

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

*Ulrich Baltzer*

# Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters

– eine Herausforderung an den Gesetzgeber –

**KUP**

**Kriminologie und Praxis**  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 46

*Baltzer*

Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters  
– eine Herausforderung an den Gesetzgeber –

Kriminologie und Praxis (KUP)  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 46

# **Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters**

– eine Herausforderung an den Gesetzgeber –

von

*Ulrich Baltzer*

Wiesbaden 2005

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden  
Alle Rechte vorbehalten  
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen  
ISBN 3-926371-67-6

## Geleitwort

Obwohl nur ein kleiner Teil der Straftäter als „gefährlich“ anzusehen ist, handelt es sich dabei doch um eine Gruppe, die als äußerst schwierig und problematisch gilt, nicht zuletzt deshalb, weil die von ihnen verübten Delikte häufig mit besonders schweren Folgen für die Opfer verbunden sind. Die Öffentlichkeit reagiert darum bereits auf einzelne derartige Kriminalfälle ausgesprochen sensibel und fordert bezüglich solcher Täter nachhaltig ein hohes Maß an Sicherheit und Opferschutz ein. Immer wieder zielen deshalb auch rechtspolitische Diskussionen und Gesetzesänderungen im Straf- und Strafvollzugsrecht auf diese Problemgruppe der Kriminalpolitik.

Für die Kriminologische Zentralstelle, die als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder den Bedürfnissen und Fragestellungen der Justizpraxis und -politik in besonderer Weise verpflichtet ist, ist die Beschäftigung mit damit verbundenen Themen von Beginn an von zentraler Bedeutung gewesen. So wurden bereits ab den frühen 90er Jahren verschiedene Fachtagungen und Forschungsprojekte zur Praxis des Maßregelvollzuges gem. §§ 63 und 64 StGB durchgeführt (vgl. KUP 13, 16, 18, 19, 21). Seit 1997 bildeten Fragen der Rückfälligkeit und Beurteilung sowie der möglichen Behandlung von Sexualsträtlern einen Arbeitsschwerpunkt der KrimZ (vgl. KUP 27, 29, 32, 33, 34, 38, 41, 43). Die durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.1998 neu geschaffenen Möglichkeiten der Behandlung rückfallgefährdeter Sexualsträtlern in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzuges (gem. § 9 I StVollzG) begleitet die KrimZ durch eine jährliche Stichtagserhebung in den entsprechenden Einrichtungen sowie (seit 2004) durch ein vom Bundesministerium der Justiz finanziertes Projekt zur Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung. Zuletzt wurde im November 2004 in Wiesbaden eine Fachtagung mit dem Thema „Gefährliche Straftäter“ organisiert.

Die hier vorgelegte Schrift von *Ulrich Baltzer* ist zwar nicht das Ergebnis einer KrimZ-Studie, sie bildet jedoch eine ebenso originelle wie sinnvolle Ergänzung unserer Forschungsarbeiten. Vor dem Hintergrund einer differenzierten strafrechtlichen Analyse stellt *Baltzer* die Resultate einer umfangreichen empirischen Untersuchung von Gewalttätern im hessischen Justizvollzug vor und diskutiert ausführlich Fragen des rechtlich und praktisch angemessenen und erforderlichen Umgangs mit gefährlichen Gewalttätern. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Frage der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung, der er alternative Lösungsansätze gegenüberstellt.

Bemerkenswert ist, dass diese Arbeit nicht aus der Feder eines interessierten Nachwuchswissenschaftlers stammt, sondern von einem erfahrenen und hoch engagierten Praktiker verfasst wurde, der als Staatsanwalt, Richter und Vorsitzender Richter (Schwurgerichtskammer und Strafvollstreckungskammer) viele Jahre lang mit z.T. ausgesprochen schwierigen Fällen und Täterpersönlichkeiten befasst war. Es darf als Glücksfall angesehen werden, dass *Baltzer* nach seiner Pensionierung im April 2002 diese umfangreiche Arbeit in Angriff nahm und in knapp zwei Jahren zum Abschluss bringen konnte. Sie wurde im Sommer 2004 als Dissertation am Fachbereich Rechtswissenschaft der J. W. Goethe-Universität Frankfurt am Main angenommen.

Die differenziert ausgestaltete, gründliche Studie liefert empirisch fundierte Grundlagen für eine vertiefte Diskussion hinsichtlich des Umgangs mit gefährlichen Straftätern und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur anwendungsbezogenen Kriminologie. Aus diesem Grunde ist es für die *KrimZ*, deren wesentliche Aufgabe es ist, den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis im Sinne einer rationalen Kriminalpolitik zu fördern, eine Freude und eine Ehre, diesen Band in ihre Schriftenreihe aufnehmen zu können.

Wiesbaden, im Januar 2005

Rudolf Egg

# Vorwort

Die Verschiebung der öffentlichen Aufmerksamkeit in der Wahrnehmung von Kriminalität weg vom Täter und hin zum Opfer, wie sie *Hassemer* und *Reemtsma* jüngst konstatiert haben, hat auch die Diskussion um den Vorrang der Strafzwecke erneut belebt und die Forderung nach verstärktem Schutz der Allgemeinheit vor dem als gefährlich erkannten Sexual- und Gewalttäter in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Der Gesetzgeber hat dieser Forderung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.8.2002 sowie das – nach wie vor umstrittene – Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004 Rechnung zu tragen versucht. Der empirische Nachweis der Auswirkung dieser Gesetze auf die Entwicklung der Gewaltkriminalität steht noch aus. Auch ist mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5.2. und 10.2.2004 das letzte Wort in Sachen Sicherungsverwahrung möglicherweise noch nicht gesprochen.

Die vorgelegte Studie geht – aus der Sicht eines forensischen Praktikers – der Frage nach, ob es eine statistisch nicht zu vernachlässigende und damit kriminalpolitisch bedeutsame Tätergruppe gibt, die nach der bis zum 28.7.2004 geltenden bundesgesetzlichen Rechtslage trotz fortbestehender Gefährlichkeit in Freiheit entlassen werden musste und damit ein erhöhtes Risiko für die Allgemeinheit darstellt. In die Untersuchung einbezogen wurden 414 in den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 einsitzende Gewalttäter, die zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen weder eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus noch eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Ziel der Untersuchung war es dabei nicht, für die einzelnen Gewalttäter anhand der erhobenen Daten eine individuelle Gefährlichkeitsprognose zu erstellen, sondern es sollte lediglich eine gruppenstatistische Aussage über das Ausmaß des vorhandenen Gefährlichkeitspotentials ermöglicht werden.

Die im Ergebnis doch begrenzte Reichweite alternativer Maßnahmen zur Minderung des Rückfallrisikos bei Sexual- und Gewalttätern, insbesondere wenn es sich um persönlichkeitsgestörte oder dissoziale Täter handelt, die bereits mehrere derartige Taten begangen haben, führt wieder zu der Überlegung zurück, dass auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung nicht verzichtet werden kann und dass es auch die Möglichkeit geben muss, sie nachträglich anzuordnen, wenn die Gefährlichkeit des Täters vom Tatgericht nicht erkannt oder unterschätzt wurde.

Dem Problem, dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu einer Durchbrechung der Rechtskraft des ursprünglichen Urteils führt, versucht der Verfasser dadurch zu begegnen, dass er einen Lösungsweg über die Bestimmungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorschlägt, der zum einen dem Umstand Rechnung trägt, dass die Gefährlichkeit eines Gewalttäters – sorgfältige und sachkundige Befunderhebung vorausgesetzt – in aller Regel bereits im Erkenntnisverfahren festgestellt werden kann, und der zum anderen eine weitere materiellrechtliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung über § 66 Abs. 3 StGB hinaus vermeidet.

Die Abhandlung wurde im Sommersemester 2004 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der J. W. Goethe-Universität Frankfurt a.M. als Dissertation angenommen. Den beiden Gutachtern, Herrn Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dres. h.c. *Winfried Hassemer* und Herrn Direktor der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden Prof. Dr. *Rudolf Egg*, danke ich für die gewährte Freiheit bei der Bearbeitung des Themas, die kritischen Anmerkungen im Rahmen der Betreuung und nicht zuletzt für die rasche Erstellung der Gutachten. Herrn Prof. Dr. *Egg* danke ich darüber hinaus für seine Bereitschaft, die Abhandlung in die Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle aufzunehmen.

Zu bedanken habe ich mich auch bei Frau *Christiane Schwab* M.A., die mir bei der Auswertung der großen Datenmenge eine wertvolle Hilfe war und der ich wichtige Hinweise zur Aussagekraft statistischer Daten verdanke.

Soweit sich die Gesetzeslage nach Fertigstellung der Abhandlung durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7. 2004 geändert hat, sind die Änderungen – in Form von Fußnoten – noch eingearbeitet worden.

# INHALT

<b>Geleitwort</b> .....	5
<b>Vorwort</b> .....	7
<b>Teil I Strafrechtliche und kriminologische Aspekte der Gewaltkriminalität</b> .....	15
Kap. 1 Kriminalpolitische Ausgangslage .....	15
Kap. 2 Ziel und Methodik der Arbeit .....	22
Kap. 3 Der gefährliche Gewalttäter – Versuch einer Definition .....	29
3.1 Strafrechtliche Dimensionen der Gewaltkriminalität .....	29
3.2 Sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze der Gewaltkriminalität .....	37
3.3 Der gefährliche Gewalttäter – strafrechtliches Konstrukt oder kriminologischer Tätertyp? .....	40
3.4 Zusammenfassung .....	43
Kap. 4 Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sicherung des gefährlichen Gewalttäters .....	43
4.1 Das System der freiheitsentziehenden Sanktionen .....	43
4.2 Differenzierung zwischen dem psychisch kranken oder gestörten und dem dissozialen Gewalttäter .....	49
4.3 Die Lücke im System der Sicherung .....	62
4.4 Zusammenfassung .....	63

<b>Teil II Empirische Untersuchung der Gewalttäter im hessischen Strafvollzug</b> .....	64
Kap. 1 Zielsetzung der empirischen Untersuchung, Arbeitshypothesen und Methodenfragen .....	64
Kap. 2 Planung und Durchführung der Untersuchung .....	74
Kap. 3 In die Untersuchung einbezogene Gewalttäter .....	80
Kap. 4 Risikofaktoren als Prädiktoren der Gefährlichkeit .....	85
4.1 Scores, Summen und Mittelwerte der Risikofaktoren .....	85
4.2 Festlegung des statistischen Grenzwertes für erhöhte Rückfallgefährdung und Gefährlichkeit .....	88
4.3 Tatanalyse, bisherige Kriminalität, Persönlichkeitsentwicklung, Vollzugsverhalten und sozialer Empfangsraum als Dimensionen der Kriminalprognose .....	90
4.4 Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung .....	93
4.5 Vergleich der Gefährlichkeitspotentiale zum Zeitpunkt der Untersuchung und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ....	98
4.6 Zusammenfassung .....	102
Kap. 5 Struktur- und Anteilsvergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe .....	103
5.1 Anlasstat und Sanktion .....	103
5.1.1 <i>Alleintäter / Mittäter</i> .....	104
5.1.2 <i>Höhe der verhängten Freiheitsstrafe</i> .....	105
5.1.3 <i>Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe</i> .....	108
5.2 Soziobiographische Daten der Gewalttäter .....	109
5.2.1 <i>Alter</i> .....	109
5.2.2 <i>Nationalität</i> .....	115
5.2.3 <i>Schulbildung</i> .....	119
5.2.4 <i>Berufsausbildung</i> .....	120
5.2.5 <i>Berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Anlasstat</i> .....	120
5.2.6 <i>Ausländerrechtlicher Status der nichtdeutschen Gewalttäter</i> .....	121

5.3	Schuldfähigkeit, Strafzumessung und Prüfung der Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung .....	123
5.3.1	<i>Schuldfähigkeit</i> .....	123
5.3.2	<i>Auseinandersetzung mit dem psychiatrisch-psychologischen Gutachten</i> .....	128
5.3.3	<i>Strafzumessungsgründe</i> .....	129
5.3.4	<i>Prüfung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung</i> .....	130
5.4	Täter und Opfer .....	131
5.4.1	<i>Täter-Opfer-Beziehung</i> .....	131
5.4.2	<i>Opferschäden</i> .....	135
5.5	Strafrechtliche Vorbelastungen der Gewalttäter .....	137
5.5.1	<i>Vorstrafen wegen Gewaltdelikten</i> .....	138
5.5.2	<i>Gesamtdauer der Strafverbüßung aufgrund von Vorverurteilungen wegen Gewaltdelikten</i> .....	140
5.5.3	<i>Gesamtdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug aufgrund von Vorverurteilungen</i> .....	143
5.5.4	<i>Widerruf der Aussetzung von Strafe oder Maßregel</i> .....	144
5.6	Gegenwärtiger Stand der Vollstreckung .....	144
5.6.1	<i>Dauer der gegenwärtigen Inhaftierung</i> .....	145
5.6.2	<i>Vollzugslockerungen</i> .....	146
5.6.3	<i>Therapeutische Maßnahmen im Vollzug</i> .....	147
5.6.4	<i>Abbruch therapeutischer Maßnahmen</i> .....	148
5.6.5	<i>Lockerungsbegutachtung</i> .....	149
5.6.6	<i>Entlassungsbegutachtung</i> .....	151
5.6.7	<i>Entscheidung der Strafvollstreckungskammer</i> .....	152
5.7	Weibliche Gewalttäter .....	153
5.7.1	<i>Verteilung der weiblichen Gewalttäter auf die einzelnen Deliktstypen</i> .....	154
5.7.2	<i>Summen und Mittelwerte der erreichten Scores</i> .....	155
5.7.3	<i>Verteilung der Fälle im Hinblick auf das Ausmaß der Gefährlichkeit innerhalb der Gesamtstichprobe</i> ..	157
5.8	Zusammenfassung .....	157
Kap. 6	Falldarstellungen im Kontext der Untersuchung .....	161

<b>Teil III Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung – ein taugliches und rechtsstaatlichen Erfordernissen genügendes Instrument zur Sicherung des gefährlichen Gewalttäters? .....</b>		<b>171</b>
Kap. 1	Stand der Diskussion in Literatur und Rechtsprechung .....	171
1.1	Die Argumentation der Befürworter der nachträglichen Sicherungsverwahrung .....	171
1.2	Die Argumentation der Kritiker der nachträglichen Sicherungsverwahrung .....	175
1.3	Erste gerichtliche Entscheidungen zu den Straftäterunterbringungsgesetzen .....	180
1.4	Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5.2. und 10.2.2004 und die sich hieraus für Gesetzgebung und Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen .....	183
1.5	Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Auffassungen im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.2004 .....	198
1.6	Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.3.2004 .....	208
1.7	Zusammenfassung .....	218
Kap. 2	Die Problematik der Gefährlichkeitsprognose .....	219
2.1	Das Fehlerrisiko bei Gefährlichkeitsprognosen .....	219
2.2	Notwendige Qualitätsstandards der Begutachtung .....	226
2.3	Rückfallprognose oder normative Bewertung eines Risikosachverhalts? .....	228
2.4	Zusammenfassung .....	233
<b>Teil IV Alternative Lösungen im Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter .....</b>		<b>235</b>
Kap. 1	Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach den Polizei- und Unterbringungsgesetzen der Länder .....	235
Kap. 2	Führungsaufsicht und Bewährungshilfe .....	239
Kap. 3	Ausbau der Sozialtherapie und der ambulanten Nachsorge .....	244

<b>Teil V Ertrag und mögliche kriminalpolitische Konsequenzen der Arbeit .....</b>	<b>258</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>277</b>
Erhebungsbogen .....	279
Literaturverzeichnis .....	290
Abkürzungsverzeichnis .....	303
Verzeichnis der Tabellen .....	307
Verzeichnis der Abbildungen .....	310



## Teil I

# Strafrechtliche und kriminologische Aspekte der Gewaltkriminalität

### Kap. 1: Kriminalpolitische Ausgangslage

Mitte der 90er-Jahre des ausgehenden 20. Jahrhunderts wurde durch mehrere spektakuläre Gewaltverbrechen an Kindern die Diskussion um den Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter erneut entfacht. Insbesondere die mediale Aufbereitung dieser in der Tat Entsetzen und Bestürzung auslösenden Verbrechen führte zu erheblicher Beunruhigung in der Bevölkerung, sodass sehr schnell wieder der Ruf nach härteren Strafen laut wurde, verbunden mit der Forderung, dass derartige Täter nie mehr in Freiheit entlassen werden dürften. Kritik an der Justiz wie auch am Gesetzgeber wurde vor allem in Fällen laut, bei denen Gewaltverbrechen von Tätern begangen wurden, die bereits einschlägig in Erscheinung getreten, nach Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe aber wieder entlassen worden waren, desgleichen in Fällen, bei denen die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung im Maßregelvollzug ausgesetzt oder aber gelockert worden und es sodann zu einer neuen Gewalttat gekommen war.

Am 26.01.1998 verabschiedete der Deutsche Bundestag – mit Zustimmung des Bundesrates – das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten<sup>1</sup>. Durch dieses Gesetz wurden die Möglichkeiten für die Unterbringung gefährlicher Sexual- und Gewalttäter in der Sicherungsverwahrung erweitert und die Höchstfrist für die Dauer der ersten Unterbringung – zehn Jahre – aufgehoben<sup>2</sup>. Des Weiteren kam die Befristung der Führungsaufsicht für rückfallgefährdete Straftäter in Wegfall, sofern diese in eine Heilbehandlung oder eine Entziehungskur nicht einwilligen oder einer entsprechenden Weisung nicht nachkommen. Außerdem wurden die Voraussetzungen für die Aussetzung des Restes von Freiheits- und Jugendstrafe zur Bewährung im Hinblick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit enger gezogen. Schließlich wurden die Anforderungen an die gerichtliche Ausset-

---

1 BGBl. 1998 Teil I Nr. 6 S. 160.

2 Die Verfassungsbeschwerde eines der von dieser Regelung betroffenen Sicherungsverwahrten wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02.2004 (2 BvR 2029/01) zurückgewiesen.

zungsentscheidung durch Einführung der obligatorischen Begutachtung durch einen psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen bei bestimmten Straftätern – insbesondere solchen, die wegen eines Sexualdelikts oder eines anderen Verbrechen zu Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt oder aber im Maßregelvollzug untergebracht worden sind – erhöht und die vollzugsrechtliche Überstellung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen gestärkt<sup>3</sup>. Erklärtes Ziel der Gesetzesnovelle war in erster Linie die Möglichkeit zu vermehrter Verhängung von Sicherungsverwahrung, namentlich gegen als gefährlich anzusehende Sexualstraftäter<sup>4</sup>. Auch das 6. Strafrechtsreformgesetz – ebenfalls vom 26.01.1998 – weist eine deutliche Tendenz zur Strafschärfung auf.

Bereits am 16.09.1997 hatte der Freistaat Bayern erstmals einen Gesetzentwurf zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung durch die Strafvollstreckungskammer im Bundesrat eingebracht<sup>5</sup>. Grundgedanke war – wie bei allen späteren, in die gleiche Richtung zielenden Gesetzesinitiativen – das Bestreben, die Entlassung von Sexual- und Gewalttätern nach Verbüßung der gegen sie erkannten zeitigen Freiheitsstrafe in Fällen fortdauernder Gefährlichkeit zu verhindern, um dadurch weitere – potentielle – Opfer vor diesem Täterkreis zu schützen. Am 13.03.2000 brachte das Land Baden-Württemberg ebenfalls einen Gesetzentwurf zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Bundesrat ein<sup>6</sup>. Beide Gesetzesinitiativen scheiterten bereits im Bundesrat<sup>7</sup>.

Nachdem die Bemühungen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg, durch eine entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung für rückfallgefährdete Sexual- und Gewalttäter zu ermöglichen, erfolglos geblieben waren, verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg am 20.02.2001 das – landesrechtliche – Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-

3 Tröndle-Fischer StGB (2003) Rn. 2a zu § 66 StGB.

4 BT-Drucks. 13/7770 S. 5.

5 BR-Drucks. 699/97.

6 BR-Drucks. 159/00.

7 BR-Drucks. 854/98 und 159/00. Auch die weiteren diesbezüglichen Gesetzesinitiativen der Länder Bayern (BR-Drucks. 144/00; 176/01), Hessen (BR-Drucks. 822/00), Baden-Württemberg (BR-Drucks. 48/02; 304/02; 507/02) und Thüringen (BR-Drucks. 48/02; 304/02; 507/02) blieben erfolglos. Auch ein entsprechender Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom Juli 2001 wurde im April 2002 im Bundestag abgelehnt (BT-Drucks. 14/6709). Im November 2002 brachten die Länder Bayern und Baden-Württemberg sowie Thüringen erneut Gesetzesanträge in den Bundesrat (BR-Drucks. 850/02; 860/02) und die CDU/CSU-Fraktion einen weiteren Gesetzentwurf in den Bundestag ein; diese Gesetzesanträge sind in einen Gesetzentwurf des Bundesrates eingeflossen, über den bisher noch nicht entschieden ist (BT-Drucks. 15/899).

Unterbringungsgesetz), das am 14.03.2001 ausgefertigt wurde<sup>8</sup> und am 17.03.2001 in Kraft trat. Durch dieses Gesetz wurde die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als polizeirechtliche Maßnahme der Gefahrenabwehr – wenn auch durch strafgerichtliche Entscheidung – ermöglicht. Nach § 1 dieses Gesetzes kann gegen einen Strafgefangenen, der in einer Justizvollzugsanstalt des Landes unter den Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 StGB eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt angeordnet werden, wenn aufgrund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht, insbesondere weil er im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 StVollzG) verweigert, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehnt oder abbricht. Wenn zu erwarten ist, dass die vom Betroffenen ausgehende Gefahr nach einer bestimmten Zeit nicht mehr besteht, wird die Unterbringung befristet angeordnet, andernfalls unbefristet (§ 2 StrUBG). Zuständig für die Entscheidung über Anordnung, Fortdauer, Aussetzung, Widerruf der Aussetzung und Erledigung der Unterbringung nach diesem Gesetz ist die nach § 462 a Abs. 1 S. 1 StPO zuständige Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG (§ 3 Abs. 1 StrUBG). Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann (§ 3 Abs. 4 StrUBG). Die Unterbringung wird auf schriftlichen Antrag angeordnet, antragsberechtigt ist die Justizvollzugsanstalt, in der der Betroffene einsitzt (§ 4 Abs. 1 S. 1 StrUBG). Vor der Anordnung der Unterbringung hat das Gericht zur Gefährlichkeit des Betroffenen die Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen, wobei einer der Sachverständigen weder mit der Behandlung des Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt befasst noch regelmäßig in einer Justizvollzugsanstalt beschäftigt sein darf (§ 4 Abs. 2 S. 2 StrUBG). Das Gericht hat in öffentlicher Verhandlung die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern, die Sachverständigen sind zu hören, den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben; die Verkündung der Entscheidung hat in öffentlicher Verhandlung zu erfolgen (§ 4 Abs. 3 StrUBG). Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollziehung der Unterbringung erforderlich ist, es muss dies im Abstand von zwei Jahren tun (§ 5 Abs. 1 StrUBG). Die Unterbringung wird nach Maßgabe des Vollstreckungsplans in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, wobei für den Vollzug die Bestimmungen der §§ 129 bis 135 StVollzG – die den Vollzug der Sicherungsverwahrung regeln – entsprechend gelten (§ 6

---

8 GBl. BW S. 188 ff.

StrUBG). Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG), Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG), Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG), Freizügigkeit (Art. 11 GG) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt (§ 8 StrUBG).

In der Folge kam es auch in anderen Bundesländern zur Verabschiedung von Straftäterunterbringungsgesetzen, zum Teil mit nahezu gleichlautenden Bestimmungen. So traten am 01.01.2002 das Bayerische Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) vom 24.12.2001<sup>9</sup> und am 09.03.2002 das Unterbringungsgesetz Sachsen-Anhalt<sup>10</sup> in Kraft. Inzwischen haben auch Thüringen<sup>11</sup> und Niedersachsen<sup>12</sup> entsprechende Landesgesetze verabschiedet.

Am 07.06.2002 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, das am 21.08.2002 ausgefertigt wurde<sup>13</sup> und am 28.08.2002 in Kraft trat. Nach dem in das Strafgesetzbuch neu eingefügten § 66a kann das erkennende Gericht im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Straftaten<sup>14</sup> nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind. Gemäß § 267 Abs. 6 S. 1 StPO n.F. müssen die Urteilsgründe auch ergeben, weshalb eine Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht vorbehalten worden ist. Über die – spätere – Anordnung der Sicherungsverwahrung hat das erkennende Gericht – nicht die Strafvollstreckungskammer, wie im Gesetzentwurf noch vorgesehen – spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1,

9 BayGVBl. 2001 S. 978.

10 GVBl. LSA 2002 S. 80.

11 ThürGVBl. 2003 S. 195 ff.

12 NdsGVBl. 2003 S. 368.

13 BGBl. 2002 Teil I S. 3344.

14 Bei den in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Straftaten handelt es sich keineswegs nur um Sexualstraftaten – wie verschiedentlich irrtümlich angenommen – darunter fallen auch die gefährliche Körperverletzung, die Misshandlung von Schutzbefohlenen und der schuldhaft Vollrausch, sofern die im Rausch begangene Tat wiederum eine der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Straftaten ist, sowie alle durch § 12 Abs. 1 StGB als Verbrechen definierten Straftaten, mithin alle rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind.

§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 StPO, möglich ist, zu entscheiden (§ 66a Abs. 2 S. 1). Das erkennende Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Vollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 66a Abs. 2 S. 2). Nach dem durch das genannte Gesetz in die Strafprozessordnung neu eingefügten § 275a ergeht die Entscheidung über die im Urteil nur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung aufgrund einer Hauptverhandlung; für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit § 275a Abs. 4 und 5 keine abweichenden Regelungen enthalten. Abs. 4 modifiziert den Gang der Hauptverhandlung dahin, dass nach deren Beginn ein Berichterstatter einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens hält, der Vorsitzende das Urteil – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – verliest und sodann die Vernehmung des Verurteilten sowie die Beweisaufnahme erfolgen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist obligatorisch, wobei der Gutachter im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein darf (Abs. 5). Der Gesetzgeber hat sich auch hier – wie in § 246a – nicht festgelegt, welcher wissenschaftlichen Disziplin der Sachverständige anzugehören hat, die Auswahl des geeigneten Sachverständigen bleibt auch insoweit dem pflichtgemäßen Ermessen des erkennenden Gerichts überlassen.

Nicht erfasst werden durch das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung die sogenannten „Altfälle“, also diejenigen Fälle, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 28.08.2002 rechtskräftig entschieden worden sind, weil sie noch keinen entsprechenden Vorbehalt enthalten können. Da die Maßregel der Sicherungsverwahrung – unabhängig davon, ob sie im Urteil bereits angeordnet oder aber nur vorbehalten wurde – erst nach vollständiger Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe greift<sup>15</sup>, wird die neu geschaffene Regelung ihre Wirksamkeit unter Umständen erst in 5, 10 oder gar 15 Jahren entfalten. Nicht erfasst werden auch diejenigen Fälle, bei denen das erkennende Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung – gegebenenfalls unter Vorbehalt – verkannt hat bzw. verkennt, die während des Vollzuges der Freiheitsstrafe gemäß § 454 Abs. 2 StPO erfolgte bzw. erfolgende Begutachtung durch einen Sachverständigen jedoch die rechtliche Bewertung nahe legt, dass sowohl die Hangtäterschaft

15 Dies gilt unabhängig davon, dass über die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66a Abs. 2 spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt entschieden werden soll, ab dem eine vorzeitige bedingte Entlassung nach §§ 57 Abs. 1, 57a Abs. 1 möglich wäre, mithin spätestens sechs Monate vor dem Zweidrittel-Zeitpunkt bzw. – bei lebenslanger Freiheitsstrafe – dem Zeitpunkt, an dem 15 Jahre verbüßt sein werden.

als auch die Gefährlichkeit des Verurteilten zu bejahen sind, dieser aber nach der geltenden Rechtslage nach vollständiger Verbüßung der gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen werden muss.

Mit dem Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002 sind die Bestrebungen, die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – auch ohne entsprechenden Vorbehalt im Urteil – im Strafgesetzbuch zu verankern, jedoch nicht zum Abschluss gekommen. Am 21.06.2002 beschloss der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und legte ihn der Bundesregierung zur Weiterleitung an den Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 3 S. 1 GG vor<sup>16</sup>. Nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll § 66a StGB folgende Fassung erhalten: (1) Ergibt sich während des Vollzuges der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 gegeben sind. (2) Die Sicherungsverwahrung kann unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 nachträglich angeordnet werden, wenn sich während des Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 239a, 239b, 250 oder 251, auch in Verbindung mit §§ 252 oder 255, ergibt, dass der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut solche Taten begehen wird, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Nach Art. 2 des Gesetzentwurfs soll nach § 456a ein § 456b in die Strafprozessordnung eingefügt werden, der das Verfahren bei nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung regelt. Danach trifft das Gericht – gemeint ist hier die Strafvollstreckungskammer<sup>17</sup> und nicht das erkennende Gericht – die Entscheidung durch Beschluss nach vorheriger mündlicher Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt sowie nach obligatorischer Einholung eines externen Sachverständigengutachtens, das der Sachverständige in einem Anhörungstermin mündlich zu erstatten hat.

Bei dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 21.06.2002 handelt es sich – soweit ersichtlich – um den am weitesten gehenden Änderungsvorschlag im An-

---

16 BT-Drucks. 14/9847 vom 01.08.2002.

17 Das ergibt sich aus Art. 3 des Gesetzentwurfs, der § 78b Abs. 1 Nr. 1 VVG dahin ergänzt, dass die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern auch über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet, wie auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs.

wendungsbereich der Sicherungsverwahrung. So ermöglicht § 66a Abs. 1 StGB-E auch in anderen Fällen als denjenigen des § 66 Abs. 3 die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und § 66a Abs. 2 StGB-E dehnt den Anwendungsbereich auf Ersttäter aus<sup>18</sup>. In ihrer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 3 S. 2 GG verweist die Bundesregierung auf das am 07.06.2002 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und macht gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates verfassungsrechtliche Bedenken geltend<sup>19</sup>, des Weiteren weist sie auf den ultima-ratio-Charakter der Sicherungsverwahrung hin.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde eines von der nachträglichen Sicherungsverwahrung betroffenen Sexualstraftäters am 22.10.2003<sup>20</sup> mahnte der Bayerische Innenminister Beckstein erneut ein Bundesgesetz über die nachträgliche Sicherungsverwahrung zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Serienstraftätern an<sup>21</sup>. Auf die Argumente der Befürworter und der Gegner der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird an anderer Stelle noch einzugehen sein.

Am 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Wegfall der Höchstfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (2 BvR 2029/01) und am 10.02.2004 über die Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang mit den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt (2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02) entschieden. Auf diese Entscheidungen wird in Teil III Kap. 1.4 der Arbeit ausführlich eingegangen.

Ausgangspunkt der Arbeit ist die seit 1997 andauernde und auch durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02. und 10.02.2004 noch nicht zum Abschluss gekommene kriminalpolitische Diskussion um die nachträgliche Sicherungsverwahrung für rückfallgefährdete Sexual- und Gewalttäter. Berichtet wird in diesem Zusammenhang über die verschiedenen Gesetzesinitiativen einzelner Bundesländer wie auch der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Bundesgesetz und deren Scheitern. Soweit es zur Verabschiedung von Bundesgesetzen zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung gekommen ist, werden diese – insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung von

---

18 BT-Drucks. 14/9847.

19 BT-Drucks. 14/9847 Anlage 2.

20 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02.

21 Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.10.2003 im Internet. (<http://de.news.yahoo.com/031022/12/3 pixi.html> 16.11.2003).

Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 und das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002 – in ihren wesentlichen Bestimmungen dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die Mehrheit der CDU/CSU-geführten Bundesländer wie auch die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung befürworten, während die Bundesregierung – zumindest bis zum eigenen Gesetzentwurf vom 10.03.2004 – sie ablehnt<sup>22</sup>. Während die Befürworter einer solchen Regelung auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit abstellen, machen deren Kritiker in erster Linie verfassungsrechtliche Bedenken geltend.

## Kap. 2: Ziel und Methodik der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, vor dem Hintergrund der kriminalpolitischen Diskussion um die nachträgliche Sicherungsverwahrung herauszuarbeiten, ob das Instrumentarium des geltenden Strafrechts geeignet und ausreichend ist, dem gefährlichen Gewalttäter wirksam und dauerhaft zu begegnen. Dabei ist zunächst zu klären, was unter dem Begriff des gefährlichen Gewalttäters verstanden wird, ob dieser einen bestimmten Tätertyp verkörpert und durch welche Merkmale er gekennzeichnet ist<sup>23</sup>. Es liegt dabei auf der Hand, dass eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik nicht allein auf der strafrechtsdogmatischen Ebene erfolgen kann, sondern dass auch die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung mit einbezogen werden müssen<sup>24</sup>. Die Beschäftigung mit dem gefährlichen Gewalttäter macht es notwendig, auch die statistische Entwicklung der Gewaltkriminalität in den Blick zu nehmen und der Frage nachzugehen, ob die offensichtlich zunehmende Verbrechenfurcht auf eine tatsächliche Zunahme der Gewaltkriminalität zurückzuführen ist oder ob sie andere Ursachen hat. Bundesinnenminister *Otto Schily* hat anlässlich der Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2002 am 21.05.2003 davon gesprochen, dass ihn der Anstieg der

22 Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist am 23.7.2004 vom Bundestag beschlossen, am 28.7.2004 im Bundesgesetzblatt verkündet und am 29.7.2004 in Kraft getreten. Es beruht im Wesentlichen auf dem Entwurf der Bundesregierung vom 10.3.2004. Siehe auch Fn. 450.

23 Gegen die verschiedenen Versuche, bestimmte Tätertypologien zu entwickeln, wird eingewandt, es handle sich hierbei um rein begriffliche Klassifikationen, die nicht auf kriminologischem Erfahrungswissen beruhen; so z.B. von *Göppinger/Bock/Böhm* (1997).

24 Die Tatsache, dass die Bundesregierung im Jahre 1987 eine „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ eingesetzt hat, die ihre Beratungen im Herbst 1989 beendet und ihr Endgutachten im Februar 1990 vorgelegt hat, zeigt, dass der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Gewalt auch auf der politischen Ebene bereits seit längerem erhebliche Bedeutung beigemessen wird. *Albrecht/Backes* Hrsg. (1990) S. 30.

Gewaltkriminalität – insbesondere der gefährlichen und der schweren Körperverletzung wie auch der Vergewaltigungsdelikte – mit Sorge erfülle<sup>25</sup>. Aussagekräftiger dürfte hier aber die Auswertung der statistischen Daten über längere Zeiträume sein, verbunden mit dem Versuch, Erklärungen für bestimmte Kriminalitätsentwicklungen zu finden.

Sodann soll das geltende Strafrecht darauf überprüft werden, welche Bestimmungen dem Sicherungsgedanken Rechnung tragen und inwieweit diese Bestimmungen Ausdruck der kriminalpolitischen Grundkonzeption des Straf- und Maßregelrechts sind, wobei nicht nur von Interesse ist, welche Zwecke mit den vom Gesetz bereit gestellten Sanktionsmöglichkeiten verfolgt werden sollen, sondern auch, welche Chancen bestehen, diese Zwecke in der vollzuglichen Praxis umzusetzen. Die Frage nach dem Sinn und Zweck – und vor allem der Rechtfertigung – freiheitsentziehender Sanktionen soll dabei aus der Sicht eines forensischen Praktikers beleuchtet werden, der auf mehr als zwei Jahrzehnte Tätigkeit als Richter in einer Schwurgerichtskammer und einer Strafvollstreckungskammer zurückblickt und dessen Auffassung durch diese Erfahrungen maßgeblich geprägt ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Strafrjuristen und Erfahrungswissenschaftlern und die Schwierigkeiten bei der Umsetzung erfahrungswissenschaftlicher Befunde in die gerichtliche Entscheidung – insbesondere im Bereich der Gefährlichkeitsprognose – einzugehen sein. Auch die gelegentlich zu hörende These von der Krise des Sachverständigenbeweises bzw. von der Krise der Rezeption der Erfahrungswissenschaften durch die Strafjustiz<sup>26</sup> wird zu hinterfragen sein.

Wenn Maßnahmen zur Sicherung des gefährlichen Gewalttäters diskutiert und auf ihre Effizienz wie auch auf ihre Rechtsstaatlichkeit überprüft werden sollen, wird man zwischen dem psychisch kranken oder gestörten Täter und dem nicht psychisch kranken oder gestörten Täter differenzieren müssen, wenn die Abgrenzung im Einzelfall auch Schwierigkeiten bereiten mag. Eine Differenzierung ist nicht nur wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen – Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einer Entziehungsanstalt oder aber Strafvollzug und gegebenenfalls anschließende Sicherungsverwahrung – erforderlich, sondern auch wegen der unterschiedlichen psychosozialen Entstehungsbedingungen gewalttätigen Verhaltens. Beim psychisch kranken oder gestörten Täter ist Ursache des gewalttätigen Verhaltens ein psychischer Defekt, beim nicht kranken oder gestörten Täter eine dissoziale Persönlichkeits-

---

25 Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 21.05.2003.

26 Gerchow (1964) S. 125; Maisch (1973) S. 189; Bresser (1990) S. 38.

struktur, allerdings wird man nicht in allen Fällen auf eine monokausale Erklärung zurückgreifen können.

Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters erfolgt primär durch Freiheitsentziehung<sup>27</sup> und zwar entweder durch Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder aber durch Anordnung der Unterbringung im Maßregelvollzug. Soweit freiheitsentziehende Sanktionen zeitlich begrenzt sind – so bei der Verhängung von zeitiger Freiheitsstrafe, aber auch bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 67d Abs. 1 StGB) – sind es auch die Möglichkeiten der Sicherung, da der Verurteilte nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe oder Ablauf der Höchstfrist der Unterbringung in Freiheit entlassen werden muss und zwar unabhängig davon, ob er noch als gefährlich eingeschätzt wird. Bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder aber bei der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bzw. in der Sicherungsverwahrung<sup>28</sup> kommt eine Entlassung nur dann in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann (§§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB für die lebenslange Freiheitsstrafe) bzw. zu erwarten ist, dass der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67d Abs. 2 S. 1 StGB für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bzw. in der Sicherungsverwahrung). Erwägt das Gericht – die Strafvollstreckungskammer –, die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aber die weitere Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bzw. in der Sicherungsverwahrung auszusetzen, so hat es das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, das sich namentlich zu der Frage zu äußern hat, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht (§§ 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2, 463 Abs. 3 S. 3 StGB). Solange aber diese Gefahr besteht, bleibt der Verurteilte gesichert. Die vorliegende Arbeit wird der Frage nachgehen, ob sich im Bereich der zeitlich begrenzten freiheitsentziehenden Sanktionen eine Lücke im System der Sicherung des gefährlichen Gewalttäters befindet und welche Risiken mit einer derartigen Lücke verbunden sind.

Geklärt werden soll jedoch zunächst – und zwar durch eine empirische Untersuchung –, ob es überhaupt eine statistisch nicht zu vernachlässigende und damit kriminalpolitisch bedeutsame Tätergruppe gibt, die trotz fortbestehen-

27 Es wird an anderer Stelle noch darauf einzugehen sein, dass Freiheitsentziehung nicht das einzige Mittel ist, um die Allgemeinheit vor dem gefährlichen Gewalttäter zu schützen (vgl. die Ausführungen S. 235 ff.).

28 Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 ist auch die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zeitlich unbefristet.

der Gefährlichkeit in Freiheit entlassen werden muss und damit ein erhöhtes Risiko für die Allgemeinheit darstellt. Die Untersuchung hat dabei nicht das Ziel, dem einzelnen in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter einen bestimmten Grad an Gefährlichkeit zu attestieren, sie beabsichtigt lediglich eine statistische Aussage über unterschiedliche Risikogruppen mittels eines standardisierten Erhebungsbogens sowie eines in der empirischen Forschung entwickelten und vom Verfasser aufgrund seiner forensischen Erfahrung modifizierten Prognoseschemas. In die Untersuchung einbezogen werden die in den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe I<sup>29</sup> einsitzenden Gewalttäter, die zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ohne dass die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Die der empirischen Untersuchung zugrunde liegenden Thesen, die Durchführung der Untersuchung wie auch deren Ergebnisse werden in Teil II der Arbeit erläutert. Anhand von zwei Falldarstellungen soll beispielhaft verdeutlicht werden, welche Tätergruppe Gegenstand der Untersuchung ist.

Gegenstand der Arbeit ist weiterhin die Auseinandersetzung mit den gegenwärtig in Kriminalpolitik und Rechtswissenschaft diskutierten und zum Teil bereits umgesetzten Lösungsmöglichkeiten im Bereich der Sicherungsverwahrung. Die Annahme der Befürworter der vorbehaltenen wie auch der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die Gefährlichkeit eines Gewalttäters könne sich erst nach rechtskräftiger Verurteilung – also im Verlaufe des Vollzuges – erweisen oder überhaupt erst herausbilden, wird einer kritischen Überprüfung zu unterziehen sein. Wenn sich herausstellen sollte, dass diese Annahme unzutreffend ist, könnte sich zumindest die nachträgliche Sicherungsverwahrung als eine unzulässige Korrektur des rechtskräftigen Urteils erweisen. Auch die Bezeichnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Maßnahme der vorbeugenden Gefahrenabwehr vermag die Bedenken, die sich aus einer de-facto-Durchbrechung der Rechtskraft ergeben, nicht ohne weiteres auszuräumen. Sollte sich ergeben, dass es sich bei den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder – entgegen der Auffassung der Landesgesetzgeber – in der Sache nicht um Polizeirecht, sondern um Strafrecht handelt, stellt sich die Frage, ob den Ländern für eine derartige Regelung die Gesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 70, 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Bedenken gegen eine Präventivhaft könnten sich auch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1c der Menschenrechtskonvention ergeben, wonach Präventivhaft nur beim Verdacht einer unmittelbar bevorstehenden und konkret bestimmbar strafbaren Handlung angeordnet werden darf. Auch wird eine eingehende Auseinandersetzung mit den Ent-

---

29 Gewalttäter werden in aller Regel in Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe I eingewiesen, insbesondere wenn sie längere Freiheitsstrafen zu verbüßen haben.

scheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02. und 10.02.2004<sup>30</sup> zur Problematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfolgen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildet die Auseinandersetzung mit den sich im Bereich der Gefährlichkeitsprognose stellenden Problemen. Dabei wird man nicht an den Erkenntnissen der Erfahrungswissenschaften vorbeikommen, wonach Gefährlichkeitsprognosen – insbesondere über längere Zeiträume – mit einem hohen Fehlerrisiko behaftet sind<sup>31</sup>. Hinzu kommt, dass die notwendigen Qualitätsstandards bei der Prognosebegutachtung noch keineswegs überall gesichert sind. Auch gibt es bekanntermaßen erhebliche Probleme bei der Umsetzung erfahrungswissenschaftlicher Befunde in die gerichtliche Entscheidung. Schließlich soll hinterfragt werden, inwieweit die Gefährlichkeitsprognose tatsächlich eine Aussage machen soll und kann, ob und mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad ein Rückfall – insbesondere ein einschlägiger Rückfall – zu erwarten ist oder ob es nicht vielmehr um eine adäquate normative Bewertung eines bestimmten Risikosachverhalts geht<sup>32</sup>. Folgt man dieser Ansicht, so würde sich das Problem der sogenannten Falschprognosen – seien es falsch negative oder falsch positive – deutlich entschärfen, da es nur noch auf die Einschätzung des vorhandenen Gefährlichkeitspotentials zum Zeitpunkt der Entscheidung ankäme. Das macht die Entscheidung zwar nicht einfacher, jedoch ließen sich freiheitsentziehende Sanktionen selbst dann rechtfertigen, wenn es auch ohne diese – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu einem Rückfall gekommen wäre. Je häufiger allerdings das spätere Verhalten des Gewalttäters statistisch die Einschätzung des Gefährlichkeitspotentials nicht bestätigt, umso eher wird man sich wiederum mit dem Problem der Prognosesicherheit befassen müssen. Im Übrigen gibt es auch keine empirisch abgesicherten Erkenntnisse darüber, wie viele Gewalttäter durch freiheitsentziehende Sanktionen verhindert werden<sup>33</sup>.

Soweit ersichtlich, ist in der gegenwärtigen Diskussion um die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters der Frage noch nicht nachgegangen worden, ob das vorhandene gesetzliche Instrumentarium im Bereich der Gefahrenabwehr Möglichkeiten bietet, als gefährlich eingeschätzte Gewalttäter nach vollständiger Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe in Gewahrsam zu nehmen bzw. zu behalten. Allerdings erscheint es fraglich, ob die Polizei- oder Unterbringungsgesetze der Länder eine Ingewahrsamnahme des hier in-

30 2 BvR 2029/01; 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02.

31 Göppinger/Bock/Böhm (1997) S. 192; Rasch (1999) S. 120; Nedopil (1998) S. 196 und NStZ 2002, 346.

32 So jedenfalls Frisch (1994) S. 135.

33 Volckart (1997) S. 56.

teressierenden Personenkreises rechtfertigen können, da es sich bei den entsprechenden Bestimmungen der Polizeigesetze lediglich um eine kurzfristige Interventionsmöglichkeit bei unmittelbar bevorstehender Begehung oder Fortsetzung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit handelt und Maßnahmen nach den Unterbringungsgesetzen nur gegen geisteskrank, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen angeordnet werden dürfen<sup>34</sup>.

Zu beantworten bleibt die Frage nach alternativen Lösungen im Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter, der „lediglich“ zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Im Hinblick auf den staatlichen Resozialisierungsauftrag (§ 2 S. 1 StVollzG) sind Überlegungen notwendig, wie das Angebot therapeutischer Hilfen im Strafvollzug verbessert, insbesondere die Sozialtherapie ausgebaut werden kann, aber auch die Möglichkeiten ambulanter Nachsorge stärker als bisher genutzt werden können. In diesem Zusammenhang sollen einige neuere Ergebnisse aus Forschung und Praxis referiert und auf ihre Relevanz für den Schutz der Allgemeinheit (§ 2 S. 2 StVollzG) überprüft werden.

Ertrag und mögliche kriminalpolitische Konsequenzen der Arbeit könnten einerseits in der Erkenntnis liegen, dass sich die Annahme der Befürworter der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die Gefährlichkeit eines Gewalttäters könne auf Tatsachen beruhen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, nicht aufrecht erhalten lässt, dass sie sich viel mehr aus der von ihm begangenen Tat, seiner einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastung wie aus seiner defizitären Persönlichkeitsentwicklung ergibt und dass unangepasstes Vollzugsverhalten, mangelnde Therapiebereitschaft und das Fehlen von stützenden Außenkontakten und Zukunftsperspektiven die vorhandene Gefährlichkeit allenfalls bestätigen, nicht jedoch Gefährlichkeit begründen können.

Andererseits könnte die Arbeit empirische Befunde dafür liefern, dass von den zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttätern ein statistisch nicht zu vernachlässigender Anteil mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet ist und dass sich die erkennenden Gerichte trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung in der Mehrzahl der Fälle nicht mit der Gefährlichkeitsproblematik und der Frage nach der Notwendigkeit der Anordnung der Unterbringung befassen. Sie könnte weiter die Dringlichkeit des Ausbaus der Sozialtherapie wie auch der ambulanten Nachsorge als Alternative zur Verschärfung der Sicherungsmaßnahmen unterstreichen. Sie könnte aber auch deutlich machen, dass auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung

---

34 *Nedopil* (NJW 2000,837) warnt aus der Sicht des forensischen Psychiaters vor einer Ausdehnung des Krankheitsbegriffs, entscheidend komme es auf das Ausmaß der Beeinträchtigung der Steuerungsfunktionen an. Auch das OLG Frankfurt am Main stellt in seiner Entscheidung vom 12.04.2001 (20W203/01- nicht veröffentlicht) auf den Schweregrad der Beeinträchtigung ab.

bei Gewalttätern mit einem deutlich erhöhten Gefährlichkeitspotential nicht verzichtet werden kann und dass auch für die sogenannten Altfälle ein entsprechender Regelungsbedarf besteht. Dabei wird aber zu berücksichtigen sein, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anordnung – stets eine strafrechtliche Sanktion ist, sodass es zu einer Erweiterung ihres Anwendungsbereichs eines Bundesgesetzes bedarf.

Abschließend sollen Überlegungen angestellt werden, ob und wie weit die unterschiedlichen Strafrechtskonzepte und ihre Umsetzung in gerichtliche und vollzugliche Praxis Auswirkungen auf die Entwicklung der Gewaltkriminalität haben oder ob die Möglichkeiten, Einfluss auf diese Entwicklung zu nehmen, nicht doch begrenzt sind. *Durkheim* hat von der „Normalität des Verbrechens“ gesprochen, wobei er Normalität nicht als ethisch-moralische Kategorie, sondern als empirisches Phänomen verstanden wissen will<sup>35</sup>. Wenn aber das Verbrechen als überdauernder Bestandteil der gesellschaftlichen Wirklichkeit begriffen werden muss, stellt sich wiederum die Frage nach der Legitimation freiheitsentziehender Sanktionen.

Mit dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, die öffentliche Diskussion um die nachträgliche Sicherungsverwahrung zum Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Sexual- und Gewalttätern zu versachlichen und einen Lösungsweg aufzuzeigen, der einerseits den Zugriff auf diejenigen Täter ermöglicht, die trotz fortbestehender Gefährlichkeit nach geltender Rechtslage entlassen werden müssen, weil sie die gegen sie verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben, und der andererseits sicherstellt, dass bei der notwendigen Rechtsgüterabwägung die Belange der Betroffenen ausreichend gewahrt werden und über die Strafe hinausgehende Eingriffe in das Freiheitsrecht des Täters auf die Fälle beschränkt bleiben, bei denen sie im Interesse der Allgemeinheit unabdingbar sind. Es werden der Aufbau der Arbeit skizziert und die behandelten Themen benannt. Neben den strafrechtlichen und kriminologischen Aspekten der Gewaltkriminalität sind dies in erster Linie die Ergebnisse der vom Verfasser durchgeführten empirischen Untersuchung der zur zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttäter im hessischen Strafvollzug und die sich aus dieser Untersuchung ergebenden Konsequenzen für den Umgang mit dieser Tätergruppe. Im Mittelpunkt der Überlegungen stehen dabei die Problematik der Gefährlichkeitsprognose und die Ergebnisse der neueren Prognoseforschung.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildet die Auseinandersetzung mit den Argumenten der Befürworter und der Kritiker einer Ausweitung des An-

---

35 *Durkheim* (1895), in deutscher Übersetzung (1991) S. 157.

wendungsbereichs der Sicherungsverwahrung im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.02. und 10.02.2004. Schließlich wird die Frage nach alternativen Lösungen im Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter gestellt und in diesem Zusammenhang für den Ausbau der Sozialtherapie im Strafvollzug und der ambulanten Nachsorge nach der Entlassung plädiert. Für die Gruppe der erkennbar rückfallgefährdeten, aber behandlungsresistenten Gewalttäter, die im Interesse der Allgemeinheit gesichert werden müssen, wird als verfassungsrechtlich akzeptable Lösung eine Erweiterung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten – denn um eine solche handelt es sich bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung der Sache nach – vorgeschlagen.

### **Kap. 3: Der gefährliche Gewalttäter – Versuch einer Definition**

#### **3.1 Strafrechtliche Dimensionen der Gewaltkriminalität**

Über die Bedeutung der Begriffe Gewalttat, Gewalttäter und Gewaltkriminalität besteht zumindest umgangssprachlich weitgehend Einvernehmen, mit diesen Begriffen werden gemeinhin Mord, Totschlag, schwerwiegende Körperverletzungen, Vergewaltigung und Raub in Verbindung gebracht, wenn man von politisch motivierten Gewalttaten einmal absieht (sofern sie nicht ohnehin unter die oben genannten Straftatbestände fallen). Hingegen kennt das Strafgesetzbuch weder eine Legaldefinition noch den Begriff der Gewaltkriminalität, wenn auch die Begriffe Gewalt<sup>36</sup> und Gewalttätigkeit in einer Reihe von Strafvorschriften – so z.B. in § 177 (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), § 234 (Menschenraub), § 234a (Verschleppung), § 240 (Nötigung), § 249 (Raub), § 255 (räuberische Erpressung) und § 125 (Landfriedensbruch) – als Tatbestandsmerkmal enthalten und die Tötungs- bzw. Körperverletzungsdelikte als Straftaten gegen das Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit per se Gewaltdelikte sind, auch wenn Gewalt nicht als Tatbestandsmerkmal genannt wird. Dennoch besteht ein Bedürfnis der Forschung ebenso wie der Rechtspolitik, jene Delikte, die unter Ausübung oder Androhung von Gewalt begangen werden, zusammenzufassen, gemeinsam zu untersuchen und ihre Folgen für die Geschädigten und die Allgemeinheit abzuschätzen<sup>37</sup>.

---

36 Auf den Streit in Rechtsprechung und Literatur über die Ausdehnung des Gewaltbegriffs (BVerfGE 73, 206; 92,1; BGHSt 41, 182; *Krey/Jäger* NSStZ 1995, 542; Geilen (1966) S. 445) braucht im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen zu werden, da diese sich mit dem – unstrittigen – Kernbereich der Gewalt befasst.

37 *Kaiser* (1993) S. 404.

Die Untersuchung folgt bei der Erfassung der Deliktgruppen, die unter dem Begriff Gewaltkriminalität zusammengefasst werden, im Wesentlichen der Systematik der Polizeilichen Kriminalstatistik<sup>38</sup>. Zum einen hat auch die kriminologische Forschung aus pragmatischen Gründen eine vergleichbare Beschränkung der Gewalttatbestände vorgenommen<sup>39</sup> – abweichend von der Polizeilichen Kriminalstatistik hat sie allerdings die sogenannte einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) als quantitativ bedeutendstes Körperverletzungsdelikt<sup>40</sup> nicht ausgeklammert – und zum anderen wird durch eine Anlehnung an die Polizeiliche Kriminalstatistik eine bessere Vergleichbarkeit der Fallzahlen bzw. Prozentanteile ermöglicht. Hinsichtlich der Häufigkeit der einzelnen Deliktgruppen, die unter dem Oberbegriff Gewaltkriminalität zusammengefasst werden, weist die PKS für das Berichtsjahr 2002 aus, dass fast  $\frac{2}{3}$  (64,4 %) auf Körperverletzungsdelikte (64,3 % auf gefährliche und schwere Körperverletzung; 0,1 % auf Körperverletzung mit Todesfolge) und knapp  $\frac{1}{3}$  (29,8 %) auf Raubdelikte entfallen; der Anteil der sexuellen Gewaltdelikte (4,4 %) und der Tötungsdelikte (1,3 %; davon Mord 0,4 % und Totschlag 0,9 %) tritt demgegenüber deutlich zurück. Wenn auch Gewalttaten ganz überwiegend von Männern begangen werden, so beträgt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen – wiederum für das Berichtsjahr 2002 – doch immerhin 12,4 %, mithin keine gänzlich zu vernachlässigende Größenordnung. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen im Bereich der Gewaltkriminalität beträgt – wiederum für das Berichtsjahr 2002 – 26,1 %<sup>41</sup>. Um die These, dass unsere Gesellschaft ein gesteigertes Maß an Gewaltkriminalität hervorbringt<sup>42</sup>, zu überprüfen, soll im Folgenden die Entwicklung der Gewaltkriminalität insgesamt wie auch der einzelnen Deliktgruppen innerhalb der Gewaltkriminalität in den zurückliegenden 16 Jahren (1987 bis 2002) dargestellt werden und zwar auf der Grundlage der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten bekannt gewordenen Fälle<sup>43</sup>.

38 Schlüssel 8920 der PKS: Als Gewaltkriminalität werden die Straftaten(gruppen) Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raubdelikte, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme erfasst.

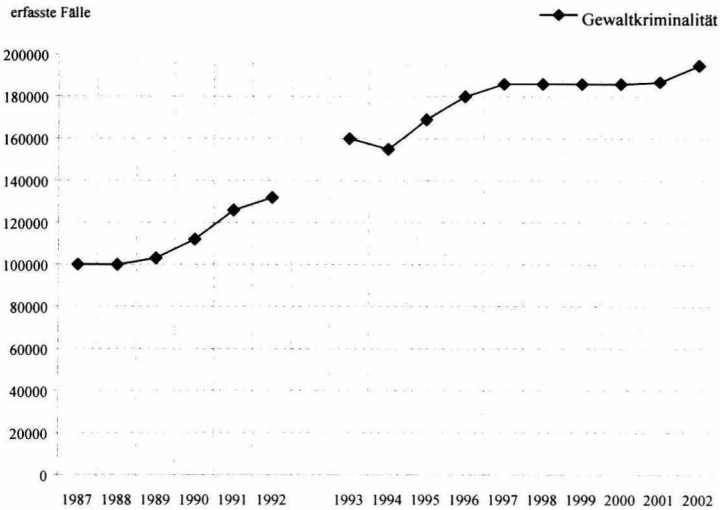
39 Göppinger/Bock/Böhm (1997) S. 571.

40 Für das Jahr 2002 66,3 % aller Körperverletzungsdelikte (PKS 2002 S. 150).

41 PKS 2002 S. 230, 231.

42 Kaiser (1993) S. 408.

43 Der Umstand, dass die Zahlen der PKS von den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik nicht erheblich abweichen – die PKS erfasst alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten, während die Strafverfolgungsstatistik alle Personen erfasst, die wegen Straftaten rechtskräftig abgeurteilt wurden, sodass Kompatibilität nur sehr begrenzt gegeben ist – und dass auch das sogenannte Dunkelfeld keine Berücksichtigung findet, kann hier unberücksichtigt bleiben, da es nur um das

**Abbildung 1: Gewaltkriminalität insgesamt**

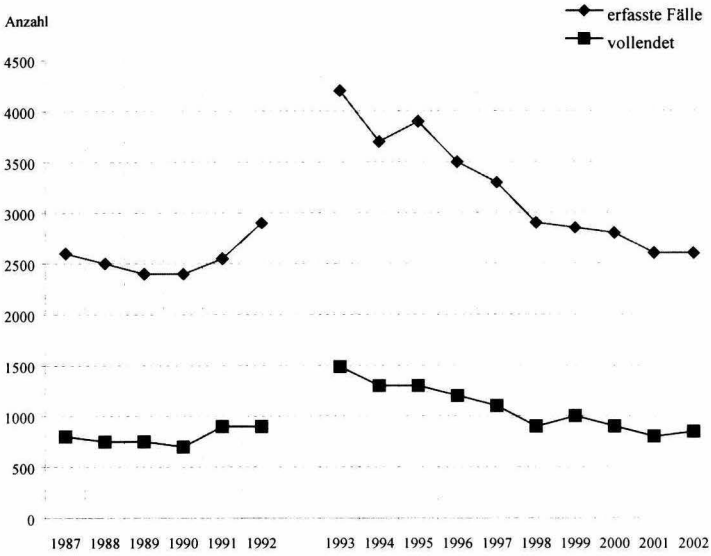
Hinweis: 1987 - 1990: alte Länder  
 1991 - 1992: alte Länder mit Berlin  
 ab 1993: Bundesgebiet insgesamt

Quelle: PKS 2002 S. 229

Im Zeitraum von 1987 bis 2002 ist eine Zunahme der bekannt gewordenen Fälle der Gewaltkriminalität von 100.003 auf 197.492 – mithin um fast 100 % – zu verzeichnen, wobei die sich im wesentlichen durch den 1990 erfolgten Beitritt der neuen Bundesländer ergebende Veränderung der Bevölkerungszahl von 61.170.500 auf 82.440.300 und der Bevölkerungsstruktur nur einen Teil des Anstiegs erklären dürfte.

---

Aufzeigen von Tendenzen der Kriminalitätsentwicklung geht. Die Tatsache, dass gerade von kriminologischer Seite immer wieder Kritik an den amtlichen Statistiken – und zwar sowohl an der PKS als auch an der Strafverfolgungsstatistik – geübt wird (vgl. zum Ganzen *Heinz* (1998) S. 780), ändert nichts daran, dass sie sowohl für die Forschung als auch für die Kriminalpolitik eine wesentliche Grundlage darstellen. „Gefahren“ drohen weit eher durch Fehlinterpretation und Missbrauch von Statistiken (vgl. hierzu auch die Ausführungen S. 260).

**Abbildung 2: Mord und Totschlag einschl. Versuche**

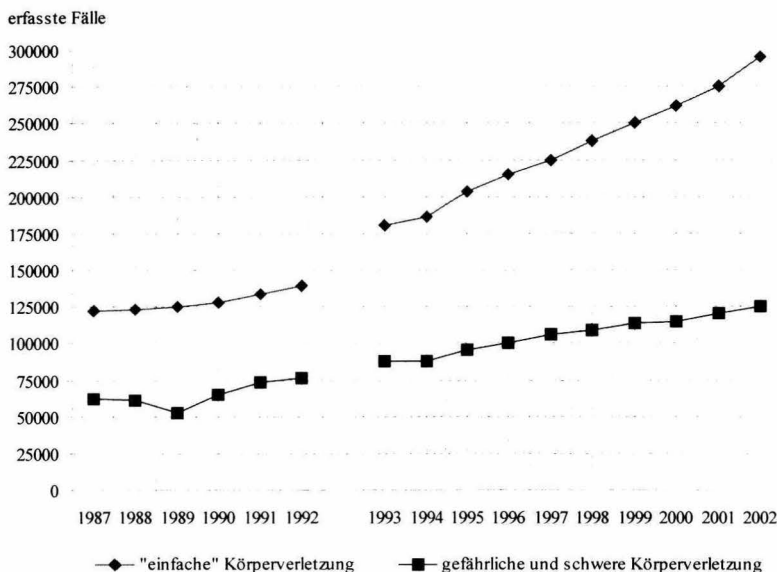
Hinweis: 1987 - 1990: alte Länder  
 1991 - 1992: alte Länder mit Berlin  
 ab 1993: Bundesgebiet insgesamt

Quelle: PKS 2002 S. 131

Bei der starken Zunahme der versuchten und vollendeten Tötungsdelikte im Jahr 1993 ist zu berücksichtigen, dass ab diesem Zeitpunkt auch die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) registrierten Fälle von Mord und Totschlag erfasst wurden, wobei die genannten Zahlen für die neuen Bundesländer nicht feststellbar waren, ab 1999 spielen diese Fälle dann aber keine Rolle mehr<sup>44</sup>. Auffällig ist auch der hohe Versuchsanteil, für das Jahr 2002 bei Mord 51,8 % und bei Totschlag 72,5 %<sup>45</sup>. Hinsichtlich der vollendeten Tötungsdelikte zeigt sich allerdings – mit Ausnahme der Jahre 1993 bis 1997 (s.o.) – eine erstaunliche Konstanz, die Zahl der bundesweit erfassten Fälle bewegt sich nahezu gleichbleibend zwischen 750 und 1000. Worauf diese Besonderheit zurückzuführen ist, bedarf noch der Klärung.

44 PKS 2002 S. 131.

45 Die PKS bezieht bei den erfassten Fällen des Totschlags auch die Fälle der Tötung auf Verlangen mit ein, die aber zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen dürften.

**Abbildung 3: Körperverletzung**

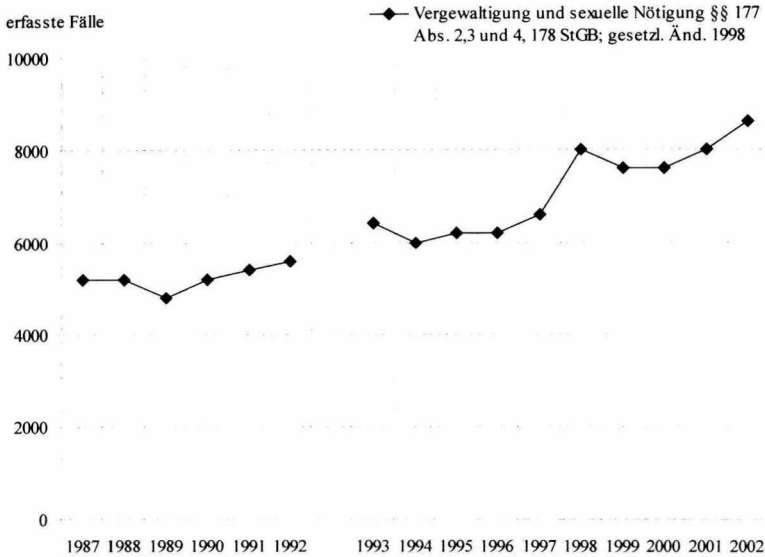
Hinweis: 1987 - 1990: alte Länder  
 1991 - 1992: alte Länder mit Berlin  
 ab 1993: Bundesgebiet insgesamt

Quelle: PKS 2002 S. 150

Bei den Körperverletzungsdelikten zeichnet sich nahezu durchgehend ein deutlicher Anstieg ab und zwar sowohl bei der sogenannten einfachen Körperverletzung (die hier lediglich zum Vergleich herangezogen wurde) als auch bei der gefährlichen Körperverletzung und der schweren Körperverletzung. Diese schon seit langem festzustellende starke Zunahme der Körperverletzungsdelikte dürfte auch auf ein verändertes Anzeigeverhalten der Geschädigten und damit auf eine verbesserte Aufhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen sein<sup>46</sup>, allerdings spricht der Anstieg um mehr als 100 % dafür, dass die Schwelle zur Verletzung der körperlichen Integrität anderer deutlich abgesunken ist.

<sup>46</sup> So jedenfalls die Kommentierung der PKS 2002 S. 150.

Abbildung 4: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

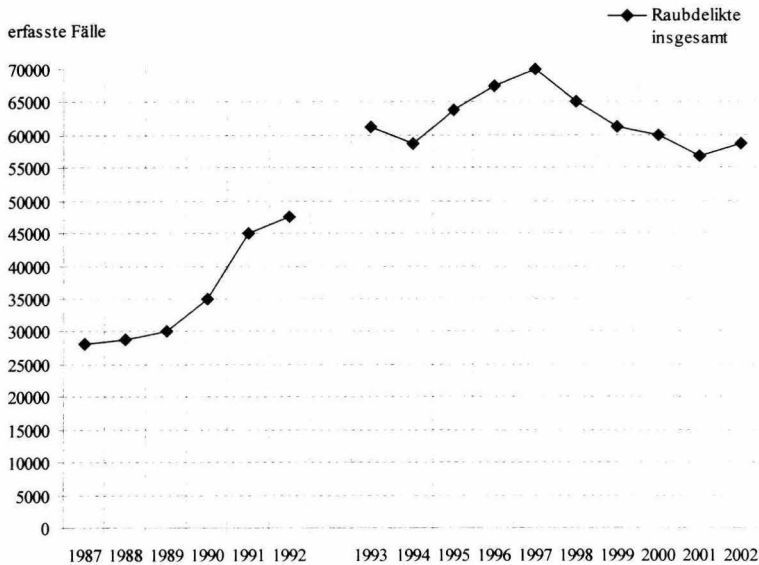


Hinweis: 1987 - 1990: alte Länder  
 1991 - 1992: alte Länder mit Berlin  
 ab 1993: Bundesgebiet insgesamt

Quelle: PKS 2002 S. 150

Auch bei den sexuellen Gewaltdelikten ist ein Ansteigen der erfassten Fälle zu beobachten. Während die Fallzahlen<sup>47</sup> in den Jahren 1987 bis 1992 unter 6.000 liegen, bewegen sie sich in den Jahren 1993 bis 1997 knapp über 6.000 und in den Jahren 1998 bis 2001 knapp unter 8.000, im Jahr 2002 steigen sie auf über 8.000 an.

47 In der Graphik der PKS 2002 S. 135 sind die Fälle des § 177 Abs. 1 und 5 der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung nicht mit erfasst, sie werden als „sonstige sexuelle Nötigung“ gesondert ausgewiesen.

**Abbildung 5: Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer**

Hinweis: 1987 - 1990: alte Länder  
 1991 - 1992: alte Länder mit Berlin  
 ab 1993: Bundesgebiet insgesamt

Quelle: PKS 2002 S. 135

Bei den Raubdelikten ist in den Jahren 1987 bis 1997 ein Ansteigen der erfassten Fälle um mehr als 100 % zu verzeichnen, während die Fallzahlen in den Jahren 1998 bis 2001 von 70.000 auf 57.000 zurückgehen und im Jahr 2002 wieder auf knapp 59.000 ansteigen. Im Ergebnis ist das Ansteigen der Gesamtgewaltkriminalität auf die Zunahme der Körperverletzungsdelikte, der Sexualdelikte und der Raubdelikte (hier allerdings nur bis zum Jahr 1997) zurückzuführen, während die Tötungsdelikte – mit Ausnahme der Zeit zwischen 1993 und 1995 (s.o.) – eine relative Konstanz aufweisen.

Ein interessanter internationaler Vergleich der Entwicklung der Gewaltkriminalität zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten findet sich bei Kaiser<sup>48</sup>, interessant insbesondere deshalb, weil die unter Gewaltkriminalität erfassten Delikte und deren Zuordnung zu bestimmten De-

<sup>48</sup> Kaiser (1993) S. 417.

liktsgruppen weitgehend mit dieser Untersuchung übereinstimmen. Eine Abweichung ergibt sich nur insoweit, als unter den Tötungsdelikten nur die vollendeten Taten erfasst werden, während die versuchten Tötungsdelikte den Körperverletzungsdelikten zugerechnet werden, die sie ja in der Regel ebenfalls sind. Der bei dem Vergleich erfasste Zeitraum entspricht hinsichtlich der Dauer in etwa dem Zeitraum der bereits erwähnten Statistiken, allerdings erstreckt er sich über die Jahre 1966 bis 1990.

**Tabelle 1: Entwicklung der Gewaltkriminalität in der BRD und in den Vereinigten Staaten**

Straftaten	Grundzahlen der Delikte				Häufigkeitsziffer*				Anstieg in % 1966-1990			
	BRD		USA		BRD		USA		BRD		USA	
	1966	1990	1966	1990	1966	1990	1966	1990	GZ**	HZ***	GZ	HZ
<b>Mord- und Totschlag</b> (ohne Versuche) (§§ 211-213, 216 StGB)	534	743	10920	23438	0.9	1.2	5.6	9.4	39.1	33.3	114.6	60.7
<b>Vergewaltigung</b> (§ 177 StGB; ehemals §§ 177, 178 StGB)	6060	5112	25330	102555	10.2	8.2	12.9	41.2	-15.6	-19.6	304.9	219.4
<b>Raub</b> (§§ 249-252, 255, 316 a StGB)	9010	35111	153420	639271	15.1	56.0	78.3	257.0	289.6	270.8	316.7	228.2
<b>Schwere und gefährliche Körperverletzung</b> (einschl. Mord- und Totschlagsversuche) §§ 223 a f., 226, 227 I, 229 II StGB)	32151	68739	231800	1054863	53.9	109.7	118.4	424.1	113.8	103.5	355.1	258.1

\* Straftaten auf 100 000 Einwohner

\*\* Grundzahlen

\*\*\* Häufigkeitsziffer

Quellen: Crime in the USA 1966, 59;

1990, 50; BRD: PKS 1966, 1990.

(übernommen aus Kaiser (1993) S. 417)

Vergleicht man die Entwicklung der Gewaltkriminalität in den beiden Ländern, so zeigt sich, dass in den Vereinigten Staaten nicht nur die Häufigkeitsziffer (Straftaten auf 100.000 Einwohner) bei allen vier Deliktgruppen deutlich – teilweise sogar um ein Vielfaches – höher liegt als in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch der prozentuale Anstieg der absoluten Zahlen wie auch der Häufigkeitsziffern. Ein annähernd gleicher Anstieg – und zwar

sowohl bei den absoluten Zahlen als auch bei den Häufigkeitsziffern – ergibt sich nur bei den Raubdelikten<sup>49</sup>, während bei den sexuellen Gewaltdelikten in der Bundesrepublik in den Jahren 1966 bis 1990 sogar ein Rückgang zu verzeichnen war. Der Satz von *Rasch*<sup>50</sup>, dass die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Häufigkeit von Tötungsdelikten<sup>51</sup> im internationalen Vergleich „ein eher friedliches Land“ ist, findet hier eine gewisse Bestätigung.

### 3.2 Sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze der Gewaltkriminalität

Wenn nach Möglichkeiten gesucht wird, der Gewalt und dem Gewalttäter wirksam zu begegnen, wird man nicht umhin können, sich auch mit den Ursachen bzw. Entstehungsbedingungen von Gewalt auseinander zu setzen. Die Vielzahl der Forschungsarbeiten zu Aggression und Gewalt – die Zahl der Publikationen in soziologischen und psychologischen Datenbanken wird auf über 30.000 geschätzt<sup>52</sup> – macht es nahezu unmöglich, die Ergebnisse auch nur ansatzweise zu rezipieren<sup>53</sup>. Soweit ersichtlich, lassen sich im Wesentlichen zwei unterschiedliche Forschungsansätze feststellen: Quantitative Forschungsmethoden werten die erhobenen Daten im Sinne einer Variablentheorie, die von einem multifaktoriellen Modell ausgeht, d.h. die verschiedenen Variablen und Dimensionen bestimmen das Verhalten, während qualitative Forschungsmethoden einer individuellen Handlungstheorie folgen, die die Interaktionen und Ereignisse, die z.B. zu einer bestimmten Gewalttat geführt haben, im einzelnen nachzeichnet und versucht, Gesetzmäßigkeiten des Verhaltensablaufs zu bestimmen<sup>54</sup>. Quantitative Forschungsmethoden werden überwiegend da angewandt, wo es um theoretische und epidemiologische Fragen nach Ausmaß, Entwicklungstendenzen und Auffinden von bestimmten Gesetzmäßigkeiten bzw. wechselseitigen Abhängigkeiten geht<sup>55</sup>; qualitative Verfahren gehen davon aus, dass jeder Mensch aufgrund seiner eigenen einzigartigen Erlebnisgeschichte eine höchstpersönliche interne Nachbildung die-

---

49 Bei den Häufigkeitsziffern liegt der Anstieg in der BRD mit 270,8 % sogar über dem der Vereinigten Staaten mit 228,2 %.

50 *Rasch* (1995) S. 104.

51 *Rasch* befasst sich in seiner Monographie „Tötung des Intimpartners“ ausschließlich mit Tötungsdelikten.

52 *Dollase/Ulbrich-Herrmann* (2002) S. 1503.

53 Einen solchen Versuch haben allerdings *Heitmeyer/Hagan* (Hrsg.) mit dem „Internationalen Handbuch der Gewaltforschung“ (2002) unternommen.

54 *Dollase/Ulbrich-Herrmann* (2002) S. 1510.

55 *Dies.* S. 1521.

ser Lebenserfahrungen aufbaut, die die individuelle Geschichte der entsprechenden Person widerspiegeln<sup>56</sup>.

*Albrecht*<sup>57</sup> hat 8 Thesen – „metatheoretische Prinzipien“ – für die weitere Gewaltforschung formuliert, die mit den Erfahrungen des Verfassers aus der forsenischen Praxis korrespondieren, sodass sie hier zitiert werden sollen:

1. Es ist notwendig, zwischen den verschiedenen Formen von Gewaltkriminalität zu unterscheiden.
2. Es ist mit multiplen Einflüssen zu rechnen.
3. Es sind nicht statische, sondern dynamische Kausalstrukturen anzunehmen.
4. Faktoren, die ein kriminelles Verhalten auslösen, müssen nicht identisch sein mit denen, die es aufrechterhalten.
5. Dieselben Ergebnisse einer Entwicklung können auf unterschiedliche Ursachen zurückgehen.
6. Andererseits können dieselben Faktoren unterschiedliche Folgen zeitigen.
7. Psychische und soziale Faktoren dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in Mehrebenenmodellen verknüpft werden.
8. Akteure sollten nicht als passive Objekte sozialer Einflüsse, sondern als Gestalter von Bedingungen gedacht werden.

Versuche, das Phänomen Gewalt zu beschreiben und zu erklären, werden in ganz unterschiedlichen Fachdisziplinen unternommen, bisher waren aber weder die Sozialwissenschaften noch die Kriminologie in der Lage, eine universelle, alle Gewaltphänomene erklärende Theorie zu entwickeln<sup>58</sup>. Eine solche umfassende Theorie kann es wohl auch nicht geben, da das Phänomen Gewalt extrem vielgestaltig ist und sehr unterschiedliche Qualitäten aufweist<sup>59</sup>. Auch wenn einer Vielzahl von Gewaltstudien wichtige Einzelergebnisse über Ausmaß und Ursachen von Gewaltkriminalität zu entnehmen sind<sup>60</sup> und eine 1987 von der Bundesregierung eingesetzte „Unabhängige Regierungskommission

---

56 *Cropley* (2002) S. 14.

57 *G. Albrecht* (2002) S. 801.

58 *Kaiser* (1993) S. 408.

59 *Heitmeyer/Hagan* (2002) S. 15.

60 So hat das Heidelberger Delinquenzprojekt von *Kröber/Scheurer/Saß* (1994) bei 129 Probanden, die unter anderem auch mindestens ein Gewaltdelikt begangen hatten, ähnliche soziale Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie und im eigenen Sozial- und Legalverhalten festgestellt, wie sie insbesondere aus den Studien des multifaktoriellen Ansatzes bekannt sind (vgl. hierzu *Göppinger/Bock/Böhm* 1997 S. 579).

zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)“ – bestehend aus 36 Wissenschaftlern, Polizei- und Justizpraktikern – 1989 ein umfangreiches Gutachten über spezifische Gewaltformen und -ursachen vorgelegt hat, das insgesamt 158 Vorschläge zur zukünftigen Kriminalpolitik enthält<sup>61</sup>, erscheint es doch wenig wahrscheinlich, eine gemeinsame Wurzel zu finden, auf die sich derart unterschiedliche Erscheinungsformen der Gewalt kausal zurückführen ließen<sup>62</sup>.

Ein solcher Versuch erscheint schon deshalb wenig aussichtsreich, weil Gewalttaten nicht nur in den unterschiedlichsten sozialen Zusammenhängen, sondern auch von den unterschiedlichsten Täterpersönlichkeiten begangen werden<sup>63</sup>. Insbesondere im Bereich der Tötungsdelikte ist eine außerordentliche Spannbreite der der Tat vorausgehenden, sie begleitenden und ihr nachfolgenden tatsächlichen Umstände wie auch der jeweiligen psychischen Verfassung des Täters festzustellen. Ein Vergleich von mehr als 300 Urteilen einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts Frankfurt am Main, an denen der Verfasser mitgewirkt hat<sup>64</sup>, macht deutlich, dass sich darunter nur wenige Fälle befinden, die von der Täterpersönlichkeit, deren sozialem Umfeld, der Täter-Opfer-Beziehung – wenn es denn eine solche gab – der Vorgeschichte der Tat und ihrer Begehung wie auch ihrer Motivation vergleichbar sind, allenfalls lassen sich in einzelnen, die Begehung der Tat begünstigenden Umständen gewisse Regelmäßigkeiten feststellen, so z.B. im Bereich von Beziehungstaten durch den verlassenen Partner. So hat schon *Rasch* in seiner bekannten Monographie „Tötung des Intimpartners“<sup>65</sup> darauf hingewiesen, dass Tatanlaufzeit und Tatverwirklichung nach einem bestimmten Muster zu verlaufen scheinen und auch die psychische Befindlichkeit des Täters im Augenblick der Tatbegehung Übereinstimmung erkennen lässt.

Auch wird man wohl davon ausgehen müssen, dass das Ausüben und Erleiden von Gewalt eine menschliche Urerfahrung ist – hiervon künden bereits das Alte Testament, die antiken Tragödien und die verschiedenen vorzeitlichen Mythen –, dass Gewalt ubiquitär ist und dass es bisher nicht gelungen ist und auch in Zukunft nicht gelingen wird, sie abzuschaffen oder auch nur entscheidend zurückzudrängen, so wünschenswert dies wäre. Das hat möglicherweise auch etwas mit der ambivalenten Haltung vieler Menschen gegenüber dem Verbrechen und dem Verbrecher zu tun. Es ist eigentlich ein erstaunliches

---

61 *Schwind u.a.* (1990) Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt Bd. I S. 178.

62 *Kaiser* (1993) S. 408.

63 So auch *Göppinger/Bock/Böhm* (1997) S. 579.

64 Sammelakten der 22. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

65 *Rasch* (1995) S. 103.

Phänomen, dass wir alle – und zwar nicht nur diejenigen, die es von Berufs wegen tun müssen – uns so häufig und nachhaltig mit dem Gewaltverbrechen beschäftigen, in welcher Form auch immer. Dabei meint die Psychoanalyse längst erkannt zu haben, wie viel an geheimer Wunscherfüllung, symbolischer Befriedigung und Sublimierung eigener krimineller Antriebe sich hinter der Beschäftigung mit dem Verbrechen verbirgt<sup>66</sup>. So spricht auch *Hassemer* von der „Faszination des Kriminellen“, die eine rationale und wirklichkeitsgerechte Begegnung mit dem Kriminellen und die strategische Beeinflussung von Normbildung und faktischer Normgebung erschwere<sup>67</sup>. Dessen ungeachtet bleiben Rechtspolitik, Forschung und Praxis aufgefordert, sich weiter mit dem Phänomen Gewalt auseinander zu setzen und nach Möglichkeiten zu suchen, Gewalttaten zu verhindern, und zwar sowohl aus Gründen des Opferschutzes als auch zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bevölkerung in die Geltung der staatlichen Rechtsordnung<sup>68</sup>.

### 3.3 Der gefährliche Gewalttäter – strafrechtliches Konstrukt oder kriminologischer Tätertyp?

Die Gefährlichkeit des Straftäters ist übergreifendes Tatbestandsmerkmal der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung, ohne dass der Begriff der Gefährlichkeit im Gesetz erläutert wird. Man wird ihn am ehesten dahin interpretieren können, dass vom Täter – aufgrund eines krankhaften psychischen Zustands, einer physischen oder psychischen Rauschmittelabhängigkeit, einer verfestigten kriminellen Disposition – auch in Zukunft schwerwiegende Straftaten zu besorgen sind. Die Gefährlichkeit wird also aus der Erwartung weiterer derartiger Taten gefolgert, eine eigenständige, darüber hinausgehende Bedeutung kommt ihr nicht zu. Wenn diese Erwartung besteht, i s t der Täter gefährlich. Das ergibt sich auch aus den Formulierungen „und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 63 StGB) bzw. „er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten (...) für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 StGB)<sup>69</sup>. Wenn sich aber die Gefährlichkeit des Straftäters unmittelbar aus der Erwar-

66 *Alexander/Staub* (1929) S. 115.

67 *Hassemer* (1995) NK Rn. 15,19 vor § 1 StGB.

68 *Hassemer* (2001) S. 1001.

69 § 64 StGB lässt „die Gefahr erheblicher Taten“ ausreichen, einer gesonderten Feststellung, dass der Täter dadurch für die Allgemeinheit gefährlich ist, bedarf es nicht. Gemeint ist mit dieser weicheren Formulierung offensichtlich nur, dass an die Erheblichkeit künftiger Taten ein weniger strenger Maßstab angelegt zu werden braucht (*Tröndle/Fischer* (2003) StGB Rn. 6 zu § 64).

tung weiterer schwerwiegender Taten herleiten lässt<sup>70</sup>, geht es im Grunde nicht mehr um die Feststellung eines tat- oder täterbezogenen Merkmals, sondern um die Einschätzung zukünftigen Verhaltens. Zur materiellen Grundvoraussetzung der freiheitsentziehenden Maßregeln wird damit die **Prognose** der Gefährlichkeit<sup>71</sup>. Auf die mit der Gefährlichkeitsprognose verbundenen besonderen Probleme wird an anderer Stelle noch einzugehen sein<sup>72</sup>. Die Gefährlichkeitsprognose ist dabei nicht isoliert zu stellen, sondern aus der „Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten“<sup>73</sup> abzuleiten, sodass letztlich doch wieder ein Rückgriff auf die Täterpersönlichkeit erforderlich wird. Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Persönlichkeit des Täters mit allen kriminologisch wichtigen Tatsachen einschließlich der von ihm begangenen und zu erwartenden Straftaten sowie ihres symptomatologischen Zusammenhangs Grundlage der Gefährlichkeitsprognose<sup>74</sup>. Böllinger merkt hierzu kritisch an, dass die Begriffe der Gefährlichkeitsprognose und der ihr zugrunde liegenden Gefährlichkeit einer sozialwissenschaftlichen bzw. empirischen Fundierung entbehren, dass es sich vielmehr um ein Definitionsprodukt unter Ausblendung der Tatsache handle, dass die definierende Person oder Institution eigene Verhaltensdeterminanten in den Prozess der Feststellung von Gefährlichkeit einbringt<sup>75</sup>. Auch der Begriff des Hanges (zu erheblichen Straftaten) in § 66 StGB und der daraus abgeleitete Begriff des Hangtäters sind in der Literatur auf Kritik gestoßen<sup>76</sup>, wobei im wesentlichen darauf abgehoben wird, dass ein objektiv feststellbarer psychischer Befund, wie er der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt zugrunde liegt, beim Hangtäter in vergleichbarer Weise regelmäßig nicht gegeben sei<sup>77</sup>. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich der Begriff des Hangtäters nicht durch den Begriff der kriminell geprägten Persönlichkeit ersetzen lässt, die ihrerseits Ausdruck einer dissozialen Persönlichkeitsstörung im Sinne von ICD F60.2 sein kann (nicht muss). Für die kriminell geprägte Persönlichkeit werden auch die Bezeichnungen amoralische, antisoziale oder soziopathische Persönlichkeit verwendet. Das Konzept der antisozialen Persönlichkeit birgt allerdings die

70 So die ganz herrschende Meinung; vgl. hierzu *Hanack* (1992) LK (11) Rn. 39 vor §§ 61 ff. und Rn. 145 zu § 66; *Böllinger* (1995) NK Rn. 53 zu § 61; *Horn* SK Rn. 17 zu § 66.

71 *Böllinger* (1995) NK Rn. 53 zu § 61.

72 Vgl. die Ausführungen S. 219 ff.

73 So die Formulierung in § 63 und § 66 StGB.

74 BGH NStE § 66 Nr. 13 unter Bezugnahme auf *Tröndle/Fischer* (2003) StGB Rn. 17 zu § 66.

75 *Böllinger* (1995) NK Rn. 53 zu § 61 unter Berufung auf *Hinz* (1987) S. 8.

76 *Frommel* NJW 1981, 1084; *Schüler-Springorum* MschrKrim 1989, 147; *Hanack* (1992) LK (11) Rn. 65 zu § 66.

77 *Schüler-Springorum* a.a.O.

Gefahr in sich, im Wege des Zirkelschlusses vom antisozialen Verhalten auf bestimmte Persönlichkeitsmerkmale rückzuschließen und aus diesen wiederum das in Frage stehende Verhalten zu erklären<sup>78</sup>. Jedenfalls lässt sich allein aus antisozialen Verhalten – auch wenn es in der Begehung schwerer und schwerster Straftaten zum Ausdruck kommt – eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, wie sie in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD) beschrieben wird, nicht herleiten, jedoch können mangelnde Empathie und mangelnde Frustrationstoleranz bzw. die Neigung zu impulsiven und aggressiven Durchbrüchen sowie die Unfähigkeit, aus Erfahrung zu lernen, Anzeichen für eine derartige Störung sein<sup>79</sup>. Aber auch hier besteht die Gefahr, dass bestimmte Persönlichkeitsmerkmale von Kriminellen „herauspräpariert“ werden, zumal sie häufig nur das Verhalten beschreiben, das sie zu erklären vorgeben<sup>80</sup>. Rasch spricht sich daher für eine dynamische Betrachtungsweise aus, im Mittelpunkt des Interesses stehe dann nicht mehr die durch bestimmte charakterologische Merkmale gekennzeichnete Persönlichkeit, sondern ihre Entwicklungsgeschichte in einer kriminellen Karriere<sup>81</sup>. Einer solchen Betrachtungsweise fühlt sich auch der Verfasser verpflichtet. So wird im empirischen Teil der Arbeit (Teil II) versucht, auch die lebensgeschichtliche Entwicklung der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter soweit wie möglich zu erfassen; auch wird die empirische Untersuchung durch zwei Falldarstellungen ergänzt, die die jeweilige kriminelle Karriere im Längsschnitt nachzeichnen und die auch etwas über Möglichkeiten und Grenzen der Verhaltensbeeinflussung durch Sozialtherapie aussagen sollen.

Die Frage, ob der gefährliche – weil rückfallgefährdete – Gewalttäter einen kriminologisch bestimmbar Typus darstellt, hat die empirische Forschung bisher allenfalls in Ansätzen zu beantworten vermocht. Dem steht nicht entgegen, dass sie eine Reihe von kriminorelevanten Kriterien – kriminalitätsfördernden und kriminalitätshemmenden – auch im Bereich der Gewaltkriminalität herausgearbeitet hat<sup>82</sup>. Vielleicht sollte sich die Kriminologie von allen Versuchen, Tätertypologien zu entwickeln, verabschieden, weil sie den Blick auf das komplexe und dynamische Bedingungsgefüge des Verlaufs von kriminellen Karrieren verstellen<sup>83</sup>.

---

78 Rasch (1999) S. 265.

79 Ders. a.a.O.

80 Lösel (1983) S. 29.

81 Rasch (1999) S. 150.

82 Vgl. Göppinger/Bock/Böhm (1997) S. 429.

83 So Böllinger (1992) NK Rn. 15 zu § 66.

### 3.4 Zusammenfassung

Wird die Entwicklung der Gewaltkriminalität über einen längeren Zeitraum (1987 bis 2002) verfolgt, so zeigt sich ein deutlicher Anstieg (um fast 100 %), wobei allerdings die Entwicklung in den einzelnen Deliktsgruppen sehr unterschiedlich verläuft. Der deutliche Anstieg der Gewaltkriminalität ist im Wesentlichen auf die Zunahme der Körperverletzungsdelikte, der sexuellen Gewaltdelikte und der Raubdelikte (hier ist allerdings in den Jahren 1998 bis 2001 ein Rückgang zu verzeichnen) zurückzuführen, während die Tötungsdelikte (mit Ausnahme des Zeitraums zwischen 1993 und 1995, wobei die Aufarbeitung der sogenannten Regierungskriminalität der ehemaligen DDR eine Rolle gespielt haben dürfte) eine relative Konstanz aufweisen.

Trotz der kaum noch zu überblickenden Vielzahl der Forschungsarbeiten zu Aggression und Gewalt ist es bisher – soweit ersichtlich – nicht gelungen, eine universelle, alle Gewaltphänomene erklärende Theorie zu entwickeln. Das ist letztlich wohl auch nicht zu erwarten, da die Erscheinungsformen wie auch die Ursachen der Gewaltkriminalität außerordentlich vielgestaltig sind. Deswegen ungeachtet lassen sich durchaus bestimmte kriminovalente Faktoren ausmachen, die gewalttätiges Verhalten begünstigen. Nach wie vor heftig umstritten ist die Frage, ob es einen kriminologisch bestimmbar Typus des Gewalttäters gibt, aber auch insoweit ist vor Vereinfachungen zu warnen. Größeren Erkenntnisgewinn verspricht sicherlich eine dynamische Betrachtungsweise, die die Entwicklungsgeschichte des Täters in den Blick nimmt und der Frage nachgeht, wie es zur Entstehung der Gewaltbereitschaft gekommen ist und welche Tatkonstellationen den Ausbruch der Gewalt begünstigt haben.

## Kap. 4: Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sicherung des gefährlichen Gewalttäters

### 4.1 Das System der freiheitsentziehenden Sanktionen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) ist der Staat verpflichtet, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Gewalttaten und Gewalttätern erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen<sup>84</sup>. Art und Umfang des Schutzes der Allgemeinheit im Einzelnen zu bestimmen, ist Aufgabe des Gesetzgebers, ihm wird in dem durch die Verfassung vorgegebenen Rahmen eine Gestaltungsfreiheit zugestanden<sup>85</sup>.

84 BVerfGE 39,1 (42); 64, 261 (275); vgl. auch v. Münch/Kunig (1992) Art. 2 Rn. 54 ff., 67 ff.

85 BVerfGE 45,187 (257).

Die Verfassung gibt also nur das Ziel vor, nicht auch den Weg, wie dieses Ziel zu erreichen ist<sup>86</sup>. Die Verpflichtung zum Schutz der Allgemeinheit umfasst sowohl vorbeugende Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch repressive Maßnahmen, die an eine bereits begangene Straftat anknüpfen, aber gleichzeitig die Begehung weiterer Straftaten durch denselben Straftäter verhindern sollen. Dieser Grundsatz findet – soweit es um repressive Maßnahmen geht – im Strafgesetzbuch wie auch im Strafvollzugsgesetz seine nähere Ausprägung. Im StGB sind es im wesentlichen die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die dem Sicherungsgedanken Rechnung tragen. Aber auch die Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen dient dem Schutz der Allgemeinheit – so § 2 S. 2 StVollzG –, wenn sich ihr Zweck auch keineswegs darin erschöpft. Das ergibt sich schon aus Satz 1 der genannten Vorschrift, der die Befähigung des Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, als Ziel des Vollzuges normiert.

Wenn auch die Frage nach Sinn und Zweck staatlichen Strafens eine der zentralen Fragen des Strafrechts ist, so erscheint eine Darstellung der verschiedenen Straftheorien im Rahmen dieser Arbeit dennoch nicht geboten, da hier allein der Sicherungsaspekt beleuchtet werden soll. Was nicht heißt, dass der Schutz der Allgemeinheit nur dadurch gewährleistet oder verbessert werden kann, dass der als gefährlich einzuschätzende Gewalttäter verwahrt wird. Schwere und mögliche Dauer des Eingriffs in das Freiheitsrecht des Verwahrten, das auch dem gefährlichen Gewalttäter zusteht, lassen sich nur dann rechtfertigen, wenn sie mit dem Bemühen verbunden sind, ihn durch eine sinnvolle Gestaltung des Maßregelvollzugs zu befähigen, im Falle seiner Entlassung ein straffreies Leben zu führen. Wird beim Vollzug von Freiheitsstrafe dem Resozialisierungsgedanken Vorrang eingeräumt, während der Schutz der Allgemeinheit als weitere Aufgabe des Vollzuges gesehen wird<sup>87</sup>, so ist Ziel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorrangig der Schutz der Allgemeinheit, während die in § 129 S. 2 StVollzG genannte Hilfe zur Wiedereingliederung als weitere Aufgabe des Vollzuges verstanden wird<sup>88</sup>. Ist eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden, so soll der Untergebrachte – soweit dies möglich ist – geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, dass er nicht mehr gefährlich ist (§ 136 S. 2 StVollzG), und ist eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden, so ist Ziel der Behandlung, den Unterbrachten von seiner physischen oder psychischen Rauschmittelabhängigkeit zu heilen und die zugrunde liegende Fehllhaltung zu beheben (§ 137 StVollzG).

---

86 Kinzig (1996) S. 40.

87 BVerfGE 45, 245; 35, 235; 33, 7; Callies/Müller-Dietz (2002) StVollzG Rn. 1 zu § 2.

88 Callies/Müller-Dietz (2002) StVollzG Rn. 1 zu § 129.

Soweit dem Sicherungsgedanken durch die Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen Rechnung getragen wird, handelt es sich – sofern es nicht zu einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe gekommen ist – um einen zeitlich begrenzten Schutz. Zwar hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 die Möglichkeiten einer vorzeitigen bedingten Entlassung – insbesondere von Sexual- und Gewalttätern – durch Einführung einer obligatorischen Begutachtung im Hinblick auf die Frage, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht (§ 454 Abs. 2 S. 2 StPO), deutlich erschwert, jedoch bietet dieses Gesetz keine Möglichkeit, den Verurteilten trotz fortbestehender Gefährlichkeit über den Endstrafenzeitpunkt hinaus zu verwahren. Allein bei dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ist eine zeitlich unbegrenzte Verwahrung – unabhängig von der Schwere der Schuld – zulässig, sofern seine Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht verantwortet werden kann (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB). Bei Taten höchster Strafwürdigkeit – ganz überwiegend handelt es sich dabei um Verurteilungen wegen Mordes – wird dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit besondere Bedeutung beigemessen. Bei der Erarbeitung der Gefährlichkeitsprognose ist – abgesichert durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) – größte Sorgfalt und Vorsicht im Platze<sup>89</sup>. Besteht auch nur eine entfernte Gefahr, dass der Verurteilte ein weiteres schweres Verbrechen begeht, so kommt eine Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in Betracht<sup>90</sup>. Insoweit geht jeder Zweifel an einer günstigen Prognose zu Lasten des Verurteilten<sup>91</sup>.

Wenn die Tatbestandsmerkmale des § 211 StGB neben der besonderen Verwerflichkeit der Tat auch deren Gefährlichkeit gesetzlich umschreiben<sup>92</sup>, so besagt das nicht, dass Gewalttäter, die nicht den Tatbestand des Mordes in einer seiner Varianten erfüllen, generell weniger gefährlich sind. Andererseits kann die Gefährlichkeit eines wegen heimtückischer Tötung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Täters, der die Tat als gewaltsame Lösung eines Beziehungskonflikts begangen hat, relativ gering sein, nämlich dann, wenn es aufgrund der gesamten Lebensumstände wenig wahrscheinlich ist, dass er er-

---

89 So *Gribbohm* (1992) LK (11) Rn. 24 zu § 57a; *Schönke/Schröder* (2001) Rn. 5 zu § 57a; *Fünfsinn* GA 88, 171.

90 RegE 6 zum 20. StrÄG (1981); *Horn* ZRP 80, 63.

91 BVerfG NJW 1992, 2345; *Gribbohm* (1992) LK (11) Rn. 24 zu § 57a; *Schönke/Schröder/Stree* (2001) Rn. 5 zu § 57a.

92 *Tröndle/Fischer* (2003) Rn. 2 zu § 211 StGB.

neut in eine vergleichbare existenzielle Lebenskrise gerät. Bekanntermaßen ist gerade bei Tötungsdelikten die Basisrate für einschlägige Rückfälle gering<sup>93</sup>. Schließlich können Gewalttäter, die den Tatbestand des § 211 StGB erfüllt haben, aber „lediglich“ zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, weil die Tat nicht zur Vollendung gelangt oder aber der Täter in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war und deshalb § 49 StGB zur Anwendung gekommen ist, aufgrund einer ausgeprägten kriminellen Neigung eminent gefährlich sein, wobei eine alkoholbedingte erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit bei fortbestehender Neigung zum Alkoholmissbrauch die potentielle Gefährlichkeit im Einzelfall noch erhöhen kann<sup>94</sup>.

Während der Sicherungszweck bei der Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen nur einen Aspekt neben anderen – zumindest ebenso wichtigen – Aspekten darstellt, steht er bei der Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, in der Entziehungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung ganz im Vordergrund, ohne dass dadurch der Behandlungsauftrag aus dem Blick geraten darf. Freiheitsentziehende Maßregeln dürfen daher auch nur zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren schwerwiegenden Straftaten angeordnet werden<sup>95</sup>. Erreicht werden soll der Sicherungszweck durch spezialpräventive Einwirkung auf den gefährlichen Täter<sup>96</sup>. Allein von diesem Zweck her erfahren die freiheitsentziehenden Maßregeln auch ihre Rechtfertigung und zwar unabhängig davon, ob die Schuld des Täters für sich allein derart schwerwiegende Eingriffe rechtfertigt<sup>97</sup> oder ob – soweit es um die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt geht – überhaupt ein schuldhaftes Handeln vorliegt. Es handelt sich mithin um schuldunabhängige Maßnahmen, deren Legitimität zwar grundsätzlich nicht bestritten wird<sup>98</sup>, deren Anwendung aber aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) voraussetzt, dass das Gemeininteresse an der Verhinderung von Verbrechen die aufzuopfernden Freiheitsrechte des Täters

---

93 Nach der empirischen Studie über die Sozialprognose bei Tötungsdelikten von *Rode/Scheld* (1986) S. 40 beträgt die Rückfallquote für ein erneutes Tötungsdelikt etwa 2 %.

94 So lässt sich auch der dieser Arbeit zugrunde liegenden empirischen Untersuchung entnehmen, dass die erheblich verminderte Schuldfähigkeit in der Mehrzahl der Fälle auf Alkoholisierung des Täters zurückzuführen war; vgl. Tabelle 31 (dort erfasst unter krankhafter seelischer Störung).

95 BVerfGE 91,1 (27) unter Bezugnahme auf BVerfGE 22,180 (219).

96 *Hanack* (1992) LK (11) Rn. 28 vor §§ 61 ff. StGB.

97 *Ders.* a.a.O. Rn. 26 vor §§ 61 ff. StGB.

98 *Streng* (1991) S. 118.

überwiegt<sup>99</sup>. Wenn Müller-Metz die Auffassung vertritt, Sicherungsverwahrung sei Freiheitsentziehung „ohne jede Schuldgrundlage“<sup>100</sup>, so ist das zumindest missverständlich, denn die Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt gerade schuldhaft begangene Straftaten – in der Regel eine länger andauernde kriminelle Karriere – voraus. Zuzustimmen ist ihm aber insoweit, dass die Sicherungsverwahrung erst dann greift, wenn die Schuld, die der Täter durch die begangenen Taten auf sich geladen hat, „verbüßt“ ist. Vom Fehlen jeglicher Schuldgrundlage wird man wohl nur bei schuldunfähigen Tätern sprechen können, die zwar nach § 63 oder § 64 StGB untergebracht werden können, nicht jedoch nach § 66 StGB.

Das Strafgesetzbuch von 1871, in erster Linie an der vergeltenden bzw. schuldausgleichenden Strafe orientiert, kannte noch keine Maßregeln im heutigen Sinne, diese sind erst durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933 in das StGB aufgenommen worden. § 20a StGB sah für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher („... ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, dass er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist...“) eine deutliche Strafschärfung und § 42e StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Strafe vor („... wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“). Wenn dieses Gesetz zum Teil auch von nationalsozialistischem Gedankengut durchdrungen war<sup>101</sup> und einzelne Bestimmungen nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wieder aus dem StGB gestrichen wurden<sup>102</sup>, so beruhte das Konzept der Verhängung und Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung doch nicht auf derartigem Gedankengut, es ging vielmehr auf Überlegungen der Reformbewegung zurück, die sich ihrerseits auf den schweizerischen Reformentwurf 1893 von *Stooss* stützte<sup>103</sup>. Bereits *Franz von Liszt* hatte in seinem Marburger Programm von 1882 über den „Zweckgedanken im Strafrecht“ die Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft durch Strafen betont und gefor-

---

99 *Hanack* a.a.O. Rn. 28 vor §§ 61 ff. StGB. *Kinzig* (1996) S. 37 spricht von einem „Sonderopfer“ des Unterbrachten, es handle sich um Freiheitsentziehung für niemals begangene Verbrechen (unter Hinweis auf den Titel des 1975 erschienenen Werkes von Anttila „Incarceration for crimes never committed“).

100 Müller-Metz StV 1/2003 S. 42.

101 So heißt es im Vorwort der Erläuterungen zu diesem Gesetz von *Schäfer et. al.* aus dem Jahr 1934: „Nur allzu lange hat man das gemeinschädliche Verbrechen mit halben Mitteln bekämpft. Entschlossen, rasch und zielstrebig hat das dritte Reich auch hier den Weg zur befreienden Tat gefunden. Im Angriff trägt es den Kampf in das Heerlager der verbrecherischen Volksfeinde vor. Die Waffen zu diesem Angriff hat es sich in den beiden grundlegenden Gesetzen vom 24. November 1933 (...) geschmiedet.“

102 § 20a StGB allerdings erst durch das 1. StrRG vom 25.06.1969 (BGBl. I S. 645).

103 Vgl. dazu *Blau* (1998) Festschrift für Schneider S. 759 ff. (761).

dert, nicht besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher auf Lebenszeit bzw. auf unbestimmte Zeit zu verurteilen<sup>104</sup>.

Sowohl der Entwurf 62 als auch der Alternativentwurf und schließlich das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz von 1969 greifen die Überlegungen der Reformbewegung wieder auf, modifizieren aber deren Ansatz. Zum einen ist das Strafsystem selbst viel stärker an der gezielt-präventiven Einwirkung ausgerichtet – erwähnt seien hier nur die Strafaussetzung zur Bewährung und die vorzeitige bedingte Entlassung – und zum anderen ist das schroffe Nebeneinander von Strafe und Maßregel im Bereich der freiheitsentziehenden Sanktionen durch das Prinzip des Vikariierens nach § 67 StGB nicht unerheblich abgemildert<sup>105</sup>. Roxin vertritt die Auffassung, dass Strafe und Maßregel dasselbe Ziel haben und sich nur in der Art ihrer Begrenzung unterscheiden<sup>106</sup>. Böllinger geht noch einen Schritt weiter und fordert – allerdings als „Maximalforderung“ bezeichnet –, auf das System der Zweispurigkeit überhaupt zu verzichten, da es sich bei den freiheitsentziehenden Maßregeln funktional um ein Stück Polizei- und Verwaltungs- bzw. Sozialrecht handle<sup>107</sup>. Er schlägt vor, die schuldunfähigen Täter dem öffentlich-rechtlichen Gesundheits- bzw. Unterbringungssystem zu überantworten und die schuldfähigen Täter bei Vorliegen eines dissozialen Syndroms statt in die Sicherungsverwahrung auf der strafrechtlichen Spur in spezialisierte Sonderabteilungen oder -anstalten des Strafvollzugs – z.B. sozialtherapeutische Anstalten – einzuweisen<sup>108</sup>. Aber auch Böllinger rechnet – bei realistischer Einschätzung – nicht mit einer Abschaffung der Maßregeln und beschränkt sich daher auf „Minimalforderungen“ sowohl auf der normativen als auch auf der empirisch-klinischen Ebene, zu denen er die Abschaffung der Sicherungsverwahrung, die Befristung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, die generelle Subsidiarität der freiheitsentziehenden Maßregeln gegenüber ambulanten und außerstrafrechtlichen Alternativen, die Präzisierung des Begriffs der Gefährlichkeit als soziale Erwartbarkeit, die Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Wege einer deliktsspezifischen Eingrenzung, den Verzicht auf den Vorwegvollzug der Strafe bzw. die Leidensdruckideologie, neutralere und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Diagnostik, Prognostik und Katanestik durch anstaltsexterne Experten, fachgerechte inhaltliche Behandlungskonzeptionen, kleinere, selektivere und spezifischere Behandlungsein-

104 Von Liszt erster Band (1905) S. 126 ff.; vgl. hierzu auch Kinzig (1996) S. 9.

105 Streng (1991) S. 119.

106 Roxin (1994) AT Bd. II S. 2.

107 Böllinger (1998) NK (2) Rn. 39 zu § 61 StGB.

108 Böllinger (1998) NK (2) Rn. 39, 40 zu § 61 StGB.

heiten in den Kliniken, bessere Aus- und Fortbildung und fachgerechte Supervision der Behandler sowie Organisationsberatung der Institutionen, verstärkte Nutzung von Vollzugslockerungen und Bewährungsaussetzung und wirkliche Psychotherapie bei externen Therapeuten in ambulanter Form zählt<sup>109</sup>. Es fällt nicht ganz leicht, einen derart umfangreichen Forderungskatalog als „Minimalforderungen“ anzusehen, dennoch enthalten *Böllingers* Vorschläge auch aus der Sicht des forensischen Praktikers eine Vielzahl bemerkenswerter Überlegungen und Denkanstöße.

## 4.2 Differenzierung zwischen dem psychisch kranken oder gestörten und dem dissozialen Gewalttäter

Die Gefährlichkeit eines Gewalttäters kann auf einem psychischen Defekt beruhen, sie kann ihre Ursache aber auch in einer dissozialen Persönlichkeitsstruktur haben, schließlich kann es zu Überschneidungen der unterschiedlichen Störungsbilder kommen. Demzufolge unterscheidet das StGB hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßregeln zwischen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und der Entziehungsanstalt einerseits und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung andererseits. Da alle freiheitsentziehenden Maßregeln das Ziel haben, die vorhandenen Defekte durch behandlerische Maßnahmen soweit zu beheben, dass von dem Untergebrachten in Zukunft keine Gefahr mehr ausgeht, ist auch eine Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel zulässig, wenn die Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann (§ 67a StGB), lediglich eine Überstellung des nach § 63 oder § 64 StGB Untergebrachten in die Sicherungsverwahrung ist nicht zulässig<sup>110</sup>. Die Fristen für die Dauer der Unterbringung und die Überprüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist, richten sich dabei nach den Vorschriften, die für die im Urteil angeordnete Unterbringung gelten (§ 67a Abs. 4 StGB). Die Überweisungs- und Rücküberweisungsmöglichkeit besteht aber nur innerhalb des Maßregelvollzugs, auf das Verhältnis Strafe/Maßregel ist die Vorschrift nicht anwendbar<sup>111</sup>, hier ist nur eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge im Rahmen des § 67 StGB möglich. Nicht zulässig ist auch die Überweisung eines nach § 63 oder § 64 StGB Untergebrachten in eine sozialtherapeutische Anstalt, weil diese dem Vollzug von Freiheitsstrafe, nicht aber dem Vollzug von Maßregeln

---

109 Ders. a.a.O. Rn. 45 zu § 61 StGB.

110 Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 67a Abs. 2 StGB; so auch OLG Frankfurt NSZ-RR 98,90; vgl. auch BVerfG NJW 1995, 775.

111 OLG Karlsruhe Die Justiz 97,342; 98,532; *Tröndle/Fischer* (2003) StGB Rn. 2 zu § 67a.

dient<sup>112</sup>. Eine Überweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt ist nur innerhalb des Strafvollzugs nach § 9 StVollzG möglich.

Voraussetzung für die Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB ist, dass

- der Täter die Anlasstat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat, wobei dies sicher festgestellt sein muss, sodass bloße Nichtausschließbarkeit nicht ausreicht<sup>113</sup>,
- die psychische Störung nicht nur ein vorübergehender, sondern ein länger andauernder Zustand ist<sup>114</sup>,
- nicht nur zwischen der psychischen Störung und der Anlasstat, sondern auch zwischen der psychischen Störung und den zu erwartenden weiteren Straftaten ein symptomatischer Zusammenhang bestehen muss<sup>115</sup>,
- die bloße Möglichkeit weiterer erheblicher Straftaten nicht ausreicht, sondern dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss<sup>116</sup>,
- die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat (der Anlasstat) – einschließlich etwa vorhandener einschlägiger Vorbelastungen<sup>117</sup> – wie auch der zu erwartenden weiteren Taten zu einer positiven Gefährlichkeitsprognose führt<sup>118</sup> und
- er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, was auch dann der Fall sein kann, wenn er gegenüber einer einzelnen Person in einer für die Allgemeinheit nicht mehr hinnehmbaren Weise gefährlich ist<sup>119</sup>.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Gefährlichkeitsprognose ist die Aburteilung der Anlasstat<sup>120</sup>.

---

112 OLG Hamm NSTZ 87,44; a.M. AG Ludwigsburg NSTZ 1986, 237, das § 67a analog anwenden will.

113 BGHSt 34,27; StV 81,71; NSTZ 90,538; GA 65, 250; NSTZ-RR 96,193.

114 NSTZ-RR 97,229; 98,174; *Hanack* (1992) LK (11) Rn. 62 zu § 63.

115 BGHSt 20,232; 24,98; 27,248; StV 84,508; *Hanack* (1992) LK (11) Rn. 77 zu § 63.

116 NSTZ 86,574; 93,78; BGHR Gefährlichkeit 8,10,11,19 zu § 63.

117 NStE Nr. 9 zu § 63; StV 81, 606.

118 **Positive** Gefährlichkeitsprognose bedeutet im erfahrungswissenschaftlichen Sprachgebrauch, dass die Gefährlichkeit bejaht wird (vgl. *Nedopil* (1998) S. 208; *Leygraf* (2000) in *Venzlaff/Foerster* S. 349). In der juristischen Literatur wird eine ungünstige Prognose hingegen häufig als **negative** Gefährlichkeitsprognose bezeichnet (so z.B. *Tröndle/Fischer* (2003) StGB Rn. 5 zu § 63).

119 JR 96,290.

Voraussetzung für die Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB ist, dass

- der Täter den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, d.h. er muss physisch oder psychisch rauschmittelabhängig sein<sup>121</sup>,
- er die Anlasstat im Rausch oder infolge der Sucht begangen hat, d.h. es muss ein symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat bestehen<sup>122</sup>,
- die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges weitere Taten begehen wird; auch hier muss also ein symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und den zu erwartenden weiteren Taten bestehen<sup>123</sup>,
- eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg besteht<sup>124</sup>.

Bei der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ist zwischen den formellen und den materiellen Voraussetzungen dieser Maßregel zu unterscheiden. § 66 Abs. 1 StGB, der bei Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen dieser Vorschrift die Anordnung zwingend vorschreibt, erfasst diejenigen Täter, die wegen der Anlasstat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden und die schon zwei Mal jeweils zu einer (Einzel-) Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind und wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden haben. Nach Abs. 2, der in erster Linie für unentdeckt gebliebene gefährliche Serientäter gedacht ist<sup>125</sup> und nur subsidiär – wenn die Voraussetzung von Abs. 1 nicht vorliegen – zur Anwendung kommt, sind zur Anordnung der Unterbringung Vorverurteilungen und Vorverbüßungen nicht erforderlich, es reicht – als formelle Voraussetzung – aus, dass der Täter drei Taten begangen hat, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat,

---

120 BGH 20.04.1995 4 StR 91,95; 25.08.1998 4 StR 385, 98.

121 MDR/H 94,432; BGHR § 64 I Hang 5.

122 MDR/D 71,895; NJW 90, 3282; JR 91, 102.

123 NStZ-RR 96, 257.

124 So die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.1994 (BVerfGE 91,1). Soweit der Wortlaut von § 64 Abs. 2 StGB auch Fälle erfasst, in denen es an einer hinreichend konkreten Aussicht auf einen Behandlungserfolg fehlt, ist er nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Art. 2 Abs. 1 und 2 GG unvereinbar und daher nichtig.

125 NJW 76,300; *Tröndle/Fischer* (2003) Rn. 7 zu § 66.

und er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird, sodass auch die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren ausreicht<sup>126</sup>.

Durch § 66 Abs. 3 – der durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 in die Vorschriften über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eingefügt wurde – sollen insbesondere gefährliche Sexual- und Gewalttäter erfasst werden<sup>127</sup>. Abs. 3 S. 1, der von der Systematik her mit Abs. 1 korrespondiert, erfasst diejenigen Täter, die wegen eines Verbrechens – also wegen aller Delikte, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB) – oder einer der in S. 1 genannten Sexual- und Gewaltdelikte zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt werden, wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die sie vor der neuen Tat begangen haben, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sind und wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden haben. Nach Abs. 3 S. 2, der von der Systematik her mit Abs. 2 korrespondiert und der wiederum primär für unentdeckt gebliebene gefährliche Serientäter gedacht ist, sind zur Anordnung der Unterbringung der Sicherungsverwahrung weder Vorverurteilungen noch Vorverbüßungen erforderlich, es reicht – als formelle Voraussetzung – aus, dass der Täter zwei selbständige Taten, die dem Katalog der Straftaten des S. 1 unterfallen, begangen und für jede dieser Taten Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wegen einer oder beider Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird.

Zur Begründung der formellen Voraussetzungen der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darf eine frühere Tat dann jedoch nicht herangezogen werden, wenn zwischen ihrer Begehung und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind (§ 66 Abs. 4 S. 3), auf den Zeitpunkt der Verurteilung und der Strafverbüßung kommt es hingegen nicht an<sup>128</sup>. In die Fünfjahresfrist wird allerdings gemäß Abs. 4 S. 4 die Zeit nicht eingerechnet, in der sich der Täter aufgrund behördlicher Anordnung in einer Anstalt be-

---

126 Hanack (1992) LK (11) Rn. 63 zu § 66; Schönke/Schröder/Stree (2000) Rn. 55 zu § 66; Kinzig (1996) S. 52; a.M. Böllinger (1998) NK Rn. 68 zu § 66.

127 BT-Drucks. 13/7559, 8; 13/7163, 13; BR-Drucks. 163/97; kritisch Kinzig NSStZ 1998, 14.

128 BGHSt 25, 106; StV 85, 503.

fand<sup>129</sup>, weil er sich in dieser Zeit nicht in Freiheit hat bewähren können<sup>130</sup>. Eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des StGB rechtskräftig abgeurteilte Tat steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich (§ 66 Abs. 4 S. 5).

Materielle Voraussetzung der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist, dass die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten – namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird – für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Diese Voraussetzung gilt für sämtliche Varianten des § 66. Allerdings ist der Begriff des Hanges außerordentlich umstritten<sup>131</sup>. Die Rechtsprechung hat den Hang zur Begehung von Straftaten dahin definiert, dass die begangenen Delikte nicht lediglich Konflikts-, Gelegenheits- oder Augenblicksstaten sind<sup>132</sup>, sondern auf einer durch Anlage und (oder) Übung erworbenen Neigung zur Begehung immer neuer Straftaten im Sinne eines „eingeschliffenen Verhaltensmusters“ beruhen<sup>133</sup>, wobei deren psychosoziale Ursache unerheblich ist<sup>134</sup> und es auch nicht darauf ankommt, ob dem Täter deshalb ein Vorwurf gemacht werden kann<sup>135</sup>. Allerdings weist *Kinzig* darauf hin, dass die Jurisdiktion durchaus nicht einheitlich sei, da sie gleichzeitig hervorhebe, dass es im Einzelfall auch anders sein könne<sup>136</sup>. Insgesamt meint er konstatieren zu können, dass der Bundesgerichtshof die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht nur auf den beharrlichen, zu gefährlicher Aktivität neigenden Straftäter beschränkt, sondern auch den passiv-antriebsschwachen Täter in Betracht zieht<sup>137</sup>. Weitere Kritik am Begriff des Hanges und dessen Interpretation durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zielt dahin, dass ein Hang durch wissenschaftliche Methoden nicht feststellbar und schon gar nicht

---

129 In Betracht kommen nicht nur Strafverbüßung, sondern auch Verbüßung von Ordnungshaft, Erziehungshaft, Untersuchungshaft oder Unterbringung im Maßregelvollzug (*Tröndle/Fischer* (2003) Rn. 11a zu § 66).

130 NJW 1969, 1678; *Tröndle/Fischer* (2003) Rn. 11a zu § 66.

131 *Kinzig* NSTZ 1998, 14

132 GA 69,25; NSTE § 66 Nr. 14

133 NSTZ 88,496; 95,178

134 MDR (H) 89, 682

135 *Tröndle/Fischer* (2003) StGB Rn. 13 zu § 66

136 *Kinzig* NSTZ 1998, 14

137 *Ders.* a.a.O.

messbar sei<sup>138</sup>, dass er lediglich eine juristische Fiktion sei<sup>139</sup>, ein Konstrukt, das nicht empirisch belegbar und im Sinne rationaler Theoriebildung erklärbar sei<sup>140</sup>; im Gegensatz zu §§ 63, 64 StGB, wo der jeweilige „Zustand“ des Täters auf vom Gesetz selbst definierten Ursachen beruhe, sei eine solche gesetzliche Eingrenzung bei der Sicherungsverwahrung nicht erfolgt<sup>141</sup>, eine Doppelverwertung der „erheblichen Straftaten“ – einmal zur Begründung des Hanges und zum anderen zur Begründung der Allgemeingefährlichkeit – täusche Rationalität nur vor<sup>142</sup>. *Kinzig* kommt aufgrund einer umfassenden Analyse der Entscheidungsgründe der Gerichte, die sich mit dem Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befasst haben, zu dem Ergebnis, dass der Begriff des Hanges in der gerichtlichen Praxis keine eigenständige Bedeutung besitze, die wahren Gründe für die Anordnung der Maßregel verdecke und sich im Grunde nur auf die Legalbiographie und die Anlasstat stütze<sup>143</sup>. Diese Auffassung wird auch von *Müller-Metz* geteilt, der aber in dem gesetzlichen Postulat, eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten vorzunehmen und daraus Hang und Gefährlichkeit abzuleiten, die Möglichkeit eines Rückgriffs auf kriminologische Begründungs- und Ursachenzusammenhänge im Sinne eines multifaktoriellen Ansatzes sieht, die allerdings von den Gerichten kaum genutzt werde<sup>144</sup>. *Volckart* stellt demgegenüber lapidar fest, der Hang sei eine ungünstige Kriminalprognose und nichts weiter<sup>145</sup>, und folgert hieraus, dass sich dadurch alle rechtsdogmatischen Schwierigkeiten auflösen<sup>146</sup>.

Allerdings kommt auch *Volckart* nicht ohne Rückgriff auf täterbezogene kriminogene Merkmale – die er Prädiktoren 1. Klasse nennt – aus, deren Vorhandensein und Ausprägung die Grundlage für die zu stellende Kriminalprognose bilden sollen<sup>147</sup>. Da die in der Zukunft liegenden Umstände – die er Prädiktoren 2. Klasse nennt – sich praktisch kaum voraussagen ließen, müssten die Prädiktoren 1. Klasse besonders stark ausgeprägt sein, es müsse vorauszusehen sein,

---

138 Feest (1990) AK StVollzG Rn. 10 vor § 129

139 Hellmer (1961a) S. 322

140 Böllinger (1998) NK Rn. 83 zu § 66

141 Schüler-Springorum (1989) MSchrKrim 72, 147

142 Ders. a.a.O. Seite 150

143 *Kinzig* NSTZ 1998, 19.

144 *Müller-Metz* StV 2003, 43.

145 *Volckart* (1997) S. 95.

146 *Ders.* a.a.O.

147 *Ders.* a.a.O. S. 96.

dass sie sich aller Voraussicht nach gegenüber den übrigen in Betracht kommenden Umständen durchsetzen, wenn § 66 StGB zur Anwendung kommen soll<sup>148</sup>. Böllinger wiederum plädiert dafür, den „normativ überfrachteten und widersprüchlichen Begriff des Hanges“ – solange die Vorschrift existiere (!) – einschränkend dahin auszulegen, dass er nach heutigem kriminologischem Wissensstand als „mit hoher Wahrscheinlichkeit irreversibel zu betrachtende Verfestigung der Persönlichkeitsstruktur in ihrer inneren psychischen und äußeren sozialen Struktur und Integration“ anzusehen ist<sup>149</sup>.

Wird ein Hang zur Begehung von erheblichen Straftaten bejaht, so folgt hieraus regelmäßig die Prognose der Gefährlichkeit<sup>150</sup>. Auch hier ist ein symptomatischer Zusammenhang zwischen dem Hang und den begangenen Taten einerseits und dem Hang und den zu besorgenden weiteren Taten andererseits erforderlich, jedenfalls insoweit, als sie zur Begründung der Anordnung der Sicherungsverwahrung herangezogen werden<sup>151</sup>. Symptomcharakter haben diejenigen Taten, die für den Hang und die Gefährlichkeit des Täters kennzeichnend sind, d.h. sie müssen Ausfluss seines kriminellen Hanges und der damit verbundenen Gefährlichkeit sein<sup>152</sup>. Es muss sich aber nicht in jedem Fall um gleichartige Delikte handeln, so können beispielsweise Raubdelikte und Sexualdelikte Symptomtaten sein, wenn sie auf den gemeinsamen Hang zu Gewalttätigkeiten zurückgehen<sup>153</sup>.

Schließlich darf die Unterbringung – und das ist allen freiheitsentziehenden Maßregeln gemeinsam – nur angeordnet werden<sup>154</sup>, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr nicht außer Verhältnis steht (§ 62 StGB). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat Verfassungsrang, er ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus dem Wesen der Grundrechte selbst<sup>155</sup>, sodass der durch das 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.06.1969 in die Maßregelvorschriften eingeführte § 62 lediglich noch einmal festschreibt, was seit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 ohnehin geltende Rechtslage ist. Streng weist zu Recht auf das Problem hin, dass sich für das Übermaßverbot des § 62 Effizienzgrenzen daraus ergeben, dass der Schwerpunkt der Ge-

---

148 Ders. a.a.O.

149 Böllinger (1998) NK Rn. 86 zu § 66.

150 Tröndle/Fischer (2003) Rn. 13a zu § 66.

151 BGHSt 21, 263; BGH NStZ 1984, 309.

152 Hanack (1992) LK (11) Rn. 162 zu § 66.

153 Ders. a.a.O.

154 § 62 StGB ist dahin auszulegen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gleicher Weise für die Folgeentscheidungen gilt; (Streng (1991) S. 120.

155 BVerfGE 16,302; 19,347; 20,49; 23,127; 29,360; 65,44; 70,311.

samtwürdigung von begangenen Taten einerseits sowie Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Taten andererseits im Hinblick auf die prospektive Ausrichtung der Maßregeln auf die **drohenden** Gefahren zu legen<sup>156</sup>, dass aber andererseits aus Gründen der Rechtssicherheit doch sehr betont auf die **begangenen** Taten, die ja das einzig sichere Kriterium für die mögliche Gefährlichkeit des Täters darstellen, abzustellen ist<sup>157</sup>.

Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgebots ist schließlich auch die Bestimmung des § 72 StGB, wonach bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung mehrerer freiheitsentziehender Maßregeln nur die den Täter „am wenigsten beschwerende“ anzuordnen ist, wenn schon dadurch der Zweck der Maßregel erfüllt wird<sup>158</sup>. So hat der Bundesgerichtshof in einem Fall, bei dem das Tatgericht den Angeklagten wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren 6 Monaten verurteilt, die Sicherungsverwahrung und die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und außerdem bestimmt hatte, dass die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus „an letzter Stelle“ zu vollstrecken ist, entschieden, dass der Sicherungszweck, der angesichts der mangelnden Therapierbarkeit des Angeklagten allein maßgebend sei, gerade nicht die Kumulation beider Maßregeln erfordere, um die Allgemeinheit vor ihm zu schützen, es genüge vielmehr seine – unbefristete – Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, daneben bedürfe es nicht der Anordnung der Sicherungsverwahrung, die demselben Zweck diene, ihn aber im konkreten Fall nur unvollkommen zu erfüllen vermöge<sup>159</sup>. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Tatgerichts auch insoweit aufgehoben als die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus „an letzter Stelle“ vollstreckt werden soll; für eine solche Abweichung von der nach § 67 Abs. 1 StGB zur Regel gemachten Vollstreckungsreihenfolge bestehe kein Grund, da nichts dafür spreche, dass der Zweck der Maßregel, der sich hier – jedenfalls bis auf weiteres – im Schutz der Allgemeinheit vor dem Angeklagten erschöpfe, durch Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe leichter erreicht werden könne, wie es § 67 Abs. 2 voraussetze, für Zweckmäßigkeitserwägungen anderer Art sei kein Raum<sup>160</sup>.

Die Zahlen der im psychiatrischen Krankenhaus, in der Entziehungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Straftäter – über einen

---

156 BGHSt 24, 134; *Hanack* (1992) LK (11) Rn. 14 zu § 62.

157 *Streng* (1991) S. 120.

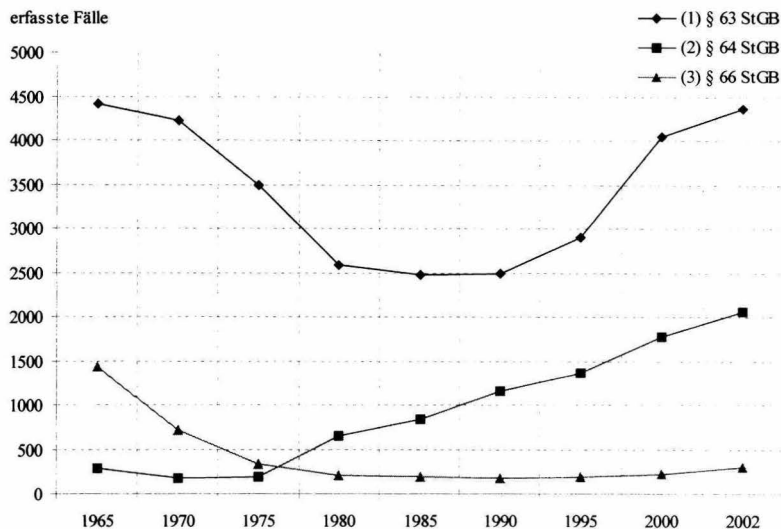
158 *Ders.* a.a.O.

159 BGH Beschluss vom 28.04.1995 2 StR 134/95.

160 BGH a.a.O.

Zeitraum von fast 40 Jahren (1965 bis 2002) – lassen sich der Abbildung 6 entnehmen.

**Abbildung 6: Im psychiatrischen Krankenhaus, der Entziehungsanstalt und der Sicherungsverwahrung Untergebrachte in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1965 - 2002**



Die Zahlenangaben in den Graphiken (1) und (2) beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet einschl. West-Berlin, ab 1996 einschl. Gesamt-Berlin

Quelle: Statistisches Bundesamt  
Fachserie 10 / Reihe 4.1  
Rechtspflege - Strafvollzug (2002) S. 6  
und 26, Stichtag: 31.3.2002

Die Zahlenangaben in der Graphik (3) beziehen sich bis 1992 auf das frühere Bundesgebiet einschl. West-Berlin und ab 1993 auf das gesamte Bundesgebiet einschl. der neuen Bundesländer

Zunächst fällt auf, dass die Zeitkurven der drei freiheitsentziehenden Maßnahmen sehr unterschiedlich verlaufen. Bei der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus geht die Zahl der Untergebrachten zwischen 1970 und 1980 deutlich zurück, von 1980 bis 1990 bleibt sie auf gleichmäßig niedrigem Niveau und von 1990 bis 2002 steigt sie wieder stetig an und erreicht in etwa wieder den Stand von 1970. Der starke Rückgang der Zahl der Untergebrach-

ten dürfte auf das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz aus dem Jahr 1969, auf die damaligen Bestrebungen, die psychiatrischen Kliniken zugunsten einer gemeindenahen Psychiatrie zu öffnen<sup>161</sup> wie auch auf ein sich deutlich artikulierendes Unbehagen an einer „repressiven Kriminalpsychiatrie“ zurückgehen<sup>162</sup>. Der erneute Umschwung und das starke Ansteigen der Unterbringungszahlen ab 1990 könnten mit der in den 90er Jahren aufgrund einiger spektakulärer Fälle von Sexualmorden an Kindern einsetzenden kriminalpolitischen Debatte über den richtigen Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter und einem verbesserten Schutz der Allgemeinheit vor derartigen Tätern zusammenhängen. Um diese Annahme durch empirische Daten zu belegen, bedürfte es jedoch einer eigenständigen Untersuchung.

Bei der Unterbringung in der Entziehungsanstalt ist ab 1975 ein starkes Ansteigen der Unterbringungszahlen festzustellen, das offensichtlich mit der epidemiologischen Ausbreitung des Drogenkonsums und der damit verbundenen sogenannten Beschaffungskriminalität in Zusammenhang steht.

Bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist die Zahl der Unterbrachten seit 1965 deutlich zurückgegangen, von 1980 bis 1995 blieb sie auf durchgehend niedrigem Niveau, seit 1995 steigt sie jedoch langsam, aber stetig wieder an. Der starke Rückgang ist auch hier auf das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz zurückzuführen. Zum einen wurden die Anforderungen an die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verschärft, um damit ihren „ultima-ratio-Charakter“ deutlicher hervortreten zu lassen, zum anderen wollte man der empirisch belegten Kritik an der bisherigen Praxis der Sicherungsverwahrung, der gerade nicht die wirklich gefährlichen Rechtsbrecher, sondern eher die gemeinlästigen Vermögenstäter zugeführt würden, Rechnung tragen<sup>163</sup>. Man erhoffte sich von der Neuregelung, dass künftig „auf diese Weise ein ganz anderer Tätertyp als gegenwärtig in die Sicherungsverwahrung kommen werde“<sup>164</sup>. Das Ansteigen der Unterbringungszahlen ab 1995 dürfte wiederum mit der zu diesem Zeitpunkt einsetzenden kriminalpolitischen Debatte und ab 1998 mit dem aus dieser Debatte entstandenen Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 zusammenhängen. Trotz des über längere Zeiträume sehr unterschiedlichen Verlaufs der Zeitkurven ist festzustellen, dass sie – zumindest seit 1995 – übereinstimmend eine steigende Tendenz aufweisen.

---

161 Vgl. *Dörner/Plog* (1978) S. 441.

162 T. *Moser* (1971) S. 221.

163 Vgl. hierzu *Kinzig* (1996) S. 21.

164 So *Dreher* als Vertreter des BMDJ in der 45. Sitzung des Sonderausschusses Strafrecht des Deutschen Bundestages 4. Wahlperiode am 17.03.1965 S. 859 ff.

Schwieriger ist es, die deliktspezifische Verteilung der im Maßregelvollzug untergebrachten Straftäter festzustellen. Den Zahlenangaben des Statistischen Bundesamtes über die Unterbringungsanordnungen im Jahr 2001<sup>165</sup> lässt sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Verteilung entnehmen.

**Tabelle 2: Abgeurteilte und Verurteilte mit Maßregeln der Besserung und Sicherung 2001\*)**

Deliktstyp	§ 63		davon i.V.m. § 20		§ 64		davon i.V.m. § 20		§ 66		davon i.V.m. § 21		insgesamt	
	abs.	%**	abs.	%***	abs.	%**	abs.	%***	abs.	%**	abs.	%***	abge-	ver-
													urteilt	urteilt
Tötungsdelikte	134	17.0	98	32.7	51	3.7	-	-	6	8.1	1	10.0	897	739
KV-Delikte (ohne § 223)	145	18.3	116	38.7	155	11.3	7	31.8	3	4.1	1	10.0	33395	20520
Sexualdelikte (mit Gewalt)	100	12.7	32	10.6	56	4.1	-	-	23	31.1	5	50.0	2952	2343
Raubdelikte	73	9.2	46	15.3	229	16.7	9	40.9	21	28.3	2	20.0	10819	8593
Freiheitsdelikte (§§ 239a, 239b)	7	0.9	3	1.0	10	0.7	-	-	4	5.4	1	10.0	246	234
Gemeing. Delikte (§§ 306b, 306c, 323a)	8	1.0	5	1.7	65	4.7	6	27.3	-	-	-	-	3520	3363
Gewaltdelikte insgesamt	467	59.1	300	100	566	41.3	22	100	57	77.0	10	100	51829	35792
Straftaten nach StGB	768	97.2			964	70.4			68	91.9				
Straftaten insg.	790	100			1370	100			74	100				

\*) Früheres Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin

\*\*\*) Bezogen auf alle Straftaten

\*\*\*) Bezogen auf alle Gewaltdelikte

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vollständiger Nachweis aller Straftaten  
für 2001 (erschieden 2003) S. 278 ff.

Erwartungsgemäß entfällt nunmehr ein erheblicher Anteil der Unterbringungsanordnungen auf die Gruppe der Gewalttäter, bei § 66 StGB sind es 77,0 %, bei § 63 StGB 59,1 %, bei § 64 StGB 41,3 % und bei den freiheitsentziehenden Maßregeln insgesamt 48,8 %. Innerhalb der Gruppe der Gewaltdelikte sind die Raubdelikte mit 323 Anordnungen am stärksten vertreten, gefolgt von den Körperverletzungsdelikten mit 303, den Tötungsdelikten mit 191, den Sexual-

<sup>165</sup> Statistisches Bundesamt Vollständiger Nachweis aller Straftaten für 2001 (erschieden 2003) S. 278 ff.

delikten mit 179, den gemeingefährlichen Delikten mit 73 und den Freiheitsdelikten (§§ 239a, 239b StGB) mit 21 Anordnungen. Auffallend ist aber, dass bei der Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus 64,2 % aller Gewalttäter als schuldunfähig (§ 20 StGB) angesehen wurden – sodass ausschließlich die Unterbringung zu vollziehen war bzw. ist –, bei den Tötungsdelikten waren es 73,1 %, bei den Körperverletzungsdelikten 80,0 %, bei den Sexualdelikten 32,0 %, bei den Raubdelikten 63,0 %, bei den Freiheitsdelikten 42,9 % und bei den gemeingefährlichen Delikten 62,5 % der Täter. Bei der Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt wurden insgesamt nur 3,9 % aller Gewalttäter als schuldunfähig angesehen. Bei der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wurden 17,5 % aller Gewalttäter als erheblich vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) angesehen<sup>166</sup>.

Vergleicht man die Zahl der Unterbringungsanordnungen mit der Zahl der Abgeurteilten insgesamt, so ergeben sich folgende prozentuale Anteile:

Tötungsdelikte	:	21,3 %
Körperverletzungsdelikte	:	0,9 %
Sexualdelikte	:	6,1 %
Raubdelikte	:	3,0 %
Freiheitsdelikte	:	8,5 %
Gemeingefährliche Delikte	:	2,1 %
Gewaltdelikte insg.	:	2,1 %

Bei einem Vergleich der Zahl der Unterbringungsanordnungen nach § 66 StGB mit der Zahl der Verurteilten<sup>167</sup> ergeben sich folgende prozentuale Anteile:

Tötungsdelikte	:	0,8 %
Körperverletzungsdeldikt	:	0,01 %
Sexualdelikte	:	1,0 %
Raubdelikte	:	0,2 %
Freiheitsdelikte	:	1,7 %
Gemeingefährliche Delikte	:	0,0 %
Gewaltdelikte insg.	:	0,16 %

Der relativ hohe Anteil der Unterbringungsanordnungen bei den Tötungsdelikten (21,3 %) macht deutlich, dass die Gerichte hier offensichtlich ein erhebliches Gefährlichkeitspotential ausgemacht haben. Epidemiologische Rückfallstudien

166 Bei schuldunfähigen Straftätern ist die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zulässig, weil sie die Verurteilung zur Freiheitsstrafe voraussetzt.

167 Bei der Sicherungsverwahrung ist nur ein Vergleich mit den Verurteilten – und nicht mit den Abgeurteilten – sinnvoll, weil Sicherungsverwahrung nur im Fall der Verurteilung angeordnet werden kann.

kommen hingegen zu dem Ergebnis, dass die Rückfallquote bei Tötungsdelikten außerordentlich niedrig ist – nach der Untersuchung von *Wulf*<sup>168</sup> zwischen 3 % und 4 %, nach der Untersuchung von *Rode/Scheld*<sup>169</sup> etwa 2 % –, was mit der Einschätzung der Rückfallgefährdung durch die erkennenden Gerichte nur schwer in Einklang gebracht werden kann. Es ist zu hoffen, dass die Kommentierte Rückfallstatistik von *Jehle* u.a.<sup>170</sup> dahingehend erweitert wird, dass ihr auch die Basisraten für einschlägige Rückfälle entnommen werden können. Die Tatsache, dass bei der Gesamtheit der Gewaltdelikte der Anteil aller Unterbringungsanordnungen mit 2,1 % relativ gering ist, dürfte damit zusammenhängen, dass es sich bei den Körperverletzungsdelikten, den Raubdelikten und bei den unter den gemeingefährlichen Delikten erfassten Vollrausch-Fällen aufgrund der hohen Verurteilungszahlen um „Massen-Delikte“ handelt (vgl. Tabelle 2).

Der Anteil der Anordnungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung liegt bei der Gesamtheit der Gewaltdelikte mit 0,16 % deutlich niedriger, aber auch bei den einzelnen Deliktgruppen ist der Anteil derartiger Anordnungen – gemessen an der Gesamtheit der Unterbringungsanordnungen – sehr gering und zwar auch bei den Tötungsdelikten.

Eine Untersuchung aus dem Westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn<sup>171</sup> führte für die Jahre 1987 bis 1994 zu einer Verteilung der Unterbringungsdelikte wie folgt:

- Gewalttaten (aggressive Handlungen gegen Personen, Tötung, Raub mit Gewalt, Nötigung mit Gewalt, Körperverletzung) : 50,5 %
- Sexualdelikte (einschließlich Sexualdelikte ohne Gewalt) : 30,5 %
- Brandstiftung : 9,5 %
- Eigentumsdelikte : 9,5 %

Die als Sexualtäter ausgewiesenen Patienten hatten zu ca. 60 % Vergewaltigungen oder versuchte Vergewaltigungen begangen. Unter den Gewaltdelinquenten befanden sich 58,5 %, die ein Tötungsdelikt begangen hatten<sup>172</sup>.

---

168 *Wulf* (1979) S. 290.

169 *Rode/Scheld* (1986) S. 40.

170 *Jehle/Heinz/Sutterer* (2003) S. 8.

171 Zitiert nach *Rasch* (1999) S. 102.

172 Bei den im Westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn untergebrachten Patienten handelte es sich zum Zeitpunkt der Untersuchung um Straftäter, deren Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB bzw. § 126a StPO angeordnet worden war, die Ausgliederung des 64er-Maßregelvollzugs erfolgte erst in den Jahren 2001/2002.

Ein Vergleich mit der Unterbringungsstatistik für das Jahr 2000 (vgl. Tab. 2) ist nicht ohne weiteres möglich, da es sich bei dieser nicht um eine Statistik der Untergebrachten, sondern um eine solche der Unterbringungsanordnungen handelt und darüber hinaus hinsichtlich der Zuordnung zu den verschiedenen Deliktstypen keine Übereinstimmung zwischen den Statistiken besteht, sie also auch insoweit nicht kompatibel sind.

### 4.3 Die Lücke im System der Sicherung

Es stellt sich die Frage, ob das strafrechtliche Instrumentarium ausreicht, einen möglichst weitreichenden Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Gewalttäter zu gewährleisten. Dass ein solcher Schutz nicht lückenlos sein kann, liegt dabei auf der Hand. Zum einen erweist sich die Gefährlichkeit in aller Regel erst durch die Begehung einer (oder mehrerer) Gewalttat(en) – die dann naturgemäß nicht mehr verhindert werden können – und zum anderen ist die Feststellung der Gefährlichkeit mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren verbunden, auf die an anderer Stelle noch näher einzugehen sein wird. Wird aber die Gefährlichkeit eines Gewalttäters erkannt, so müssen die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten, ihn an der Begehung weiterer Gewalttaten zu hindern, genutzt werden; fehlt es an derartigen Möglichkeiten, so müssen sie durch den Gesetzgeber geschaffen werden. Wenn *Hassemer* die Auffassung vertritt, das heute allenthalben eingeforderte „Grundrecht auf Sicherheit“ lebe argumentativ davon, dass – in der Form eines Nullsummenspiels – Opferpositionen zum Nachteil von Täterpositionen aufgewertet würden<sup>173</sup>, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Strafjustiz nach Inkrafttreten des 1. und 2. Strafrechtsreformgesetzes über der notwendigen Beschäftigung mit dem Täter und seiner psychosozialen Entwicklung – insoweit ist das Strafrecht natürlich täterorientiert<sup>174</sup> – die Folgen der Tat für das Opfer und dessen Angehörige zu sehr aus dem Blick verloren hat, wenn auch die verschuldeten Auswirkungen der Tat, sofern sie nicht bereits notwendiges Tatbestandsmerkmal sind, einen wesentlichen Strafzumessungsgrund darstellen (§ 46 Abs. 2 StGB). Darüber hinaus umfasst die präventive Orientierung des modernen Strafrechts<sup>175</sup> auch den Schutz potentieller Opfer, der letztlich auch zur Rechtfertigung der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – und zwar unabhängig von der dem Täter zuzurechnenden Schuld – herangezogen wird.

---

173 *Hassemer* (2002) S. 62.

174 *Ders.* a.a.O. S. 47.

175 *Hassemer* (2001) S. 1001.

#### 4.4 Zusammenfassung

Im vorstehenden Kapitel wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters dargelegt. Es hat sich dabei gezeigt, dass eine ausreichende Sicherung gewährleistet ist, wenn eine Entlassung des Täters aus dem Straf- oder Maßregelvollzug nur erfolgen kann, wenn keine Rückfallgefahr (mehr) besteht. Das ist immer dann der Fall, wenn Freiheitsstrafe oder Unterbringung zeitlich nicht begrenzt sind, mithin bei der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe sowie bei der Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung<sup>176</sup>. Bei Verurteilung zu zeitiger Freiheitsstrafe und bei Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt ist der Täter nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe bzw. nach Ablauf der Zweijahresfrist des § 67 Abs. 1 S. 1 StGB zu entlassen. Mit diesem Zeitpunkt endet die strafrechtliche Zugriffsmöglichkeit auf den Täter und zwar auch dann, wenn er (noch) als gefährlich eingeschätzt wird. Ob diese Lücke im System der Sicherung des gefährlichen Gewalttäters geschlossen werden muss und wenn ja, mit welchen Mitteln dies geschehen kann, ist Gegenstand der weiteren Untersuchung. Dabei gilt das Interesse zunächst einmal der Frage, ob unter den zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttätern eine statistisch bedeutsame Anzahl mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet ist.

---

<sup>176</sup>Damit ist allerdings die Frage noch nicht beantwortet, ob zeitlich unbegrenzte Freiheitsentziehung auch tatsächlich unbegrenzt vollzogen werden kann (BVerfGE 45, 267: Zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe; BVerfGE 70, 297: Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung im Maßregelvollzug).

## Teil II

### **Empirische Untersuchung der Gewalttäter im hessischen Strafvollzug**

#### **Kap. 1: Zielsetzung der empirischen Untersuchung, Arbeitshypothesen und Methodenfragen**

Wenn der Frage nachgegangen werden soll, ob das Instrumentarium des geltenden Strafrechts in der Lage ist, Gewaltkriminalität nicht nur zu verfolgen und zu sanktionieren, sondern auch zu verhindern oder doch zumindest einzudämmen, um dadurch dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, erscheint es geboten, empirisch abgesicherte Feststellungen darüber zu treffen, ob es tatsächlich eine statistisch nicht zu vernachlässigende Gruppe von Gewalttätern gibt, die trotz fortbestehender Gefährlichkeit in Freiheit entlassen werden müssen. In den Blick geraten damit diejenigen Gewalttäter, die zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ohne dass gleichzeitig eine – zeitlich unbefristete – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) angeordnet wurde. Es wird dabei nicht übersehen, dass wirksame Kriminalprophylaxe nicht nur gegenüber bereits straffällig gewordenen, rechtskräftig verurteilten und sich in Straftat befindenden Gewalttätern angezeigt ist, sondern auch gegenüber potentiellen – noch nicht verurteilten – Gewalttätern. Wenn sich die vorliegende Untersuchung ausschließlich mit inhaftierten Gewalttätern befasst, so hat das nicht nur methodische Gründe, sondern trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion die Anordnung und Vollstreckung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist. Ziel der Untersuchung ist dabei nicht nur die Erfassung des vorhandenen Gefährlichkeitspotentials, sondern auch das Aufdecken von Schwachstellen im justiziellen Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter.

Die Überlegung, dass empirische Forschung sinnvoll nur theoriegeleitet betrieben werden kann, wie auch die praktischen Erfahrungen, die der Verfasser aufgrund langjähriger richterlicher Tätigkeit in einer Schwurgerichtskammer und in einer Strafvollstreckungskammer gesammelt hat, haben zur Formulierung folgender Arbeitshypothesen geführt:

1. Im Strafvollzug befindet sich eine nicht unbedeutende Anzahl von Gewalttätern, die als gefährlich eingeschätzt werden müssen, denen aber im Falle zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe mit den Mitteln des geltenden Strafrechts nicht begegnet werden kann.
2. Indikatoren für eine ungünstige Kriminalprognose sind in erster Linie die in der Anlasstat zutage getretene Gefährlichkeit des Täters, seine Vorbelastung mit Gewaltdelikten sowie seine defizitäre Persönlichkeitsentwicklung; mangelnde Therapiebereitschaft, negatives Vollzugsverhalten und fehlende oder problematische Außenorientierung vermögen Gefährlichkeit nicht zu begründen, allenfalls zu bestätigen.
3. Die sicherste Grundlage für die Feststellung der Gefährlichkeit eines Gewalttäters sind eine möglichst tatezeitnahe psychiatrisch-psychologische Untersuchung und Begutachtung sowie eine sorgfältige, sich auch auf die Frage der Gefährlichkeit und ihrer Ursachen erstreckende Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung.
4. Von den Tatgerichten wird es häufig versäumt, sich mit der Frage der Gefährlichkeit eines Gewalttäters auch außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 63 und 64 StGB auseinander zu setzen, und zwar auch dann, wenn die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB zweifelsfrei vorliegen; insbesondere wird den hinter § 66 Abs. 2 und 3 S. 2 StGB stehenden kriminalpolitischen Erwägungen des Gesetzgebers, gegen den Intensiv- bzw. Serientäter Sicherungsverwahrung nicht erst dann anzuordnen, wenn er den Höhepunkt seiner kriminellen Karriere bereits überschritten hat<sup>177</sup>, zu wenig Rechnung getragen.

Die Erfassung des Gefährlichkeitspotentials inhaftierter Gewalttäter wirft in mehrfacher Hinsicht methodische Probleme auf. Zum einen muss sichergestellt sein, dass die Gruppe der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter groß genug ist, um hinsichtlich der erhobenen Daten und deren Auswertung auch für die entsprechende Gesamtpopulation Gültigkeit beanspruchen zu können; und zum anderen muss die Validität der Messmethode gewährleistet sein, d.h. sie muss tatsächlich das messen, was sie zu messen vorgibt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine individuelle Gefährlichkeitszuschreibung nicht beabsichtigt ist, sondern lediglich eine quantitative Erfassung derjenigen Gewalttäter, die statistisch mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind. Schließlich muss dafür Sorge getragen werden, dass die Bewertung der Risikofaktoren nach einheitlichen Kriterien erfolgt und subjektive Wertvorstellungen des Untersuchers nach Möglichkeit ausgeblendet wer-

---

177 Tröndle/Fischer (2003) Rn. 18 zu § 66 StGB.

den. Das Postulat der Werturteilsfreiheit ergibt sich aus einer selbstkritischen Betrachtung der erfahrungswissenschaftlich-kriminologischen Erkenntnisgewinnung<sup>178</sup>.

Nach der amtlichen Strafverfolgungsstatistik<sup>179</sup> befanden sich in der Bundesrepublik Deutschland am 31.3.2002 wegen der hier interessierenden Straftaten (im wesentlichen Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte – ohne § 223 StGB –, Sexualdelikte – unter Anwendung von Gewalt – und Raubdelikte) 18.702 Personen in Strafhaft<sup>180</sup>. Diese Zahl macht sehr schnell deutlich, dass in eine Einzeluntersuchung nicht die Gesamtheit der inhaftierten Gewalttäter einbezogen werden kann. Die Beschränkung auf ein Bundesland (Hessen) und hier auf die in den Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 – hier sind im wesentlichen die Gewalttäter untergebracht – einsitzenden Gewalttäter erschien daher notwendig, aber auch ausreichend.

Von Gefährlichkeit eines Gewalttäters wird man dann sprechen können, wenn zu besorgen ist, dass er erneut ein Gewaltdelikt begehen wird. Wie hoch dabei die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls anzusetzen ist, lässt sich zahlenmäßig nicht ausdrücken<sup>181</sup>. Dies liegt zum einen an den mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheiten und zum anderen daran, dass der Umschlagspunkt von „noch günstig“ zu „schon ungünstig“ keine erfahrungswissenschaftliche Kategorie ist, sondern von kriminalpolitischen Vorgaben abhängt, ein wie großes Risiko die Gesellschaft einzugehen bereit ist. Dass die Risikobereitschaft vom Wandel gesellschaftspolitischer Auffassungen abhängig ist, hat sich nicht zuletzt durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 gezeigt. Nicht unterschlagen werden soll dabei, dass mit jeder Prognoseentscheidung ein doppeltes Risiko verbunden ist: Eine falsche negative Prognose kann dazu führen, dass der irrtümlich für nicht gefährlich gehaltene Gewalttäter – in Freiheit entlassen – eine neue Gewalttat begeht, und eine falsch positive Prognose hat zur Folge, dass der irrtümlich für gefährlich gehaltene Gewalttäter seiner Freiheit beraubt bleibt, obwohl von ihm keine Gefahr (mehr) ausgeht.

Bei der Einschätzung der Gefährlichkeit der in die vorliegende Untersuchung einbezogenen Gewalttäter erfolgt die Orientierung an den von der Prognose- und Rückfallforschung in jüngerer Zeit entwickelten Kriterien, wobei eine Verbindung von Elementen der klinischen und der statistischen Prognose an-

178 Göppinger (1997) S. 70.

179 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R 4.1, 2002.

180 Die Gesamtzahl aller inhaftierten Straftäter betrug am genannten Stichtag 60.742.

181 Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Zahl der sich tatsächlich ereignenden Rückfälle messbar ist und in einer deliktsbezogenen Basisrate ausgedrückt werden kann.

gestrebt wird<sup>182</sup>. In der forensischen Praxis hat sich im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahren weitgehend die klinische Kriminalprognose durchgesetzt<sup>183</sup>. Wenn ihre Ursprünge auch schon weiter zurückreichen dürften, so ist sie doch von *Rasch*<sup>184</sup> systematisiert und ausdifferenziert worden. Sie ist auch heute noch die Grundlage der meisten forensischen Prognosegutachten und damit von großem Einfluss auf die gerichtlichen Prognoseentscheidungen. Rasch hat der Überlegung, dass Sicherheit im Bereich der Kriminalprognose niemals erreicht werden kann<sup>185</sup>, dadurch Rechnung getragen, dass die von ihm für bedeutsam gehaltenen Kriterien nur Anhaltspunkte für eine eher ungünstige oder eine eher günstige Prognose sein sollten. Die Systematisierung der Prognosekriterien erfolgte dabei in der Weise, dass zwischen den Bereichen (Dimensionen) Anlasstat und bekannte Kriminalität, Persönlichkeitsquerschnitt und psychischer Befund, Vollzugsverlauf und Therapieverlauf, Perspektiven und Außenorientierung unterschieden wurde.

*Nedopil*<sup>186</sup> hat das Modell von *Rasch* dahin modifiziert, dass er die von ihm für bedeutsam gehaltenen Risikofaktoren den Bereichen Anlassdelikt, prädeliktische Persönlichkeit, postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung und sozialer Empfangsraum zugeordnet hat. Abweichend von *Rasch* hat *Nedopil* aber auch das Kriterium der auf das Ausgangsdelikt bezogenen statistischen Rückfallwahrscheinlichkeit in eine an sich auf klinische Merkmale ausgerichtete Kriterienliste aufgenommen. Die statistische Rückfallwahrscheinlichkeit wird auch als „Basisrate“ oder „Basiswahrscheinlichkeit“ des Rückfalls bezeichnet<sup>187</sup>. Statistische Prognosen haben den Vorteil, dass sie sich zumeist auf umfangreiche Datenerhebungen, insbesondere auf Vergleichsuntersuchungen von psychosozial Auffälligen und psychosozial Nichtauffälligen, stützen und damit wissenschaftlich fundiert und nachprüfbar sind, während bei der klinischen Individualprognose die als relevant angesehenen Gesichtspunkte und die Beurteilung der Bedeutung dieser Gesichtspunkte im konkreten Fall weitgehend von dem jeweiligen Untersucher und dessen spezifischer Aus- und Fortbildung sowie von seiner klinisch-forensischen Erfahrung abhängen<sup>188</sup>. Nachteil aller statistischen Prognoseverfahren ist, dass sie lediglich die Zuordnung zu einer bestimmten Risikogruppe und

---

182 So auch *Lösel* (1995) S. 30.

183 *Egg* (2002a) S. 313.

184 *Rasch* (1999) S. 376.

185 Vgl. auch *Cornel* NK 1994 S. 21.

186 *Nedopil* (1995) S. 93.

187 *Egg* (2002a) S. 315.

188 *Göppinger* (1997) S. 194; ebenso *Egg* a.a.O.

deren (Miss-)Erfolgswahrscheinlichkeit ermöglichen und individuelle Rückfallrisiken nicht berücksichtigen können<sup>189</sup>.

*Dittmann*, Mitglied mehrerer schweizerischer Fachkommissionen zur Beurteilung gemeingefährlicher Straftäter, definiert den Begriff der Gemeingefährlichkeit als auf Dissozialität oder psychischer Störung beruhender Gewalttätigkeit gegenüber einem primär nicht bestimmbareren Kreis Dritter; gleichzeitig warnt er vor einer Überschätzung therapeutischer Möglichkeiten, insbesondere bei Straftätern mit schwersten dissozialen Störungen und ausgeprägten sexuellen Deviationen<sup>190</sup>. Der von *Dittmann* entwickelte Kriterienkatalog umfasst dabei im wesentlichen die bereits von *Rasch* und *Nedopil* für bedeutsam gehaltenen Merkmale, ergänzt diese aber um den Bereich Therapiemöglichkeiten. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Gewalttätern in der Schweiz deutlich verbessert. Die Daten der Fälle aus mehreren Kommissionen werden im Rahmen einer prospektiven Studie zur Prognosesicherheit gesammelt und sollen nach längerer Beobachtungszeit ausgewertet werden<sup>191</sup>.

Auch in den Niederlanden führten Gewalttaten von bereits abgeurteilten Straftätern, die die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit und insbesondere auch der Politiker auf die Möglichkeiten und Grenzen der forensisch-psychiatrischen Prognostik lenkten, zu einem Überdenken der bisherigen Behandlungskonzepte. Während bis dahin der Versuch einer Veränderung der Täterpersönlichkeit das eigentliche Ziel des Behandlungskonzepts war<sup>192</sup>, gelangte man nunmehr zu der Erkenntnis, dass für das Verstehen der Gefährlichkeit eines Gewalttäters nicht nur seine Persönlichkeit, sondern auch andere Faktoren wie die psychosoziale Situation zur Tatzeit, die gesellschaftliche Einbindung und die soziale Kompetenz herangezogen werden müssen<sup>193</sup>. Die Gefährlichkeit des Gewalttäters wurde als bio-psycho-soziales Phänomen begriffen und Delikt und Gefährlichkeit in den Mittelpunkt der Behandlung gestellt<sup>194</sup>. Das in der van Mesdagklinik entwickelte 4-Faktorenmodell systematisiert die für bedeutsam gehaltenen Risikofaktoren, wobei eine weitgehende Übereinstimmung mit den bereits vorgestellten Prognosemodellen festzustellen ist.

---

189 *Egg* (2002a) a.a.O.

190 *Dittmann* (1998) S. 173.

191 *Ders.* a.a.O.

192 *de Haas* (1998) S. 137.

193 *Ders.* a.a.O.

194 *Ders.* a.a.O.

Auf der Basis neuerer Forschungsergebnisse, insbesondere aus Kanada und den Vereinigten Staaten, wurde von *Webster et al.* im Jahre 1995 die erste Version eines weiteren Untersuchungsinstruments zur Einschätzung des Gewalttrisikos von Straftätern publiziert, der HCR 20, dem 1997 eine zweite Version folgte, die inzwischen in deutscher Übersetzung und Bearbeitung vorliegt<sup>195</sup>. Die Autoren verstehen dieses Prognoseinstrument als ein „work in progress“, das zur Weiterentwicklung anregen soll<sup>196</sup>. Der HCR 20 wird seitdem klinisch angewandt und erprobt<sup>197</sup>, eine aussagekräftige Evaluation liegt allerdings bisher nicht vor.

Wenn sich der Anwendungsbereich des HCR 20 auch primär auf Gewalttäter bezieht, bei denen der Verdacht einer psychischen Erkrankung oder einer Persönlichkeitsstörung besteht, so kann er doch auch – zumindest nach Auffassung der Autoren – ein hilfreiches Instrument für die Prognosebegutachtung von nicht psychisch kranken oder persönlichkeitsgestörten Gewalttätern darstellen<sup>198</sup>. Der HCR 20 besteht aus 20 – in der deutschen Adaption aus 23 – Items, die sich auf die Entwicklung bis zur Anlasstat, den gegenwärtigen klinischen Befund und auf das Risikomanagement in der Zukunft beziehen, wobei jedes Item auf einer Skala mit 0 (trifft nicht zu), 1 (trifft möglicherweise / teilweise zu) oder 2 (trifft zu) bewertet wird<sup>199</sup>. Auch für die Gesamtbewertung wird ein 3-Stufen-Schema vorgeschlagen: „Niedrig“ heißt hier, dass der Untersucher das vom Probanden ausgehende Gewaltisiko als sehr gering bis nicht vorhanden einschätzt, „mittel“ bedeutet, dass der Untersucher von einem zumindest erhöhten Gewaltisiko ausgeht, und „hoch“ zeigt an, dass der Untersucher ein sehr hohes Risiko für zukünftige Gewalttätigkeit sieht<sup>200</sup>. Obwohl sich bei Anwendung des HCR 20 zwangsläufig nicht nur der H-Score, der C-Score und der R-Score ergeben, sondern auch der Gesamtscore – und damit auch ein Verhältnis von erreichtem zu erreichbarem Gesamtscore – werden für die Unterscheidung von weniger gefährlichen und gefährlichen Gewalttätern keine festen Summenwerte vorgegeben<sup>201</sup>. Die Autoren warnen sogar davor, Beurteilungen – insbesondere für klinische Zwecke – ausschließlich auf die Zahl der eindeutig belegbaren Risikofaktoren zu stützen, da zwischen der Zahl zutreffender Items und Gefährlichkeit kein linearer Zusam-

---

195 *Müller-Isberner et al.* (1998).

196 *Webster* (1998), S. III.

197 *Eher* (2001) BwH 48, 221.

198 *Müller-Isberner et al.* (1998) S. 8.

199 *Dies.* a.a.O. S. 13.

200 *Dies.* a.a.O.

201 *Dies.* a.a.O.

menhang bestehe, das Gewaltisiko eher durch eine spezifische Kombination bestimmter Risikomarker steige<sup>202</sup>. In der Folge wurden weitere Prognoseinstrumente entwickelt<sup>203</sup>, die aber keine grundsätzlich neuen Sichtweisen erkennen lassen.

Von *Dahle*<sup>204</sup> wurde ein integratives Konzept individueller Rückfallprognosen entwickelt, mit dem er eine Verbindung der Analyse des Grundrisikos mit der Analyse des individuellen Risikos anstrebt. Während bei der Analyse des Grundrisikos die Zugehörigkeit zu Hochrisikogruppen (z.B. nach PCL-R oder nach HCR 20), Basisrückfallraten bei ähnlicher Deliktsart oder ähnlicher delinquenter Vorgeschichte, risikosteigernde oder risikosenkende Tat- bzw. Tätermerkmale sowie Interventionseffekte, die sich aus der Behandlungseffizienzforschung ergeben, Bedeutung gewinnen, soll die Analyse des individuellen Risikos Aussagen über die individuelle Kriminaltheorie des einzelnen Gewalttäters, die individuelle Entwicklungsdynamik der Risikopotentiale, die aktuellen (Rest-)Risiken sowie riskante Konstellationen machen. Die Verknüpfung statistisch abgesicherter Erfahrungswerte mit individuellen Risikofaktoren dürfte die Verlässlichkeit von Kriminalprognosen deutlich verbessern.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Ziel dieser Studie nicht die Erstellung von Individualprognosen für die in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter ist, sondern eine statistische Erfassung und Einordnung des vorhandenen Gefährlichkeitspotentials. In einem weiteren Schritt soll geprüft werden, ob das Instrumentarium des geltenden Strafrechts ausreicht, um diesem Gefährlichkeitspotential wirksam zu begegnen. Bei der Wahl des einzusetzenden Datenerhebungsverfahrens bot sich die Aktenanalyse als quantitative Forschungsmethode an. Qualitative Forschungsansätze<sup>205</sup> – wie etwa Interviews mit den inhaftierten Gewalttätern – erschienen für die Fragestellung der Arbeit weniger geeignet, weil aufgrund der forensischen Erfahrungen des Verfassers begründete Zweifel bestehen, dass Fragen nach Umständen, die die Betroffenen erheblich belasten, mit der notwendigen Offenheit beantwortet werden, allenfalls könnten die Antworten mit den sich aus den Akten ergebenden Daten und Befunden abgeglichen werden. Hinzu kommt, dass sich der Umfang der Untersuchung in einer Weise ausgedehnt hätte, dass er in dem gegebenen Rahmen nicht mehr hätte bewältigt werden können. Obwohl Ermittlungsakten wie auch Gefangenen-Personalakten nicht zur Untersuchung kriminologischer

---

202 *Dies.* a.a.O. S. 14.

203 *Egg* (2002a) S. 325.

204 *Dahle* (2000) S. 102.

205 Siehe hierzu *Cropley* (2002) S. 41.

Fragestellungen angelegt werden<sup>206</sup>, sind in diesen Akten doch zahlreiche für gerichtliche und vollzugliche Entscheidungen wesentliche tatsächliche Umstände festgehalten, die für die kriminologische Forschung nutzbar gemacht werden können<sup>207</sup>. Für die vorliegende Untersuchung wurden die in den einzelnen Justizvollzugsanstalten angelegten und geführten Gefangenenpersonalakten ausgewertet, da sie nicht nur die hier interessierenden Daten und Befunde der Strafakten und der Strafvollstreckungsakten enthalten, sondern auch die im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Entscheidungen, so dass die Entwicklung des Verurteilten bis zum Zeitpunkt der Untersuchung weiterverfolgt werden kann. Bei der Datenerhebung und -auswertung konnte auf folgende Aktenbestandteile zurückgegriffen werden:

- Bundeszentralregisterauszug
- Haftbefehl
- Anklageschrift
- psychiatrisch-psychologische Sachverständigengutachten im Erkenntnisverfahren
- Urteil ggf. auch Rechtsmittelentscheidung
- Einweisungsvermerk der Einweisungsabteilung der JVA Weiterstadt
- Einweisungsentscheidung der Einweisungsabteilung der JVA Weiterstadt
- Stellungnahmen des Psychologischen Dienstes der einzelnen Justizvollzugsanstalten
- Stellungnahmen des Sozialdienstes der einzelnen Justizvollzugsanstalten
- Vollzugsplan und Vollzugsplanfortschreibung
- „Checkliste“ der Justizvollzugsanstalt zur Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen
- psychiatrisch-psychologische Gutachten von externen Sachverständigen zur Vorbereitung von Lockerungsentscheidungen
- psychiatrisch-psychologische Gutachten von externen Sachverständigen zur Vorbereitung von Entlassungsentscheidungen
- Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer
- besondere Vorkommnisse (Alkohol- oder Drogenmissbrauch, tätliche Auseinandersetzungen, Bildung subkultureller Strukturen)
- Dokumentation von Außenkontakten
- Hinweise auf Fluchtgefahr oder Suizidgefahr
- Gutachten und Urteile aus Vorstrafakten (sofern vorhanden)

---

206 Vgl. Eisenberg (1990) Kriminologie § 13 Rdnr. 15.

207 Zu dieser Einschätzung gelangt auch Kinzig (1996) S. 155.

Zur Erfassung der Daten wurde ein Erhebungsbogen entwickelt, der neben den aktuarischen Daten auch eine Erfassung und Bewertung der Risikofaktoren enthält<sup>208</sup>. Der aktuarische Teil des Erhebungsbogen enthält Daten zur Anlasstat, zur Person, zur Schuldfähigkeit, zur Auseinandersetzung mit dem psychiatrisch-psychologischen Gutachten, zu den Strafzumessungsgründen, zur Prüfung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, zur Täter-Opfer-Beziehung und zu den Opferschäden, zu Vorstrafen und Vorverbüßungen sowie zum gegenwärtigen Stand der Vollstreckung. Die Risikofaktoren werden in den Bereichen Tatanalyse, bisherige Kriminalität, Persönlichkeitsentwicklung, Vollzugsverlauf und sozialer Empfangsraum erfasst. Aktuarische Daten und Risikofaktoren stehen dabei nicht unverbunden nebeneinander, vielmehr stellen die aktuarischen Daten die Grundlage für die Erfassung der Risikofaktoren dar. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass die Erfassung der Risikofaktoren über das rein Deskriptive hinausgeht und wertende Elemente enthält, zumal sie in einer Rangskala erfolgt, wobei 0 für „nicht gegeben oder aber nicht feststellbar“, 1 für „in mittelgradiger Ausprägung gegeben“ und 2 für „in starker Ausprägung gegeben“ steht. Die Skalierung erfolgt dabei in Anlehnung an den HCR 20<sup>209</sup>. Auch wenn die Autoren des HCR 20 die Auffassung vertreten, dass das von ihnen entwickelte Prognoseinstrument vorrangig als Ausgangspunkt und nicht als Endpunkt der Beurteilung angesehen werden sollte<sup>210</sup>, so haben sie andererseits doch keine Bedenken, seine Tauglichkeit für Forschungszwecke – insbesondere auf statistischer Basis – zu bejahen<sup>211</sup>.

Für die mit der vorliegenden Untersuchung verbundene Fragestellung erschien es jedoch nicht sinnvoll, die Items des HCR 20 unverändert zu übernehmen, da diese primär für Maßregelvollzugspatienten entwickelt wurden. Auch erfasst der HCR 20 den wichtigen Bereich der Tatanalyse nicht, die Aussagen über die Art der Tatbegehung und das sich daraus ableitende Gefährlichkeitspotential des Gewalttäters ermöglicht und Zusammenhänge zwischen seiner psychischen Befindlichkeit und der Tatbegehung aufdecken kann. Neben den genannten Quellen gehen die in den Erhebungsbogen aufgenommenen Risikofaktoren auch auf die forensischen Erfahrungen des Untersuchers zurück. Die Bereiche Tatanalyse, bisherige Kriminalität und Persönlichkeitsentwicklung sind vergangenheitsorientiert, d.h. sie geben Auskunft über die Entwicklung des Gewalttäters bis zur Begehung der Anlasstat, der Bereich Vollzugsverlauf ist gegenwartsbezogen, d.h. er erfasst Einstellungs- und Verhaltensänderungen

---

208 Der Erhebungsbogen ist im Anhang der Arbeit abgedruckt.

209 Müller-Isberner et al. (1998) S. 67.

210 Dies. a.a.O. S. 51.

211 Dies. a.a.O. S. 13.

zwischen Tatbegehung und Untersuchung, und der Bereich sozialer Empfangsraum ist zukunftsbezogen, d.h. er soll eine Einschätzung des Umfeldes und der Lebensbedingungen nach der Entlassung ermöglichen. Der Umstand, dass sich die Risikofaktoren nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen lassen und daher Überschneidungen nicht zu vermeiden waren – so z.B. zwischen „überschießende Gewaltanwendung“ und „Quälen oder länger andauernde Misshandlungen des Opfers“ oder zwischen „niedrige Hemmschwelle“, „Gewalt als eigenes Konfliktlösungsmuster“, „Empathiemangel“ und „geringe Frustrationstoleranz“ –, dürfte nicht zu einer Verfälschung des Ergebnisses führen, da sich durch die erhöhte Anzahl der Risikofaktoren auch der erreichbare Gesamtscore entsprechend erhöht und sich das Ausmaß des Gefährlichkeitspotentials nach dem Verhältnis von erreichtem zu erreichbarem Gesamtscore bestimmt. Wo der Umschlagspunkt<sup>212</sup> zwischen „noch günstiger“, „schon ungünstiger“ und „extrem ungünstiger“ Prognose liegt, ist nicht eindeutig festzumachen und unterliegt der rechtlichen Bewertung im Einzelfall<sup>213</sup>. Für Forschungszwecke dürfte es jedoch zulässig sein, mit Grenzwerten zu arbeiten. Auf die Problematik, wo und mit welchen Mitteln der jeweilige Umschlagspunkt zu bestimmen ist, wird im Zusammenhang mit der Darstellung der Datenauswertung noch einzugehen sein. Soweit Gegenstand der Studie auch eine vergleichende Betrachtung der Gesamtstichprobe mit der Gruppe der Gewalttäter mit einem deutlich erhöhten Gefährlichkeitspotential im Hinblick auf bestimmte, kriminologisch bedeutsame Merkmale ist, wurde auf Durchführung einer Signifikanzanalyse verzichtet, da eine signifikante Abweichung lediglich besagt, dass dieses Ergebnis bei Zutreffen der Null-Hypothese („es besteht kein Unterschied“) unwahrscheinlich ist und man deshalb annimmt, dass die Null-Hypothese nicht zutrifft, sie besagt aber nicht, dass beobachtete Unterschiede oder Zusammenhänge bedeutsam sind<sup>214</sup>, im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung jedoch nur tatsächlich bedeutsame Unterschiede aussagekräftig sind.

Ziel der Studie ist es, empirisch abgesicherte Feststellungen darüber zu treffen, ob es tatsächlich eine statistisch nicht zu vernachlässigende Gruppe von Gewalttätern gibt, die trotz fortbestehender Gefährlichkeit in Freiheit entlassen werden müssen, nämlich dann, wenn sie „lediglich“ zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt wurden und eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung nicht angeordnet worden ist. Dabei

---

212 Volckart (1997) S. 44.

213 Müller-Metz StV 2003, 42.

214 Wottawa (1993) S. 160.

soll nicht nur das vorhandene Gefährlichkeitspotential erfasst werden, sondern es sollen auch mögliche Schwachstellen im justiziellen Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter aufgedeckt werden. Hierzu wurden 4 Arbeitshypothesen entwickelt, deren Gültigkeit anhand der in den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 erhobenen Daten, wie sie den Gefangenenpersonalakten entnommen werden können, überprüft werden soll. Von ergänzenden Interviews mit den betroffenen Gefangenen wurde Abstand genommen, da zum einen Zweifel an der notwendigen Offenheit gegenüber Fragen nach dem eigenen Gefährlichkeitspotential bestehen und zum anderen die Untersuchung einen Umfang angenommen hätte, der von einem einzelnen Bearbeiter nicht mehr zu bewältigen gewesen wäre. Mit der Untersuchung nicht angestrebt wurden individuelle Gefährlichkeitsprognosen, vielmehr sollte eine quantitative Erfassung derjenigen Gewalttäter erfolgen, die statistisch mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind. Sie erfolgte dabei auf der Grundlage der Erkenntnisse der erfahrungswissenschaftlichen Prognose- und Rückfallforschung, wobei eine Verbindung von klinischen und statistischen Methoden angestrebt wurde.

Entwickelt wurde ein Erhebungsbogen, der einerseits aktuarische Daten zur Anlasstat, zur Person, zur Schuldfähigkeit, zur Auseinandersetzung mit dem psychiatrisch-psychologischen Gutachten, zu den Strafzumessungsgründen und zur Prüfung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, zur Täter-Opfer-Beziehung und zu den Opferschäden, zu den Vorstrafen und Vorverbüßungen sowie zum gegenwärtigen Stand der Vollstreckung erfasst und andererseits eine Einschätzung der Risikofaktoren in den Bereichen Tatanalyse, bisherige Kriminalität, Persönlichkeitsentwicklung, Vollzugsverlauf und sozialer Empfangsraum ermöglichen soll. Die Liste der zu berücksichtigenden Risikofaktoren wurde dabei in Anlehnung an den HCR 20, ein von kanadischen Wissenschaftlern entwickeltes und auch in Deutschland eingesetztes Prognoseinstrument, erstellt, wobei jedoch aufgrund der anderen Zielgruppe wie auch der anderen Fragestellung der Untersuchung Änderungen und Ergänzungen erforderlich waren.

## **Kap. 2: Planung und Durchführung der empirischen Untersuchung**

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das im Rahmen der Datenerhebung zu bewältigende Aktenmaterial die Möglichkeiten einer Einzeluntersuchung nicht überschreiten durfte, bot sich die Beschränkung auf die Strafgefangenen eines Bundeslandes an. Dass die Wahl dabei auf Hessen fiel, hat seinen Grund darin, dass der Untersucher bis zu seinem Ausscheiden aus dem Richterdienst

in Hessen tätig war und demzufolge mit den dortigen Gegebenheiten im Bereich der Justiz und des Justizvollzuges vertraut ist. Man wird Hessen hinsichtlich seiner Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur auch durchaus mit der Mehrzahl der übrigen Bundesländer vergleichen können. Zwar ergeben sich bei der Kriminalitätsbelastung der einzelnen Bundesländer Unterschiede<sup>215</sup>, jedoch entspricht die Häufigkeitszahl (bekannt gewordene Straftaten auf 100.000 Einwohner) in Hessen in etwa dem Mittelwert aller Bundesländer<sup>216</sup>. Auch hinsichtlich der Gefangenenpopulation liegt Hessen – gemessen an seiner Einwohnerzahl – mit 4214 Strafgefangenen am 31.3.2002 im mittleren Bereich<sup>217</sup>. Für eine Beschränkung sprach schließlich auch, dass bei einer bundesweiten Datenerhebung 16 gesonderte datenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hätten durchgeführt werden müssen und das Hessische Ministerium der Justiz seine Zustimmung bereits signalisiert hatte. Schließlich war ein nicht gering zu schätzender Vorteil, dass die Leiter der hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 nach persönlicher Vorsprache und Erläuterung des Forschungsvorhabens ihre Unterstützung zugesagt hatten, was sich im Verlaufe der sich über 6 Monate erstreckenden Datenerhebung in den einzelnen Anstalten als außerordentlich hilfreich erweisen sollte. Innerhalb Hessens konnte eine Beschränkung auf die Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 (JVA Butzbach, JVA Schwalmstadt, JVA Kassel I, JVA Kassel II und JVA Frankfurt a.M. III) erfolgen, da Gewalttäter – insbesondere bei Verurteilung zu langjährigen Freiheitsstrafen – in aller Regel in den genannten Anstalten untergebracht werden<sup>218</sup>.

Nach Festlegung der in die Untersuchung einzubeziehenden Justizvollzugsanstalten erfolgte als nächster Schritt die Eingrenzung der Zielgruppe. Um eine Konzentration auf diejenigen Gewalttäter zu erreichen, die schwerwiegende Gewalttaten begangen haben, sollten nur die Gefangenen einbezogen werden, die wegen eines Gewaltdelikts zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren (auch als Gesamtfreiheitsstrafe) verurteilt worden waren. Nicht unterschieden wurde dabei, ob die Freiheitsstrafe wegen des Gewaltdelikts zur Zeit oder erst als Anschlussstrafe vollstreckt wird. Bei den Gewaltdelikten wurden folgende Untergruppen – die weitgehend der Einteilung des StGB folgen – gebildet:

---

215 So ist nach der Polizeilichen Kriminalstatistik bzgl. der Häufigkeitszahl sowohl ein Nord/Süd- als auch ein Ost/West-Gefälle zu beobachten. PKS 2002 S. 48.

216 PKS 2002 S. 48.

217 Statistisches Bundesamt (2002) Fachserie 10 / Reihe 4.1 S. 7.

218 Justizvollzug in Hessen (2001) S. 15.

**Tötungsdelikte**

- § 211 StGB (Mord)
- § 212 StGB (Totschlag)

**Körperverletzungsdelikte**

- § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- § 226 StGB (schwere Körperverletzung)
- § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge)
- § 231 StGB (Beteiligung an einer Schlägerei)

**Sexualdelikte**

- § 176a Abs. 5 StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, wenn diese dabei schwer misshandelt oder in die Gefahr des Todes gebracht werden)
- § 176b StGB (sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)

**Raubdelikte**

- § 249 StGB (Raub)
- § 250 StGB (schwerer Raub)
- § 251 StGB (Raub mit Todesfolge)
- § 252 StGB (räuberischer Diebstahl)
- § 255 StGB (räuberische Erpressung)
- § 316a StGB (räuberischer Angriff aus Kraftfahrzeug)
- § 239a StGB (erpresserischer Menschenraub)
- § 239b StGB (Geiselnahme)

**Sonstige Gewaltdelikte**

- § 306b StGB (besonders schwere Brandstiftung)
- § 306c StGB (Brandstiftung mit Todesfolge)
- § 323a StGB (Rauschat, wenn die im Rausch begangene Straftat eines der oben genannten Delikte ist)

Nachdem die schriftliche Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Justiz zur Durchführung der Datenerhebung in den genannten Justizvollzugsanstalten vorlag, wurden die Leiter(innen) der Vollzugsgeschäftsstellen gebeten,

die Wahrnehmungsbögen<sup>219</sup> derjenigen Gefangenen, die die Eingangskriterien der Untersuchung – mindestens 3 Jahre Freiheitsstrafe wegen eines der genannten Gewaltdelikte – erfüllen, auszudrucken. Die sich aus den Wahrnehmungsbögen ergebenden Daten wurden in Listen übertragen, wobei in jedem Einzelfall nochmals überprüft wurde, ob der Gefangene tatsächlich die Eingangskriterien erfüllt. Soweit es bei einzelnen Gefangenen zu Mehrfachnennungen gekommen war<sup>220</sup>, wurden diese derjenigen Deliktgruppe zugeordnet, die die höhere Strafandrohung enthält. Ausgesondert wurden diejenigen Fälle, bei denen das Urteil am Stichtag noch nicht rechtskräftig war, ebenso diejenigen Fälle, bei denen die Freiheitsstrafe, die die Eingangskriterien erfüllt, bereits vollständig verbüßt war und im Anschluss hieran eine weitere Freiheitsstrafe vollstreckt wurde, die nicht die Eingangskriterien erfüllt.

Die praktische Handhabbarkeit des entwickelten Erhebungsbogens wurde mittels eines Vortests mit 14 Gefangenenpersonalakten der JVA Butzbach überprüft, sich als sinnvoll oder sogar notwendig erweisende Änderungen der Fragen oder Codierungen wurden vorgenommen. Da entsprechende Statistiken über die in den hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Gewalttäter nicht oder nur unvollständig vorlagen, war zunächst nicht abzuschätzen, wie groß die Gesamtzahl derjenigen Gewalttäter sein würde, die die Eingangskriterien erfüllen. Nach Überprüfung sämtlicher Wahrnehmungsbögen der genannten Justizvollzugsanstalten ergaben sich an den verschiedenen Stichtagen<sup>221</sup> folgende Zahlen:

JVA Butzbach	:	224	(10.1.2003)
JVA Schwalmstadt	:	118	(12.3.2003)
JVA Kassel I	:	145	(22.4.2003)
JVA Kassel II	:	87	(31.3.2003)
JVA Frankfurt/Main III	:	19	( 3.6.2003)
Gesamt	:	593	

Eine nicht geringe Zahl der Gefangenen-Personalakten stand allerdings für die Untersuchung nicht zur Verfügung, da sie sich beim externen Gutachter, bei der Strafvollstreckungskammer oder aber im Hessischen Ministerium der Justiz befanden und auch während der Dauer der Datenerhebung in der jeweiligen Anstalt nicht dorthin zurück gelangten. Auch erfolgte in einigen Fällen

---

219 Die Wahrnehmungsbögen enthalten die Grunddaten zur Person und zum Vollstreckungsstand der einzelnen Gefangenen.

220 Wenn z.B. eine Verurteilung wegen Raubmordes erfolgt ist, wird der Gefangene sowohl unter den Tötungsdelikten als auch unter den Raubdelikten erfasst.

221 Aus organisatorischen Gründen konnte kein einheitlicher Stichtag gewählt werden.

nach dem Stichtag die Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt, so dass die Akten ebenfalls nicht mehr greifbar waren.

In der JVA Butzbach, in der die Datenerhebung begonnen wurde, erfolgte eine Vollerhebung. Dabei stellte sich heraus, dass eine Vollerhebung auch in den anderen Anstalten in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu bewältigen war. Diese Erkenntnis führte zu dem Entschluss, in den Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt, Kassel I und Kassel II im Wege einer Zufallsstichprobe nur jeden zweiten Gewalttäter, der die festgelegten Kriterien erfüllt, in die Untersuchung einzubeziehen<sup>222</sup>. In der JVA Frankfurt a.M. III (Frauenhaftanstalt) wurde wiederum eine Vollerhebung durchgeführt, da dort zum Stichtag – nach Abzug derjenigen weiblichen Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden waren (13) oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden war (2) – lediglich 19 Gewalttäterinnen einsaßen. Allerdings standen auch hier wiederum einige Akten nicht zur Verfügung. Da Gegenstand der Untersuchung ausschließlich Gewalttäter sind, die eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßen und bei denen keine unbefristete Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet wurde, sind weder die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttäter mit einbezogen worden, noch diejenigen Gewalttäter, bei denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, und zwar unabhängig davon, ob die Maßregel bereits vollstreckt wird. Unter den Gewalttätern befanden sich am jeweiligen Stichtag in den genannten Justizvollzugsanstalten:

---

222 Da zunächst eine größere Anzahl von Akten aus den bereits genannten Gründen nicht greifbar war, wurden – wiederum nach dem Zufallsprinzip – aus dem Pool der restlichen Akten „Ersatzakten“ herangezogen und ausgewertet; da dann aber mehrere Akten vor Abschluss der Datenerhebung wieder in die Anstalt zurückgelangten, wurden diese ebenfalls ausgewertet und in die Untersuchung einbezogen, so dass die Zahl der in den Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt, Kassel I und Kassel II einbezogenen Fälle größer als 50 % der jeweiligen Gesamtzahl der Fälle in diesen Anstalten war.

**Tabelle 3: Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe sowie Anordnung der Unterbringung nach §§ 63, 66 StGB**

Justizvollzugsanstalt	Gefangene, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden	Gefangene, bei denen die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet wurde	Gefangene, bei denen die Unterbringung nach § 66 StGB angeordnet wurde
Butzbach	19	1	10
Schwalmsstadt	59	1	45
Kassel I	25	3	18
Kassel II	8	-	5
Frankfurt/Main III	13	-	2
Gesamt	124	5 *)	80

\*) Hier handelt es sich um Fälle, bei denen es zu einer Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge nach § 67 Abs. 2 oder 3 StGB gekommen war.

In den in die Untersuchung einbezogenen Justizvollzugsanstalten befanden sich zum jeweiligen Stichtag mithin 209 Gewalttäter, die dauerhaft gesichert sind und bei denen von Gesetzes wegen eine Entlassung nur dann erfolgen darf, wenn keine Gefahr mehr besteht, dass die in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.

Wenn auch strukturierte Interviews weder mit den Gefangenen noch mit den Mitarbeitern der Fachdienste der Justizvollzugsanstalten durchgeführt wurden, so kam es doch mit letzteren zu einer Reihe sehr informativer Gespräche, die dem Untersucher – über den Akteninhalt hinaus – Einblicke in die Schwierigkeit der Arbeit mit Gewalttätern sowohl im psychotherapeutischen als auch im sozialarbeiterischen Bereich ermöglichten und auch Innenansichten der Vollzugspraxis vermittelten. Diese Erkenntnisse konnten zwar nicht unmittelbar in die empirische Untersuchung einfließen, haben aber den Blick des Untersuchers für Diskrepanzen zwischen Vollzugauftrag und Vollzugswirklichkeit geschärft.

Bei der Planung der empirischen Untersuchung war zunächst zu berücksichtigen, dass hinsichtlich ihres Umfangs einer Einzeluntersuchung Grenzen gesetzt sind. Die Untersuchung wurde auf den Strafvollzug des Landes Hessen und hier auf die 5 Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 eingegrenzt. Dafür sprach, dass Hessen von Größe und Struktur mit der Mehrzahl der übrigen Bundesländer durchaus vergleichbar ist und auch seine Kriminalitätsbelastung im Mittelbereich der Bundesländer liegt. Um eine Konzentration auf diejenigen Gewalttäter zu erreichen, die schwerwiegende Gewalttaten began-

gen haben, und gleichzeitig eine Differenzierung nach Deliktsgruppen zu ermöglichen, wurden Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, Sexualdelikte, Raubdelikte und sonstige Gewaltdelikte jeweils gesondert erfasst. Außerdem wurden die sogenannte „einfache“ Körperverletzung wie auch alle Sexualdelikte, die keine Gewaltdelikte im engeren Sinne sind, ausgeschieden und eine Mindestfreiheitsstrafe von 3 Jahren vorausgesetzt. Nach Auswertung der Wahrnehmungsbögen, die in den Justizvollzugsanstalten für jeden Gefangenen erstellt werden, ergab sich zunächst eine Gesamtzahl von 593 (572 männlichen und 19 weiblichen) Gewalttätern. In den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Frankfurt a.M. III wurden Vollerhebungen durchgeführt, in den übrigen Justizvollzugsanstalten wurden durch Bildung von Zufallsstichproben 55 %, 60 % und 65 % der Gewalttäter miteinbezogen. Die Gesamtstichprobe der Untersuchung betrug im Ergebnis 399 männliche und 15 weibliche Gewalttäter. Nicht mit einbezogen wurden Gewalttäter, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden (124), bei denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (5) oder in der Sicherungsverwahrung (80) angeordnet worden war, da Gegenstand der Untersuchung nur Gewalttäter mit zeitlich befristetem Freiheitsentzug sind.

### **Kap. 3: In die Untersuchung einbezogene Gewalttäter**

Von den in den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 ein-sitzenden 593 Gewalttätern, die die festgelegten Eingangskriterien erfüllen, wurden 414 in die Untersuchung einbezogen, wobei die Reduktion um knapp 1/3 der Fälle auf den bereits dargelegten Umständen beruht. Ein weiteres Problem ergab sich aus der Tatsache, dass der Anteil der weiblichen Gewalttäter – gemessen an der Zahl der männlichen Gewalttäter – so gering ist, dass es nicht sinnvoll erschien, die weiblichen Gewalttäter in die Untersuchung der männlichen Gewalttäter mit einzubeziehen<sup>223</sup>; soweit es die geringen Fallzahlen überhaupt zuließen, wurden die weiblichen Gewalttäter einer gesonderten Betrachtung unterzogen. Die Verteilung der männlichen Gewalttäter<sup>224</sup> ergibt sich aus Tabelle 4.

---

223 In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M. III (Frauenhaftanstalt) befanden sich am Stichtag nur 19 Gewalttäterinnen, die die Eingangskriterien der vorliegenden Untersuchung erfüllen, eine Auswertung der Gefangenenpersonalakten konnte nur in 15 Fällen erfolgen.

224 Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf männliche Gewalttäter.

**Tabelle 4: Die in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter aus den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 (ohne Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M. III)**

Justizvollzugsanstalt	abs.	%
Butzbach	189	47.4
Schwalmstadt	67	16.8
Kassel I	87	21.8
Kassel II	56	14.0
Gesamt	399	100

Die unterschiedliche Verteilung der Gewalttäter auf die einzelnen Haftanstalten ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass in den Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt, Kassel I und Kassel II aus den bereits genannten Gründen nur jeder zweite Gewalttäter in die Untersuchung einbezogen wurde, und zum anderen aus der unterschiedlichen Belegungsfähigkeit der Anstalten. Da der Begriff der Gewalttat bzw. des Gewalttäters sehr unterschiedliche Deliktsbereiche umfasst, erschien es angezeigt, diese auch gesondert zu erfassen. Der Systematik des StGB folgend wie auch unter Berücksichtigung kriminologisch-phänomenologischer Gesichtspunkte<sup>225</sup> wurden folgende Deliktsgruppen unterschieden: Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, Sexualdelikte, Raubdelikte, Delikte gegen die persönliche Freiheit (im Folgenden kurz Freiheitsdelikte) und Brandstiftungsdelikte, wobei die Freiheitsdelikte, die mit einer Bereicherungsabsicht verbunden waren, den Raubdelikten zugerechnet wurden. Soweit sich sonst Überschneidungen der einzelnen Deliktsbereiche ergaben, erfolgte eine Zuordnung zu der Deliktsgruppe, die die höhere Strafanandrohung ausweist.

---

<sup>225</sup>Göppinger (1997) 5. Aufl. S. 569.

**Tabelle 5: Die Verteilung der Gewalttäter nach Deliktstypen (n = 399)**

Deliktstyp	abs.	%
Tötungsdelikt	101	25.3
Körperverletzungsdelikt	27	6.8
Sexualdelikt	74	18.5
Raubdelikt	193	48.4
Freiheitsdelikt	3	0.8
Brandstiftungsdelikt	1	0.2
<i>Gesamt</i>	399	100

Aus Tabelle 5 ergibt sich, dass knapp die Hälfte (48,4 %) aller in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter wegen Raubdelikten verurteilt wurde, während die andere Hälfte wegen Tötungsdelikten (25,3 %), Sexualdelikten (18,5 %) und Körperverletzungsdelikten (6,8 %) verurteilt wurde; auf die Freiheitsdelikte (0,8 %) und die Brandstiftungsdelikte (0,2 %) entfallen nur ganz geringe Anteile<sup>226</sup>. Gegenüber der bundesweiten Strafvollzugsstatistik<sup>227</sup> ergeben sich hinsichtlich der Verteilung der einzelnen Deliktstypen gewisse Abweichungen. So beträgt hier der Anteil der Strafgefangenen, die wegen Raubdelikten verurteilt wurden, 40,8 %, während der Anteil der wegen Körperverletzungsdelikten verurteilten 18,7 % beträgt; bei den Tötungsdelikten (24,3 %) und den Sexualdelikten (16,2 %) hingegen ergeben sich nur geringfügige Abweichungen.

<sup>226</sup> Da die Fallzahlen für die Freiheitsdelikte (3) und die Brandstiftungsdelikte (1) – gemessen an der Gesamtstichprobe (399) – sehr gering sind, können sie bei der weiteren Untersuchung vernachlässigt werden.

<sup>227</sup> Statistisches Bundesamt (2002) Fachserie 10 / Reihe 4.1 Rechtspflege Strafvollzug S. 16.

**Tabelle 6: Die Verteilung der Gesamtstichprobe nach Deliktstypen und Justizvollzugsanstalten (n = 399)**

Deliktstyp	Justizvollzugsanstalten													
	Butzbach			Schwalmstadt			Kassel I			Kassel II			Gesamt	
	abs.	% A*	% D**	abs.	% A	% D	abs.	% A	% D	abs.	% A	% D	abs. D	% D
Tötungsdelikt	44	23.3	43.6	21	31.3	20.8	20	23.0	19.8	16	28.6	15.8	101	100
Körperverletzungsdelikt	11	5.8	40.7	6	9.0	22.2	6	6.9	22.2	4	7.1	14.8	27	100
Sexualdelikt	32	16.9	43.2	6	9.0	8.1	14	16.1	18.9	22	39.3	29.7	74	100
Raubdelikt	99	52.4	51.3	34	50.7	17.6	47	54.0	24.3	13	23.2	6.7	193	100
Freiheitsdelikt	3	1.6	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	100
Brandstiftungsdelikt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1.8	100	1	100
Gesamt	189	100	47.4	67	100	16.8	87	100	21.8	56	100	14.0	399	100

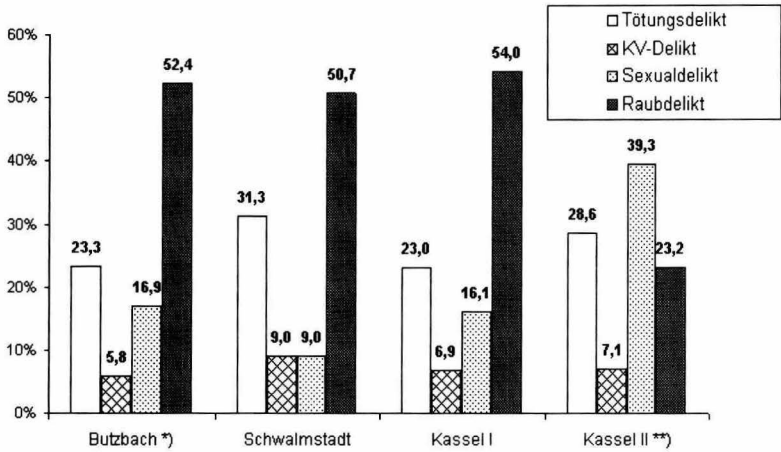
\* Prozentzahlen bezogen auf die Anstalten

\*\* Prozentzahlen bezogen auf die Deliktstypen

Bei der prozentualen Verteilung der verschiedenen Deliktstypen auf die einzelnen Anstalten ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich 47,4 % aller in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter in der JVA Butzbach befinden, so dass sich schon daraus ergibt, dass die JVA Butzbach auch bei den einzelnen Deliktstypen jeweils den größten Anteil der Gewalttäter aufweist. Bei der Verteilung der Deliktgruppen innerhalb der einzelnen Anstalten fällt auf, dass in der JVA Kassel II (Sozialtherapeutische Anstalt) die Raubtäter mit 23,2 % deutlich unterrepräsentiert, die Sexualtäter hingegen mit 39,3 % deutlich überrepräsentiert sind. Der hohe Anteil von Sexualstraftätern in der Sozialtherapeutischen Anstalt dürfte in erster Linie auf das am 31.1.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten und die damit verbundene Erweiterung des § 9 Abs. 1 StVollzG zurückgehen. Nach dieser Vorschrift ist es – ohne Rücksicht auf das Angebotsprofil der Anstalt und ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Anstaltsleiters oder des Gefangenen – zwingend geboten, einen Sexualtäter, der wegen einer Straftat nach den §§ 174 – 180 oder 182 StGB zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden ist, in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn die Behandlung angezeigt ist<sup>228</sup>. Am 1.1.2003 ist aus der Sollvorschrift (§ 199 Abs. 3 StVollzG als Übergangsregelung) eine Istvorschrift geworden<sup>229</sup>. Die Verteilung der verschiedenen Deliktstypen innerhalb der einzelnen Haftanstalten und innerhalb der Gesamtstichprobe wird durch Abbildung 7 verdeutlicht.

228 Callies/Müller-Dietz (1998) Komm. zum StVollzG § 9 Rdz. 3.

229 Egg (2002c), S. 1.

**Abbildung 7: Vergleich der Deliktstypen in den 4 JVA'en**

\*) Die 3 Fälle von Freiheitsdelikten sind nicht mit einbezogen

\*\*\*) Der eine Brandstiftungsfall ist nicht mit einbezogen

## Kap. 4: Risikofaktoren als Prädiktoren der Gefährlichkeit

### 4.1 Scores, Summen und Mittelwerte der Risikofaktoren

Wenn die Annahme zutrifft, dass die Summe der Risikofaktoren – unabhängig von der Tatsache, welches Gewicht ihnen im Einzelfall zukommt – etwas aussagt über die bei einem Gewalttäter bestehende Rückfallgefahr und damit auch über das bei ihm vorhandene Gefährlichkeitspotential, dann müsste es auch möglich sein, zumindest statistische Grenzwerte für ein deutlich erhöhtes Gefährlichkeitspotential festzulegen. Da sich Risikofaktoren auf unterschiedliche Bereiche beziehen können, wurde auch in der vorliegenden Untersuchung – der Terminologie der Prognoseforschung folgend<sup>230</sup> – nach Tatanalyse, bisheriger Kriminalität, Persönlichkeitsentwicklung, Vollzugsverhalten und sozialem Empfangsraum unterschieden. Aufgrund der im Erhebungsbogen erfassten Risikofaktoren wurden sowohl für die einzelnen Bereiche als auch für die Gesamtheit der Risikofaktoren Summenscores gebildet und Mittelwerte errechnet. Ihnen gegenübergestellt wurden die maximal erreichten sowie die maximal erreichbaren Scores. Über die jeweiligen Summen und Werte gibt Tabelle 7 Auskunft.

**Tabelle 7: Summen und Mittelwerte der erreichten Scores in den einzelnen Dimensionen (n = 399)**

Dimension	$\Sigma$	%	Mittelwert	Quotient	max. erreichter Score	max. erreichbarer Score
A: Tatanalyse	3489	35,0	8,77	0,88	16	20
B: bisherige Kriminalität	1189	11,9	2,98	0,43	12	14
C: Persönlichkeitsentwicklung	2546	25,6	6,43	0,71	18	18
D: Vollzugsverhalten	1531	15,3	3,84	0,55	14	14
E: Sozialer Empfangsraum	1220	12,2	3,06	0,77	8	8
<i>Gesamt</i>	10002	100,0	25,06	0,68	62	74

Beim Vergleich der Summenscores für die einzelnen Bereiche ist erkennbar, dass auf die Bereiche Tatanalyse (35,0 %) und Persönlichkeitsentwicklung (25,6 %) deutlich höhere prozentuale Anteile entfallen als auf die übrigen Be-

<sup>230</sup> Vgl. die Ausführungen S. 67.

reiche, das spiegelt sich naturgemäß auch in den Mittelwerten wieder<sup>231</sup>. Da die Anzahl der Risikofaktoren in den einzelnen Bereichen unterschiedlich ist – sie schwankt zwischen 10 und 4 –, wurden die Mittelwerte zur jeweiligen Anzahl der Risikofaktoren in Verbindung gesetzt<sup>232</sup>. Auch hier ergaben sich für die Bereiche Tatanalyse (0,88) und Persönlichkeitsentwicklung (0,71) deutlich höhere Werte, allerdings wies hier auch der Bereich sozialer Empfangsraum (0,77) einen höheren Wert auf. Um auch einen Vergleich zwischen den Deliktgruppen zu ermöglichen, wurden die jeweiligen Mittelwerte ebenfalls errechnet.

**Tabelle 8: Mittelwerte der erreichten Scores in den einzelnen Dimensionen nach Deliktstypen**

Dimension	Tötungsdelikt	KV-Delikt	Sexualdelikt	Raubdelikt	Deliktstypen insgesamt
A: Tatanalyse	9.46	10.74	9.74	7.76	8.77
B: bisherige Kriminalität	2.63	4.37	2.80	3.07	2.98
C: Persönlichkeitsentwicklung	5.09	8.74	6.38	6.38	6.43
D: Vollzugsverhalten	3.06	3.89	4.86	3.85	3.84
E: Sozialer Empfangsraum	2.39	3.48	3.01	3.35	3.06
Gesamt	23.55	31.22	26.80	24.42	25.06

Beim Vergleich der Mittelwerte der verschiedenen Deliktgruppen fällt auf, dass im Bereich der Tatanalyse die Mittelwerte für die Tötungsdelikte (9,46), die Körperverletzungsdelikte (10,74) und die Sexualdelikte (9,74) deutlich über dem Mittelwert der Gesamtheit der Deliktgruppen (8,77) liegen, während der Mittelwert für die Raubdelikte (7,76) deutlich darunter liegt. Die Erklärung für die festgestellte Abweichung dürfte darin zu suchen sein, dass bei den Raubdelikten Gewaltexzesse wesentlich seltener zu beobachten sind, weil hier die Gewalt in der Regel nur Mittel zum Zweck ist – häufig in Form der Drohung mit Gewalt<sup>233</sup> – und auch die Opferschäden meist geringer sind<sup>234</sup>.

231 Quotient aus Summenscore und Größe der Gesamtstichprobe (399).

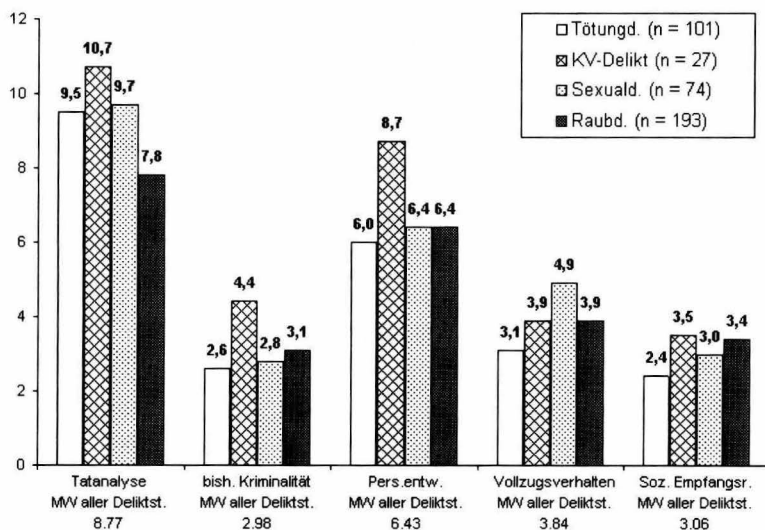
232 Quotient aus Mittelwert und Anzahl der Risikofaktoren.

233 So in der Regel beim „klassischen Fall“ des Raubdelikts, dem Banküberfall unter Verwendung von Schusswaffen als Drohmittel.

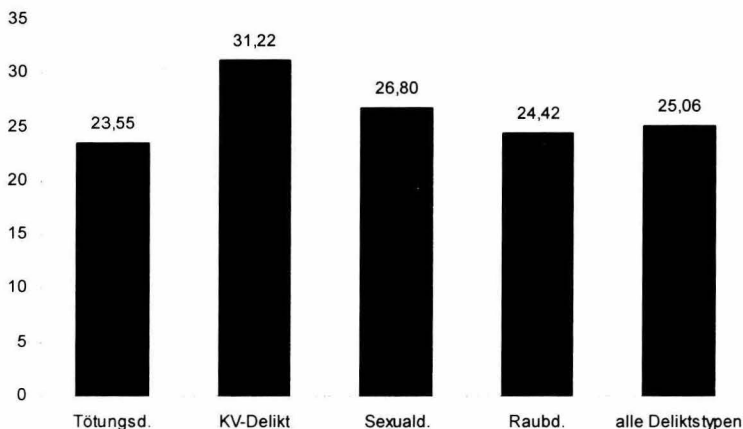
234 Wenn auch im Bereich der Opferforschung gerade bei Personen, die aus kürzester Distanz mit einer Schusswaffe bedroht werden, vermehrt von posttraumatischen Belastungsstörungen berichtet wird.

Bei den Tötungsdelikten lassen sich Abweichungen auch dahingehend feststellen, dass zwar nicht im Bereich der Tatanalyse, aber in allen anderen Bereichen die Mittelwerte deutlich unter den Mittelwerten der übrigen Deliktsgruppen liegen. Hier liegt die Annahme nahe, dass bei den sogenannten Beziehungstaten – sie machen einen großen Teil der Tötungsdelikte aus – kriminelle Karrieren negatives Vollzugsverhalten und fehlende soziale Bindungen eher die Ausnahme darstellen. Während die Mittelwerte der in den einzelnen Dimensionen erreichten Scores – unterschieden nach Deliktstypen – in Abbildung 8 verdeutlicht werden, sind Abbildung 9 die Mittelwerte aller 5 Dimensionen – wiederum unterschieden nach Deliktstypen – zu entnehmen.

**Abbildung 8: Mittelwerte der einzelnen Dimensionen nach Deliktstypen**



**Abbildung 9: Mittelwert aller 5 Dimensionen bei den einzelnen Deliktstypen**



In der Gesamtstichprobe ist – wie nicht anders zu erwarten – eine erhebliche Bandbreite der von den einzelnen Gewalttätern erreichten Gesamtscores festzustellen, sie reicht von 2 bis 62, der Mittelwert liegt bei 25,06<sup>235</sup>. Die Verteilung ergibt sich aus Abbildung 10, wobei nicht sämtliche Fälle abgebildet werden, sondern jeweils die Fälle in Intervallsprüngen zusammengefasst sind, die bis zu 5, 10, 15 ... Scores aufweisen.

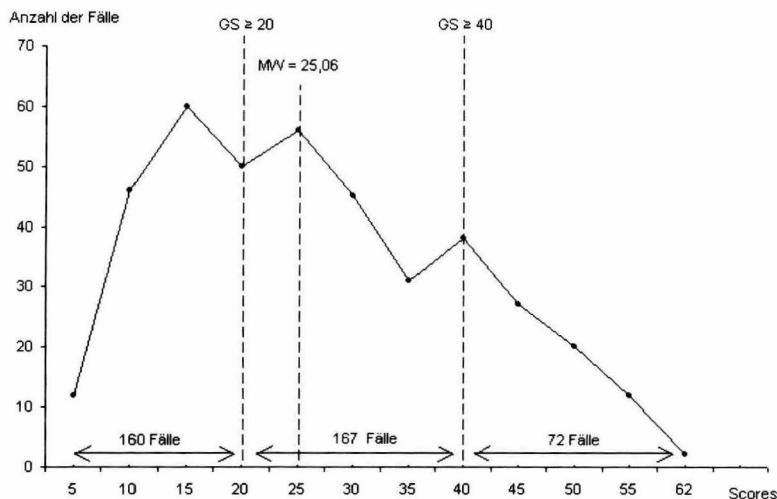
#### **4.2 Festlegung des statistischen Grenzwertes für erhöhte Rückfallgefährdung und Gefährlichkeit**

Um eine Einschätzung vornehmen zu können, wie groß der Anteil derjenigen Gewalttäter ist, die mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind und die deshalb als gefährlich eingeschätzt werden müssen, war es erforderlich, Grenzwerte festzulegen, die den Umschlagspunkt von einer eher günstigen in eine eher ungünstige und von einer eher ungünstigen in eine eindeutig ungünstige Prognose markieren. Nun haftet einer normativen Grenzwertfestlegung, die sich nicht auf empirisch abgesicherte Daten stützt, notgedrungen etwas Willkürliches an. Da aber mit der Festlegung des jeweiligen Umschlagspunktes keine individualprognostische Einschätzung der in die Untersuchung

<sup>235</sup> Vgl. Tabelle 8 und Abbildung 9.

einbezogenen Gewalttäter angestrebt wird, sondern lediglich gruppenstatistische Werte ermittelt werden sollen, dürften gegen eine solche Vorgehensweise keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Im Hinblick auf die Gesamtverteilung der erreichten Scores, wie sie sich aus Abbildung 10 ergibt, wurden die Grenzwerte wie folgt festgelegt: Von einer nicht mehr günstigen Prognose wird bei einem Gesamtscore  $\geq 20$  und von einer eindeutig ungünstigen Prognose bei einem Gesamtscore  $\geq 40$  ausgegangen. Innerhalb der Gesamtstichprobe ergab sich dabei folgende Verteilung: Von einer eher günstigen Prognose ist in 160 Fällen (40,1 %), von einer eher ungünstigen Prognose in 167 Fällen (41,9 %) und von einer eindeutig ungünstigen Prognose in 72 Fällen (18,0 %) auszugehen. Wenn auch nach wie vor eine amtliche Statistik über deliktsspezifische oder deliktgruppenspezifische Rückfälle nicht vorliegt<sup>236</sup>, lässt sich Einzeluntersuchungen doch entnehmen, dass die Basisrate für einschlägige Rückfälle im Bereich der Gewaltdelikte durchaus in einer vergleichbaren Größenordnung liegt<sup>237</sup>.

**Abbildung 10: Erreichte Scores nach Anzahl der Fälle in der Gesamtstichprobe (n = 399)**



<sup>236</sup> Auch die inzwischen veröffentlichte Kommentierte Rückfallstatistik von *Jehle et al.* (2003) gibt hierüber keine Auskunft.

<sup>237</sup> So kommt *Elz* (2002) S. 217 bei ihrer Untersuchung über sexuelle Gewalttäter auf eine Quote von knapp 20 % einschlägiger Rückfälle.

### 4.3 Tatanalyse, bisherige Kriminalität, Persönlichkeitsentwicklung, Vollzugsverlauf und sozialer Empfangsraum als Dimensionen der Kriminalprognose

In diesem Zusammenhang war zunächst von Interesse, wie weit die Mittelwerte der Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore von  $\geq 40$  in den einzelnen Dimensionen von den Mittelwerten der Gesamtstichprobe abweichen.

**Tabelle 9: Summen und Mittelwerte der erreichten Scores bei der Hochrisikogruppe und Abweichung von der Gesamtstichprobe (n = 72)**

Dimension	$\Sigma$	%	Mittelwert	Abweichung
Tatanalyse	879	26.6	12.20	+ 3.43
bisherige Kriminalität	571	17.3	7.93	+ 4.95
Persönlichkeitsentwicklung	936	28.3	13.00	+ 6.57
Vollzugsverhalten	507	15.3	7.04	+ 3.20
Sozialer Empfangsraum	411	12.5	5.71	+ 2.65
<i>Gesamt</i>	3304	100	45.89	+ 20.83

Tabelle 9 zeigt, dass in allen Dimensionen deutliche Abweichungen zu erkennen sind, insbesondere bei der bisherigen Kriminalität und der Persönlichkeitsentwicklung. Innerhalb der Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore  $\geq 40$  ist – gemessen an der Gesamtstichprobe – der Anteil der Körperverletzungsdelikte (+ 4,3 %) und der Sexualdelikte (+ 6,5 %) deutlich höher, während der Anteil der Raubdelikte (- 9,5 %) deutlich niedriger und der Anteil der Tötungsdelikte (- 0,3 %) in etwa gleich hoch ist.

**Tabelle 10: Verteilung innerhalb der Hochrisikogruppe nach Deliktstypen (n = 72)**

Deliktstyp	abs.	%	% Gesamtstichprobe	Abweichung
	Tötungsdelikt	18	25.0	25.3
Körperverletzungsdelikt	8	11.1	6.8	+ 4.3
Sexualdelikt	18	25.0	18.5	+ 6.5
Raubdelikt	28	38.9	48.4	- 9.5
<i>Gesamt</i>	72	100	99.0 *	

\* siehe Tabelle 5: die Freiheits- und Brandstiftungsdelikte (zus. 1.0 %) sind in der obigen Tabelle nicht mit aufgeführt

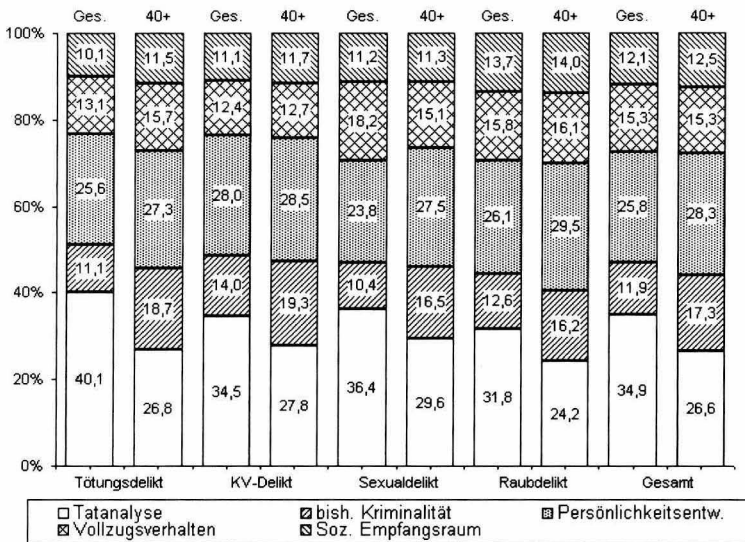
Bezieht man auch die einzelnen Dimensionen der Risikofaktoren mit in die Betrachtung ein, so zeigt sich, dass der prozentuale Anteil der Summenscores bei der Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore  $\geq 40$  im Bereich der Tatanalyse deutlich kleiner ist als bei der Gesamtstichprobe, während er in allen anderen Bereichen größer ist. Eine Ausnahme stellt in soweit lediglich das Vollzugsverhalten der Sexualtäter dar, hier ist der Anteil der Summenscores bei der Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore  $\geq 40$  kleiner (15,1 %) als bei der Gesamtstichprobe (18,2 %).

**Tabelle 11: Summenscores der einzelnen Dimensionen für die verschiedenen Deliktstypen (n = 395)**

Dimension	Deliktstyp																			
	Tötungsdelikt				KV-Delikt				Sexualdelikt				Raubdelikt				Gesamt			
	abs.	%	$\geq 40$	%	abs.	%	$\geq 40$	%	abs.	%	$\geq 40$	%	abs.	%	$\geq 40$	%	abs.	%	$\geq 40$	%
Tatanalyse	955	40.1	219	26.8	290	34.4	109	27.8	721	36.4	243	29.6	1489	31.8	308	24.2	3464	34.9	879	26.6
bisherige Kriminalität	265	11.1	153	18.7	118	14.0	76	19.3	207	10.4	136	16.5	593	12.6	206	16.2	1183	12.0	571	17.3
Persönlichkeitsentwicklung	609	25.6	223	27.3	236	28.0	112	28.5	472	23.8	226	27.5	1232	26.1	375	29.5	2549	25.7	936	28.3
Vollzugsverhalten	309	13.0	129	15.7	105	12.5	50	12.7	360	18.2	124	15.1	744	15.8	204	16.1	1518	15.3	507	15.3
sozialer Empfangsraum	241	10.1	490	11.5	94	11.1	46	11.7	223	11.2	93	11.3	646	13.7	178	14.0	1204	12.1	411	12.5
<b>Gesamt</b>	<b>2379</b>	<b>100</b>	<b>818</b>	<b>100</b>	<b>843</b>	<b>100</b>	<b>393</b>	<b>100</b>	<b>1983</b>	<b>100</b>	<b>822</b>	<b>100</b>	<b>4713</b>	<b>100</b>	<b>1271</b>	<b>100</b>	<b>9918</b>	<b>100</b>	<b>3304</b>	<b>100</b>

Bei einem Strukturvergleich der Gesamtstichprobe mit der Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore  $\geq 40$  innerhalb der einzelnen Deliktstypen wie auch bei einem Vergleich der Deliktstypen untereinander fällt auf, dass im Bereich der Tatanalyse die Gesamtstichprobe durchgehend, d.h. bei allen Deliktstypen, prozentual höhere Summenscores aufweist als die Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore  $\geq 40$ , während dies in den Bereichen bisherige Kriminalität, Persönlichkeitsentwicklung, Vollzugsverlauf und sozialer Empfangsraum umgekehrt ist. Hieraus wird deutlich, dass sich bei der Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore  $\geq 40$  der Schwerpunkt der Risikobelastung vom Bereich der Tatanalyse in Richtung der übrigen Bereiche verlagert.

**Abbildung 11: Struktur der Deliktstypen hinsichtlich der verschiedenen Dimensionen im Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochriskogruppe**



#### **4.4 Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung**

In einem nächsten Schritt wurde untersucht, wie hoch in der Gesamtstichprobe und in der Hochrisikogruppe (Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore  $\geq 40$ ) der Anteil derjenigen Gewalttäter ist, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen – möglicherweise ja auch die materiellen – Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorlagen, diese jedoch – aus welchen Gründen auch immer – nicht angeordnet wurde. Unterschieden wurde dabei zwischen den 4 Alternativen des § 66 StGB, wobei zu berücksichtigen war, dass Abs. 3 dieser Vorschrift erst durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, das am 31.1.1998 in Kraft getreten ist, in das StGB eingefügt wurde, so dass Verurteilungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind, nur dann in die Betrachtung mit einbezogen wurden, wenn die formellen Voraussetzungen von § 66 Abs. 1 oder 2 StGB vorlagen. Die sich aus Art. 1a EGStGB ergebenden Einschränkungen bei der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung wurden ebenfalls beachtet. Unberücksichtigt blieben auch die Fälle, bei denen – wegen Gesamtstrafenbildung – die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnten. Die Prüfung der eingangs gestellten Frage nach dem Anteil der Gewalttäter, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, war auch deshalb von Bedeutung, weil in der kriminalpolitischen Diskussion um die nachträgliche Sicherungsverwahrung – soweit ersichtlich – Einigkeit darüber besteht, dass die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Verurteilung generell vorgelegen haben müssen. Die Gesamtzahl der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzung der Sicherungsverwahrung vorgelegen haben, betrug am Stichtag<sup>238</sup> 134.

---

238 Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich für die einzelnen Vollzugsanstalten unterschiedliche Stichtage ergeben haben.

**Tabelle 12: Verteilung der Gewalttäter auf die Justizvollzugsanstalten nach Zugehörigkeit zur Hochrisikogruppe und Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung (n = 399)**

Justizvollzugsanstalt	Gesamt		Gesamtscore $\geq 40$			Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung					
	abs.	%	abs. GS $\geq 40$	%	% von Gesamt	abs.	%	% von Gesamt	abs. GS $\geq 40$	%	% von Gesamt
Butzbach	189	47.4	36	50.0	19.0	50	37.3	26.5	20	51.3	40.0
Schwalmstadt	67	16.8	7	9.7	10.4	23	17.2	34.3	1	2.6	4.3
Kassel I	87	21.8	18	25.0	20.7	36	26.9	41.4	13	33.3	36.1
Kassel II	56	14.0	11	15.3	19.6	25	18.6	44.6	5	12.8	20.0
Gesamt	399	100	72	100	18.0	134	100	33.6	39	100	29.1

Von den 134 (33,6 %) Gewalttätern der Gesamtstichprobe, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorgelegen haben, befinden sich 50 (37,3 %) in der JVA Butzbach, 23 (17,2 %) in der JVA Schwalmstadt, 36 (26,9 %) in der JVA Kassel I und 25 (18,6 %) in der JVA Kassel II. Setzt man aber diese Zahlen in Beziehung zur jeweiligen Gesamtzahl der Gewalttäter, die in den einzelnen Anstalten in die Untersuchung einbezogen wurden, so zeigt sich, dass in den Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt (34,3 %), Kassel I (41,4 %) und Kassel II (44,6 %) der Anteil dieser Tätergruppe deutlich größer ist als in der JVA Butzbach (26,5 %). Die Gesamtzahl der Gewalttäter der Hochrisikogruppe, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Verurteilung vorgelegen haben, beträgt 39 (29,1 %) . Hier ergibt sich in der Verteilung ein abweichendes Bild : Von dieser Tätergruppe befanden sich in der JVA Butzbach 20 (51,3 %), in der JVA Schwalmstadt 1 (2,6 %), in der JVA Kassel I 13 (33,3 %) und in der JVA Kassel II 5 (12,8 %). Werden diese Zahlen wiederum in Beziehung gesetzt zu den Zahlen der entsprechenden Tätergruppe innerhalb der Gesamtstichprobe, so ergibt sich folgende Verteilung: JVA Butzbach 40 %, JVA Schwalmstadt 4,3 %, JVA Kassel I 36,1 % und JVA Kassel II 20,0 %. Den Gründen für die ungleiche Verteilung kann hier nicht weiter nachgegangen werden.

Bei der Frage nach der Verteilung aller Gewalttäter, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, auf die einzelnen Fallgestaltungen des § 66 StGB – und zwar sowohl auf die Gesamtstichprobe als auch auf die Hochrisikogruppe bezogen – zeigten sich bei den einzelnen Deliktstypen, aber auch bei der Gesamtheit der Deliktstypen deutliche Unterschiede.

**Tabelle 13: Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung deliktsbezogen im Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe (n = 395)**

Deliktstyp	Vergleich	§ 66 I	§ 66 II	§ 66 III 1 *	§ 66 III 2 *	§ 66 insges.	%	Deliktstypen insges.	Anteil § 66 in %
Tötungsdelikt	Gesamt	6	3	-	3	12	9.0	101	11.9
	GS ≥ 40	2	1	-	1	4	10.3	18	22.2
KV-Delikt	Gesamt	5	-	-	2	7	5.2	27	25.9
	GS ≥ 40	4	-	-	-	4	10.3	8	50.0
Sexualdelikt	Gesamt	5	16	1	8	30	22.4	74	40.5
	GS ≥ 40	5	4	-	3	12	30.7	18	66.7
Raubdelikt	Gesamt	20	50	1	14	85	63.4	193	44.0
	GS ≥ 40	8	9	1	1	19	48.7	28	67.8
Deliktstypen insgesamt	Gesamt	36	69	2	27	134	100	395	33.9
	GS ≥ 40	19	14	1	5	39	100	72	54.2

\* § 66 Abs. 3 StGB ist erst seit 31.1.1998 in Kraft.

Bei der Gesamtstichprobe entfielen von den 134 Gewalttätern, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, 36 (26,9 %) unter § 66 Abs. 1 StGB, 69 (51,5 %) unter § 66 Abs. 2 StGB, 2 (1,5 %) unter § 66 Abs. 3 S. 1 StGB und 27 (20,1 %) unter § 66 Abs. 3 S. 2 StGB<sup>239</sup>. Bei der Hochrisikogruppe entfielen von den 39 Gewalttätern, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, 19 (48,7 %) unter § 66 Abs. 1 StGB, 14 (35,9 %) unter § 66 Abs. 2 StGB, 1(2,6 %) unter § 66 Abs. 3 S. 1 StGB und 5 (12,8 %) unter § 66 Abs. 3 S. 2 StGB. Hierbei fällt auf, dass die Zahl der Gewalttäter in der Gesamtstichprobe, bei denen die formellen Voraussetzungen nach § 66 Abs. 2 und § 66 Abs. 3 S. 2 StGB vorlagen – in erster Linie wohl die unentdeckt gebliebenen Serientäter<sup>240</sup> – mit 96 (71,6 %) deutlich über der Zahl der Gewalttäter liegt, bei denen die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 und § 66 Abs. 3 S. 1 StGB vorlagen – also bei denjenigen, die durch Vorverurteilungen und Vorverbüßungen offensichtlich nicht zu beeinflussen waren – nämlich 38 (28,4 %). Bei der Hochrisikogruppe

239 Da § 66 Abs. 3 StGB erst am 31.1.1998 in Kraft getreten ist, ist davon auszugehen, dass sich dies auf die entsprechenden Fallzahlen ausgewirkt hat.

240 Tröndle/Fischer (2003) Komm. zum StGB Rn. 7 zu § 66.

hingegen ist die Zahl der Gewalttäter, bei denen die formellen Voraussetzungen nach § 66 Abs. 2 und § 66 Abs. 3 S. 2 StGB vorlagen, mit 19 (48,7 %) geringer als die Zahl der Gewalttäter, bei denen die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 und § 66 Abs. 3 S. 1 StGB vorlagen, nämlich 20 (51,3 %). Die Tatsache, dass bei den Sexualtätern und den Raubtätern die Zahl derer, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 § 66 Abs. 3 S. 2 StGB vorlagen, mit 24 (80 %) und 64 (75,3 %) sehr deutlich über der Zahl derer liegt, bei denen die formellen Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 und § 66 Abs. 3 S. 1 StGB vorlagen, nämlich 6 (20 %) und 21 (24,7 %), dürfte darauf zurückzuführen sein, dass es sich sowohl bei Sexualtätern als auch bei Raubtätern häufiger um bisher nicht entdeckte Serientäter handelt. Bei den Tätern der Hochrisikogruppe ist das entsprechende Zahlenverhältnis bei den Sexualtätern 7 (58,3 %) zu 5 (41,7 %) und bei den Raubtätern 10 (52,6 %) zu 9 (47,4 %) weniger deutlich ausgeprägt.

Von den 134 Fällen der Gesamtstichprobe – bzw. den 39 Fällen der Hochrisikogruppe –, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, ist von den erkennenden Gerichten lediglich in 15 Fällen (11,2 %) bzw. 8 Fällen (20,5%) die Erforderlichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung geprüft worden.

**Tabelle 14: Prüfung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung durch das Gericht (n = 134)**

Deliktstyp	Vorliegen der form. Vorauss. der SV		vom Gericht geprüft		vom Gericht nicht geprüft		vom Gericht nicht geprüft in %	
	insg.	GS ≥ 40	insg.	GS ≥ 40	insg.	GS ≥ 40	insg.	GS ≥ 40
Tötungsdelikt	12	4	1	-	11	4	91.7	100.0
KV-Delikt	7	4	2	1	5	3	71.4	75.0
Sexualdelikt	30	12	5	4	25	8	83.3	66.7
Raubdelikt	85	19	7	3	78	16	91.8	84.2
Gesamt	134	39	15	8	119	31	88.8	79.5

Dieses Ergebnis lässt sich nur dahin interpretieren, dass die erkennenden Gerichte gegenüber der Maßregel der Sicherungsverwahrung außerordentliche Zurückhaltung üben. Aber auch die Staatsanwaltschaften halten sich hier sehr zurück, denn sie könnten durch entsprechende Anträge die Gerichte dazu

zwingen, sich mit der Frage der Gefährlichkeit eines Gewalttäters und daraus möglicherweise zu ziehenden Konsequenzen auseinanderzusetzen. Wie häufig mit der Anklageerhebung oder aber in der Hauptverhandlung derartige Anträge gestellt worden sind, ist im Rahmen der Datenerhebung nicht erfasst worden, die Zahl der Fälle lag jedoch sicherlich nicht wesentlich über der Zahl der Fälle, bei denen sich die Gerichte mit der Frage der Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung befasst haben.

Abbildung 12 zeigt innerhalb der Gesamtstichprobe die Schnittmenge der Gruppe der Gewalttäter, die zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllt haben, und der Hochrisikogruppe, sie umfasst 39 Gewalttäter.

**Abbildung 12: Gesamtheit der Stichprobe, Hochrisikogruppe und Anzahl der Verurteilten, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt des Urteils vorlagen**

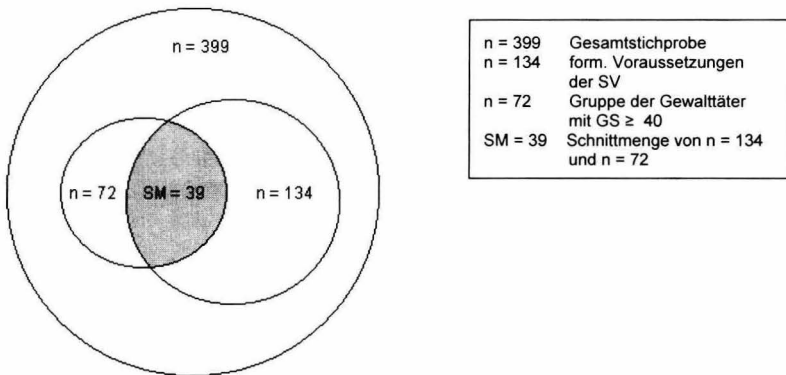
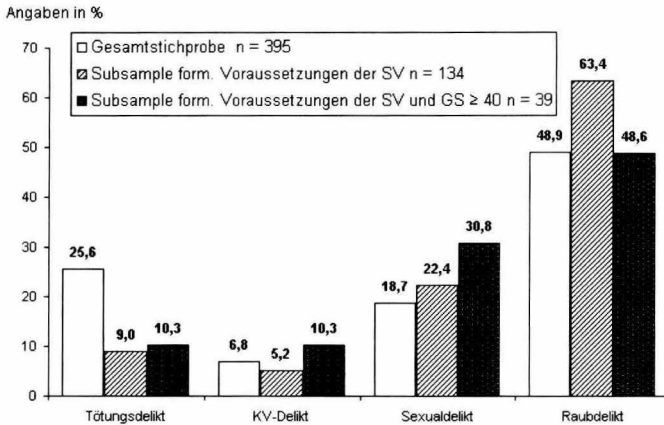


Abbildung 13 zeigt die Verteilung der Gesamtstichprobe, der Gruppe der Gewalttäter, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, und die Gruppe der Gewalttäter, bei denen sowohl die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen als auch der Gesamtscore  $\geq 40$  betrug, auf die verschiedenen Deliktstypen.

**Abbildung 13: Anteile der 4 Deliktstypen an der Gesamtstichprobe, der Hochrisikogruppe und der Gruppe der Gewalttäter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen**



Unbeschadet der Tatsache, dass die Deliktgruppen unterschiedlich groß sind, wird deutlich, dass die Gruppe der Gewalttäter, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, und die Gruppe der Gewalttäter, die darüber hinaus einen Gesamtscore  $\geq$  40 aufweisen, bei den Sexualtättern (22,4 % bzw. 30,8 % gegenüber 18,7 %) und den Raubdelikten (63,4 % bzw. 48,6 % gegenüber 48,9 %) deutlich überrepräsentiert sind, während sie bei den Tötungsdelikten (9 % bzw. 10,3 % gegenüber 25,6 %) unterrepräsentiert und bei den Körperverletzungsdelikten (5,2 % bzw. 10,3 % gegenüber 6,8 %) in etwa ausgeglichen sind.

#### 4.5 Vergleich der Gefährlichkeitspotentiale zum Zeitpunkt der Untersuchung und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung

In einem weiteren Schritt wird untersucht, inwieweit sich Abweichungen hinsichtlich der Einschätzung des Gefährlichkeitspotentials der Gewalttäter ergeben, wenn lediglich die Risikofaktoren in die Betrachtung einbezogen werden (können), die sich auf den Zeitraum bis zur Aburteilung der Anlasstat bezie-

hen, also die sogenannten historischen Items<sup>241</sup>. Wenn sich herausstellen sollte, dass die Gewalttäter, die zum Zeitpunkt der vorliegenden Untersuchung – also unter Einbeziehung der Dimensionen Vollzugsverlauf und sozialer Empfangsraum – als gefährlich imponieren, bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung einen deutlich höheren Summenscore aufgewiesen haben, so hätte eine aussagekräftige Gefährlichkeitsprognose bereits zu diesem Zeitpunkt gestellt werden können<sup>242</sup>. Zugleich ließe das Ausmaß der festgestellten Abweichungen zwischen den beiden Zeitpunkten eine Aussage über die Effektivität des Strafvollzuges im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung zu. Zu berücksichtigen wird hierbei allerdings sein, dass zum Zeitpunkt der Datenerhebung die Zeitspanne der bisherigen Strafverbüßung bei den in die Untersuchung einbezogenen Gewalttätern ganz unterschiedlich war, die Verbüßungsdauer reichte dabei von weniger als einem Jahr bis zu mehr als 15 Jahren. Es liegt dabei auf der Hand, dass die Vergleichbarkeit der Auswirkungen des Strafvollzuges nur eingeschränkt gegeben ist, insbesondere dann, wenn die Unterschiede in der Verbüßungsdauer sehr groß sind. Da im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auch die Dauer der gegenwärtigen Strafverbüßung erfasst wurde<sup>243</sup>, lässt sich sagen, dass von den in die Untersuchung einbezogenen Gewalttätern zum Zeitpunkt der Datenerhebung 33,2 % zwischen 3 und 5 Jahren und 20,0 % zwischen 5 und 10 Jahren verbüßt hatten, so dass immerhin eine relative Vergleichbarkeit der Auswirkungen des Strafvollzuges gegeben ist. In Abbildung 14 sind die erreichten Scores nach Anzahl der Fälle in der Gesamtstichprobe in den Dimensionen Tatanalyse, bisherige Kriminalität und Persönlichkeitsentwicklung erfasst.

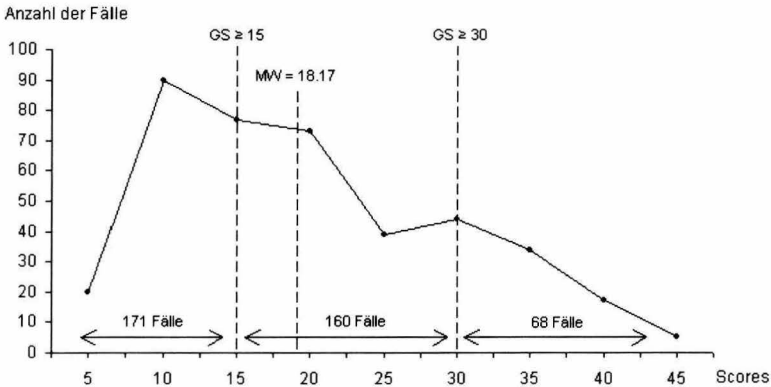
---

241 Diesen Begriff verwendet der HCR 20. *Müller-Isberner et al.* (1998) S. 21.

242 Maßgebender Zeitpunkt für die Gefährlichkeitsprognose ist im Übrigen bei sämtlichen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung der Zeitpunkt der Aburteilung; Veränderungen, die sich im Verlaufe des Vollzuges der Freiheitsstrafe abzeichnen, können im Rahmen der Entscheidung nach § 67c StGB Berücksichtigung finden.

243 Vgl. Tabelle 46.

**Abbildung 14: Erreichte Scores nach Anzahl der Fälle in der Gesamtstichprobe in den Dimensionen Tatanalyse, bisherige Kriminalität und Persönlichkeitsentwicklung (n = 399)**



Auch hier wurde der Mittelwert aus den Scores der Gesamtstichprobe bestimmt (18,17) und in die Graphik eingefügt. Der Grenzwert für den jeweiligen Umschlagspunkt von eher günstiger in eher ungünstige und von eher ungünstiger in eindeutig ungünstige Prognose war bei Zugrundelegung von lediglich drei Dimensionen entsprechend herabzusetzen und wurde auf  $\geq 15$  bzw.  $\geq 30$  festgelegt. Innerhalb der Gesamtstichprobe ergab sich dabei folgende Verteilung: Von einer eher günstigen Prognose ist in 171 Fällen (42,9 %), von einer eher ungünstigen Prognose in 160 Fällen (40,1 %) und von einer eindeutig ungünstigen Prognose in 68 Fällen (17,0 %) auszugehen. Vergleicht man die beiden Abbildungen, die die Verteilung der erreichten Scores in der Gesamtstichprobe wiedergeben<sup>244</sup>, so fällt deren weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich der drei Prognosegruppen (eher günstig, eher ungünstig, eindeutig ungünstig) auf. Sodann wurde die Anzahl der Fälle ermittelt, bei denen sowohl bei Einbeziehung aller 5 Dimensionen als auch bei Einbeziehung von nur 3 Dimensionen der Grenzwert erreicht oder überschritten wird, ebenso die Anzahl der Fälle, bei denen gleichzeitig die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen.

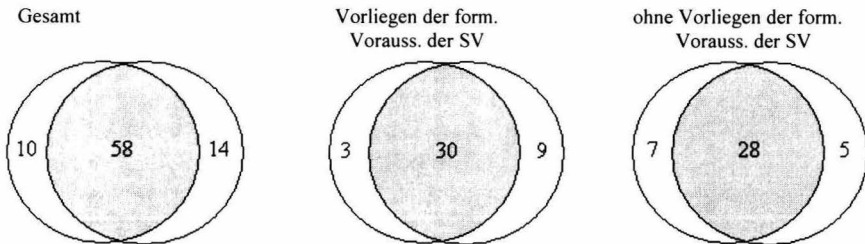
<sup>244</sup>Abbildung 10 und 14.

**Tabelle 15: Vergleich der Fallzahlen unter Zugrundelegung von 5 (Grenzwert  $\geq 40$ ) bzw. 3 (Grenzwert  $\geq 30$ ) Dimensionen (n = 399)**

Score / Dimension	Fälle insgesamt	Fälle, bei denen die form. Vorauss. der SV vorlagen	%	Fälle bei denen die form. Vorauss. der SV nicht vorl.	%
$\geq 40 / 5$ Dim.	72	39	54.2	33	45.8
$\geq 30 / 3$ Dim.	68	33	48.5	35	51.5
$\geq 40 / 5$ Dim. $\geq 30 / 3$ Dim.	58	30	51.7	28	48.3
Gesamt	399	134	33.6	265	66.4

In Abbildung 15 sind die Schnittmengen der jeweiligen Fallzahlen bildlich dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass sowohl bei der Hochrisikogruppe als auch bei der Gruppe derjenigen Gewalttäter, bei denen darüber hinaus zum Zeitpunkt der Aburteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorgelegen haben, beim Vergleich der beiden Fallgruppen – Einbeziehung von 5 bzw. 3 Dimensionen – eine weitgehende Übereinstimmung der Fallzahlen festzustellen ist.

**Abbildung 15: Vergleich der Fallzahlen unter Zugrundelegung von 5 (Grenzwert  $\geq 40$ ) bzw. 3 (Grenzwert  $\geq 30$ ) Dimensionen**



○ Anzahl der Fälle, bei denen beide Grenzwerte ( $\geq 40 / \geq 30$ ) erreicht bzw. überschritten werden

#### 4.6 Zusammenfassung

In der Annahme, dass die Summe der Risikofaktoren – unabhängig von der Tatsache, welches Gewicht ihnen im Einzelfall zukommt – eine Aussage über die bei einem Gewalttäter bestehende Rückfallgefahr und damit auch über das bei ihm vorhandene Gefährlichkeitspotential zulässt, wurde innerhalb der Gesamtstichprobe (n = 399) eine Abgrenzung der Fälle nach eher günstiger, eher ungünstiger und eindeutig ungünstiger Prognose vorgenommen, wobei jeweils bestimmte Grenzwerte festgelegt wurden. Dass der Festlegung derartiger Grenzwerte – insbesondere im Bereich des jeweiligen Grenzwertes selbst – etwas Willkürliches anhaftet und gewisse Unschärfen nicht vermieden werden können, musste dabei in Kauf genommen werden, zumal mit der vorliegenden Untersuchung keine individuelle Gefährlichkeitszuschreibung intendiert ist, sondern lediglich statistische Werte ermittelt werden sollen. In der Gesamtstichprobe fanden sich 72 (18 %) Gewalttäter mit einem Gesamtscore von  $\geq 40$ . Bei der Erfassung der Risikobelastung der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter wurde zum einen nach Deliktstypen und zum anderen nach prognoserelevanten Dimensionen wie Tatanalyse, bisherige Kriminalität, Persönlichkeitsentwicklung, Vollzugsverlauf und sozialer Empfangsraum differenziert. Sowohl hinsichtlich der Deliktstypen als auch hinsichtlich der verschiedenen Dimensionen ergaben sich deutliche Abweichungen der Hochrisikogruppe von der Gesamtstichprobe.

In einem nächsten Schritt wurde untersucht, wie groß innerhalb der Gesamtstichprobe wie auch innerhalb der Hochrisikogruppe die Anzahl derjenigen Gewalttäter ist, bei denen zum Zeitpunkt der Aburteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, und inwieweit sich die Gerichte in diesen Fällen mit der Frage der Erforderlichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung überhaupt befasst haben. Von den 134 bzw. 39 Fällen, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gegeben waren, ließ sich den Urteilsgründen lediglich in 15 bzw. 8 Fällen eine Auseinandersetzung mit dieser Frage entnehmen.

Des Weiteren wurde untersucht, inwieweit sich Abweichungen hinsichtlich der Einschätzung des Gefährlichkeitspotentials der Gewalttäter ergeben, wenn die Einschätzung bereits zum Zeitpunkt der Aburteilung erfolgt wäre, d.h. lediglich unter Berücksichtigung der Dimensionen Tatanalyse, bisherige Kriminalität und Persönlichkeitsentwicklung. Der Vergleich der Gefährlichkeitspotentiale ergab dabei eine weitgehende Übereinstimmung, was dafür spricht, dass eine verlässliche Aussage über das Ausmaß der Gefährlichkeit bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung hätte getroffen werden können – und in allen Fällen der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel ja auch getroffen werden muss – und die Auswirkungen des Strafvollzuges auf die Ge-

fährlichkeit des Gewalttäters als begrenzt eingeschätzt werden müssen. Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, dass von den erkennenden Gerichten Vermeidungsstrategien entwickelt worden sind, um die Maßregel der Sicherungsverwahrung als „eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik“<sup>245</sup> nicht einsetzen zu müssen.

## **Kap. 5: Struktur- und Anteilsvergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe**

Nach Herausarbeitung der unterschiedlichen Gefährlichkeitspotentiale der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter und Bestätigung der Annahme, dass ein nicht geringer Teil dieser Tätergruppe mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet ist (Hochrisikogruppe), sollen die kriminologisch relevanten Daten dieser Gruppe mit den entsprechenden Daten der Gesamtstichprobe verglichen werden, um so Aussagen über die kriminogene Bedeutung einzelner Risikofaktoren wie auch über die Zusammensetzung dieser Gruppe machen zu können. Gegenstand der vergleichenden Untersuchung sind daher im Folgenden die Tatanalyse, die soziobiographischen Daten des Gewalttäters, seine strafrechtlichen Vorbelastungen und der Vollzugsverlauf, aber auch die von ihm zu verantwortenden Opferschäden.

### **5.1 Anlasstat und Sanktion**

Auf die einzelnen Deliktgruppen innerhalb der Gewaltkriminalität und deren Verteilung innerhalb der Gesamtstichprobe und der Hochrisikogruppe wurde bereits eingegangen.

---

245 BGHSt 30, 222 unter Berufung auf den Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform BT-Drucksache V / 4094 S. 19.

## 5.1.1 Alleintäter/Mittäter

Tabelle 16: Alleintäter/Mittäter (n = 399)

Täterschaft	Tötungsdelikt				KV-Delikt				Sexualdelikt				Raubdelikt				Gesamt			
	Gesamt		GS ≥ 40		Gesamt		GS ≥ 40		Gesamt		GS ≥ 40		Gesamt		GS ≥ 40		Gesamt		GS ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Alleintäter	72	71,3	13	72,3	13	48,2	4	50,0	60	81,1	15	83,2	50	25,9	8	28,6	195	49,4	40	55,6
1 Mittäter	20	19,8	3	16,7	2	7,4	1	12,5	4	5,4	1	5,6	67	34,7	8	28,6	93	23,5	13	18,1
2 Mittäter	3	3,0	1	5,5	8	29,6	1	12,5	4	5,4	1	5,6	41	21,3	11	39,2	56	14,2	14	19,4
> 2 Mittäter	6	5,9	1	5,5	4	14,8	2	25,0	6	8,1	1	5,6	35	18,1	1	3,6	51	12,9	5	6,9
Gesamt	101	100	18	100	27	100	8	100	74	100	18	100	193	100	28	100	395*	100	72	100

\*) Die Freiheitsdelikte sowie das Brandstiftungsdelikt sind hier nicht mit einbezogen.

Bei der Unterscheidung zwischen Alleintäterschaft und Mittäterschaft ergab sich, dass etwa die Hälfte (49,4 % bzw. 55,6 %) der Anlasstaten von Alleintätern begangen wurden, in 23,5 % bzw. 18,1 % der Fälle waren ein Mittäter, in 14,2 % bzw. 19,4 % der Fälle zwei Mittäter und in 12,9 % bzw. 6,9 % der Fälle mehr als zwei Mittäter beteiligt. Auffällige Unterschiede zwischen der Gesamtstichprobe und der Hochrisikogruppe ergaben sich nicht. Bei deliktsspezifischer Betrachtung konnte festgestellt werden – und war auch zu erwarten –, dass Tötungsdelikte (71,3 % bzw. 72,3 %) wie auch Sexualdelikte (81,1 % bzw. 83,2 %) ganz überwiegend von Einzeltätern begangen werden, während sich bei den Körperverletzungsdelikten (48,2 % bzw. 50,0 %) die Fälle von Alleintäterschaft und Mittäterschaft in etwa die Waage halten und bei den Raubdelikten die Fälle der Mittäterschaft (74,1 % bzw. 71,4 %) deutlich überwiegen. Dass Raubdelikte – insbesondere Raubüberfälle auf Geldinstitute, Geldtransporter, Supermärkte und andere Großbetriebe – schon wegen der bei Planung und Durchführung auftretenden Schwierigkeiten häufiger von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen werden, kann dabei nicht überraschen.

**5.1.2 Höhe der verhängten Freiheitsstrafe**

**Tabelle 17: Höhe der verhängten Freiheitsstrafen (n = 399)**

Höhe der Freiheitsstrafe	Gesamt		GS ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%
3 -5 Jahre	122	30.5	20	27.8
> 5 - 10 Jahre	191	47.9	35	48.6
> 10 - 15 Jahre	65	16.3	12	16.6
Jugendstrafe * - 5 Jahre	13	3.3	1	1.4
Jugendstrafe * > 5 - 10 J.	8	2.0	4	5.6
Gesamt	399	100	72	100

\* Gewalttäter, die zu Jugendstrafe verurteilt, jedoch aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen wurden und ihre Strafe im Erwachsenenvollzug verbüßen.

Beim Vergleich der für die Anlasstaten verhängten Freiheitsstrafen zeigen sich nur geringfügige Abweichungen zwischen der Gesamtstichprobe und der Hochrisikogruppe, wobei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 bis zu 10 Jahren (47,9 % bzw. 48,6 %) in fast der Hälfte der Fälle ausgesprochen wurden, während Freiheitsstrafen von 3 bis zu 5 Jahren in 30,5 % bzw. 27,8 % und Freiheitsstrafen von mehr als 10 bis zu 15 Jahren in 16,3 % bzw. 16,6 % der Fälle ausgesprochen wurden. Bei der Verurteilung zu Jugendstrafe – hier handelte es sich um Gewalttäter, die nach § 85 Abs. 6 JGG aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen und in den Erwachsenenstrafvollzug überstellt worden waren – wurden bei den Gewalttätern, die der Hochrisikogruppe zuzurechnen waren, häufiger Jugendstrafen von mehr als 5 bis zu 10 Jahren verhängt, während in der Gesamtstichprobe häufiger Jugendstrafen bis zu 5 Jahren verhängt wurden. Aufgrund der geringen Fallzahlen kann dieser Aussage aber nur eine beschränkte Bedeutung zugemessen werden.

**Abbildung 16: Höhe der verhängten Freiheitsstrafen und Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung**

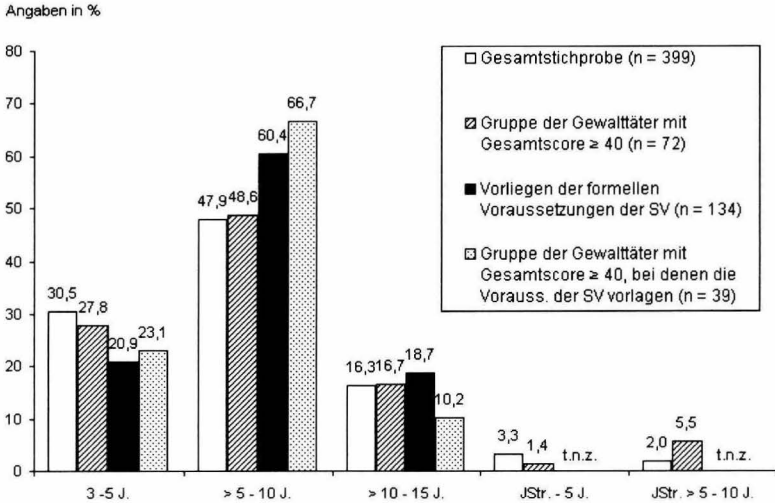


Abbildung 16 zeigt die Höhe der verhängten Freiheitsstrafen im Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe sowie mit der Gruppe der Gewalttäter, bei denen zum Zeitpunkt der Aburteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, und mit der Gruppe der Gewalttäter, bei denen sowohl die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung als auch ein Gesamtscore  $\geq 40$  gegeben waren. Auffälligkeiten zeigten sich hier nur im Bereich der am häufigsten verhängten Sanktion – der Freiheitsstrafe von mehr als 5 bis zu 10 Jahre – hier waren die beiden letztgenannten Gruppen (60,4 % bzw. 66,7 %) deutlich überrepräsentiert. Die von Kinzig<sup>246</sup> geäußerte Vermutung, dass in Fällen, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, die Gerichte anstelle der Anordnung der Sicherungsverwahrung den Strafraum für die Freiheitsstrafe stärker ausgeschöpft haben<sup>247</sup>, kann durch die vorliegende Untersuchung nicht bestätigt werden, da diese einen Vergleich mit Fällen, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, nicht zulässt.

<sup>246</sup> Kinzig (1996) S. 62.

<sup>247</sup> Kinzig bezieht sich hier allerdings auf die Ausschöpfung des Strafraums im Rahmen der Gesamtstrafenbildung.

**Tabelle 18: Höhe der verhängten Freiheitsstrafen deliktsbezogen (n = 399)**

Deliktstyp	3 - 5 J.			> 5 - 10 J.			> 10 - 15 J.			JStr. - 5 J.			JStr. >5-10 J.			Gesamt	
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.
Tötungsdelikt	9	2	22.2	48	8	16.7	35	6	17.1	4	-	-	5	2	40.0	101	18
<b>KV-Delikt</b>	<b>19</b>	<b>4</b>	<b>21.1</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>25.0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>100</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>50.0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>100</b>	<b>27</b>	<b>8</b>
Sexualdelikt	26	2	7.7	43	14	32.6	4	2	50.0	1	-	-	-	-	-	74	18
<b>Raubdelikt</b>	<b>68</b>	<b>12</b>	<b>17.7</b>	<b>93</b>	<b>12</b>	<b>12.9</b>	<b>24</b>	<b>3</b>	<b>12.5</b>	<b>6</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>50.0</b>	<b>193</b>	<b>28</b>
Freiheitsdelikt	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-
<b>Brandstiftung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>
alle Deliktst.	122	20	16.4	199	35	18.3	65	12	18.5	13	1	7.7	8	4	50.0	399	72

Dem deliktsbezogenen Vergleich der Höhe der verhängten Freiheitsstrafen ließ sich entnehmen, dass bei den Tötungsdelikten in 53 Fällen (52,5 %) Freiheitsstrafen – davon in 5 Fällen Jugendstrafen – von mehr als 5 bis zu 10 Jahren, in 35 Fällen (34,7 %) Freiheitsstrafen von mehr als 10 bis zu 15 Jahren und in 13 Fällen (12,9 %) Freiheitsstrafen – davon in 4 Fällen Jugendstrafen – von 3 bis zu 5 Jahren; bei den Körperverletzungsdelikten in 5 Fällen (18,5 %) Freiheitsstrafen – davon in einem Fall Jugendstrafe – von mehr als 5 bis zu 10 Jahren, in einem Fall (3,7 %) eine Freiheitsstrafe von mehr als 10 bis zu 15 Jahren und in 21 Fällen (77,8 %) Freiheitsstrafen – davon in 2 Fällen Jugendstrafe – von 3 bis zu 5 Jahren; bei den Sexualdelikten in 43 Fällen (58,1 %) Freiheitsstrafen – davon in einem Fall Jugendstrafe – von mehr als 5 bis zu 10 Jahren, in 4 Fällen (5,4 %) Freiheitsstrafen von mehr als 10 bis zu 15 Jahren und in 27 Fällen (36,5 %) Freiheitsstrafen von 3 bis zu 5 Jahren; bei den Raubdelikten in 95 Fällen (49,2 %) Freiheitsstrafen – davon in 2 Fällen Jugendstrafe – von mehr als 5 bis zu 10 Jahren, in 24 Fällen (12,4 %) Freiheitsstrafen von mehr als 10 bis zu 15 Jahren und in 74 Fällen (38,3 %) Freiheitsstrafen von 3 bis zu 5 Jahren verhängt wurden. Beim Vergleich der Höhe der verhängten Freiheitsstrafen war allerdings die unterschiedliche Höhe der Strafandrohung für die einzelnen Delikte zu berücksichtigen, wengleich der Strafrahmen für die in die Untersuchung einbezogenen Gewaltdelikte – mit Ausnahme der Strafandrohung für Mord (lebenslange Freiheitsstrafe), gefährliche Körperverletzung (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren), Misshandlung von Schutzbefohlenen (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren), schwere Körperverletzung (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren), Beteiligung an einer Schlägerei (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) und Vollrausch (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren) – mehrheitlich bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe reicht.

Beim Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe ließ sich bezüglich der Strafhöhe lediglich im Bereich der Sexualdelikte eine deutliche

Zunahme des Anteils der Gewalttäter der Hochrisikogruppe an der Gesamtstichprobe von 7,7 % (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren) über 32,6 % (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren) bis zu 50 % (Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren) feststellen. Wurden sämtliche Deliktgruppen in die Betrachtung einbezogen, so war der Anteil der Gewalttäter der Hochrisikogruppe an der Gesamtstichprobe hinsichtlich der Höhe der verhängten Freiheitsstrafen weitgehend ausgeglichen und lag mit 18,3 % (Freiheitsstrafe von mehr als 5 bis zu 10 Jahren), 18,5 % (Freiheitsstrafe von mehr als 10 bis zu 15 Jahren) und 16,4 % (Freiheitsstrafe von 3 bis zu 5 Jahren) im Bereich des Anteils der Gewalttäter der Hochrisikogruppe an der Gesamtstichprobe (18 %).

### 5.1.3 Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe

**Tabelle 19: Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB (n = 399)**

Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB	Gesamt		GS ≥ 40		Anteil GS ≥ 40
	abs.	%	abs.	%	
keine Anordnung	367	92.0	59	81.9	16.1
Anordnung der Unterbringung	32	8.0	13	18.1	40.6
Gesamt	399	100	72	100	18.0

In der Gesamtstichprobe wurde in 32 Fällen (8,0 %) neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet, während in der Hochrisikogruppe in 13 Fällen (18,1 %) die Unterbringung angeordnet wurde, mithin entfielen 40,6 % der Unterbringungsanordnungen auf die Hochrisikogruppe. Es handelte sich hierbei ausschließlich um Gewalttäter, die sich zum Zeitpunkt der Untersuchung im Strafvollzug befanden, sei es, dass bereits im Urteil der Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe oder eines Teils von ihr nach § 67 Abs. 2 StGB angeordnet worden war, sei es, dass eine nachträgliche Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge nach § 67 Abs. 3 StGB erfolgt oder aber nach § 67d Abs. 5 StGB entschieden worden war, dass die Maßregel wegen Aussichtslosigkeit nicht weiter zu vollziehen ist. Schließlich befanden sich auch Strafgefangene darunter, bei denen die Strafvollstreckungskammer nach Ablehnung einer Strafrestaussetzung zur Bewährung den Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet hatte, weil eine Besserung durch Weiterbehandlung in der Entziehungsanstalt nicht zu erwarten, aber noch eine lange Freiheitsstrafe zu vollstrecken war (§ 67 Abs. 5 S. 2 StGB). Insoweit ist allerdings eine zahlenmäßige Erfassung im Rahmen der Datenerhebung nicht erfolgt.

## 5.2 Soziobiographische Daten der Gewalttäter

### 5.2.1 Alter

Der folgende Abschnitt der Untersuchung befasst sich mit den soziobiographischen Daten der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter. Tabelle 20 erfasst die Verteilung nach Altersgruppen, wobei jede Altersgruppe eine Lebensspanne von 10 Jahren umfasst; zu einer gesonderten Altersgruppe wurden die Gewalttäter zusammengefasst, die die Anlasstat als Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) begangen hatten, und zwar sowohl diejenigen, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt als auch diejenigen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt, dann aber in den Erwachsenenstrafvollzug überstellt worden waren. Zu einer Gruppe zusammengefasst wurden auch die Gewalttäter, die zum Zeitpunkt der Anlasstat 60 Jahre und älter waren, weil die Zahl der Gewalttäter im Rentenalter oder derjenigen, die sich diesem Alter nähern, erfahrungsgemäß gering ist.

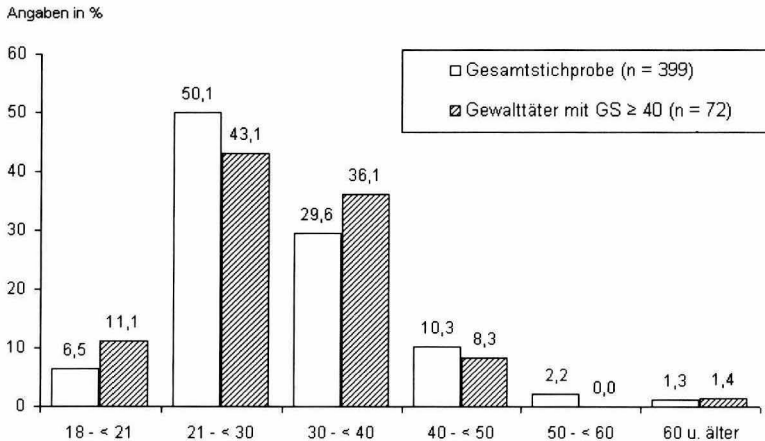
**Tabelle 20: Alter der Gewalttäter zum Tatzeitpunkt (n = 399)**

Altersgruppe	Gesamtstichprobe		Gewalttäter mit GS ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%
18 - < 21	26	6.5	8	11.1
21 - < 30	200	50.1	31	43.1
30 - < 40	118	29.6	26	36.1
40 - < 50	41	10.3	6	8.3
50 - < 60	9	2.2	-	-
60 und älter	5	1.3	1	1.4
Gesamt	399	100	72	100

Erwartungsgemäß stellte die Altersgruppe der 21- bis 30-Jährigen mit 50,1 % den mit Abstand größten Anteil der Gewalttäter, gefolgt von der Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen mit 29,6 % und der Altersgruppe der 40- bis 50-Jährigen mit 10,3 %. Der Anteil der zum Zeitpunkt der Anlasstat 18- bis 21-Jährigen betrug 6,5 %, der Anteil der 50- bis 60-Jährigen 2,2 % und der Anteil der über 60-Jährigen 1,3 %. Innerhalb der Hochrisikogruppe ist der Anteil der 21- bis 30-Jährigen etwas geringer (43,1 %), der Anteil der 30- bis 40-Jährigen hingegen etwas größer (36,1 %), größer ist allerdings auch der Anteil

der 18- bis 21-Jährigen (11,1 %). In Abbildung 17 ist die Altersstruktur der Gewalttäter im Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe dargestellt.

**Abbildung 17: Alter der Gewalttäter zum Tatzeitpunkt**



Ein Vergleich mit den amtlichen – bundesweiten – Strafrechtspflegestatistiken (PKS, StA-Statistik, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik) wie auch mit empirischen Untersuchungen, die sich mit Ausmaß und Erscheinungsformen der Gewaltkriminalität befassen, ist nur begrenzt möglich, da die statistische Aufbereitung des zu Verfügung stehenden Datenmaterials nach jeweils unterschiedlichen Kriterien erfolgt. Heinz<sup>248</sup> hat daher die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Strafrechtspflegestatistiken gefordert, als deren Zweck auch die wissenschaftliche Forschung gesetzlich anerkannt werden müsse. Notwendig sei weiterhin eine grundsätzliche Überarbeitung sowohl der Einzelstatistiken als auch des Systems amtlicher Strafrechtspflegestatistiken mit dem mittelfristigen Ziel der Schaffung eines Systems integrierter, aufeinander abgestimmter Teilstatistiken und dem langfristigen Ziel der Schaffung einer Verlaufsstatistik, die es erlaube, den Gang des Strafverfahrens von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens über Verurteilung und Vollstreckung

<sup>248</sup> Heinz (1998) S. 779.

bis hin zum Vollzug für die Grundgesamtheit eines jeden Jahres zu beschreiben.

So ist die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasste Tatverdächtigenbelastung (Tatverdächtige pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe), die im Bereich der Gewaltkriminalität für die Altersgruppen der 16- bis 18-Jährigen sowie der 18- bis 21-Jährigen den mit Abstand höchsten Anteil ausweist<sup>249</sup>, für einen Vergleich mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung ungeeignet, weil sie zum einen nur deutsche Tatverdächtige erfasst und zum anderen auf den jeweiligen Bevölkerungsanteil der Altersgruppe bezogen ist. Soweit die Geschlechts- und Altersstruktur der tatverdächtigen Gewalttäter insgesamt erfasst wird, ist nur eine Unterteilung in die Gruppen Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (21 Jahre und älter) erfolgt. Dieser Statistik lässt sich entnehmen, dass 16,1 % der tatverdächtigen Gewalttäter Heranwachsende und 57,1 % Erwachsene sind<sup>250</sup>.

Größer hingegen sind die Vergleichsmöglichkeiten mit der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Die Auswertung der Einzelstatistik „Abgeurteilte und Verurteilte nach Art der Straftat – und zwar bezogen auf die einzelnen Straftatbestände – und Altersgruppen“<sup>251</sup> ergab kein einheitliches Bild: Während die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen in allen Deliktgruppen in der amtlichen Statistik stärker belastet ist, sind die Gruppen der 21- bis 30-Jährigen, 30- bis 40-Jährigen und 40- bis 50-Jährigen in nahezu allen Deliktgruppen in der vorliegenden Untersuchung stärker belastet, in den Gruppen der 50- bis 60-Jährigen und über 60-Jährigen wiederum die in der amtlichen Statistik erfassten Gewalttäter.

---

249 PKS (2002) S. 231.

250 PKS (2002) S. 230.

251 Strafverfolgungsstatistik (2001) des Statistischen Bundesamtes S. 22.

**Tabelle 21: Vergleich der Altersstruktur in der amtlichen Strafverfolgungsstatistik (StrVSt) mit der vorliegenden Untersuchung**

Alter	18-21 Jahre			21-30 Jahre			30-40 Jahre			40-50 Jahre			50-60 Jahre			über 60 Jahre		
	StrVSt	GSt	≥40	StrVSt	GSt	≥40	StrVSt	GSt	≥40	StrVSt	GSt	≥40	StrVSt	GSt	≥40	StrVSt	GSt	≥40
Tötungsd.	11.5%	10.9%	16.7%	33.6%	42.6%	38.9%	29.0%	29.7%	27.8%	16.0%	7.9%	11.1%	7.2%	5.9%	-	2.6%	3.0%	3.5%
Körperverd.	28.5%	11.1%	25.0%	35.6%	40.7%	25.0%	20.8%	29.6%	37.5%	9.4%	14.8%	12.5%	3.7%	3.7%	-	1.9%	-	-
Sexuald.	10.4%	2.7%	-	28.0%	37.8%	27.8%	31.4%	41.9%	66.7%	18.7%	14.9%	5.6%	7.5%	1.4%	-	4.1%	-	-
Raubd.	36.3%	5.2%	10.7%	38.8%	60.6%	60.7%	7.7%	23.8%	21.4%	5.4%	9.3%	7.1%	1.3%	0.5%	-	0.54%	0.5%	-
Gesamt	28.1%	6.5%	11.1%	-	50.1%	43.0%	-	29.6%	36.1%	-	10.3%	8.3%	-	2.3%	-	-	1.3%	1.4%

StrVSt = Strafverfolgungsstatistik

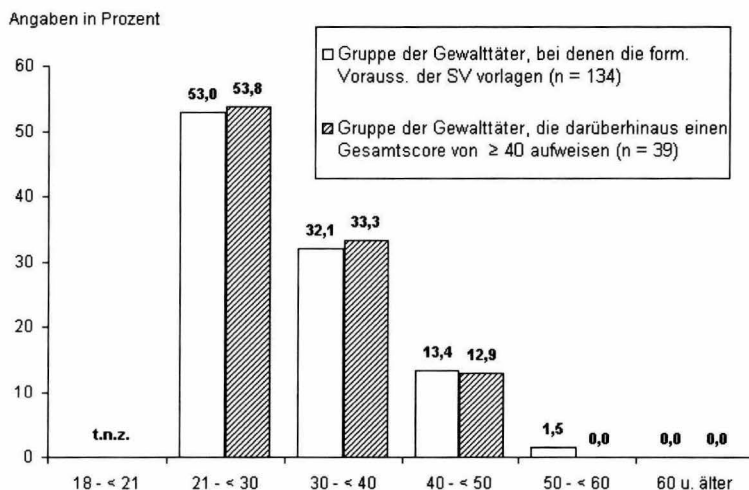
GSt = Gesamtstichprobe

≥40 = Gewalttäter mit einem Gesamtscore ≥40

In der Strafverfolgungsstatistik sind keine Zahlenangaben hinsichtlich der Gesamtheit der o.g. Deliktgruppen enthalten, so dass auch keine Prozentzahlen errechnet werden konnten, angegeben ist dort lediglich die Gesamtzahl der Heranwachsenden.

Die festgestellten Abweichungen ergeben sich – zumindest zum Teil – wohl auch aus dem Umstand, dass in der vorliegenden Untersuchung als weiteres Eingangskriterium eine zu verbüßende Mindestfreiheitsstrafe von 3 Jahren festgelegt wurde, wie auch aus der Tatsache, dass der größte Teil der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt wird, aber nur wenige der Verurteilten nach § 85 Abs. 6 JGG in den Erwachsenenvollzug überstellt werden und die sich im Jugendstrafvollzug befindenden Gewalttäter in die vorliegende Untersuchung nicht mit einbezogen wurden; nicht mit einbezogen wurden auch die jungen erwachsenen Strafgefangenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Haftplätze in der für den Vollzug von Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt Wiesbaden „umgewidmet“ wurden<sup>252</sup>.

**Abbildung 18: Alter der Gewalttäter, bei denen die formellen Voraussetzungen der SV vorlagen**



In Abbildung 18 wird die Altersstruktur der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter im Vergleich der Gruppe der Gewalttäter, bei denen zum Zeitpunkt der Aburteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverfahren vorlagen (n = 134), mit der Gruppe der Gewalttäter, die darüber hin-

<sup>252</sup> Justizvollzug in Hessen (2001) S. 16.

aus einen Gesamtscore  $\geq 40$  aufweisen ( $n = 39$ ) dargestellt. Hier ergab sich hinsichtlich der prozentualen Anteile der einzelnen Altersgruppen eine weitgehende Übereinstimmung.

**Tabelle 22: Anteil der Gewalttäter der Hochrisikogruppe nach Alter und Deliktstyp ( $n = 399$ )**

Deliktstyp	18 - < 21			21 - < 30			30 - < 40			40 - < 50			50 - < 60			60 u. älter			Gesamt	
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.
Tötungsdelikt	11	3	27.3	43	7	16.3	30	5	16.7	8	2	25.0	6	-	-	3	1	33.3	101	18
<b>KV-Delikt</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>66.7</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>18.2</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>37.5</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>25.0</b>	<b>1</b>	-	-	-	-	-	<b>27</b>	<b>8</b>
Sexualdelikt	2	-		28	5	17.9	31	12	38.7	11	1	9.1	1	-	-	1	-	-	74	18
<b>Raubdelikt</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>30.0</b>	<b>117</b>	<b>17</b>	<b>14.5</b>	<b>46</b>	<b>6</b>	<b>13.0</b>	<b>18</b>	<b>2</b>	<b>11.1</b>	<b>1</b>	-	-	<b>1</b>	-	-	<b>193</b>	<b>28</b>
Freiheitsdelikt	-	-	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-
<b>Brandstiftung</b>	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
alle Gewaltd.	26	8	30.8	200	31	15.5	118	26	22.0	41	6	14.6	9	-	-	5	1	20.0	399	72

Beim Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe hinsichtlich Altersstruktur und Deliktstyp ließen sich nur vereinzelt Abweichungen feststellen. Im Bereich der Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen wiesen die Gewalttäter der Hochrisikogruppe bei den Körperverletzungsdelikten mit 37,5 % gegenüber 29,6 % und bei den Sexualdelikten mit 66,7 % gegenüber 41,9 % eine höhere Belastung auf, während im Bereich der Altersgruppe der 21- bis 30-Jährigen die Gewalttäter der Gesamtstichprobe bei den Körperverletzungsdelikten mit 40,7 % gegenüber 25,0 % und bei den Sexualdelikten mit 37,8 % gegenüber 27,8 % eine höhere Belastung aufwiesen. Eine Gesamttendenz, dass die Gewalttäter der Hochrisikogruppe in den höheren Altersgruppen stärker belastet sind, hat sich auch für die einzelnen Deliktstypen nicht ergeben. Ein Vergleich mit der Altersstruktur der Gewalttäter in der umfassenden empirischen Untersuchung von Kinzig<sup>253</sup>, der die Gruppe der Sicherungsverwahrten einer Kontrollgruppe, bei der zwar ebenfalls die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Verurteilung vorlagen, Sicherungsverwahrung jedoch nicht angeordnet war, gegenüber gestellt hat, war nicht möglich, weil dort das Durchschnittsalter erfasst ist, während in der vorliegenden Untersuchung mit Altersgruppen operiert wird.

253 Kinzig (1996) S. 262.

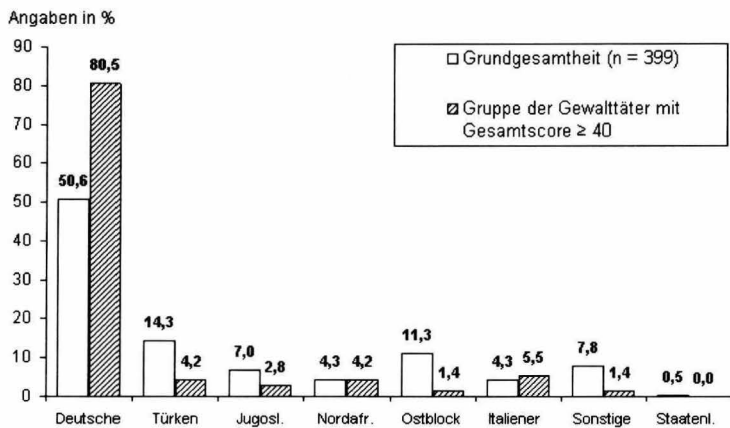
### 5.2.2 Nationalität

Hinsichtlich der Nationalität der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter ergab sich folgendes Bild: In der Gesamtstichprobe waren 50,6 % und in der Hochrisikogruppe 80,5 % Deutsche, wobei anzumerken ist, dass die Gruppe der sogenannten Russlanddeutschen der Gruppe der Gewalttäter aus den ehemaligen Ostblockstaaten zugerechnet wurde, weil – trotz der deutschen Staatsangehörigkeit – ihr soziokultureller Hintergrund eher dieser Gruppe vergleichbar ist. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nichtdeutsche Straftäter – insbesondere wenn sie wegen der Begehung von Gewalttaten zu Freiheitsstrafen von 3 Jahren und mehr verurteilt worden sind – in der Regel ausgewiesen und abgeschoben werden (häufig schon vor dem  $\frac{2}{3}$ -Zeitpunkt und zwar unabhängig von der Legalprognose), so dass sie an der Begehung weiterer Straftaten im Bundesgebiet – sofern sie nicht illegal wieder einreisen – gehindert sind, verwundert der gegenüber der Gesamtstichprobe niedrige Anteil (19,5 %) der nichtdeutschen Gewalttäter in der Hochrisikogruppe. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann den Gründen für diese doch etwas überraschende Feststellung nicht weiter nachgegangen werden, da die Auswertung der Daten hierfür keine weiteren Anhaltspunkte bietet. In der Gesamtheit der nichtdeutschen Gewalttäter stellen die Türken mit 28,9 % und die Gewalttäter der ehemaligen Ostblockländer<sup>254</sup> mit 22,8 % den größten Anteil, in der Hochrisikogruppe die Italiener mit 28,6 % gefolgt von den Türken mit 21,4 % und den Nordafrikanern mit ebenfalls 21,4 %, die Gewalttäter aus den ehemaligen Ostblockländern sind hier nur mit 7,1 % vertreten. Abbildung 19 zeigt die Verteilung der verschiedenen Nationalitäten in der Gesamtstichprobe und in der Hochrisikogruppe im Vergleich.

---

254 Auch wenn sich in dieser Gruppe Gewalttäter unterschiedlicher Nationalität befanden, so erschien es für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung doch vertretbar, sie in einer Gruppe zusammenzufassen.

Abbildung 19: Nationalität der Gewalttäter



Aus Tabelle 23 wird die deliktspezifische Verteilung der verschiedenen Nationalitäten deutlich.

**Tabelle 23: Anteil der Gewalttäter der Hochrisikogruppe nach Nationalität und Deliktstyp (n = 399)**

Deliktstyp	Deutsche			Türken			Jugosl.			Nordafr.			Ostblock			Italiener			Sonstige			Staatenl.			Gesamt	
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	
Tötungsdelikt	51	16	31.4	11	-	-	7	-	-	5	2	40.0	10	-	-	5	-	-	11	-	-	1	-	-	101	18
KV-Delikt	13	6	46.1	6	1	16.7	1	-	-	-	-	-	4	-	-	3	1	33.3	-	-	-	-	-	-	27	8
Sexualdelikt	47	14	29.8	7	1	14.3	6	1	16.7	1	-	-	8	1	12.5	2	1	50.0	3	-	-	-	-	-	74	18
Raubdelikt	90	22	24.4	32	1	3.1	14	1	7.1	10	1	10.0	22	-	-	7	2	28.6	17	1	5.9	1	-	-	193	28
Freiheitsdelikt	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-
Brandstiftung	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
alle Deliktst.	202	58	28.7	57	3	5.3	28	2	7.1	17	3	17.6	45	1	2.2	17	4	23.3	31	1	3.2	2	-	-	399	72

Hier wird sichtbar, dass auch innerhalb der einzelnen Deliktgruppen der Anteil derjenigen, die einen Gesamtscore  $\geq 40$  aufweisen, bei den Deutschen ungleich höher ist als bei den anderen Nationalitäten; allerdings ist eine Vergleichbarkeit nur eingeschränkt gegeben, weil hier die Fallzahlen – insbesondere in der Hochrisikogruppe zu gering sind. Das gilt auch für den Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe hinsichtlich der Anzahl der Fälle, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, da auch hier die Fallzahlen – sowohl in der Hochrisikogruppe als auch in der Gruppe derjenigen, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen – zu gering sind.

**Tabelle 24: Nationalität der Gewalttäter und Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach Deliktstypen (n = 395\*)**

Nationalität	Deliktstyp																	
	Tötungsdelikt				KV-Delikt				Sexualdelikt				Raubdelikt				$\Sigma$	
	Ges.	SV	$\geq 40$	SV	Ges.	SV	$\geq 40$	SV	Ges.	SV	$\geq 40$	SV	Ges.	SV	$\geq 40$	SV	Ges.	$\geq 40$
Deutsche	51	8	16	3	13	5	6	4	47	27	14	11	90	48	22	16	201	58
Türken	11	1	-	-	6	1	1	-	7	2	1	1	32	13	1	-	56	3
Jugoslawen	7	-	-	-	1	1	-	-	6	-	1	-	14	6	1	-	28	2
Nordafr.	5	1	2	1	-	-	-	-	1	-	-	-	10	3	1	1	16	3
Ostblock	10	1	-	-	4	-	-	-	8	1	1	-	22	6	-	-	44	1
Italiener	5	1	-	-	3	-	1	-	2	-	1	-	7	5	2	2	17	4
Sonstige	11	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	17	3	1	-	31	1
Staatenl.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	-
Gesamt	101	12	18	4	27	7	8	4	74	30	18	12	193	85	28	19	395	72

\* die 3 Fälle von Freiheitsdelikten sowie der eine Fall von Brandstiftung wurden nicht in die Tabelle aufgenommen, da die Fallzahlen zu gering sind und in keinem Fall ein Gesamtscore von  $\geq 40$  erreicht wird.

### 5.2.3 Schulbildung

Neben der Herkunftsfamilie – die hier nicht untersucht wird – werden im kriminologischen Schrifttum<sup>255</sup> sowohl der schulischen Bildung als auch der beruflichen Ausbildung eine besondere Bedeutung für die Sozialisation eines jungen Menschen und auch für dessen spätere Legalbewährung beigemessen. Die Feststellung eines Zusammenhangs von Delinquenzbelastung und niedrigem Schul- bzw. Ausbildungsniveau findet sich auch in neueren Erhebungen<sup>256</sup>, wobei verschiedentlich auf die Wechselwirkung zwischen Verhaltensauffälligkeiten und konstitutionellen Defiziten einerseits und familiären und schulischen Problemen andererseits hingewiesen wird<sup>257</sup>. In der vorliegenden Untersuchung zeigte sich, dass in der Gesamtstichprobe – und noch deutlicher innerhalb der Hochrisikogruppe – qualifizierte Schulabschlüsse selten sind und mehr als 25 % bzw. 40 % überhaupt keinen Schulabschluss haben.

**Tabelle 25: Schulbildung der Gewalttäter**

Schulabschluss	Gesamt		GS ≥ 40		Anteil GS ≥ 40
	abs.	%	abs.	%	
kein Volks- bzw. Hauptschulabschluss	110	27.6	32	44.4	29.0
Volks- bzw. Hauptschulabschluss	198	49.6	36	50.0	18.2
kein Realschulabschluss	14	3.5	-	-	-
Realschulabschluss	42	10.5	2	2.8	4.8
kein Gymnasial- bzw. Gesamtschulabschluss	4	1.0	-	-	-
Abitur	23	5.8	1	1.4	4.3
Schulabschluss nicht feststellbar	8	2.0	1	1.4	12.5
Gesamt	399	100	72	100	18.0

255 Vgl. Göppinger (1997) S. 272 mit weiteren Literaturhinweisen.

256 So z.B. bei Kinzig (1996) S. 187.

257 Göppinger (1997) S. 273.

### 5.2.4 Berufsausbildung

Ähnlich lagen die Dinge im Bereich der Berufsausbildung: Hier hatten knapp 60 % bzw. mehr als 70 % keine Ausbildung bzw. eine Lehre abgebrochen oder waren nur angelehrt.

**Tabelle 26: Berufsausbildung der Gewalttäter**

Berufsausbildung	Gesamt		GS $\geq$ 40		Anteil GS $\geq$ 40
	abs.	%	abs.	%	
keine Ausbildung	117	29.4	28	38.9	23.9
abgebrochene Lehre bzw. angelehrt	119	29.8	25	34.7	21.0
abgeschlossene Lehre	131	32.8	17	23.6	13
qualifizierte Fachausbildung	10	2.5	-	-	-
abgebrochenes Studium	8	2.0	1	1.4	12.5
abgeschlossenes Studium	6	1.5	-	-	-
Berufsausbildung nicht feststellbar	8	2.0	1	1.4	12.5
Gesamt	399	100	72	100	18.0

### 5.2.5 Berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Anlasstat

Auch bei der zum Zeitpunkt der Begehung der Anlasstat ausgeübten Berufstätigkeit ergaben sich erhebliche Defizite: 59,1 % bzw. 84,7 % waren arbeitslos, nur 25,9 % bzw. 2,8 % hatten ein festes Arbeitsverhältnis oder waren selbstständig tätig. In der Untersuchung von Kinzig<sup>258</sup> sind die schulischen und beruflichen Qualifikationen der Probanden ähnlich ungünstig.

<sup>258</sup> Kinzig (1996) S. 187 ff.

**Tabelle 27: Ausgeübte Berufstätigkeit der Gewalttäter**

Ausgeübte Berufstätigkeit	Gesamt		GS $\geq$ 40		Anteil GS $\geq$ 40
	abs.	%	abs.	%	
arbeitslos	236	59.1	61	84.7	25.8
Gelegenheitsarbeiter	55	13.8	8	11.1	14.5
festes Arbeitsverhältnis	77	19.3	2	2.8	2.6
in leitender Stellung	3	0.8	-	-	-
selbstständig	21	5.3	-	-	-
Beamter	2	0.5	-	-	-
Soldat	-	-	-	-	-
Berufstätigkeit nicht feststellbar	4	1.0	1	1.4	25.0
trifft nicht zu (Schüler, Student, Rentner)	1	0.2	-	-	-
Gesamt	399	100	72	100	18.0

### 5.2.6 Ausländerrechtlicher Status der nichtdeutschen Gewalttäter

Hinsichtlich des ausländerrechtlichen Status ließ sich feststellen, dass in 62,0 % bzw. 57,1 % der Fälle eine bestandskräftige Ausweisung erfolgt oder aber ein Ausweisungsverfahren anhängig war. In 6,6 % bzw. 14,3 % der Fälle war eine Anerkennung als Asylant erfolgt und in 16,6 % bzw. 28,6 % der Fälle war eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen erteilt worden. 34,2 % bzw. 21,4 % der Gewalttäter hielten sich illegal im Bundesgebiet auf, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass hier auch diejenigen Fälle mit erfasst wurden, bei denen die Ausweisung oder die Ablehnung des Asylantrags erst nach rechtskräftiger Aburteilung der Anlasstat erfolgt war.

**Tabelle 28: Ausländerrechtlicher Status der Gewalttäter**

Ausländerrechtlicher Status	Gesamt		GS $\geq$ 40		Anteil GS $\geq$ 40
	abs.	%	abs.	%	%
ausgewiesen	46	11.5	3	4.1	6.5
Ausweisungsverfahren anhängig	70	17.6	5	6.9	7.1
Asylantrag gestellt	4	1.0	-	-	-
Asylantrag abgelehnt	7	1.7	-	-	-
Anerkannter Asylant	13	3.3	2	2.8	15.4
Aufenthaltserlaubnis aus sonst. Gründen	31	7.8	4	5.6	12.9
hält sich ohne AE in der BRD auf	11	2.8	-	-	-
nicht feststellbar	5	1.2	-	-	-
trifft nicht zu (deutsche Staatsangehörigkeit)	212 *	53.1	58	80.6	27.4
Gesamt	399	100	72	100	18.0

\*) Die Fallzahl setzt sich zusammen aus 202 Deutschen sowie 10 sogenannten Russlanddeutschen, die in der vorliegenden Untersuchung nicht als Deutsche, sondern unter der Gruppe "aus den ehem. Ostblockstaaten (einschließlich Russlanddeutsche)" erfasst wurden.

### 5.3 Schuldfähigkeit, Strafzumessung und Prüfung der Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Im Folgenden wird untersucht, wie groß der Anteil derjenigen Gewalttäter ist, denen das erkennende Gericht eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit bei Begehung der Anlasstat zugebilligt hat, und auf welches der 4 Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB dabei abgestellt wurde. In diesem Zusammenhang war auch die Behandlungsempfehlung des psychiatrisch-psychologischen Gutachters – sofern ein Gutachter hinzugezogen worden war – von Interesse, desgleichen die Auseinandersetzung mit dem Gutachten im Urteil. Außerdem wird untersucht, inwieweit sich die erkennenden Gerichte im Rahmen der Erörterung der Strafzumessungsgründe auch mit der Frage der Gefährlichkeit des Gewalttäters befasst haben und mit welcher Begründung sie – bei Bejahung der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung – deren materiellen Voraussetzungen verneint haben.

#### 5.3.1 Schuldfähigkeit

**Tabelle 29: Schuldfähigkeit der Gewalttäter**

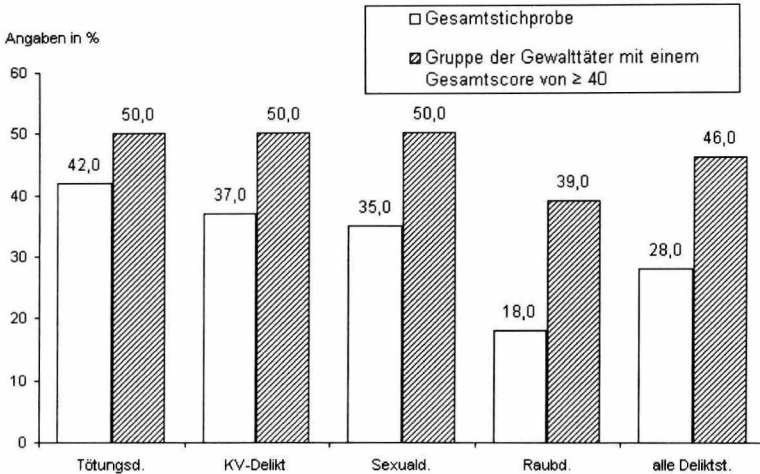
Schuldfähigkeit	Gesamt		Gesamtscore $\geq$ 40	
	abs.	%	abs.	%
schuldfähig	285	71.6	39	54.2
erheblich vermindert schuldfähig	113	28.4	33	45.8
Gesamt	398*	100	72	100

\* in einem Fall war dem Urteil keine eindeutige Feststellung zur Frage der Schuldfähigkeit zu entnehmen.

In der Gesamtstichprobe wurde den in die Untersuchung einbezogenen Gewalttätern in 28,4 % der Fälle zum Tatzeitpunkt eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt, in der Hochrisikogruppe in 45,8 % der Fälle. Beim deliktsspezifischen Vergleich zeigt sich, dass in der letztgenannten Gruppe der Anteil der erheblich vermindert Schuldfähigen generell größer war. Bei beiden Gruppen war der Anteil der erheblich vermindert Schuldfähigen

gen bei den Raubdelikten deutlich geringer als bei den übrigen Deliktgruppen.

**Abbildung 20: Erheblich vermindert schuldfähige Gewalttäter deliktsbezogen (n = 113)**



Beim Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe ließ sich feststellen, dass der Anteil der erheblich vermindert Schuldfähigen der Hochrisikogruppe bei allen Deliktstypen deutlich über dem allgemeinen Anteil lag. Beim strukturellen Vergleich zeigte sich, dass auf die Tötungsdelikte 37,2 % bzw. 27,3 %, die Körperverletzungsdelikte 8,8 % bzw. 12,1 %, die Sexualdelikte 23,0 % bzw. 27,3 % und die Raubdelikte 30,1 % bzw. 33,3 % der erheblich vermindert Schuldfähigen entfielen.

**Tabelle 30: Erheblich vermindert schulfähige Gewalttäter nach Deliktstyp (n = 113)**

Deliktstyp	erheblich vermindert schulfähige Gewalttäter						
	proportional			strukturell			
	abs.	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Tötungsdelikt	42	9	21.4	42	37.2	9	27.3
<b>KV-Delikt</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>40.0</b>	<b>10</b>	<b>8.8</b>	<b>4</b>	<b>12.1</b>
Sexualdelikt	26	9	34.6	26	23.0	9	27.3
<b>Raubdelikt</b>	<b>34</b>	<b>11</b>	<b>32.4</b>	<b>34</b>	<b>30.1</b>	<b>11</b>	<b>33.3</b>
Freiheitsdelikt	-	-	-	-	-	-	-
<b>Brandstiftung</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>0,9</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
alle Deliktstypen	113	33	29.2	113	100	33	100

Bei den 113 Fällen erheblich verminderter Schuldfähigkeit der Gesamtstichprobe wurde diese in 78 Fällen (69,0 %) mit einer krankhaften seelischen Störung – ganz überwiegend aufgrund alkohol- oder drogenbedingter Intoxikation –, in 11 Fällen (9,7 %) mit einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung – ausschließlich aufgrund affektiver Erregung –, in 9 Fällen (8,0 %) mit einer schweren anderen seelischen Abartigkeit – überwiegend aufgrund von Persönlichkeitsstörungen – und in 15 Fällen (13,3 %) mit einer Kombination der vorgenannten Merkmale begründet. Auf das Merkmal des Schwachsinn wurde in keinem Fall abgestellt. Die 33 Fälle der erheblich verminderten Schuldfähigkeit innerhalb der Hochrisikogruppe verteilen sich wie folgt: 23 Fälle (69,7 %) entfallen auf die krankhaft seelische Störung, ein Fall (3,0 %) auf die tiefgreifende Bewusstseinsstörung, 5 Fälle (15,1 %) auf die schwere andere seelische Abartigkeit und 4 Fälle (12,1 %) auf Merkmalskombinationen. Bei den diesen Eingangsmerkmalen zugrunde liegenden Diagnosen ergab sich ein ähnliches Bild wie bei der Gesamtstichprobe.

**Tabelle 31: Schuldfähigkeit sowie Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB nach Deliktstypen (n = 398)**

Deliktstyp	Schuldfähigkeit						Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB													
	Schuldfähig			erheblich vermindert schuldfähig			krankhafte seelische Störung			tiefgreifende Bewusstseinsstörung			schwere andere seelische Abartigkeit			Merkmalskombination			Gesamt*	
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.
Tötungsdelikt	58	9	15.5	42	9	21.4	25	8	32.0	9	-	-	1	-	-	7	1	14.3	42	9
KV-Delikt	17	4	23.5	10	4	40.0	10	4	40.0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	4
Sexualdelikt	48	9	18.8	26	9	34.6	23	8	34.8	-	-	-	2	1	50.0	1	-	-	26	9
Raubdelikt	159	17	10.7	34	11	32.4	20	3	15.0	2	1	50.0	5	4	80.0	7	3	42.9	34	11
Freiheitsdelikt	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandstiftung	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-
alle Deliktst.	285	39	13.7	113	33	29.2	78	23	29.5	11	1	9.1	9	5	55.6	15	4	26.7	113	33

\* Das Eingangsmerkmal "Schwachsinn" war bei keinem der Gewalttäter gegeben.

Es ist keine neue Erkenntnis, dass gerade im Bereich der Gewaltdelikte – und hier insbesondere bei den Tötungsdelikten – die Zahl der Fälle, bei denen die Gerichte den Tätern für die Begehung der Tat erheblich verminderte Schuldfähigkeit zubilligen, besonders hoch ist. So kommt *Verrel*<sup>259</sup> bei der von ihm durchgeführten Untersuchung von 214 Schwurgerichtsverfahren in den Bundesländern Niedersachsen und Hamburg aus den Jahren 1983/84 zu dem Ergebnis, dass die Gerichte in 64,4 % der Fälle von verminderter Schuldfähigkeit der Täter ausgegangen sind. *Schmidt/Scholz*<sup>260</sup> kommen in ihrer „Bonner Studie“, der eine Untersuchung von Schwurgerichtsverfahren in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1993 zugrunde lag, zu dem Ergebnis, dass die Gerichte in 45,7 % der Fälle auf verminderte Schuldfähigkeit erkannt haben. Auch *Kinzig*<sup>261</sup> kommt in seiner Untersuchung zu dem Er-

259 *Verrel* (1995) S. 101.

260 *Schmidt/Scholz* (2000) S. 417.

261 *Kinzig* (1996) S. 275.

gebnis, dass von den Tötungs- und Körperverletzungsdelinquenten, bei denen neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, 50 % als erheblich vermindert schuldfähig angesehen wurden.

Sucht man nach einer Erklärung für die in der Tat außerordentlich hohe Dekulpationsrate im Bereich der Gewaltdelikte, so wird man vermuten dürfen, dass psychische Ausnahmezustände Aggressionsdurchbrüche begünstigen und Gewaltphantasien aktivieren können. Kinzig<sup>262</sup> nimmt an, dass die deutlich ausgeprägten deliktsspezifischen Unterschiede mit der Tendenz, eher bei den schweren Straftaten gegen Leib oder Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verminderter Schuldfähigkeit zu gelangen, mit einem Bedürfnis zusammenhängen, sich solche zum Teil grausamen und „unmenschlichen“ Vorgänge erklärlich zu machen, indem man sie auf eine psychische Ausnahmesituation zurückführt. Streng<sup>263</sup> entwickelt die These, dass die „großzügige“ Bejahung verminderter Schuldfähigkeit wohl oft auch dazu diene, das Urteil „revisionssicher“ zu machen, bzw. es für den Verurteilten akzeptabel zu gestalten, auch wenn das Gericht ohne Annahme verminderter Schuldfähigkeit dieselbe Strafe verhängt hätte. Des weiteren weist er darauf hin, dass die Anwendung von § 21 StGB bei einer Verurteilung wegen Mordes in Einzelfällen dazu dienen könne, die im konkreten Fall als unbefriedigend empfundene – aber gleichwohl zwingend vorgeschriebene – lebenslange Freiheitsstrafe zu vermeiden. Auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Erklärungsansätze bleibt der hohe Anteil der Fälle verminderter Schuldfähigkeit auch in der vorliegenden Untersuchung – insbesondere in der Hochrisikogruppe – ein Phänomen, das der weitem Erforschung bedarf. Immerhin liegt der Schluss nicht ganz fern, dass verminderte Steuerungsfähigkeit bei Begehung der Tat die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit – zumindest tendenziell – erhöht. Aufgrund der forensischen Erfahrung des Untersuchers aus mehr als 20 Jahren Tätigkeit in einer Schwurgerichtskammer und einer Strafvollstreckungskammer soll angemerkt werden, dass gerade vermindert steuerungsfähige Gewalttäter über ein erhöhtes Gefährlichkeitspotential verfügen können, weil sie – im Gegensatz zu voll schuldfähigen Tätern – nicht nur eine Gewaltproblematik haben, sondern darüber hinaus noch psychisch labil sind und häufig auch ein Alkohol- oder Drogenproblem haben.

---

262 Ders. a.a.O. S. 274.

263 Streng (1991) S. 284.

### 5.3.2 Auseinandersetzung mit dem psychiatrisch-psychologischen Gutachten

Wenn das erkennende Gericht für die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Gefährlichkeit eines Gewalttäters selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, wird es sich – jedenfalls in der Regel – sachverständiger Hilfe bedienen. Es war daher auch für die vorliegende Untersuchung von Interesse, in welchem Umfang die Gerichte bei der Aburteilung von Gewalttätern von dieser Möglichkeit – die ja häufig nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Notwendigkeit ist – Gebrauch gemacht und inwieweit sie sich mit der Auffassung der hinzugezogenen Gutachter auseinandergesetzt haben.

**Tabelle 32: Auseinandersetzung mit dem Gutachten im Urteil  
(n = 399)**

Auseinandersetzung mit dem Gutachten im Urteil	Gesamt		GS $\geq$ 40		Anteil GS $\geq$ 40
	abs.	%	abs.	%	
Auffassung des Gutachters übernommen	195	48.9*	50	69.4**)	25.6
von der Auffassung des Gutachters zur Schuldfähigkeit abgewichen	8	2.0	-	-	-
von der Auffassung des Gutachters zur Unterbringung abgewichen	3	0.7	1	1.4	33,3
nachträglich weiteres Gutachten eingeholt	-	-	-	-	-
nicht feststellbar	4	1.0	-	-	-
trifft nicht zu (kein Gutachter beauftragt)	189	47.4	21	29.2	11.1
Gesamt	399	100	72	100	18.0

\* Zieht man von der Gesamtstichprobe die Anzahl der Fälle ab, bei denen kein Gutachter beauftragt wurde ( $399 - 189 = 210$ ), so haben sich die Gerichte in 92.8 % der Fälle (195 von 210) der Auffassung der Gutachter angeschlossen.

\*\* Für die Gruppe der Gewalttäter mit einem Gesamtscore von  $\geq 40$  liegt der entsprechende Prozentsatz bei 98.0 %.

Aus Tabelle 32 ist zu entnehmen, dass die Gerichte in 210 Fällen (52,6 %) der Gesamtstichprobe und in 51 Fällen (70,8 %) der Hochrisikogruppe psychiatrisch-psychologische Sachverständige hinzugezogen und sich in 195 Fällen (92,8 %) bzw. in 50 Fällen (98 %) deren Auffassung angeschlossen haben; in 8 Fällen (3,8 %) – in der Hochrisikogruppe erfolgte keine Abweichung – sind sie von der Auffassung des Gutachters zur Schuldfähigkeit und in 3 Fällen (1,4 %) bzw. einem Fall (2,0 %) von dessen Auffassung zur Unterbringung abgewichen, wobei in keinem Fall ein weiteres Gutachten eingeholt wurde.

**Tabelle 33: Strafzumessung (n = 399)**

Strafzumessung	Gesamt		GS $\geq$ 40		Anteil GS $\geq$ 40
	abs.	%	abs.	%	%
ausschließlich auf Tatschuld gestützt	167	41.9	7	9.8	4.2
auch auf Vorbelastungen gestützt	184	46.1	41	56.9	22.3
auch auf Gefährlichkeit gestützt	26	6.5	14	19.4	53.8
auch auf Vorbel. und Gefährlichkeit gestützt	19	4.8	10	13.9	52.6
nicht feststellbar	3	0.7	-	-	-
Gesamt	399	100	72	100	18.0

### 5.3.3 Strafzumessungsgründe

Den in den Urteilen wiedergegebenen Strafzumessungserwägungen war zu entnehmen, dass die Höhe der Freiheitsstrafe in 167 Fällen (41,9 %) bzw. 7 Fällen (9,8 %) ausschließlich auf Tatschuld, in 184 Fällen (46,1 %) bzw. 41 Fällen (56,9 %) auf Tatschuld und strafrechtliche Vorbelastung, in 26 Fällen (6,5 %) bzw. 14 Fällen (19,4 %) auf Tatschuld und Gefährlichkeit und in 19 Fällen (4,8 %) bzw. 10 Fällen (13,9 %) auf Tatschuld, strafrechtliche Vorbelastung und Gefährlichkeit gestützt wurde. Es zeigte sich dabei, dass die Höhe der Freiheitsstrafe bei den Gewalttätern der Hochrisikogruppe in mehr als 90 % der Fälle neben der Tatschuld mit strafrechtlicher Vorbelastung und/oder Gefährlichkeit begründet wurde, was letztlich kaum verwundern kann.

### **5.3.4 Prüfung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung**

Es war bereits festgestellt worden, dass von den 134 Fällen der Gesamtstichprobe und den 39 Fällen der Hochrisikogruppe, bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, von den erkennenden Gerichten lediglich in 15 (11,2 %) bzw. 8 (20,5 %) Fällen die Erforderlichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung geprüft wurde<sup>264</sup>. Die materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung haben die Gerichte in 17 Fällen der Gesamtstichprobe geprüft. Dass die Zahl der Fälle hier um 2 größer war als aus Tabelle 14 ersichtlich, ist darauf zurückzuführen, dass die Gerichte in diesen beiden Fällen die materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erörtert haben, obwohl die formellen Voraussetzungen für die Anordnung dieser Maßregel gar nicht vorlagen. Von diesen 17 Fällen haben die Gerichte in 7 Fällen den Hang zur Begehung erheblicher Straftaten verneint, in einem Fall den Hang bejaht, aber die Gefährlichkeit verneint, in 4 Fällen Hang und Gefährlichkeit bejaht, aber dennoch von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen und in ebenfalls 4 Fällen die Sicherungsverwahrung für den Fall erneuter Straffälligkeit „angedroht“, in einem Fall war dem Urteil nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen das Gericht nicht zur Anordnung der Sicherungsverwahrung gekommen ist. Bei den 8 Fällen der Hochrisikogruppe haben die Gerichte in 5 Fällen den Hang zu erheblichen Straftaten verneint, die übrigen oben genannten Gründe für die Ablehnung der Anordnung der Sicherungsverwahrung wurden je einmal genannt.

---

264 Vgl. Tabelle 14.

**Tabelle 34: Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung im Urteil (n = 399)**

Prüfung der materiellen Voraussetzungen der SV im Urteil *)	Gesamt		GS $\geq$ 40		Anteil GS $\geq$ 40
	abs.	%	abs.	%	%
Hang zu erheblichen Straftaten verneint	7	1.8	5	6.9	71.4
Hang bejaht, aber Gefährlichkeit verneint	1	0.25	1	1.4	100
Hang und Gefährlichkeit bejaht, aber trotzdem keine SV angeordnet	4	1.0	1	1.4	25.0
SV nur "angedroht" für den Fall erneuter Straffälligkeit	4	1.0	1	1.4	25.0
nicht feststellbar	1	0.25	-	-	-
trifft nicht zu	382	95.7	64	88.9	16.7
Gesamt	399	100	72	100	18.0

\* Soweit in Tab. 14 die Zahl der Fälle, in denen das Gericht die Voraussetzungen der SV geprüft hat, mit insgesamt 15 angegeben ist, erklärt sich die Differenz zu der o.g. Zahl (Prüfung der materiellen Voraussetzungen der SV in 17 Fällen) aus dem Umstand, dass das Gericht in 2 Fällen die materiellen Voraussetzungen der SV erörtert hat, obwohl die formellen Voraussetzungen der SV nicht vorgelegen haben.

## 5.4 Täter und Opfer

### 5.4.1 Täter-Opfer-Beziehung

In der kriminologischen Forschung wird der Täter-Opfer-Beziehung erhebliche Bedeutung beigemessen<sup>265</sup>, insbesondere im Bereich der sogenannten Beziehungstaten, d. h. wenn zwischen Täter und Opfer eine nicht nur durch die Tat begründete Beziehung bestand. Es ist naheliegend, dass sich Beziehungstaten insbesondere im Bereich der Tötungsdelikte ereignen, aber auch im Bereich der Körperverletzungs- und Sexualdelikte können die Taten Ausdruck einer gestörten Primärbeziehung sein. Für die vorliegende Untersuchung war von Interesse, ob und inwieweit sich zwischen der Gesamtstichprobe und der Hochrisikogruppe hinsichtlich der Art der Täter-Opfer-Beziehung Unterschiede zeigen und ob deliktsspezifische Besonderheiten festzustellen sind.

<sup>265</sup> Göppinger (1997) S. 171 mit weiteren Literaturhinweisen.

**Tabelle 35: Täter-Opfer Beziehung (n = 397)**

Täter-Opfer Beziehung	Gesamt		GS $\geq$ 40	
	abs.	%	abs.	%
Es bestand eine persönliche Beziehung	66	16.6	13	18.1
Täter und Opfer kannten sich	76	19.1	16	22.2
Täter kannte Opfer nur vom Sehen	52	13.1	7	9.7
Täter hat Opfer vor der Tat noch nicht gesehen	203	51.2	36	50.0
Gesamt	397*	100	72	100

\* In 2 Fällen nicht feststellbar.

Zwischen Gesamtstichprobe und Hochrisikogruppe war hier eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen: In etwa der Hälfte der Fälle hatten sich Täter und Opfer vor der Tat noch nicht gesehen, in etwa 1/6 der Fälle bestand zwischen ihnen eine persönliche Beziehung, in etwa 1/5 der Fälle kannten sie sich und in etwa 1/8 bzw. 1/10 der Fälle kannte der Täter das Opfer nur vom Sehen.

**Tabelle 36: Täter-Opfer-Beziehung im Strukturvergleich nach Deliktstyp (n = 397)**

Täter-Opfer-Beziehung	Deliktstyp															
	Tötungsdelikt				KV-Delikt				Sexualdelikt				Raubdelikt			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Es bestand eine persönliche Beziehung	29	28,7	5	27,8	9	33,3	4	50,0	26	35,1	4	22,2	2	1,1	-	-
Täter und Opfer kannten sich	34	33,7	7	38,9	5	18,5	1	12,5	17	23,0	5	27,8	20	10,5	3	10,7
Täter kannte Opfer nur vom Sehen	13	12,9	1	5,5	5	18,5	-	-	12	16,2	4	22,2	21	11,0	2	7,1
Täter hatte Opfer vor der Tat noch nicht gesehen	25	24,7	5	27,8	8	29,7	3	37,5	19	25,7	5	27,8	148	77,4	23	82,2
Gesamt	101	100	18	100	27	100	8	100	74	100	18	100	191*	100	28	100

\* In 2 Fällen war die Täter-Opfer-Beziehung nicht feststellbar.

Innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen zeigten sich dann – erwartungsgemäß – deutliche Unterschiede: Während sich bei den Tötungsdelikten in 24,7 % bzw. 27,8 % der Fälle, den Körperverletzungsdelikten in 29,7 % bzw. 37,5 % der Fälle und den Sexualdelikten in 25,7 % bzw. 27,8 % der Fälle Täter und Opfer vor der Tat noch nicht gesehen hatten, waren es bei den Raubdelikten 77,4 % bzw. 82,2 % der Fälle. Hingegen bestand bei den Tötungsdelikten in 28,7 % bzw. 27,8 % der Fälle, den Körperverletzungsdelikten in 33,3 % bzw. 35,1 % der Fälle und den Sexualdelikten in 35,1 % bzw. 22,2 % der Fälle eine persönliche Beziehung, während dies bei den Raubdelikten nur in 1,1 % bzw. 0,0 % der Fälle festzustellen war. Gekannt haben sich Täter und Opfer bei den Tötungsdelikten in 33,7 % bzw. 38,9 % der Fälle, bei den Körperverletzungsdelikten in 18,5 % bzw. 12,5 % der Fälle und den Sexualdelikten in 23,0 % bzw. 27,8 % der Fälle, während dies bei den Raubdelikten nur in 10,5 % bzw. 10,7 % der Fälle festzustellen war. Während also bei den Tötungsdelikten, den Körperverletzungsdelikten und auch den Sexualdelikten in der Mehrzahl der Fälle entweder eine persönliche Beziehung bestand oder aber sich Täter und Opfer zumindest kannten, war dies bei den Raubdelikten eher die Ausnahme. Ein Vergleich mit den Daten der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung der Poli-

zeitlichen Kriminalstatistik<sup>266</sup> ist nur begrenzt möglich, weil dort – zumindest zum Teil – abweichende Erfassungskriterien verwandt werden. Möglich war ein Vergleich mit den Tatverdächtigen, bei denen es keinerlei Vorbeziehung zum späteren Opfer gab: Bei den Tötungsdelikten waren das nur 17,7 % der Fälle, bei den Körperverletzungsdelikten in 38,6 % der Fälle, den Sexualdelikten in 19,0 % der Fälle und den Raubdelikten in 64,6 % der Fälle. Es zeigte sich mithin bei den Körperverletzungsdelikten eine weitgehende Übereinstimmung, während bei den übrigen Deliktgruppen der Anteil der Fälle, bei denen sich Täter und Opfer vor der Tat nicht kannten, in der vorliegenden Untersuchung deutlich größer war.

**Tabelle 37: Täter-Opfer-Beziehung im Anteilsvergleich nach Deliktstyp (n = 397)**

Deliktstyp	Es bestand eine persönliche Beziehung			Täter und Opfer kannten sich			Täter kannte Opfer nur vom Sehen			Täter hatte Opfer vor der Tat noch nicht gesehen			Gesamt	
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.
Tötungsdelikt	29	5	17.2	34	7	20.6	13	1	7.7	25	5	20.0	101	18
<b>KV-Delikt</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>44.4</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>20.0</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>37.5</b>	<b>27</b>	<b>8</b>
Sexualdelikt	26	4	15.4	17	5	29.4	12	4	33.3	19	5	26.3	74	18
<b>Raubdelikt</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>20</b>	<b>3</b>	<b>15.0</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>9.5</b>	<b>148</b>	<b>23</b>	<b>15.5</b>	<b>191*</b>	<b>28</b>
Freiheitsdelikt	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-
<b>Brandstiftung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>
alle Deliktst.	66	13	19.7	76	16	21.0	52	7	13.5	203	36	17.8	397*	72

\* In 2 Fällen war die Täter-Opfer-Beziehung nicht feststellbar.

Der Anteil der Gewalttäter der Hochrisikogruppe an der Gesamtstichprobe hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung entsprach – alle Deliktgruppen zusammen genommen – in etwa ihrem Anteil an der Grundgesamtheit. Abweichungen ergaben sich dann allerdings bei den Körperverletzungsdelikten – hier waren sowohl der Anteil der Fälle, bei denen eine persönliche Beziehung bestand, als auch der Anteil der Fälle, bei denen sich Täter und Opfer vor der Tat noch nicht gesehen hatten, größer – und den Sexualdelikten – hier war der Anteil der Fälle, bei denen eine persönliche Beziehung bestand, geringer und der Anteil der Fälle, bei denen sich Täter und Opfer kannten (ohne dass eine

persönliche Beziehung bestand) wie auch der Anteil der Fälle, bei denen sich Täter und Opfer nur vom Sehen kannten oder sich vor der Tat noch nicht gesehen hatten, wiederum größer.

### 5.4.2 Opferschäden

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Gefährlichkeit eines Gewalttäters nicht nur durch die Art der Tatausführung, seine kriminelle Karriere und seine Persönlichkeitsdefizite bestimmt wird, sondern auch durch das Ausmaß der von ihm schuldhaft verursachten Opferschäden. Erfasst wurden in der vorliegenden Untersuchung ausschließlich immaterielle Schäden, weil es sich gerade bei den Gewaltdelikten – mit Ausnahme vielleicht der Raubdelikte – ganz überwiegend um immaterielle Schäden handelt, die dem Opfer vom Täter zugefügt werden. Soweit feststellbar, werden derartige Schäden in den amtlichen Statistiken nur mittelbar erfasst, so z.B. der Tod des Opfers durch die Registrierung als vollendetes Tötungsdelikt oder als erfolgsqualifiziertes Delikt, schwerwiegende Körperschäden durch §§ 176a Abs. 5, 177 Abs. 4 Ziff. 2, 226, 250 Abs. 2 Ziff. 3 StGB und schwerwiegende psychische Schäden durch §§ 176a Abs. 1 Ziff. 3, 177 Abs. 3 Ziff. 3 StGB.

**Tabelle 38: Opferschäden (n = 396)**

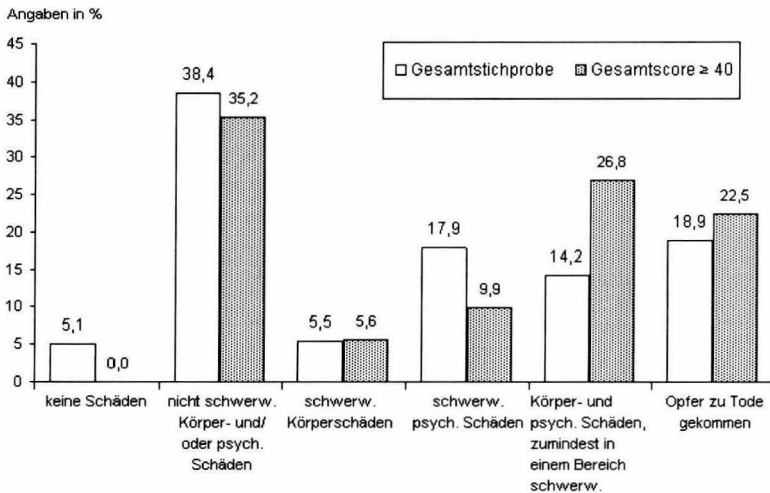
Opferschäden	Gesamt		GS ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%
keine Schäden	20	5.1	-	-
nicht schwerwiegende Körper- und/oder psych. Schäden	152	38.4	25	35.2
schwerwiegende Körperschäden	22	5.6	4	5.6
schwerwiegende psychische Schäden	71	17.9	7	9.9
Körper- u. psychische Schäden, zumindest in einem Bereich schwerw.	56	14.1	19	26.8
Opfer zu Tode gekommen	75	18.9	16	22.5
Gesamt	396*	100	71**	100

\* In einem Fall nicht feststellbar, in 2 Fällen kein Individualopfer.

\*\* In einem Fall nicht feststellbar.

In mehr als der Hälfte der Fälle (56,5 %) der Gesamtstichprobe und in knapp  $\frac{1}{3}$  der Fälle (64,8 %) der Hochrisikogruppe wurden den Opfern schwerwiegende Körperschäden, schwerwiegende psychische Schäden oder Körperschäden und psychische Schäden (zumindest in einem Bereich schwerwiegend) zugefügt oder aber das Opfer zu Tode gebracht.

**Abbildung 21: Opferschäden (n = 396)**



Beim Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe war das Bild uneinheitlich: Während Gewalttaten ohne Folgen bei der Hochrisikogruppe überhaupt nicht festzustellen waren, war bei den Gewalttaten mit körperlichen und psychischen Schäden eine stärkere Belastung dieser Gruppe nicht durchgängig zu beobachten.

**Tabelle 39: Opferschäden deliktbezogen (n = 396)**

Deliktstyp	keine Schäden			nicht schwerw. Körper- u./oder psychische Schäden			schwerw. Körper-schäden			schwerw. psychische Schäden			Körper- u. psych. Schäden, zumindest in einem Bereich schwerw.			Opfer zu Tode gekommen		
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%
Tötungsdelikt	2	-	-	7	1	14,3	9	2	22,2	-	-	-	18	2	11,1	65	13	20,0
KV-Delikt	-	-	-	6	1	16,7	3	1	33,3	3	2	66,7	10	3	30,0	5	1	20,0
Sexualdelikt	1	-	-	33	5	15,2	-	-	-	27	3	11,1	12	9	75,0	1	1	100
Raubdelikt	16	-	-	106	18	17,0	9	1	11,1	40	2	5,0	16	5	31,2	3	1	33,3
Freiheitsdelikt	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandstiftung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
alle Deliktst.	20	-	-	152	25	16,4	22	4	18,2	71	7	9,9	56	19	33,9	75	16	21,3

Auch beim deliktsspezifischen Vergleich war das Bild uneinheitlich: So waren die Gewalttäter der Hochrisikogruppe bei den Körperverletzungsdelikten, den Sexualdelikten und den Raubdelikten im Bereich der besonders schweren Folgen (körperliche und psychische Schäden) überrepräsentiert, während sie bei den (versuchten) Tötungsdelikten in diesem Bereich unterrepräsentiert waren, unterrepräsentiert waren sie auch bei den Raubdelikten im Bereich der schwerwiegenden psychischen Schäden.

### 5.5 Strafrechtliche Vorbelastungen

Soweit im Folgenden die strafrechtlichen Vorbelastungen der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter in den Blick genommen werden, geschieht dies unter Beschränkung auf Vorbelastungen wegen Gewaltdelikten. Damit wird zwar die kriminelle Karriere der meisten vorbestraften Gewalttäter nicht in ihrer ganzen Bandbreite erfasst – was mit dem Verzicht verbunden ist, Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Kriminalitätsformen aufzuspüren und der Frage nachzugehen, ob Gewaltkriminalität möglicherweise nur eine Facette einer übergreifenden Störung des Sozialverhaltens ist<sup>267</sup> – andererseits

<sup>267</sup> Entsprechende Zusammenhänge ergaben sich beim Heidelberger Delinquenzprojekt: Bei den 129 Probanden, die unter anderem auch mindestens ein Gewaltdelikt begangen hatten, fanden sich ähnliche soziale Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie und im eigenen Sozial- und Legalverhalten, wie sie insbesondere aus den Studien des multifaktoriellen Ansatzes bekannt sind. Kröber et al. Ursachen der Rückfälligkeit von Gewalttätern. Ergebnisse des Heidelberger Delinquenzprojektes MschrKrim 1993, 227.

ermöglicht diese Beschränkung eine Fokussierung auf die Entstehung von Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung. Eine solche Vorgehensweise erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil es bei der vorliegenden Untersuchung nicht um die Einschätzung des generellen Rückfallrisikos geht, sondern allein um das Risiko erneuter Gewalttaten und der damit verbundenen Gefahr für die Allgemeinheit.

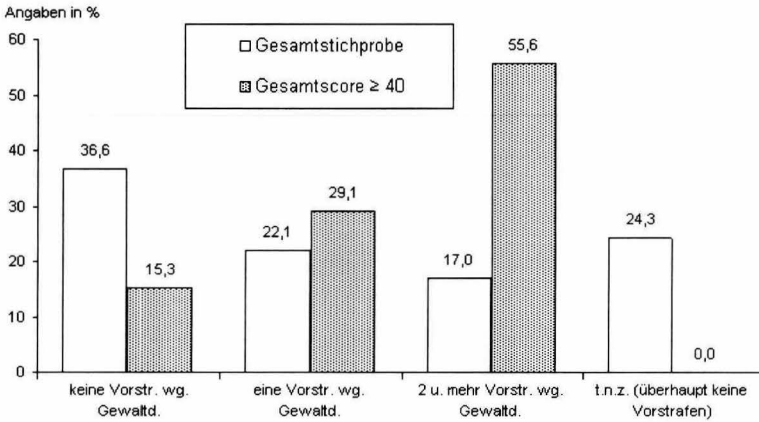
### 5.5.1 Vorstrafen wegen Gewaltdelikten

**Tabelle 40: Vorstrafen wg. Gewaltdelikten (n = 399)**

Vorstrafen	Gesamt		Gesamtscore $\geq 40$	
	abs.	%	abs.	%
keine Vorstrafen wg. Gewaltdelikten	146	36.6	11	15.3
eine Vorstrafe wg. Gewaltdelikten	88	22.1	21	29.1
2 u. mehr Vorstrafen wg. Gewaltdelikten	68	17.0	40	55.6
$\Sigma$	302	-	72	-
t.n.z. (überhaupt keine Vorstrafen)	97	24.3	-	-
Gesamt	399	100	72	100

Beim Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe ergab sich, dass sich in der Gesamtstichprobe 97 (24,3 %) Gewalttäter befanden, die überhaupt nicht vorbestraft waren, während in der Hochrisikogruppe alle Gewalttäter vorbestraft waren. Innerhalb der Gruppe der Vorbestraften hatten 146 (48,3 %) bzw. 11 (15,3 %) Gewalttäter keine Vorstrafen wegen Gewaltdelikten, 88 (29,1 %) bzw. 21 (29,1 %) eine Vorstrafe und 68 (22,5 %) bzw. 40 (55,6 %) zwei und mehr Vorstrafen. Unter allen Gewalttätern der Gesamtstichprobe waren mithin 39,1 % bereits wegen Gewaltdelikten vorbestraft, während es in der Hochrisiko-Gruppe 84,7 % waren, wobei von diesen 65,6 % zwei und mehr Vorstrafen wegen Gewaltdelikten hatten.

**Abbildung 22: Vorstrafen wg. Gewaltdelikten (n = 399)**



In Abbildung 22 wird der Anteil der wegen Gewaltdelikten Vorbelasteten innerhalb der beiden Gruppen wie auch im Vergleich der beiden Gruppen untereinander veranschaulicht.

**Tabelle 41: Vorstrafen wg. Gewaltdelikten nach Deliktstyp (n = 302\*)**

Deliktstyp	keine Vorstrafen wg. Gewaltdelikten			eine Vorstrafe wg. Gewaltdelikten			2 u. mehr Vorstrafen wg. Gewaltdelikten		
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%
Tötungsdelikt	28	2	7.1	13	6	46.1	18	10	55.6
<b>KV-Delikt</b>	<b>6</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>6</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>80.0</b>
Sexualdelikt	31	4	12.9	14	6	42.9	13	8	61.5
<b>Raubdelikt</b>	<b>79</b>	<b>5</b>	<b>6.3</b>	<b>54</b>	<b>9</b>	<b>16.7</b>	<b>27</b>	<b>14</b>	<b>51.9</b>
Freiheitsdelikt	2	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Brandstiftung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
alle Gewaltd.	146	11	7.5	88	21	23.9	68	40	58.8

\* Die 97 Fälle, bei denen überhaupt keine Vorstrafen vorlagen, wurden hier nicht mit einbezogen.

Beim deliktsbezogenen Vergleich ergab sich, dass bei den Tötungsdelikten innerhalb der Gruppe der Vorbestraften 31 (52,5 %) bzw. 16 (88,9 %) Gewalttäter bereits einmal oder auch mehrfach wegen Gewaltdelikten verurteilt worden waren, bei den Körperverletzungsdelikten 16 (72,7 %) bzw. 8 (100 %), bei den Sexualdelikten 27 (46,5 %) bzw. 14 (77,8 %) und bei den Raubdelikten 81 (50,6 %) bzw. 23 (82,1 %). Auch hier sind die Gewalttäter der Hochrisikogruppe deutlich stärker belastet. Nicht erfasst wurde die Zahl der Fälle, bei denen – bezogen auf das Anlassdelikt – einschlägige Vorverurteilungen erfolgt waren<sup>268</sup>.

### ***5.5.2 Gesamtdauer der Strafverbüßung aufgrund von Vorverurteilungen wegen Gewaltdelikten***

Im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Vorbelastungen der Gewalttäter war die Gesamtdauer der Strafverbüßung aufgrund früherer Verurteilungen von Interesse. Auch hier erfolgte eine Beschränkung auf diejenigen Freiheitsstrafen, die wegen Gewaltdelikten verbüßt worden waren. Zwar dürften die Auswirkungen des Strafvollzuges auf den Verurteilten weitgehend unabhängig von der Art der begangenen Straftat sein, doch wurde auch insoweit eine Konzentration auf Gewalttaten angestrebt.

---

268 Dem Verfasser ist jedoch erinnerlich, dass einschlägige Vorverurteilungen bei den Tötungsdelikten nur in wenigen Fällen erfolgt waren, bei den übrigen Deliktstypen hingegen in einer Vielzahl von Fällen; allerdings waren im Verlaufe der Delinquenz auch immer wieder Kombinationen der Deliktstypen anzutreffen, wobei am Beginn der Gewaltkarriere häufiger Körperverletzungs- und Raubdelikte standen, gewalttätige Sexualdelikte hingegen seltener.

**Tabelle 42: Gesamtdauer der Strafverbüßung aufgrund von Vorstrafen wegen Gewaltdelikten (n = 399)**

Vorstrafen	Gesamt		Gesamtscore $\geq 40$	
	abs.	%	abs.	%
bis zu einem Jahr	16	4.0	3	4.2
> 1 bis zu 2 Jahren	24	6.0	9	12.5
> 2 bis zu 3 Jahren	25	6.3	9	12.5
> 3 bis zu 5 Jahren	25	6.3	13	18.1
> 5 bis zu 10 Jahren	15	3.8	8	11.1
> 10 bis zu 15 Jahren	3	0.8	2	2.8
> 15 Jahre	2	0.5	2	2.8
$\Sigma$	110	-	46	-
t.n.z. (bisher überhaupt keine Strafverbüßung wg. Gewaltd.)	289	72.3	26	36.0
Gesamt	399	100	72	100

Aus Tabelle 42 ist ersichtlich, dass von den 399 Probanden der Gesamtstichprobe 110 (27,6 %) und von den 72 Probanden der Hochrisikogruppe 46 (63,9 %) bereits Freiheitsstrafen wegen Gewaltdelikten verbüßt hatten. Von den 110 Probanden der Gesamtstichprobe und den 46 Probanden der Hochrisikogruppe hatten 16 (14,6 %) bzw. 3 (6,5 %) Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, 24 (21,8 %) bzw. 9 (19,6 %) von einem bis zu 2 Jahren, 25 (22,7 %) bzw. 9 (19,6 %) von 2 bis zu 3 Jahren, 25 (22,7 %) bzw. 13 (28,3 %) von 3 bis zu 5 Jahren, 15 (13,6 %) bzw. 8 (17,4 %) von 5 bis zu 10 Jahren, 3 (2,7 %) bzw. 2 (4,3 %) von 10 bis zu 15 Jahren und 2 (1,8 %) bzw. 2 (4,3 %) mehr als 15 Jahre verbüßt. Beim unmittelbaren Vergleich der beiden Gruppen ist die Hochrisikogruppe insbesondere bei den längeren Verbüßungszeiten deutlich überrepräsentiert.

**Tabelle 43: Gesamtdauer der Strafverbüßung aufgrund von Vorstrafen wegen Gewaltdelikten nach Deliktstyp (n = 399)**

Deliktstyp	bis 1 Jahr			> 1 - 2 J.			> 2 - 3 J.			> 3 - 5 J.			> 5 - 10 J.			> 10 - 15 J.			> 15 J.			t.n.z.		Gesamt		
	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	ges.	≥ 40	
Tötungsdelikt	3	1	*	10	7	-	2	1	-	2	1	-	2	2	-	2	1	-	-	-	-	-	80	5	101	18
KV-Delikt	1	-	-	1	-	-	2	2	-	4	2	-	1	1	-	-	-	-	1	1	-	17	2	27	8	
Sexualdelikt	3	1	-	2	1	-	6	2	-	5	4	-	3	2	-	-	-	-	-	-	-	-	55	8	74	18
Raubdelikt	9	1	-	11	1	-	15	4	-	13	6	-	9	3	-	1	1	-	1	1	-	134	11	193	28	
Freiheitsdelikt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	3	-
Brandstiftung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-
alle Deliktst.	16	3	18.8	24	9	37.5	25	9	36.0	25	13	52.0	15	8	53.3	3	2	66.7	2	2	100	289	26	399	72	

\* Auf Angabe der Prozentzahlen wurde bei den einzelnen Deliktstypen verzichtet, da die absoluten Zahlen zu gering sind.

Bei deliktspezifischer Betrachtung zeigte sich, dass aufgrund früherer Verurteilungen wegen Gewaltdelikten bei den Tötungsdelikten am häufigsten Freiheitsstrafen von einem bis zu 2 Jahren (47,6 %), bei den Körperverletzungsdelikten von 3 bis zu 5 Jahren (40 %), bei den Sexualdelikten von 2 bis zu 3 Jahren und bei den Raubdelikten ebenfalls von 2 bis zu 3 Jahren (25,4 %) verbüßt worden waren.

### 5.5.3 Gesamtdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug aufgrund von Vorverurteilungen

Soweit bei früheren Verurteilungen der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter neben Freiheitsstrafe auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (in einem Fall), in einer Entziehungsanstalt (in 20 Fällen) oder in der Sicherungsverwahrung (in einem Fall) erkannt worden war, wurde auch die Dauer der vollstreckten Unterbringung erfasst. Bei dem je einen Fall der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in der Sicherungsverwahrung handelte es sich um Gewalttäter der Hochrisikogruppe, bei beiden wurde die Unterbringung mehr als 3 Jahre vollstreckt.

**Tabelle 44: Unterbringung nach § 64 StGB\* aufgrund früherer Verurteilungen (n = 20)**

Häufigkeit der Unterbringung	Dauer der Unterbringung									
	bis 1 Jahr		> 1 - 2 J.		> 2 - 3 J.		> 3 J.		Σ	
	Ge-samt	GS ≥40	Ge-samt	GS ≥40	Ge-samt	GS ≥40	Ge-samt	GS ≥40	Ge-samt	GS ≥40
einmal	6	2	6	2	-	-	2	-	14	4
mehrfach	-	-	4	3	1	1	1	1	6	5
Gesamt	6	2	10	5	1	1	3	1	20	9

\* Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB aufgrund früherer Verurteilung war lediglich in einem Fall erfolgt; es handelte sich um einen Gewalttäter mit einem Gesamtscore von  $\geq 40$ , die Unterbringung wurde länger als 3 Jahre vollstreckt.

Bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erfolgte diese in 14 Fällen einmal und in 6 Fällen mehrfach. Die Vollstreckungsdauer betrug bei einmaliger Unterbringung in 6 Fällen (42,9 %) bzw. 2 Fällen (50,0 %) bis zu einem Jahr, in ebenfalls 6 Fällen (42,9 %) bzw. ebenfalls 2 Fällen (50,0 %) von einem bis zu 2 Jahren und in 2 Fällen (14,2 %) – in der Hochrisikogruppe fand sich kein derartiger Fall – mehr als 3 Jahre und bei mehrfacher Unterbringung

in 4 Fällen (66,7 %) bzw. 3 Fällen (60,0 %) von einem bis zu 2 Jahren, in je einem Fall (16,7 % bzw. 20,0 %) von 2 bis zu 3 Jahren und ebenfalls in je einem Fall (16,7 % bzw. 20,0 %) mehr als 3 Jahre<sup>269</sup>.

#### 5.5.4 *Widerruf der Aussetzung von Strafe oder Maßregel*

**Tabelle 45: Widerruf der Aussetzung von Freiheitsstrafe oder Unterbringung (n = 399)**

Widerruf der Aussetzung von Freiheitsstrafe o. Unterbringung	Gesamt		GS ≥ 40		Anteil GS ≥ 40
	abs.	%	abs.	%	%
kein Widerruf	124	31.1	20	27.8	16.1
ein Widerruf	89	22.3	28	38.9	31.5
2 u. mehr Widerrufe	67	16.8	23	31.9	34.3
t.n.z. (keine Aussetzung erfolgt)	119	29.8	1	1.4	0.8
Gesamt	399	100	72	100	18.0

Schließlich war in diesem Zusammenhang auch von Interesse, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit die Aussetzung von Freiheitsstrafe oder Unterbringung widerrufen werden musste. Tabelle 45 zeigt, dass in den 280 Fällen der Gesamtstichprobe und in den 71 Fällen der Hochrisikogruppe, bei denen es zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder einer Unterbringung gekommen war, in 124 Fällen (44,3 %) bzw. 20 Fällen (28,2 %) kein Widerruf, in 89 Fällen (31,8 %) bzw. 28 Fällen (39,4 %) ein Widerruf und in 67 Fällen (23,9 %) bzw. 23 Fällen (32,4 %) zwei und mehr Widerrufe erfolgt sind.

#### 5.6 **Gegenwärtiger Stand der Vollstreckung**

Um eine Einschätzung des bisherigen Vollzugsverlaufs und seiner Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Gewalttäters und sein zukünftiges Legalverhalten zu ermöglichen, war es notwendig, sich mit dem gegenwärtigen Stand der Vollstreckung zu befassen. In diesem Zusammenhang waren Informationen über Dauer der gegenwärtigen Inhaftierung, therapeutische Maßnahmen und deren Erfolg oder Misserfolg, Begutachtungen im Hinblick auf Vollzugslockerungen oder vorzeitige bedingte Entlassung, gewährte Vollzugslockerungen

<sup>269</sup> Wegen der zum Teil sehr geringen Fallzahlen sind die Prozentangaben allerdings nur bedingt aussagefähig.

und Umgang des Gewalttäters mit diesen Lockerungen sowie Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer von Bedeutung.

### 5.6.1 Dauer der gegenwärtigen Inhaftierung

**Tabelle 46: Dauer der gegenwärtigen Strafverbüßung (n = 395\*)**

Dauer der gegenwärtigen Inhaftierung	Tötungsdelikt				KV-Delikt				Sexualdelikt				Raubdelikt				Gesamt			
	Gesamt		GS ≥ 40		Gesamt		GS ≥ 40		Gesamt		GS ≥ 40		Gesamt		GS ≥ 40		Gesamt		GS ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1 Jahr	2	2.0	-	-	3	11.1	1	12.5	7	9.4	1	5.6	21	10.9	1	3.6	33	8.4	3	4.2
> 1 - 2 J.	9	8.9	-	-	5	18.5	1	12.5	17	23.0	4	22.2	41	21.3	6	21.4	72	18.2	11	15.3
> 2 - 3 J.	13	12.9	4	22.2	12	44.5	3	37.5	10	13.5	-	-	34	17.6	3	10.7	69	17.4	10	13.9
> 3 - 5 J.	49	48.5	6	33.4	5	18.5	1	12.5	23	31.1	4	22.2	54	28.0	11	39.3	131	33.2	22	30.5
> 5 - 10 J.	22	21.8	4	22.2	2	7.4	2	25.0	16	21.6	9	50.0	39	20.2	4	14.3	79	20.0	19	26.4
> 10 - 15 J.	5	4.9	4	22.2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1.0	1	3.6	7	1.8	5	6.9
> 15 Jahre	1	1.0	-	-	-	-	-	-	1	1.4	-	-	2	1.0	2	7.1	4	1.0	2	2.8
Gesamt	101	100	18	100	27	100	8	100	74	100	18	100	193	100	28	100	395	100	72	100

\* Die Fälle von Freiheitsdelikten (3) und Brandstiftung (1) wurden wg. zu geringer Fallzahlen nicht mit einbezogen.

Aufgrund der Anlasstat<sup>270</sup> befanden sich in der Gesamtstichprobe 131 (33,2 %) und in der Hochrisikogruppe 22 (30,5 %) Gewalttäter zwischen 3 und 5 Jahren in Haft, 79 (20,0 %) bzw. 19 (26,4 %) zwischen 5 und 10 Jahren, 72 (18,2 %) bzw. 11 (15,3 %) zwischen ein und 2 Jahren, 69 (17,4 %) bzw. 10 (13,9 %) zwischen 2 und 3 Jahren, 33 (8,4 %) bzw. 3 (4,2 %) bis zu einem Jahr, 7 (1,8 %) bzw. 5 (6,9 %) zwischen 10 und 15 Jahren und 4 (1,0 %) bzw. 2 (2,8 %) bereits mehr als 15 Jahre. Im direkten Vergleich der beiden Gruppen sind die Gewalttäter der Hochrisikogruppe bei den längeren Haftzeiten – mehr als 5 Jahre – deutlich überrepräsentiert. Die noch – bis zum Endstrafenzeitpunkt – zu verbüßende Restfreiheitsstrafe wurde nicht erfasst.

<sup>270</sup>In Einzelfällen wurde die aus der Anlasstat resultierende Freiheitsstrafe als Anschlussstrafe vollstreckt; erfasst wurde hier der gesamte Zeitraum, den sich der Gewalttäter bis zum Zeitpunkt der Untersuchung in Haft befunden hat.

### 5.6.2 Vollzugslockerungen

Soweit behandlerische oder therapeutische Maßnahmen, Lockerungs- und Entlassungsbegutachtungen wie auch Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer untersucht wurden, wurde die Sozialtherapeutische Anstalt Kassel (Kassel II) gesondert erfasst, da sie ein vom Regelvollzug abweichendes Behandlungs- und Therapiekonzept verfolgt<sup>271</sup>.

**Tabelle 47: Vollzugslockerungen (n = 399)**

Vollzugslockerungen	Gesamt		Gesamtscore ≥ 40		SothA Kassel II		Gesamtscore ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Lockerungen	384	96.2	71	98.6	44	78.6	10	90.9
begleitete Ausgänge	9	2.3	1	1.4	6	10.7	1	9.1
unbegleitete Ausgänge	6	1.5	-	-	6	10.7	-	-
Urlaub	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	399	100	72	100	56	100	11	100

Vollzugslockerungen wurden den in die Untersuchung einbezogenen Gewalttätern nur in Ausnahmefällen gewährt. In der Gesamtstichprobe erhielten 384 Probanden (96,2 %), in der Hochrisikogruppe 71 (98,6 %), in der Sozialtherapeutischen Anstalt 44 (78,6 %) und in der dortigen Hochrisikogruppe 10 (90,9 %) keine Lockerungen. Begleitete Ausgänge wurden in der Gesamtstichprobe 9 Probanden (2,3 %), unbegleitete Ausgänge 6 Probanden (1,5 %) gestattet, in der Hochrisikogruppe lediglich einem (1,4 %) bzw. keinem, in der Sozialtherapeutischen Anstalt 6 (10,7 %) bzw. ebenfalls 6 (10,7 %) und in der dortigen Hochrisikogruppe wiederum einem (9,1 %) bzw. keinem. Urlaub wurde keinem der Probanden gewährt.

271 Die Möglichkeit einer sozialtherapeutischen Behandlung von Straftätern wurde bereits im 2. Strafrechtsreformgesetz vom 4.7.1969 durch die Bestimmung des § 65 StGB im Gesetz verankert, die jedoch nie in Kraft trat, stattdessen begnügte man sich mit der sogenannten Vollzugslösung (§ 9 StVollzG), die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 dahin modifiziert wurde, dass die Verlegung von Sexualtätern in eine sozialtherapeutische Anstalt nicht mehr von deren Zustimmung abhängig, sondern zwingend vorgeschrieben ist. Der Gesetzgeber wollte damit einen Beitrag zum Opferschutz leisten, in der Annahme, dass durch Sozialtherapie die Rückfallwahrscheinlichkeit gesenkt werden kann. Egg (2002b) S. 119.

**5.6.3 Therapeutische Maßnahmen im Vollzug**

**Tabelle 48: Therapeutische Maßnahmen im Vollzug (n = 398 \*)**

Therap. Maßnahmen	Gesamt		Gesamtscore ≥ 40		SothA Kassel II		Gesamtscore ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Maßnahmen	235	59.0	26	36.1	-	-	-	-
Psychotherapie	27	6.8	4	5.6	-	-	-	-
psychiatr. Behandlung	7	1.75	-	-	-	-	-	-
Suchtberatung	7	1.75	2	2.8	-	-	-	-
Unterbringung nach § 64 StGB bereits vollstreckt oder noch zu vollstrecken	29	7.3	13	18.0	-	-	-	-
Sozialtherapie, bzw. Verlegung in die SothA geplant	91	22.9	27	37.5	56	100	11	100
Sexualtherapie **	2	0.5	-	-	-	-	-	-
Gesamt	398	100	72	100	56	100	11	100

\* In einem Fall nicht feststellbar.

\*\* Bei der SothA Kassel II sind die Fälle, bei denen die Sexualtherapie im Vordergrund steht, mit unter Sozialtherapie erfasst.

Therapeutische Maßnahmen wurden in der Gesamtstichprobe in 163 Fällen (40,9 %), in der Hochrisikogruppe in 46 Fällen (63,9 %) und in der Sozialtherapeutischen Anstalt in 56 Fällen (100 %) <sup>272</sup> durchgeführt. Häufigste Therapieformen waren Sozialtherapie – wobei auch die Fälle mitgezählt wurden, bei denen die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt zwar beabsichtigt, aber noch nicht umgesetzt war – in 91 Fällen (55,8 %) bzw. 27 Fällen (58,7 %), Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – entweder bereits vollstreckt oder noch zu vollstrecken – in 29 Fällen (17,8 %) bzw. 13 Fällen (28,3 %), Psychotherapie in 27 Fällen (16,2 %) bzw. 4 Fällen (8,7 %), psychiatrische Behandlung in 7 Fällen (4,3 %) bzw. in keinem Fall, Suchtberatung in 7 Fällen (4,3 %) bzw. 2 Fällen (4,3 %) und Sexualtherapie in 2 Fällen (1,2 %) bzw. in keinem Fall <sup>273</sup>. Die Gewalttäter der Hochrisikogruppe sind lediglich

<sup>272</sup> Dass in einer sozialtherapeutischen Anstalt alle Strafgefangenen in das therapeutische Konzept eingebunden sind, ist bereits in der Konzeption derartiger Anstalten begründet.

<sup>273</sup> Bei der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel sind die Fälle, bei denen Sexualtherapie im Vordergrund steht, mit unter der Therapieform Sozialtherapie erfasst.

bei der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt deutlich überrepräsentiert, bei psychotherapeutischen und psychiatrischen Maßnahmen sind sie unterrepräsentiert, während bei den übrigen therapeutischen Maßnahmen bedeutsame Unterschiede nicht festzustellen sind.

#### 5.6.4 Abbruch therapeutischer Maßnahmen

**Tabelle 49: Abbruch therapeutischer Maßnahmen im Vollzug (n = 399)**

Abbruch therapeutischer Maßnahmen	Gesamt		Gesamtscore ≥ 40		SothA Kassel II		Gesamtscore ≥ 40	
	abs.	% *	abs.	% **	abs.	%	abs.	%
kein Abbruch erfolgt	110	72.4	18	42.8	-	-	-	-
vorzeitige Beendigung durch die Einrichtung	12	7.9	6	14.3	-	-	-	-
vorzeitige Beendigung durch den Verurteilten	7	4.6	5	11.9	-	-	-	-
Beendigung der Unterbringung gemäß § 67d Abs. 5 StGB	12	7.9	7	16.7	3	5.4	2	18.2
Rückverlegung von der SothA in den Regelvollzug	11	7.2	6	14.3	-	-	-	-
∑	152	100	42	100	56	100	11	100
t.n.z. (keine therap. Maßnahmen erfolgt) bzw. n.f. (ob Abbruch erfolgt oder nicht)	247		30					
Gesamt	399		72					

\* Bezogen auf ∑ 152.

\*\* Bezogen auf ∑ 42.

Soweit untersucht wurde, wie häufig und aus welchen Gründen ein Abbruch therapeutischer Maßnahmen erfolgt war, konnten entsprechende Feststellungen in 152 Fällen<sup>274</sup> getroffen werden. Kein Abbruch erfolgte in der Gesamtstichprobe in 110 Fällen (72,4 %), in der Hochrisikogruppe in 18 Fällen (42,8 %), in der Sozialtherapeutisch Anstalt in 53 Fällen (94,6 %) und in der dortigen Hochrisikogruppe in 9 Fällen (81,8 %). Eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme durch die Einrichtung erfolgte in der Gesamtstichprobe in 12 Fällen (28,6 %) und in der Hochrisikogruppe in 6 Fällen (25,0 %), eine vorzeitige Beendigung

<sup>274</sup> Dass die Zahl der Fälle, die hier erfasst wurden, geringer ist als in der Statistik über die durchgeführten therapeutischen Maßnahmen (vgl. Tab. 48), liegt darin begründet, dass in mehreren Fällen nicht feststellbar war, ob ein Abbruch der Therapie erfolgt ist oder nicht.

durch den Probanden in 7 Fällen (16,7 %) bzw. in 5 Fällen (20,8 %), eine Beendigung der Unterbringung gemäß § 67d Abs. 5 StGB in 12 Fällen (28,6 %) bzw. 7 Fällen (29,2 %) und in der Sozialtherapeutischen Anstalt in 3 (5,4 %) bzw. 2 (18,2 %) Fällen und eine Rückverlegung von der Sozialtherapeutischen Anstalt in den Regelvollzug in 11 Fällen (26,2 %) bzw. 6 Fällen (25,0 %). Die Gesamtzahl der Abbrüche betrug demnach in der Gesamtstichprobe 42 (27,6 %), in der Hochrisikogruppe 24 (57,1 %), in der Sozialtherapeutischen Anstalt 3 (5,4 %) und in der dortigen Hochrisikogruppe 2 (18,2 %), wobei die Gründe für den Abbruch in den meisten Fällen in der Person des Probanden gelegen haben dürften, wenngleich insoweit keine verlässlichen Feststellungen getroffen werden konnten. Nicht erfasst wurden in der Statistik diejenigen Fälle, bei denen therapeutische Maßnahmen vom Probanden von vorn herein abgelehnt worden waren.

### **5.6.5 Lockerungsbegutachtung**

Nach Einführung der obligatorischen Begutachtung aller Strafgefangenen, die wegen einer der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Delikte zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt wurden – darunter fallen alle in die vorliegende Untersuchung einbezogenen Gewalttäter –, vor der Entscheidung über eine vorzeitige bedingte Entlassung durch das bereits mehrfach erwähnte Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 hat das Hessische Ministerium der Justiz die Leiter der Justizvollzugsanstalten angewiesen, bei der genannten Tätergruppe schon vor der Gewährung von Vollzugslockerungen eine Begutachtung durch einen externen Sachverständigen durchführen zu lassen. Demzufolge waren bzw. sind bei allen Probanden der vorliegenden Untersuchung sowohl vor der Gewährung von Lockerungen als auch vor der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung durch die Strafvollstreckungskammer Gutachten einzuholen<sup>275</sup>. Soweit derartige Gutachten vorlagen, konnten ihnen wichtige Informationen über den bisherigen Vollzugsverlauf, mögliche Veränderungen in der Persönlichkeit des Probanden sowie die Einschätzung des Gutachters, „ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ (§ 454 Abs. 2 S. 2 StPO), entnommen werden, wobei sich die Einschätzung des Gutachters in dem einen Fall auf das mit Vollzugslockerungen und in dem anderen Fall auf das mit einer Entlassung verbundene Risiko bezieht.

---

275 Sofern die Probanden nicht bereit sind, sich begutachten zu lassen, sind ihre Aussichten auf Lockerungen und vorzeitige Entlassung denkbar schlecht.

**Tabelle 50: Lockerungsbegutachtung (n = 399)**

Begutachtung im Vollzug im Hinblick auf Lockerungen	Gesamt		Gesamtscore ≥ 40		SothA Kassel II		Gesamtscore ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Begutachtung bisher nicht erfolgt	340	85.5	57	79.1	37	66.1	7	63.6
Gutachter spricht sich gegen Lockerungen aus	28	7.0	11	15.3	4	7.1	2	18.2
Gutachter hält Lockerungen für vertretbar	14	3.5	3	4.2	6	10.7	2	18.2
Gutachter spricht sich für Lockerungen aus	16	4.0	1	1.4	9	16.1	-	-
Gesamt	398*	100	72	100	56	100	11	100

\* In einem Fall nicht feststellbar.

Auch wenn mit der vorliegenden Untersuchung nicht erfasst wurde, wie groß die Zahl der Probanden war, die zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits mehr als die Hälfte der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe verbüßt hatten, überrascht doch, dass in der Gesamtstichprobe in 340 Fällen (85,5 %), in der Hochrisikogruppe in 57 Fällen (79,1 %), in der Sozialtherapeutischen Anstalt in 37 Fällen (66,1 %) und in der dortigen Hochrisikogruppe in 7 Fällen (63,6 %) bisher keine Lockerungsbegutachtung erfolgt war. Soweit eine Lockerungsbegutachtung erfolgt war, haben sich in der Gesamtstichprobe 28 Gutachter (48,3 %) gegen und 16 (27,6 %) für Lockerungen ausgesprochen, während 14 Gutachter (24,1 %) Lockerungen für vertretbar hielten, in der Hochrisikogruppe waren 11 (73,3 %) gegen und einer (6,7 %) für Lockerungen, 3 (20,0 %) hielten sie für vertretbar, in der Sozialtherapeutischen Anstalt waren 4 (21,1 %) gegen und 9 (47,3 %) für Lockerungen, 6 (31,6 %) hielten sie für vertretbar und in der dortigen Hochrisikogruppe waren 2 (50,0 %) gegen Lockerungen und 2 (50,0 %) hielten sie für vertretbar, für Lockerungen sprach sich kein Gutachter aus. Hierbei fällt auf, dass sich in den 19 Fällen der Begutachtung in der Sozialtherapeutischen Anstalt 15 Gutachter (78,9 %) für Lockerungen ausgesprochen oder sie doch zumindest für vertretbar gehalten haben. In der dortigen Hochrisikogruppe waren bei 4 Begutachtungsfällen immerhin noch 2 Gutachter (50,0 %) für Lockerungen. Wenn auch ein Vergleich mit der Statistik über tatsächlich gewährte Lockerungen<sup>276</sup> deutlich macht, dass die Vollzugsanstal-

276 Vgl. Tabelle 47.

ten nicht in allen Fällen den Empfehlungen der Gutachter gefolgt sind, so ist doch nicht zu verkennen, dass in der Sozialtherapeutischen Anstalt offensichtlich bessere Behandlungserfolge erzielt werden als in den Anstalten des Regelvollzugs<sup>277</sup>. Ob es sich hierbei allerdings um Erfolge handelt, die auch über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus Bestand haben, wird man abwarten müssen.

### 5.6.6 Entlassungsbegutachtung

**Tabelle 51: Entlassungsbegutachtung (n = 399)**

Begutachtung im Vollzug im Hinblick auf eine vorzeitige Entlassung	Gesamt		Gesamtscore ≥ 40		SothA Kassel II		Gesamtscore ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Begutachtung bisher nicht erfolgt	363	91.2	62	86.1	46	82.2	9	81.8
Gutachter spricht sich gegen Entlassung aus	22	5.5	10	13.9	2	3.6	2	18.2
Gutachter hält Entlassung für vertretbar	9	2.3	-	-	4	7.1	-	-
Gutachter spricht sich für Entlassung aus	4	1.0	-	-	4	7.1	-	-
Gesamt	398*	100	72	100	56	100	11	100

\* In einem Fall nicht feststellbar.

Für die Entlassungsbegutachtung gilt ähnliches wie für die Lockerungsbegutachtung, auch hier erfolgte in der großen Mehrzahl der Fälle bisher keine Begutachtung, wobei wiederum nicht gesagt werden kann, wie groß die Zahl der Probanden war, die den  $\frac{2}{3}$ -Zeitpunkt bereits erreicht oder schon überschritten hatten. In der Gesamtstichprobe war in 363 Fällen (91,2 %), in der Hochrisikogruppe in 62 Fällen (86,1 %), in der Sozialtherapeutischen Anstalt in 46 Fällen (82,2 %) und in der dortigen Hochrisikogruppe in 9 Fällen (81,8 %) eine Entlassungsbegutachtung bisher nicht erfolgt. Soweit eine Begutachtung bereits erfolgt war, haben sich in der Gesamtstichprobe 22 Gutachter (62,9 %)

<sup>277</sup>Hierbei könnte natürlich auch eine Rolle spielen, dass das Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalt den Probanden ein größeres Maß an Mitarbeit im therapeutischen Prozess abverlangt und auch das zahlenmäßige Verhältnis von Therapeuten zu Probanden günstiger ist als im Regelvollzug.

gegen und 4 (11,4 %) für eine Entlassung ausgesprochen, während 9 (25,7 %) eine Entlassung für vertretbar hielten. In der Hochrisikogruppe waren 10 (100 %) gegen eine Entlassung, in der Sozialtherapeutischen Anstalt waren 2 (20,0 %) gegen und 4 (40,0 %) für eine Entlassung, während 4 (40,0 %) eine Entlassung für vertretbar hielten, in der dortigen Hochrisikogruppe waren 2 (100 %) gegen eine Entlassung. Auch bei der Entlassungsbegutachtung waren also die Ergebnisse in der Sozialtherapeutischen Anstalt günstiger als in den Anstalten des Regelvollzugs, zumindest bei den Probanden, die nicht der Hochrisikogruppe zuzurechnen waren.

### 5.6.7 Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

**Tabelle 52: Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (n = 399)**

Entscheidung der Strafvollstreckungskammer	Gesamt		Gesamtscore ≥ 40		SothA Kassel II		Gesamtscore ≥ 40	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Entscheidung bisher nicht ergangen	376	94.2	64	88.9	55	98.2	10	90.9
weitere Erprobung für erforderlich gehalten	-	-	-	-	-	-	-	-
Entlassung abgelehnt	21	5.3	8	11.1	1	1.8	1	9.1
Entlassung noch nicht rechtskräftig oder durch das Beschwerdegericht abgelehnt	2	0.5	-	-	-	-	-	-
Gesamt	399	100	72	100	56	100	11	100

Über eine vorzeitige bedingte Entlassung durch die Strafvollstreckungskammer war bisher nur in 23 Fällen (5,8 %) entschieden worden<sup>278</sup>, wobei die Entlassung in 21 Fällen (91,3 %) durch die Strafvollstreckungskammer und in 2 Fällen (8,7 %) durch den Beschwerdesenat des Oberlandesgerichts – auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft – abgelehnt worden war.

<sup>278</sup>Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Verurteilte, die nach positiver Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entlassen worden waren, nicht erfasst werden konnten, da sie sich nicht mehr in der Anstalt befanden.

### 5.7 Weibliche Gewalttäter

Die Möglichkeit, auch Aussagen über die Gefährlichkeit weiblicher Gewalttäter zu machen – und zwar über den Einzelfall hinaus – war durch die Beschränkung der Untersuchung auf ein Bundesland (Hessen) von vorn herein begrenzt<sup>279</sup>. Am 31.3.2003 befanden sich in den hessischen Justizvollzugsanstalten 4.264 männliche und 250 weibliche Strafgefangene, wobei die zu Jugendstrafe verurteilten Straftäter(innen) wie auch diejenigen Straftäter, die sich nach Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe aufgrund der Entscheidung des erkennenden Gerichts in Sicherungsverwahrung befanden (24 männliche Verurteilte), mit eingerechnet sind, d.h. das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Strafgefangenen ist in Hessen 17 : 1. In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III, der hessischen Frauenhaftanstalt der Sicherheitsstufe 1, befanden sich am Stichtag 19 Frauen, die die Eingangskriterien für die vorliegende Untersuchung erfüllten, darüber hinaus 13 Frauen, die wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, und 2 Frauen – verurteilt wegen schweren Raubes bzw. schwerer räuberischer Erpressung –, bei denen das erkennende Gericht neben der Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Von den 19 Gewalttäterinnen konnten die Akten nur in 15 Fällen ausgewertet werden, in 4 Fällen standen die Akten nicht zur Verfügung, weil sie sich beim Sachverständigen befanden. Bedingt durch die niedrige Gesamtzahl der weiblichen Gewalttäter waren die Fallzahlen in einzelnen Deliktgruppen so gering – es handelte sich teilweise um Einzelfälle –, dass verallgemeinerungsfähige Aussagen nicht möglich waren. Eine Einbeziehung der weiblichen Gewalttäter in die wesentlich größere Gruppe der männlichen Gewalttäter und Bildung einer Gesamtgruppe erschien nicht sinnvoll, weil dadurch zum einen vorhandene geschlechtsspezifische Unterschiede gewalttätigen Verhaltens eingebettet würden und zum anderen nur geringfügige Abweichungen der Gesamtgruppe von der Gruppe der männlichen Gewalttäter zu erwarten wären. Die Auswertung der Daten der weiblichen Gewalttäter wurde daher gesondert durchgeführt und auf wenige Bereiche (Deliktsverteilung, Summen und Mittelwerte der erreichten Scores, Verteilung der Fälle innerhalb der Gesamtstichprobe im Hinblick auf das Ausmaß der Gefährlichkeit) beschränkt.

---

<sup>279</sup>Eine breitere Beurteilungsbasis könnte sich durch eine bundesweite Untersuchung inhaftierter weiblicher Gewalttäter ergeben.

### 5.7.1 Verteilung der weiblichen Gewalttäter auf die einzelnen Deliktstypen

**Tabelle 53: Verteilung der weibl. Gewalttäter nach Deliktstypen (n = 15)**

Deliktstyp	Justizvollzugsanstalt Ffm. III (Frauen)	
	abs.	%
Tötungsdelikt	7	46.7*
KV-Delikt	2	13.3
Sexualdelikt	1	6.7
Raubdelikt	4	26.7
Freiheitsdelikt	-	-
Brandstiftungsdelikt	1	6.6
<i>Gesamt</i>	15	100.0

\* Zählt man die 13 wg. Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten hinzu, so ergibt sich ein prozentualer Anteil der Tötungsdelikte von 71.4 % (20 von 28).

In der Gesamtstichprobe der weiblichen Gewalttäter waren 7 Frauen (46,7 %) wegen eines Tötungsdelikts, 4 (26,6 %) wegen eines Raubdelikts, 2 (13,3 %) wegen eines Körperverletzungsdelikts und je eine (6,7 %) wegen eines Sexualdelikts bzw. eines Brandstiftungsdelikts verurteilt worden.

5.7.2 Summen und Mittelwerte der erreichten Scores

**Tabelle 54: Summen und Mittelwerte der erreichten Scores (n = 15)**

Dimension	$\Sigma$	%	Mittelwert ( $\Sigma: 15$ )	Quo- tient*	Maximal erreicht	Maximal erreichbar
Tatanalyse	148	49.7	9.9	0.99	14	20
bish. Kriminalität	6	2.0	0.4	0.06	4	14
Persönlichkeitsentw.	81	27.2	5.4	0.60	12	18
Vollzugsverhalten	41	13.7	2.7	0.39	10	14
Soz. Empfangsraum	22	7.4	1.5	0.38	6	8
Gesamt	298**	100	19.9***	0.54	42	74

\* Quotient aus Mittelwert und Anzahl der Risikofaktoren.

\*\* Für die ersten 3 Dimensionen:  $\Sigma = 235$  (235 von 298 = 78.9%).

\*\*\* Für die ersten 3 Dimensionen: Mittelwert = 15.7 (235:15 = 15.7).

Die geringe Anzahl weiblicher Gewalttäter im hessischen Strafvollzug<sup>280</sup> mindert die Aussagekraft der erhobenen Daten. Dennoch ist erkennbar, dass das Schwergewicht der Risikobelastung in den Dimensionen Tatanalyse (MW: 9,9; Quotient: 0,99) und Persönlichkeitsentwicklung (MW: 5,4; Quotient: 0,60) liegt und dass im Bereich der Gewaltdelikte einschlägige strafrechtliche Vorbelastungen einen außerordentlich geringen Risikofaktor (MW: 0,4; Quotient: 0,06) darstellen.

<sup>280</sup>Zumal die Gewalttäterinnen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden (13) oder bei denen neben der Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde (2), aus den genannten Gründen nicht in die Untersuchung einbezogen wurden.

**Tabelle 55: Mittelwerte der erreichten Scores in den einzelnen Dimensionen nach Deliktstyp (n = 15)**

Dimension	erreichbarer Höchstwert	erreichter Höchstwert	Mittelwert	Tötungsdelikt	KV-Delikt	Sexualdelikt	Raubdelikt
Tatanalyse	20	14	9.9	9.0	13.0	6.0	10.2
bish. Krim.	14	4	0.4	0.6	1.0	0.0	0.0
Persönlichk.	18	12	5.4	3.6	8.0	12.0	5.8
Vollzug	14	10	2.7	2.0	5.5	6.0	2.0
Soz. Empf.	8	6	1.5	0.9	4.0	5.0	0.75
Gesamt	74	42	19.9	16.1	31.5	29.0	18.75

Auch bei deliktsspezifischer Betrachtung fiel auf, dass die Mittelwerte der Scores bei der Tatanalyse und der Persönlichkeitsentwicklung deutlich höher lagen als bei den übrigen Dimensionen, und dass sowohl bei den Sexualdelikten (allerdings nur ein Fall!) als auch bei den Raubdelikten (immerhin 4 Fälle) keine strafrechtlichen Vorbelastungen zu verzeichnen waren. Der Mittelwert aller 5 Dimensionen war bei den Tötungsdelikten mit 16,1 am niedrigsten und bei den Körperverletzungsdelikten (allerdings nur 2 Fälle) mit 31,5 am höchsten.

### 5.7.3 Verteilung der Fälle im Hinblick auf das Ausmaß der Gefährlichkeit innerhalb der Gruppe der weiblichen Gewalttäter

Abbildung 23: Erreichte Scores nach Anzahl der Fälle weiblicher Gewalttäter (vergl. Abbildung 10 für die männl. Gewalttäter)

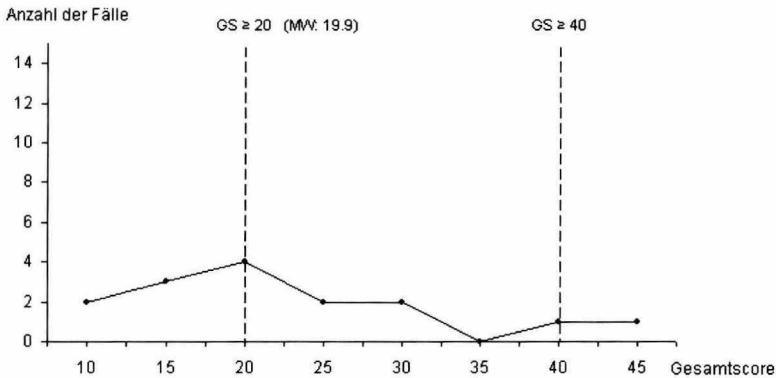


Abbildung 23 gibt Ausschuss über die Verteilung der erreichten Gesamtscores innerhalb der Stichprobe der weiblichen Gewalttäter (15): Von einer eher günstigen Prognose ist in neun Fällen (60 %), von einer eher ungünstigen in 5 Fällen (33,3 %) und von einer eindeutig ungünstigen in einem Fall (6,7 %) auszugehen. Versucht man – trotz der geäußerten Vorbehalte aufgrund der geringen Fallzahlen – den Anteil der als gefährlich einzuschätzenden Gewalttäter geschlechtsbezogen zu vergleichen, so zeigt sich, dass auch insoweit die weiblichen Täter deutlich geringer belastet sind, was nach allen bisher bekannt gewordenen sozialwissenschaftlichen Forschungsergebnissen kaum verwundern kann<sup>281</sup>.

## 5.8 Zusammenfassung

Nach dem Versuch einer Differenzierung der Gefährlichkeitspotentiale der Gewalttäter mit dem Ergebnis, dass von den in die Untersuchung einbezogenen männlichen und weiblichen Gewalttätern 18 % bzw. 6,7 %<sup>282</sup> mit einem

281 Vgl. hierzu Baker (2002) S. 752; Müller-Luckmann (2002) S. 129.

282 Wegen der geringen Fallzahlen bei den weiblichen Gewalttätern ist der angegebene Prozentwert nur begrenzt aussagefähig.

deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind, wurden die Anlasstat, die soziobiographischen Daten, die Vorbelastung mit Gewaltdelikten und der Vollzugsverlauf, aber auch die vom Täter zu verantworteten Opferschäden – jeweils im Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe – zum Gegenstand der weiteren Untersuchung gemacht. Aus den bereits genannten Gründen erfolgte die Untersuchung der männlichen und weiblichen Gewalttäter getrennt, wobei bei letzteren wegen der geringen Fallzahlen nur eine begrenzte Auswertung erfolgte. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die männlichen Gewalttäter.

Beim Vergleich der für die Anlasstaten verhängten zeitigen Freiheitsstrafen ergaben sich zwischen beiden Gruppen nur geringfügige Abweichungen, wobei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 bis zu 10 Jahren in knapp der Hälfte der Fälle (47,9 % bzw. 48,6 %) ausgesprochen wurden. Die Vermutung, dass die Gerichte in Fällen, bei denen die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorliegen, anstelle einer Anordnung der Maßregel den Strafraum für die Freiheitsstrafe stärker ausschöpfen, hat sich durch die vorliegende Untersuchung nicht bestätigt. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erfolgte in der Hochrisikogruppe deutlich häufiger (18,1 % gegenüber 8,0 % der Fälle in der Gesamtstichprobe).

Soweit soziobiographische Daten erhoben und ausgewertet wurden, galt das Interesse vorrangig der Altersstruktur, der Herkunft, der schulischen und beruflichen Ausbildung wie auch der beruflichen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Anlasstat. Bei der Altersstruktur stellte in der Gesamtstichprobe die Altersgruppe der 21- bis 30-Jährigen mit 50,1 % den größten Anteil, gefolgt von der Gruppe der 30- bis 40-Jährigen mit 29,6 %, während in der Hochrisikogruppe der Anteil der 21- bis 30-Jährigen etwas geringer (43,1 %), der Anteil der 30- bis 40-Jährigen hingegen etwas größer (36,1 %) war. Ein so nicht erwartetes Ergebnis zeigte sich bei der Herkunft der Gewalttäter: Während in der Gesamtstichprobe 49,4 % Nichtdeutsche waren<sup>283</sup>, waren es in der Hochrisikogruppe nur 19,5 %. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nichtdeutsche Straftäter – insbesondere wenn sie wegen Begehung von Gewalttaten zu Freiheitsstrafen von 3 Jahren und mehr verurteilt worden sind – in der Regel ausgewiesen und abgeschoben werden, überrascht der in der Hochrisikogruppe gegenüber der Gesamtstichprobe deutlich geringere Anteil, auch innerhalb der einzelnen Deliktgruppen. Hinsichtlich der schulischen und beruflichen Qualifikation wurden die bereits durch zahlreiche Studien belegten Defizite bestätigt: Während 25 % bzw. 40 % überhaupt keinen Schulabschluss

---

283 Dieser Anteil entspricht in etwa auch dem Anteil an der Gesamtbelegung der hessischen Justizvollzugsanstalten: Am 31.3.2001 waren ca. 45 % der Strafgefangenen nichtdeutsche Staatsangehörige (Justizvollzug in Hessen 2001 S. 8).

hatten, hatten knapp 60 % bzw. mehr als 70 % keine abgeschlossene Berufsausbildung. Zum Zeitpunkt der Anlasstat waren 59,1 % bzw. 84,7 % arbeitslos. Bei den nichtdeutschen Gewalttätern war in 62,0 % bzw. 57,1 % eine bestandskräftige Ausweisung erfolgt oder es war ein Ausweisungsverfahren anhängig.

In einem weiteren Abschnitt wurden die Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Anlasstat, die Rechtsfolgenentscheidung des erkennenden Gerichts wie auch die Täter-Opfer-Beziehung und die schuldhaft verursachten Opferschäden untersucht. In der Gesamtstichprobe wurde 28,4 % der Täter und in der Hochrisikogruppe 45,8 % erheblich verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt, wobei in beiden Gruppen in der Mehrzahl der Fälle (69,0 % bzw. 69,7 %) auf das Merkmal der krankhaften seelischen Störung – meist infolge einer Alkohol- oder Drogenintoxikation – abgestellt wurde. Bei dem hohen Anteil der vermindert schuldfähigen Gewalttäter liegt die Annahme nicht ganz fern, dass die Beeinträchtigung der psychischen Stabilität, die auf der einen Seite die Tatschuld mindert, auf der anderen Seite die Gefährlichkeit des Gewalttäters für die Allgemeinheit – zumindest tendenziell – erhöht. In 52,6 % bzw. 70,8 % der Fälle haben die Gerichte psychiatrisch-psychologische Sachverständige hinzugezogen, wobei sie sich in 92,8 % bzw. 98,0 % der Fälle deren Auffassung angeschlossen haben.

In etwa der Hälfte der Fälle (in beiden Gruppen) kannten sich Täter und Opfer vor Begehung der Tat nicht. Die Fälle, bei denen zwischen Täter und Opfer eine Beziehung bestand, waren am häufigsten bei den Tötungsdelikten anzutreffen, sie fanden sich aber auch bei den Körperverletzungs- und Sexualdelikten. In mehr als der Hälfte der Fälle (56,5 %) der Gesamtstichprobe und in knapp  $\frac{2}{3}$  der Fälle (64,8 %) der Hochrisikogruppe wurden den Opfern schwerwiegende Körperschäden, schwerwiegende psychische Schäden oder Körperschäden und psychische Schäden (zumindest in einem Bereich schwerwiegend) zugefügt oder aber die Opfer getötet.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Vorbelastungen der Gewalttäter erfolgte eine Beschränkung auf Gewaltdelikte: 39,1 % bzw. 84,7 % der Gewalttäter waren bereits wegen Gewaltdelikten vorbestraft, wobei in der Hochrisikogruppe 65,6 % zwei und mehr Vorstrafen wegen Gewaltdelikten hatten. Erfasst wurde auch die Gesamtverbüßungsdauer aufgrund von Vorverurteilungen wegen Gewaltdelikten, hier zeigte sich, dass die Hochrisikogruppe bei den längeren Verbüßungszeiten deutlich überrepräsentiert war.

Um eine Einschätzung des bisherigen Vollzugsverlaufs und seiner Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Gewalttäters und sein zukünftiges Legalverhalten zu ermöglichen, war es notwendig, sich mit dem gegenwärtigen Stand der Strafvollstreckung zu befassen. In diesem Zusammenhang waren

Informationen über Dauer der gegenwärtigen Inhaftierung, therapeutische Maßnahmen und deren Erfolg oder Misserfolg, Begutachtungen im Hinblick auf Vollzugslockerungen oder vorzeitige bedingte Entlassung, gewährte Vollzugslockerungen und Umgang des Gewalttäters mit diesen Lockerungen sowie Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer von Interesse. Soweit behandlerische oder therapeutische Maßnahmen im engeren Sinne, Lockerungs- und Entlassungsbegutachtungen wie auch Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer untersucht wurden, wurde die Sozialtherapeutische Anstalt Kassel gesondert erfasst, da sie ein von den Regelvollzugsanstalten abweichendes Behandlungs- und Therapiekonzept verfolgt.

Bei den in die Untersuchung einbezogenen Gewalttätern wurden Vollzugslockerungen nur in Ausnahmefällen gewährt; sofern eine Lockerungseignung festgestellt wurde, waren die Probanden in der Regel bereits in eine weniger gesicherte Anstalt verlegt worden. Therapeutische Maßnahmen wurden in 40,9 % bzw. 63,9 % der Fälle und in der Sozialtherapeutischen Anstalt – hier ist die Therapie integraler Bestandteil des Behandlungskonzepts – in allen Fällen durchgeführt. Während es in der Gesamtstichprobe in 27,6 % und in der Hochrisikogruppe in 57,2 % der Fälle zum Therapieabbruch kam – die Gründe hierfür lagen ganz überwiegend in der Person des Probanden – erfolgte ein Therapieabbruch in der Sozialtherapeutischen Anstalt nur in 5,4 % und in der dortigen Hochrisikogruppe in 18,2 % der Fälle, wobei der Abbruch jeweils nicht in der Sozialtherapie selbst, sondern in einer vorausgegangen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erfolgt war. Eine Lockerungsbegutachtung war in 14,5 % bzw. 20,9 % und in der Sozialtherapeutischen Anstalt immerhin in 33,9 % bzw. 36,4 % der Fälle erfolgt, wobei sich die Gutachter – mit Ausnahme der Sozialtherapeutischen Anstalt – in der Mehrzahl der Fälle gegen Lockerungen ausgesprochen haben. Für die Entlassungsbegutachtung gilt ähnliches: In mehr als 90 % bzw. 80 % der Fälle war diese bisher nicht erfolgt<sup>284</sup>. Über eine vorzeitige bedingte Entlassung durch die Strafvollstreckungskammer war bisher erst in wenigen Fällen entschieden worden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass sich die Verurteilten, die vorzeitig entlassen wurden, naturgemäß nicht mehr unter den in die Untersuchung einbezogenen Gewalttätern befinden konnten.

Die Möglichkeiten, Aussagen über die Gefährlichkeit weiblicher Gewalttäter zu machen, waren aufgrund der geringen Fallzahlen begrenzt, hier könnte nur eine bundesweite Untersuchung mit entsprechend größeren Fallzahlen zu aussagekräftigen Ergebnissen führen. Von den 15 weiblichen Gewalttätern, die in die Untersuchung einbezogen wurden, waren knapp die Hälfte wegen eines

<sup>284</sup>Es wurde allerdings nicht erfasst, wie groß die Anzahl der Probanden war, die bereits  $\frac{2}{3}$  der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe verbüßt hatten.

Tötungsdelikts verurteilt worden. Die Summe der Risikofaktoren bewegte sich zwischen 9 und 42, der Grenzwert  $\geq 40$  wurde nur in einem Fall erreicht bzw. überschritten, eine Vorbelastung mit Gewaltdelikten war nur in 2 Fällen festzustellen.

Im Ergebnis wurden die der Untersuchung zugrunde gelegten Annahmen bestätigt: Unter den männlichen Gewalttätern, die in die Untersuchung einbezogen wurden, ist ein nicht geringer Anteil (18 %) mit einem deutlich erhöhten Gefährlichkeitspotential belastet. Bei diesem „harten Kern“ der Gewalttäter waren in mehr als der Hälfte der Fälle die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gegeben. Nur in wenigen dieser Fälle haben sich die erkennenden Gerichte mit der Frage befasst, ob aufgrund der Gefährlichkeit dieser Gewalttäter neben der Verhängung einer Freiheitsstrafe die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erforderlich ist. Offenbar sehen die Gerichte die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ an, eine Auseinandersetzung mit den Intentionen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 findet hier allenfalls in Ansätzen statt. Andererseits zeigt die Untersuchung, dass die Annahme der Befürworter der Straftäterunterbringungsgesetze, die Gefährlichkeit eines Gewalttäters lasse sich in bestimmten Fällen erst im Verlauf des Strafvollzuges erkennen und deshalb müsse die Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherungsverwahrung auch nachträglich anzuordnen, unzutreffend ist; sie macht darüber hinaus deutlich, dass entscheidendes Kriterium zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines Gewalttäters die in der begangenen Tat bzw. in den begangenen Taten zutage getretene Gefährlichkeit ist und dass sich im Verlauf des Strafvollzuges nur erweisen kann, ob eine positive Verhaltensänderung erreicht werden konnte oder nicht.

## **Kap. 6: Falldarstellungen im Kontext der Untersuchung**

War es Ziel der empirischen Untersuchung, durch eine quantitative Analyse abzuklären, wie groß der Anteil der zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttäter ist, die mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind, so soll durch die nachfolgenden Falldarstellungen anschaulich gemacht werden, welche Tätergruppe Gegenstand der Untersuchung ist, also die quantitative Aussage um einen qualitativen Aspekt erweitert werden. Die Falldarstellungen beruhen dabei nicht nur auf dem dem Verfasser zugänglichen Aktenmaterial einschließlich der in den Verfahren erstellten psychiatrisch-psychologischen Sachverständigengutachten, sondern auch auf der Teilnahme an der

Hauptverhandlung, die einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten wie auch von der Interaktion zwischen ihm und den Personen, mit denen er im Verlauf der Verhandlung konfrontiert wird, ermöglicht.

### **Der Fall F.:**

Der zum Zeitpunkt der Anlasstat 36 Jahre alte *F.* tötet ein 8-jähriges Mädchen, indem er es bis zur Bewusstlosigkeit würgt und sodann in einen Fluss wirft. Anschließend versucht er, die Mutter des getöteten Kindes durch mehrere Telefonanrufe um einen hohen Geldbetrag zu erpressen, wobei er verspricht, das Kind – dessen Leiche erst Wochen später gefunden wird – gegen Zahlung des geforderten Lösegeldes freizulassen.

*F.* wächst zunächst in geordneten Verhältnissen auf. Der Vater ist Handwerker und führt später einen eigenen Betrieb, die Mutter versorgt *F.* und seine zwei Jahre ältere Schwester, zeitweise arbeitet sie daneben im Betrieb des Vaters mit. *F.* besucht die Hauptschule bis zum Abschluss, ohne eine Klasse wiederholen zu müssen. Der frühe Tod des Vaters – *F.* ist zu diesem Zeitpunkt 13 Jahre – führt zu einer völligen Desorganisation und Destabilisierung der Familie. Die Schwester beginnt zu stehlen und wird wegen psychischer Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung eingewiesen, aber auch bei *F.* setzt mit dem Tod des Vaters eine kontinuierlich verlaufende dissoziale Entwicklung ein, die begonnene Glaserlehre bricht er ab und es kommt auch bei ihm zu ersten kriminellen Handlungen. Der Jugendrichter ordnet Fürsorgeerziehung an und *F.* kommt mit 17 Jahren in ein Jugendheim. Dort geht er zu einem 12 bis 13-jährigen Mädchen ein – wie er es nennt – sehr inniges Verhältnis ein, ohne dass es zum Geschlechtsverkehr kommt. Möglicherweise bildet sich bereits zu diesem Zeitpunkt – für ihn wohl unbewusst – eine gewisse pädophile Neigung heraus. Wegen der Beziehung zu dem jungen Mädchen wird er vom Heimleiter gemäßigelt.

In der Folge kommt es zu einer Vielzahl von Straftaten und auch immer wieder zu Verurteilungen. Sind es zunächst Eigentumsdelikte und Fahren ohne Fahrerlaubnis, begeht er ab dem 20. Lebensjahr überwiegend Gewaltdelikte. Er wird wegen verschiedener Raub- und Körperverletzungsdelikte zunächst noch zu Jugendstrafe und nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt, die er sämtlich – zum Teil nach Straf- oder Strafrestaussetzung und anschließendem Widerruf wegen erneuter Verurteilung – verbüßt.

Die Persönlichkeit von *F.* ist dadurch geprägt, dass er sich als isolierten Außenseiter sieht und Zuwendung von anderen vermisst. Er ist emotional instabil und es fehlt ihm an Selbstbewusstsein. Sein innerer Zustand ist zunehmend

gespannt, er ist nervös, leicht zu irritieren und zu entmutigen, aus einer depressiven Grundstimmung heraus bricht er zunehmend in impulsive Reaktionen aus, es kommt auch zu ernstgemeinten Suizidversuchen. Zwischenzeitliche Bemühungen, sich eine bürgerliche Existenz aufzubauen, scheitern. Die im Alter von 23 Jahren eingegangene Ehe wird sechs Jahre später wieder geschieden.

*F.* wird schließlich wegen mehrerer Gewalttaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren 6 Monaten verurteilt. Bei Begehung der Taten zeigt sich eine Neigung zu extremer und im Hinblick auf das angestrebte Ziel überflüssiger und überschießender Brutalität. Nach sieben Jahren Haft wird er vorzeitig entlassen, ein Strafstrest wird zur Bewährung ausgesetzt. In der dann folgenden Zeit tritt eine deutliche Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse ein, er findet eine Wohnung, arbeitet wieder als Glaser in seiner früheren Firma, macht eine kleine Erbschaft, lernt eine Frau kennen, die ihn trotz seiner Vorstrafen akzeptiert, und wird auch in ihrem Elternhaus, das gut bürgerlich ist, freundlich aufgenommen. Man spricht über eine gemeinsame Zukunft, auch von Heirat. Seine instabile Persönlichkeit erscheint durch die günstigen äußeren Lebensumstände kompensiert. Als es zur Begehung der Anlasstat kommt, liegt die letzte bekannt gewordene Straftat mehr als zehn Jahre zurück.

Am Tag ist *F.* mit dem Auto seiner Verlobten unterwegs, als ihm das spätere Tatopfer, die acht Jahre alte Kerstin, die auf dem Heimweg ist, auffällt. In der späteren Hauptverhandlung kann nicht geklärt werden, ob er das Mädchen schon an den Tagen zuvor in diesem Stadtviertel, wo er Glaserarbeiten ausführt, beobachtet hat. Er hält an, und fragt das Mädchen, ob er es nicht nach Hause bringen soll, weil es doch kühl und auch schon fast dunkel sei. Da er die Gabe hat, im Umgang mit Kindern schnell deren Vertrauen zu gewinnen, gelingt es ihm auch jetzt, das Mädchen dazu zu bewegen, zu ihm ins Auto zu steigen. Er fährt zunächst auch in der von dem Mädchen angegebenen Richtung, biegt dann aber ab und steuert das Fahrzeug in eine unbewohnte Gegend. Was sich im Folgenden zwischen Täter und Opfer abspielt, kann in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden, da *F.* bestreitet, sich dem Mädchen sexuell genähert zu haben, und es an objektiven Beweismitteln fehlt. Er räumt allerdings ein, das Mädchen gewürgt zu haben – als Erklärung hierfür gibt er an, er sei in Panik geraten, weil es plötzlich angefangen habe zu schreien – und es sodann in der Annahme, es sei tot, an die Uferböschung getragen und in den Fluss geworfen zu haben. Er wird wegen Totschlags und versuchter räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt.

Die Schwurgerichtskammer ist sachverständig beraten und schließt eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgrund eines der vier psychologisch-normativen Eingangsmerkmale der §§ 20, 21

StGB aus. Hinweise für eine aktive pädophile Neigung des Angeklagten findet der Sachverständige nicht, eine Basis für eine unbewusste latente pädophile Neigung will er jedoch – aufgrund der früheren Beziehung zu einem 12- bis 13-jährigen Mädchen – nicht ausschließen. Bei dem Umgang mit Kindern sei aber für ihn nicht so sehr das Sexuelle bestimmend, sondern das Empfinden, von Kindern verstanden und akzeptiert zu werden und in unkomplizierter angenehmer Weise mit ihnen kommunizieren zu können. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren formelle Voraussetzungen gegeben sind, kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass einerseits die Prognose für den Angeklagten nicht günstig ist, wobei seine hochgradige psychische Labilität und seine Bereitschaft zur Dekompensation besonders ins Gewicht falle, dass aber andererseits noch kein Hang zu erheblichen Straftaten vorliegt, dafür fehle es an einem einheitlichen Tatmuster der den Vorverurteilungen zugrunde liegenden Straftaten und auch an einer kriminellen Identifikation.

*F.* wird nach sechs Jahren Regelvollzug in die Sozialtherapeutische Anstalt in K. verlegt, nach weiteren vier Jahren wird er in den dortigen offenen Vollzug übernommen. Schon im geschlossenen Vollzug hat er – begünstigt durch Vollzugslockerungen – im örtlichen Stadtbad Kontakt zu 11 bis 13 Jahre alten Mädchen aufgenommen, diesen Kontakt intensiviert er nach seiner Verlegung in den offenen Vollzug, schließlich kommt es auch zu sexuellen Kontakten in Form von verschiedenen geschlechtsbezogenen Manipulationen. Als die Vorgänge zur Anzeige gebracht werden, erfolgt seine sofortige Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Durch das zuständige Amtsgericht wird er wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt.

13 Jahre nach dem Tötungsdelikt offenbart sich *F.* einem Therapeuten in der Sozialtherapeutischen Anstalt und ist auch damit einverstanden, dass seine Angaben der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gegeben werden. Er berichtet dem Therapeuten, er habe bei der damaligen Tat versucht, das Mädchen zu vergewaltigen und auch zum Oralverkehr zu zwingen, habe aber beides nicht „zum Abschluss bringen können“. Danach habe er sich entschlossen, das Mädchen zu töten, damit die vorangegangene Sexualstraftat unentdeckt bleibt. Gleichzeitig gesteht er, drei Jahre vor dieser Tat ein ähnliches Delikt begangen zu haben, als Täter aber unentdeckt geblieben zu sein. Tatsächlich hatte sich ein solches Delikt ereignet, das Opfer, ein 6-jähriges Mädchen, hatte die Tat überlebt, die Ermittlungen nach dem Täter waren erfolglos geblieben, das Verfahren schließlich eingestellt worden.

16 Jahre nach dieser Tat werden die Ermittlungen aufgrund des Geständnisses von *F.* wieder aufgenommen und er wird wegen sexuellen Missbrauchs eines

Kindes sowie wegen versuchten Mordes angeklagt. In der Hauptverhandlung legt er ein umfassendes Geständnis ab und gibt an, er habe im Treppenhaus eines mehrstöckigen Wohnhauses das Mädchen angesprochen, seine Hände um dessen Hals gelegt und zugedrückt, dann habe er den Griff wieder gelockert und es gezwungen, seinen Penis in den Mund zu nehmen. Plötzlich habe er einen Vernichtungswillen verspürt, das Mädchen mit dem Kopf mehrfach gegen die Glasscheibe eines Treppenhausfensters geschlagen, worauf diese zerborsten sei und der Kopf des Mädchens nach draußen gehangen habe. Dem Impuls, das Mädchen gänzlich durch das zerbrochene Fenster zu stoßen und abstürzen zu lassen, habe er jedoch nicht nachgegeben, sondern dessen Kopf wieder zurückgezogen. Sodann sei ihm der Gedanke gekommen, das Mädchen mit einem Stecken, den es vom Spielplatz mitgebracht hatte, zu penetrieren, den Stecken in es „hineinzurammen“, aber auch diesem Impuls habe er nicht nachgegeben. Damit nicht „noch Schlimmeres“ passiere, habe er sich fluchtartig vom Tatort entfernt und das aus mehreren Wunden blutende und vor sich hin wimmernde Mädchen dort zurückgelassen.

Der in der Hauptverhandlung gehörte psychiatrisch-psychologische Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die Persönlichkeit von *F.* durch Dissozialität, eine sexuelle Deviation mit pädophilen Elementen – allerdings nicht im Sinn einer Kernpädophilie – sowie eine neurotisch aggressive, nicht oder nur wenig kontrollierte Impulsivität gekennzeichnet ist, dass diese Persönlichkeitsbesonderheiten aber weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB erfüllen. Einen Hang zur Begehung von Gewalttaten – auch wenn sie nicht immer die gleiche Zielrichtung haben – sieht der Sachverständige insbesondere deshalb als gegeben an, weil allen Gewalttaten die Dissozialität und impulsive Aggressivität gemeinsam ist und *F.* jeweils einer Augenblicksregung folgt, was ihn als sogenannten Hangtäter aus Schwäche charakterisiert. Bemerkenswert erscheint, dass er die beiden Sexual- bzw. Gewaltdelikte zu einer Zeit begeht, als sich eine deutliche Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse abzeichnet und er sich auch in einer offensichtlich befriedigenden Partnerbeziehung befindet.

*F.* wird wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes – vom Versuch des Mordes ist er mit insoweit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten, die Körperverletzungsdelikte sind verjährt – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren 6 Monaten verurteilt, wobei die Einzelstrafen aus der früheren Verurteilung wegen des Tötungsdelikts mit einbezogen werden, darüber hinaus wird seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Eine der Besonderheiten des Falles liegt sicher darin, dass ohne *F.*'s spätes Geständnis die letztgenannte Verurteilung und damit auch die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht hätte erfolgen können. Zum Zeitpunkt der Verurteilung wegen des Tötungsdelikts z.N. des 8-jährigen Mädchens waren weder die Täterschaft *F.*'s hinsichtlich des Sexualdelikts z.N. des 6-jährigen Mädchens noch der gesamte Tatablauf des Tötungsdelikts – die der Tötung vorausgegangene versuchte Vergewaltigung wie auch der Entschluss, das Opfer zur Verdeckung des Sexualdelikts zu töten – bekannt. Der im früheren Verfahren hinzugezogene Sachverständige wie auch die Schwurgerichtskammer hatten *F.*'s Gefährlichkeit, insbesondere seine sexuellen Gewaltphantasien, nicht in ihrem ganzen Ausmaß erkannt, wohl auch nicht erkennen können. Wäre allerdings die letztgenannte Verurteilung nicht erfolgt, hätte *F.* kürzlich aus der Strafhaft entlassen werden müssen<sup>285</sup>.

### Der Fall *B.*

Zum Zeitpunkt der Anlasstat ist *B.* 27 Jahre alt. Er tötet einen ihm bekannten, nur einige Jahre älteren Mann, von dem er sich einen größeren Geldbetrag geliehen hat und der nun die Rückzahlung dieses Betrages einfordert, mit zehn Messerstichen in die Halsregion.

*B.* ist unter extrem ungünstigen Lebensbedingungen aufgewachsen. Seine Mutter, deren Ehe noch vor seiner Geburt geschieden wird, will das Kind nicht behalten und folgt einem amerikanischen Soldaten in die Vereinigten Staaten. *B.* wird bereits einige Wochen nach der Geburt bei einer Pflegefamilie untergebracht, wo er bis zu seinem dritten Lebensjahr verbleibt. Er kommt – aus nicht mehr zu klärenden Gründen – zu einer anderen Pflegefamilie und sodann in ein Kinderheim. Zwei Jahre später wird er nochmals in eine Pflegefamilie vermittelt. Da er inzwischen erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigt, sieht sich auch diese Familie außer Stande, ihn weiter bei sich zu behalten. Im Alter von 14 Jahren kommt er wieder in ein Kinderheim, nach weiteren drei Jahren schließlich in das Diakoniezentrum Hephata, eine Einrichtung für entwicklungsgestörte und schwer erziehbare Jugendliche, wo er den Hauptschulabschluss erlangt und – seinem Wunsch entsprechend – eine Bäckerlehre beginnt, die er jedoch alsbald wieder abbricht, nachdem er – mit gleichaltrigen Jugendlichen – eine Vielzahl von Autoaufbrüchen begangen hat. Er verlässt Hephata und findet bei einem Freund, den er dort kennengelernt hat, vorübergehend Aufnahme. Über diesen lernt er einen Rentner ken-

---

<sup>285</sup>*F.* ist in die empirische Untersuchung miteinbezogen worden, da die letzte Verurteilung – mit Anordnung der Sicherungsverwahrung – erst nach Durchführung der Datenerhebung in den Justizvollzugsanstalten und deren Auswertung erfolgt ist.

nen, von dem beide regelmäßig – offensichtlich für homosexuelle Dienste – Geldbeträge erhalten.

Im Alter von 17 Jahren wird *B.* zum ersten Mal in Untersuchungshaft genommen, ihm werden diverse Autoaufbrüche zur Last gelegt. Er wird zu einer Jugendstrafe von 15 Monaten verurteilt – schädliche Neigungen im Sinne von § 17 Abs. 2 JGG werden also bereits bei der ersten Verurteilung bejaht – die Entscheidung über eine mögliche Strafaussetzung zur Bewährung wird zurückgestellt, da sich die Möglichkeit ergibt, dass er in eine heilpädagogische Modelleinrichtung aufgenommen werden kann. Als bald muss er jedoch auch diese Einrichtung wieder verlassen, da er sich als gemeinschaftsunfähig erweist. Schließlich wird er vom Sozialamt in ein Wohnheim eingewiesen. Dort lernt er eine drogenabhängige junge Frau kennen und beginnt selbst, Heroin zu spritzen. Die Bekanntschaft zu dem homosexuell veranlagten Rentner nutzt er aus, um diesen – gemeinsam mit seinem alten Freund – nach und nach um mehr als 50.000 DM zu erpressen. Er wird – inzwischen 20 Jahre alt – wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung und anderer Straftaten zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung gemäß § 35 BTMG zurückgestellt wird, damit er in das Therapiezentrum Eppstein aufgenommen werden kann. Die Therapie bricht er bereits nach wenigen Tagen wieder ab und kehrt zu seiner drogenabhängigen Freundin nach *F.* zurück, auch er selbst spritzt wieder Heroin. Beide leben in einem Hotel, die Übernachtungskosten werden vom Sozialamt getragen, ihren sonstigen Lebensunterhalt wie auch ihren Drogenkonsum finanzieren sie durch Prostitution.

Zu dieser Zeit lernt *B.* einen älteren – homosexuell veranlagten – Diakon kennen, der ihn trotz seiner eigenen beschränkten finanziellen Möglichkeiten in der Folge immer wieder unterstützt. Als *B.*, der sich zu diesem Zeitpunkt im Anfangsstadium einer Entzugsphase befindet, von ihm weiteres Geld fordert, dieser ihm aber nicht mehr geben kann oder will, fängt er ihm circa 50 Stichverletzungen mit einem Messer zu, schließlich stößt er ihm das Messer ins Herz. *B.* wird wegen Totschlags und versuchter räuberischer Erpressung zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt, wobei die Strafe aus der vorangegangenen Verurteilung einbezogen wird. Bei der Bemessung der Strafe werden seine defizitären Sozialisationsbedingungen wie auch seine Drogenabhängigkeit berücksichtigt.

Während des Vollzugs der Jugendstrafe schließt *B.* die seinerzeit begonnene Bäckerlehre erfolgreich ab. Nach vier Jahren Vollzug – er ist inzwischen 24 Jahre – wird die Vollstreckung der restlichen Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Er zieht mit einer Justizvollzugsbediensteten, die er während seiner Inhaftierung kennen gelernt und die seinerzeit den Dienst quittiert hat, zusammen und beide versuchen gemeinsam einen Neuanfang. Jedoch führen

die sich vor ihnen auftürmenden Schwierigkeiten – insbesondere die auf mehr als 60.000 DM aufgelaufenen Schulden – bei beiden zu vermehrtem Drogenkonsum, was weitere Verschuldung zur Folge hat. Vom späteren Tatopfer *G.*, der mit *B.*'s Frau früher mal für kurze Zeit eine Beziehung unterhalten hatte, leihen sie sich insgesamt 2.000 DM. Als dieser nach einiger Zeit das Geld zurückfordert und schließlich droht, es notfalls durch einen Schlägertrupp eintreiben zu lassen, entschließt sich *B.*, ihn und damit das Problem „aus dem Weg zu schaffen“.

Am Abend des Tattages ruft *B.*'s Frau bei *G.* an und bittet ihn, nach *F.* zu kommen, weil man ihm das geschuldete Geld zurückgeben wolle. Man trifft sich in einem Lokal. *B.* erklärt, das Geld nicht bei sich zu haben, es aber von einem Bekannten, der ihm seinerseits einen größeren Geldbetrag schulde, holen zu können. *G.* ist bereit, mit *B.* und dessen Frau in seinem Auto zu diesem Bekannten zu fahren. *B.* sitzt im Fahrzeug hinter *G.*, seine Frau neben diesem. Er dirigiert *G.* über eine längere Wegstrecke und schließlich in eine unbewohnte Gegend. Als *G.* stutzig wird und das Fahrzeug abstoppt, umfasst *B.* von hinten mit dem linken Arm seinen Hals und stößt ihm in Tötungsabsicht sein mitgeführtes Springmesser mit großer Wucht zehnmal in die rechte Halsseite. Durch einen der Stiche wird die rechte Halsschlagader vollständig durchtrennt, was innerhalb kürzester Zeit zum Tod des Opfers führt. Der Tote wird auf den Rücksitz gezerrt, *B.* setzt sich ans Steuer, wendet das Fahrzeug und fährt denselben Weg wieder zurück. Schließlich stellen sie das Fahrzeug mit dem Toten in einem Feldweg ab und entfernen sich. Einige Stunden später kehren sie zum abgestellten Fahrzeug zurück, schütten aus einem mitgebrachten Kanister Benzin ins Fahrzeuginnere und zünden es an. Zuvor nimmt *B.* dem Toten noch eine Cartier-Uhr mit Brillanten, einen Ring, ein goldenes Dupont-Feuerzeug und ein Handy ab. Sodann entfernen sich *B.* und seine Frau. Im völlig ausgebrannten Pkw des *G.* werden später die verkohlten Überreste seiner Leiche gefunden.

Der psychiatrisch-psychologische Sachverständige kommt nach mehrtägiger Exploration von *B.* und Teilnahme an der Hauptverhandlung zu dem Ergebnis, dass bei diesem keine hirnganischen Krankheits- oder Defektsymptome und auch keine psychotischen Erlebnis- und Verhaltensweisen erkennbar sind und eine vor Jahren noch diskutierte mögliche drogeninduzierte Psychose mit Sicherheit seit langem abgeklungen ist. Bei *B.* liegen auch keine Intelligenzmängel vor, allerdings bedingen der Mangel an Zuwendung und der ständige Wechsel der frühen Bezugspersonen auch heute noch ein ubiquitär lebendiges Misstrauen, starke Eigensinnigkeit und eine vorrangig egozentrische Einstellung. Er besitzt ein labiles, störbares Selbstgefühl, ist leicht kränkbar und auch nachtragend. Die genannten Persönlichkeitsbesonderheiten erfüllen jedoch

nicht die Voraussetzungen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB. Eine gewisse Gefahr für eine Suchtentwicklung ist zwar erkennbar, in der Psychodynamik des Tatgeschehens ist diese aber nicht wirksam geworden, auch eine akute Drogenbeeinflussung hat zum Tatzeitpunkt nicht vorgelegen. *B.* wird wegen Totschlags – das Mordmerkmal der Heimtücke wird verneint, weil sich nicht hat klären lassen, was dem tödlichen Angriff mit dem Messer unmittelbar vorausgegangen war – sowie wegen Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen des Autos zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren 2 Monaten verurteilt.

Bemerkenswert erscheint bei diesem Fall, dass sich das Schwurgericht auch nach dem zweiten Tötungsdelikt von *B.* nicht mit der Frage seiner Gefährlichkeit und einer möglicherweise erforderlichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt hat. *B.* war bereits zwei Mal wegen räuberischer Erpressung – in einem Fall in Tateinheit mit Totschlag – zu Jugendstrafen von zwei Jahren acht Monaten und sechs Jahren verurteilt worden<sup>286</sup>, hatte aufgrund der letztgenannten Verurteilung bereits mehr als vier Jahre Jugendstrafe verbüßt und wurde wegen der Anlasstat zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren zwei Monaten verurteilt<sup>287</sup>. Es soll damit nicht gesagt werden, dass die Sicherungsverwahrung hätte angeordnet werden **müssen**, zumal es gar nicht zur Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung – Hangtäterschaft und sich daraus für die Allgemeinheit ergebende Gefährlichkeit – gekommen ist, doch bestätigt der Fall eine der Arbeitshypothesen der empirischen Untersuchung, dass es von den Tatgerichten häufig versäumt wird, sich mit der Frage der Gefährlichkeit eines Gewalttäters und den sich daraus ergebenden Konsequenzen auch außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 63, 64 StGB auseinanderzusetzen.

Gemeinsam ist den Gewalttaten von *F.* und *B.*, dass sie Ausdruck von Dissozialität und impulsiver Aggressivität sind und dass beider Lebensweg durch eine sehr früh einsetzende psychische Verwahrlosung geprägt ist, wobei bei *F.* der frühe Tod des Vaters eine entscheidende Rolle gespielt haben mag. Ein

---

286 Die erstgenannte Verurteilung, in die bereits eine noch weiter zurückliegende Jugendstrafe von 15 Monaten einbezogen worden war, wurde in die letztgenannte Verurteilung gemäß § 31 Abs. 2 JGG einbezogen.

287 Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung – und zwar sowohl nach § 66 Abs. 1 als auch – subsidiär – nach § 66 Abs. 2 – wäre abzuklären gewesen, ob *B.* bei beiden Verurteilungen jeweils wegen einer Gewalttat (Symptomtat) Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hätte (NStE § 66 Nr. 19; BGHR § 66 Vorverurteilung 9; NStZ 96, 331). Im Übrigen gilt eine Einheitsjugendstrafe nur dann als einzige Verurteilung i.S.v. § 66 Abs. 1 Nr. 1, wenn sie den engeren Voraussetzungen der Gesamtstrafe des allgemeinen Strafrechts entspricht (Brunner (1996) JGG Rn. 18 zu § 31; BGH NStZ 94, 530), was hier nicht der Fall war.

zusätzliches Gefahrenmoment ergibt sich bei *F.* aus seiner pädophilen Neigung, die ganz offensichtlich von massiven Gewaltphantasien besetzt ist. Beide Fälle machen deutlich, dass es notwendig ist, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit der Frage der Gefährlichkeit eines Gewalttäters zu befassen, insbesondere dann, wenn die formellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorliegen.

## Teil III

# Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung – ein taugliches und rechtsstaatlichen Erfordernissen genügendes Instrument zur Sicherung des gefährlichen Gewalttäters?

## Kap. 1: Stand der Diskussion in Literatur und Rechtsprechung

### 1.1 Die Argumentation der Befürworter der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Auf die Gesetze einzelner Bundesländer zur Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter, deren Regelungsgehalt und Entstehungsgeschichte wurde bereits in Teil I eingegangen, wobei die wesentlichen Bestimmungen der weitgehend übereinstimmenden Gesetze anhand des baden-württembergischen Straftäterunterbringungsgesetzes erläutert wurden. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag auf das in Auftrag gegebene Gutachten des Freiburger Ordinarius für Verfassungs- und Verwaltungsrecht *Württemberg* gestützt<sup>288</sup>. In dem sehr umfangreichen Gutachten setzt sich *Württemberg* mit der Problematik der Gesetzgebungskompetenz der Länder für eine gesetzliche Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, der Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit Art. 5 Abs. 1 S. 2a und c EMRK, den materiellen Anordnungsvoraussetzungen, dem Anordnungsverfahren und dem anordnungsberechtigten Gericht auseinander. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung durch landesrechtliche Regelung dann nicht gegen grundgesetzliche Kompetenzbestimmungen verstößt, wenn sie als eigenständiges, gegenüber der strafrechtlichen Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB deutlich abgegrenztes Rechtsinstitut ausgestaltet ist und deutlich macht, dass sie **nicht** Reaktion auf die Anlasstat für die Strafverbüßung ist. Anordnungsgrund dürften daher nicht die begangenen Straftaten sein – diese

---

288 Das Gutachten wurde von *Württemberg* im Jahre 2000 erstellt und dem Verfasser der vorliegenden Arbeit – auf eine entsprechende Anfrage – vom Justizministerium des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Eine stark gekürzte und auch inhaltlich abgeänderte Fassung dieses Gutachtens ist in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2001 S. 1201 ff. vom 15.11.2001 veröffentlicht worden.

dürften allenfalls ergänzend herangezogen werden – sondern das Vollzugsverhalten des Betroffenen<sup>289</sup>. Nach der Konzeption der landesrechtlichen nachträglichen Sicherungsverwahrung komme der Anlasstat nicht begründende, sondern limitierende Funktion zu. Dass überhaupt eine Straftat, derentwegen Straftaft verbüßt wird, Voraussetzung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sein solle, habe allein die Funktion, den Kreis der möglicherweise von dieser Maßregel Betroffenen zu begrenzen<sup>290</sup>.

Das Land habe allerdings keine Kompetenz zur Normierung von Bestimmungen, die es ermöglichen würden, das – fehlerhafte – Unterbleiben der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht nachträglich zu korrigieren<sup>291</sup>. Auch dürften die neuen, erst in der Haftzeit entstandenen Tatsachen, die eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung rechtfertigen sollen, keine während der Haft begangenen Straftaten sein, da diese der bundesrechtlichen Regelung durch das Strafrecht unterliegen und gegebenenfalls in einem weiteren Strafverfahren abgeurteilt werden könnten<sup>292</sup>. Schließlich sei es eine zu schmale Tatsachenbasis, wenn man lediglich darauf abstelle, dass der Betroffene sich therapeutischen Maßnahmen verweigert oder eine Therapie abgebrochen hat oder dass aufgrund bestimmter Äußerungen des Betroffenen ein straffreies Leben nahezu ausgeschlossen erscheint, um nach in der Regel langer Straftaft nun nochmals einen weitreichenden Freiheitsentzug verfassungsrechtlich zu rechtfertigen<sup>293</sup>.

Bei Beachtung der vorgenannten Grundsätze sei eine landesrechtliche Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als polizeirechtliches Institut auch keinen Bedenken im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG ausgesetzt – und zwar selbst dann nicht, wenn sie auf bereits inhaftierte Straftäter angewandt werde –, da der Vertrauensschutz des Betroffenen insoweit hinter dem Anspruch des Einzelnen bzw. der Allgemeinheit auf Schutz vor schwerwiegenden Straftaten zurücktreten müsse<sup>294</sup>. Wegen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes müsse die nachträgliche Sicherungsverwahrung als Maßnahme mit erheblicher Eingriffsintensität und möglicherweise langer Dauer im Anschluss an eine mehrjährige Zeit der Inhaftierung jedoch an enge materielle Voraussetzungen geknüpft sein. Das bedeute, dass Schutzgut nur

289 *Württembergischer* (2000) S. 67.

290 *Ders.* a.a.O. S. 24.

291 *Ders.* a.a.O. S. 32.

292 *Ders.* a.a.O. S. 26.

293 *Ders.* a.a.O. S. 49.

294 *Ders.* a.a.O. S. 67.

höchstrangige Rechtsgüter – insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung – sein könnten und darüber hinaus ein hohes Rückfallrisiko vorliegen müsse<sup>295</sup>.

Außerdem müssten zur Feststellung der Anordnungsvoraussetzungen Verfahrensbestimmungen vorgesehen sein, die ein hohes Maß an Sicherheit für eine präzise Erarbeitung der Tatbestandsvoraussetzungen böten, insbesondere im Hinblick auf die vom Gericht zu treffende Prognoseentscheidung. Diese solle sich daher auf die Gutachten von zwei Sachverständigen stützen, wobei jedenfalls einer der Gutachter nicht in der Justizvollzugsanstalt, in der der Betroffene einsitzt, tätig sein solle, um ein möglichst hohes Maß an Objektivität zu gewährleisten<sup>296</sup>. Innerhalb des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens habe der Landesgesetzgeber einen durchaus beachtlichen politischen Gestaltungsspielraum, auch was die Bestimmung des anordnungsberechtigten Gerichts betreffe, allerdings müsse die Besetzung des Spruchkörpers der Schwere des Eingriffs angemessen sein<sup>297</sup>. Zur Frage der Vereinbarkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK vertritt *Württemberg* die Auffassung, dass zumindest Art. 5 Abs. 1 S. 2c eine Freiheitsentziehung zur Verhinderung einer konkreten und bestimmten strafbaren Handlung zulasse, weist aber gleichzeitig – unter Berufung auf das *Guzzardi*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs<sup>298</sup> – darauf hin, dass nach dieser Vorschrift keine präventiven Maßnahmen gegen Personen ergriffen werden dürfen, die lediglich unter dem allgemeinen Verdacht verbrecherischer Absichten stehen und wegen dieses Verdachts auf unbestimmte Zeit in Haft gehalten werden<sup>299</sup>.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass *Württemberg* zwar grundsätzlich eine auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhende Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für verfassungsgemäß hält, eine derartige Regelung aber an sehr enge Kautelen knüpft. Offensichtlich geht er davon aus, dass von der Möglichkeit der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch gemacht wird<sup>300</sup>.

Auch *Peglau* kommt zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung gefährlicher Straftäter zu Sicherungszwecken im Anschluss an die Strafvollstreckung als Maßnahme der Gefahrenabwehr in die Gesetzgebungskompetenz der Länder

---

295 *Ders.* a.a.O.

296 *Ders.* a.a.O.

297 *Ders.* a.a.O. S. 68.

298 Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 06.11.1980 (EuGRZ 1983, 633).

299 So auch *Peukert* in Frowein/Peukert (1996) EMRK – Komm. Art. 5 Nr. 19 ff., 49.

300 *Württemberg* a.a.O. S. 49.

fällt<sup>301</sup>. Er begründet dies damit, dass eine Neubewertung der rechtskräftig abgeurteilten Straftat gerade nicht stattfindet, sondern dass allein die aktuelle Gefährlichkeit des Täters und sein Hang zur Begehung weiterer gefährlicher Taten zu bewerten seien. Da die Ingewahrsamnahme allein aus Sicherheitsgründen erfolge, fehle es an dem Bindeglied des Sachzusammenhangs mit der Anlasstat. Die rein formale Voraussetzung einer oder mehrerer rechtskräftig abgeurteilter Straftaten mache die nachträgliche Sicherungsverwahrung genauso wenig zu einer strafrechtlichen Sanktion wie beispielsweise das Erfordernis einer hinreichenden strafgerichtlichen Verurteilung für die Ausweisung eines Ausländers nach § 47 AuslG<sup>302</sup>. Der Begriff der nachträglichen Sicherungsverwahrung sei missverständlich, da es allein darum gehe, Gefahren, die während des Strafvollzuges zutage treten und die sich im Falle einer Entlassung des Verurteilten aller Voraussicht nach realisieren werden, abzuwehren<sup>303</sup>. Ähnlich wie *Württemberg* sieht Peglau in dem Erfordernis hinreichender Vorverurteilung im Sinne von § 66 StGB eher eine limitierende Funktion: Eine in das Grundrecht auf Freiheit so tief eingreifende Maßnahme wie die Sicherungsverwahrung solle nur dann ergriffen werden, wenn sich die Gefährlichkeit des Betroffenen bereits früher manifestiert habe<sup>304</sup>. Er weist weiter darauf hin, dass auch eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus sowohl auf dem bundesgesetzlichen strafrechtlichen Wege – über § 63 StGB – als auch auf dem landesgesetzlichen öffentlich-rechtlichen Wege – etwa über §§ 10,11 NWPpsychKG – angeordnet werden könne.<sup>305</sup>

Auch im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung argumentiert Peglau ähnlich wie *Württemberg*: Die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder seien grundrechtskonform, da der „bessere Schutz der Bevölkerung vor schwersten Straftaten“ einen – weiteren – Eingriff in das Freiheitsrecht eines gefährlichen Straftäters rechtfertige, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz somit nicht verletzt sei. Allerdings dürfe die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nur „bei Gefahr der Begehung bestimmter schwerwiegender Katalogtaten und bei einem erhöhten Grad der Wahrscheinlichkeit für ihre Begehung erfolgen“<sup>306</sup>.

Peglau verweist schließlich noch darauf, dass auch in anderen Ländern derartige Überlegungen angestellt werden. So hat das britische Innenministerium in

---

301 *Peglau ZRP* 2000, 147.

302 *Ders.* a.a.O. S. 149.

303 *Ders.* a.a.O.

304 *Ders.* a.a.O.

305 *Ders.* a.a.O.

306 *Ders.* a.a.O. S. 148.

Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium 1999 ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem ebenfalls mögliche Modelle für einen verstärkten Schutz der Bevölkerung vor schwersten Straftaten diskutiert werden<sup>307</sup>. Neben Verschärfungen im Bereich des Strafrechts werden Maßnahmen diskutiert, als gefährlich eingeschätzte Personen nach erfolgter strafrechtlicher Aburteilung der Anlasstat oder Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe – unter Umständen sogar ohne Begehung einer Anlasstat – unterzubringen, wenn sie sich als schwer persönlichkeitsgestört erweisen (dangerous people with severe personality disorder). Man erhofft sich dadurch eine deutliche Reduzierung schwerer und schwerste Verbrechen<sup>308</sup>.

## 1.2 Die Argumentation der Kritiker der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die Straftäterunterbringungsgesetze und die damit verbundene nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind in der Literatur, aber auch bei Justiz- und Strafvollzugspraktikern zum Teil auf heftige Kritik gestoßen. *Kinzig*, der sich primär mit dem baden-württembergischen Straftäterunterbringungsgesetz auseinandergesetzt hat<sup>309</sup>, vertritt die Auffassung, dass der Landesgesetzgeber für eine derartige Regelung nicht die Gesetzgebungskompetenz besitze, da auch die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Maßregel im Sinne von § 66 StGB darstelle und somit dem Bereich des Strafrechts zuzuordnen sei, für das nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zustehe. Die Vorschrift des § 67c StGB, wonach die Strafvollstreckungskammer vor dem Ende des Vollzuges der Strafe zu prüfen hat, ob der Zweck der Maßregel – hier der Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Gewalttäter – die Unterbringung noch erfordert, mache deutlich, dass auch die Phase nach der rechtskräftigen Verurteilung, aber vor dem Strafende und die sich in dieser Zeit möglicherweise ergebenden Veränderungen des Gefangenen in den dem Strafrecht zuzuordnenden Bereich fallen<sup>310</sup>.

*Kinzig* merkt weiterhin kritisch an, das Straftäterunterbringungsgesetz laufe Gefahr, gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG wie auch gegen den in Art. 103 Abs. 3 GG normierten Grundsatz des „ne bis in idem“ zu

---

307 *Ders.* a.a.O.

308 Home Office Managing dangerous people with severe personality disorder. Proposal for policy development (1999) – zitiert nach *Peglau* a.a.O.

309 *Kinzig* NJW 2001, 1455 ff.

310 *Ders.* a.a.O. S. 1456.

verstoßen. Bei der Intention des Art. 103 Abs. 2 GG, staatliche Strafmaßnahmen im Wesentlichen berechenbar zu machen, sei es befremdlich, nähme man eine nachträgliche, unter Umständen lebenslange Unterbringung von der Anwendbarkeit aus. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG könne darin liegen, dass bei Anwendung des StrUBG durch zwei konstitutive Entscheidungen nacheinander Freiheitsentziehung verfügt würde, die letztlich beide auf die von dem Betroffenen in der Vergangenheit begangenen Straftaten zurückzuführen seien<sup>311</sup>.

Nicht übersehen werden dürfe auch, dass die Legitimation der Unterbringung in besonderem Maße davon abhängt, inwieweit die Gerichte – mit Unterstützung durch die Sachverständigen – in der Lage sind, zukünftige Straftaten mit einiger Sicherheit vorauszusagen. Fraglich sei auch, wie eine valide Revision der Prognose des erkennenden Gerichts, das zum Urteilszeitpunkt die Gefährlichkeit des Täters nicht hat feststellen können, erfolgen solle, da doch gerade dem Vollzugsverhalten insoweit nur eine eingeschränkte Bedeutung zuerkannt werde<sup>312</sup>.

In der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung sieht *Kinzig* auch einen möglichen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK. Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2c könne eine Freiheitsentziehung zwar auch dann erfolgen, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung zu hindern, jedoch sei nach der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine solche vorbeugende Verwahrung nur in inhaltlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren zulässig, und zwar mit dem Ziel, die Person wegen des Verdachts einer begangenen Straftat vor das zuständige Gericht zu bringen<sup>313</sup>.

Schließlich befürchtet *Kinzig* durch die Umsetzung des StrUBG auch kontraproduktive Effekte: Die Angst, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung auferlegt zu bekommen, könne ein vordergründiges Anpassungsverhalten im Vollzug fördern, das zu prognostischen Fehleinschätzungen führen könne. Im Übrigen sieht er im Hinblick auf die rückläufige Kriminalitätsentwicklung im Bereich der Tötungs- und Sexualdelikte in Baden-Württemberg im Verlauf

---

311 *Ders.* a.a.O. S. 1457.

312 *Ders.* a.a.O. S. 1458. So auch *Leygraf* am 03.12.2003 in der Fernsehsendung „Recht brisant“ in SAT3: „Das größte Risiko der Gefährlichkeitsprognose liegt in der Fehlbewertung des Verhaltens des Täters im Vollzug.“

313 *Ders.* a.a.O. S. 1458 unter Berufung auf die Urteile des EuGHMR vom 27.05.1997 in der Sache *Eriksen* gegen Norwegen und vom 31.07.2000 in der Sache *Jecius* gegen Litauen.

der letzten 25 Jahre keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf in der vorgenannten Richtung<sup>314</sup>.

Auch *Ullenbruch* vertritt die Auffassung, dass die Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zur Wahrung der Rechtseinheit einer bundesgesetzlichen Regelung bedarf und dass sie darüber hinaus gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG verstößt<sup>315</sup>. Das Straftäterunterbringungsgesetz sei realiter kein Polizeigesetz, sondern eine Erweiterung des strafrechtlichen Instituts der Sicherungsverwahrung im Sinne von § 66 StGB. § 1 StrUBG knüpfe nicht an Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, an, sondern an bloße Verlaufsbeobachtungen und darauf aufbauende Mutmaßungen über zukünftiges Verhalten. Im Übrigen sei die Feststellung einer „erheblichen gegenwärtigen Gefahr“ mit den derzeit zur Verfügung stehenden Prognosemethoden nur sehr eingeschränkt möglich<sup>316</sup>. Schließlich befürchtet er, die nachträgliche Anordnung von Freiheitsentziehung unter weitgehender Abkoppelung von begangenen Straftaten mit dem Schwerpunkt prognostischer Mutmaßungen könne dazu führen, dass Sicherungsverwahrung – in einem weiteren Schritt – völlig ohne Anknüpfung an eine Straftat und damit auch gegenüber gefährlichen, aber (noch) nicht straffällig gewordenen und nicht in Straftat einsitzenden Personen verhängt werden könnte<sup>317</sup>.

Knapp 1½ Jahre nach Inkrafttreten des ersten Straftäterunterbringungsgesetzes (Stand: 31.07.2002) berichtet *Ullenbruch* über erste Erfahrungen mit dessen Anwendung mit dem Resümee, dass die im Gesetzgebungsverfahren geweckten Hoffnungen auf Schließung oder zumindest Verminderung der ausgemachten Schutzlücke und die Realität weit auseinander klaffen<sup>318</sup>. In Baden-Württemberg hätten die Leiter der Justizvollzugsanstalten nach Inkrafttreten des Gesetzes im März 2001 mit großem Aufwand Hunderte von Inhaftierten im Hinblick auf eine Antragstellung nach dem StrUBG – nach dem dortigen StrUBG (§ 4 Abs. 1) ist die Justizvollzugsanstalt die für die Antragstellung zuständige Institution – überprüft, eine rechtskräftige Unterbringungsanordnung sei aber in keinem Fall erfolgt<sup>319</sup>.

---

314 Nach der PKS Baden-Württemberg sind im Zeitraum von 1975 bis 1999 die (erfassten) Tötungsdelikte um 35 %, die sexuellen Gewaltdelikte um mehr als 20 % und die sexuellen Missbrauchsdelikte um knapp 30 % zurückgegangen.

315 *Ullenbruch* NStZ 2001, 292.

316 *Ders.* a.a.O. S. 294.

317 *Ders.* a.a.O. S. 298.

318 *Ders.* a.a.O. NStZ 2002, 467.

319 *Ders.* a.a.O. Auch im darauffolgenden Jahr ist es in Baden-Württemberg zu keiner rechtskräftigen Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gekommen. Zu rechtskräftigen Unterbrin-

Eine weitere Schwierigkeit liege darin, dass bei vielen Gefangenen das Strafbefehl bereits erreicht ist, bevor eine rechtskräftige Unterbringungsentscheidung überhaupt ergehen kann, und sich somit die Frage stelle, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anordnung dann überhaupt noch zulässig ist<sup>320</sup>. Bei ausländischen Strafgefangenen, deren Ausweisung oder Abschiebung nach ausländerrechtlichen Bestimmungen beabsichtigt oder bereits verfügt ist, stelle sich die Frage, ob das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit (in der Bundesrepublik Deutschland oder nur in dem jeweiligen Bundesland?) eine Unterbringung überhaupt erfordere<sup>321</sup>. Streitig sei auch, ob der persönliche Anwendungsbereich des StrUBG einen Hang im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB voraussetze, weil dieser in § 1 StrUBG nicht *expressis verbis* genannt werde, oder ob es ausreiche, wenn – außer der Gefährlichkeit – nur die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen<sup>322</sup>.

Eine weitere Ungereimtheit ergebe sich aus dem Kriterium der beharrlichen Verweigerung der Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, namentlich durch Ablehnung oder Abbruch einer „rückfallvermeidenden Psycho- oder Sozialtherapie“. Wenn es sich bei dem StrUBG tatsächlich um Polizeirecht handle, dürfe es auf das „Warum“ der Störereigenschaft – Therapieplatzmangel, fehlende Motivation, fehlende Hinweise auf Therapiemöglichkeiten u.a. – nicht ankommen<sup>323</sup>. Schließlich sei auch der Begriff der „erheblichen gegenwärtigen Gefahr“ problematisch, da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle, dessen Auslegung sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren müsse. Weitere Auslegungsprobleme kämen hinzu, wenn alle 16 Bundesländer eigene – und möglicherweise voneinander abweichende – Straftäterunterbringungsgesetze verabschiedeten<sup>324</sup>.

Erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Straftäterunterbringungsgesetze werden auch von *Hanack* geltend gemacht: Ein exaktes Bild vom praktischen Bedürfnis, die ausgemachte Schutzlücke im Sicherheitsbe-

---

gungsanordnungen ist es hingegen in Bayern (vier Fälle) und Sachsen-Anhalt (ein Fall) gekommen ([http://www.presseportal.wiz\(artikel/38.1.html](http://www.presseportal.wiz(artikel/38.1.html) 8.8.2003). Nach Auffassung des Justizministeriums Baden-Württemberg zeigen die bisherigen Erfahrungen mit dem StrUBG durch vermehrte Nachfrage und Annahme von Therapieangeboten erfreuliche präventive Wirkungen des Gesetzes (Vortrag von MD *Steindorfner* vom Justizministerium Baden-Württemberg „Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit – der baden-württembergische Weg“ am 07.12.2002 in der Evangelischen Akademie Arnoldshain).

320 *Ders.* a.a.O. S. 469.

321 *Ders.* a.a.O.

322 *Ders.* a.a.O. S. 471.

323 *Ders.* a.a.O. S. 470.

324 *Ders.* a.a.O. S. 471.

dürfnis der Allgemeinheit zu schließen, lasse sich nach dem derzeitigen Stand der kriminologischen Forschung (noch) nicht gewinnen, wenn auch einiges dafür spreche, dass es eine relevante Zahl von Straftätern gebe, bei denen trotz bestehender Gefährlichkeit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB durch das erkennende Gericht die Sicherungsverwahrung nicht angeordnet worden sei, was möglicherweise mit der bekannten Zurückhaltung der Tatgerichte gegenüber dieser Maßregel seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.06.1969 zu tun habe<sup>325</sup>. Gegen die Auffassung, dass es sich bei Maßnahmen gegen gefährliche Straftäter nach Verbüßung der gegen sie verhängten strafrechtlichen Sanktionen um eine präventiv-polizeiliche Aufgabe handelt, spreche insbesondere, dass auch die Neubewertung der Gefährlichkeitsfrage im Hinblick auf nachträglich anzuordnende Sicherungsverwahrung eine strafrechtliche Aufgabe sei, weil sie – gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB – eine speziell strafrechtliche Bewertung verlange, nämlich die Feststellung eines kriminellen Hanges, und zwar bezogen auf Art und Ausmaß bestimmter Straftaten. Auch sei eine Neubewertung der Gefährlichkeit gar nicht möglich ohne Rückgriff auf Taten, derentwegen der Täter in der Vergangenheit verurteilt worden ist<sup>326</sup>.

Wenn aber – so *Hanack* weiter – die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur auf strafrechtlichem Wege möglich sei, so bedeute eine derartige Regelung eine Durchbrechung der Rechtskraft, da bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB auch die Frage der Gefährlichkeit des Täters Prozessgegenstand des gegen ihn ergangenen Urteils sei. Der Sache nach handle es sich um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten, die – nach der derzeitigen Rechtslage – nur unter den Voraussetzungen des § 362 StPO zulässig sei, und unter diese Vorschrift falle eine sich nachträglich ergebende Gefährlichkeit nicht<sup>327</sup>. Zwar sei der Gesetzgeber nicht gehindert, die Wiederaufnahmegründe auch zuungunsten eines Verurteilten zu erweitern, er müsse dabei aber den verfassungsrechtlichen Grundsatz „ne bis in idem“ des Art. 103 Abs. 3 GG beachten, der die Durchbrechung der Rechtskraft an enge Grenzen binde, die zudem tatbestandlich klar umrissen sein müssten. Ein solcher Weg sei aber wohl nur dann gangbar, wenn ein Festhalten an der Rechtskraft „zu schlechthin unerträglichen Ergebnissen führen würde“<sup>328</sup>. Im Übrigen vertritt auch *Hanack* die Auffassung, dass die Straftäterunterbringungs Gesetze der Länder gegen die Gesetzgebungskompe-

---

325 *Hanack* (2002) S. 709 ff., 713.

326 *Ders.* a.a.O. S. 715.

327 *Ders.* a.a.O. S. 719.

328 *Ders.* a.a.O. S. 720.

des Bundes wie auch – als Präventivhaft – gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2c der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen<sup>329</sup>.

Auch *Pieroth* vertritt die Auffassung, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht dem Polizeirecht, sondern dem Straf- und Strafverfahrensrecht zuzurechnen und damit der Regelungsbefugnis der Länder entzogen ist<sup>330</sup>. Betroffen seien von den Straftäterunterbringungsgesetzen – wie schon aus der Gesetzesbezeichnung ersichtlich – ausschließlich Strafgefangene, die eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßen und bei denen zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorgelegen haben, auch das Verfahren und der Vollzug richteten sich weitgehend nach strafprozess- bzw. strafvollzugsrechtlichen Grundsätzen. Des Weiteren verstoße die Anwendbarkeit der Straftäterunterbringungsgesetze auf Fälle, bei denen der Betroffene Strafe für eine in der Vergangenheit begangene Tat verbüßt, gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG. Zwar sei gemäß § 2 Abs. 6 StGB über Maßregeln der Besserung und Sicherung – wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht zu entscheiden, doch entspreche die in § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 StGB zum Ausdruck kommende Unterscheidung zwischen Repression und Vergeltung einerseits und dem Präventionsgedanken andererseits nicht dem modernen Strafrechtsverständnis. In Betracht komme daher allenfalls eine verfassungskonforme Interpretation dahingehend, dass die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur gegenüber zukünftig verurteilten Straftätern erfolgen dürfe. Dem werde die Vorbehaltslösung gerecht, da sie erst für nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002 ergehende Urteile gilt. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung verstoße schließlich auch gegen das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG, weil nach der rechtskräftigen Verurteilung eintretende neue Umstände – hier die im Vollzug zutage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten – nicht dazu führen dürften, dass der Bezug zur Ursprungstat verloren geht<sup>331</sup>.

### 1.3 Erste gerichtliche Entscheidungen zu den Straftäterunterbringungsgesetzen

Soweit nach Inkrafttreten der Straftäterunterbringungsgesetze in einigen Bundesländern bereits Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern – denen

---

329 *Ders.* a.a.O. S. 723.

330 *Pieroth* JZ 2002, 922 ff.

331 *Ders.* a.a.O. S. 926.

nach den bisher verabschiedeten Straftäterunterbringungsgesetzen übereinstimmend die Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wie auch die Folgeentscheidungen übertragen worden sind – oder aber der Beschwerdesenate der Oberlandesgerichte ergangen sind, zeigen diese ein uneinheitliches Bild. So hat das OLG Naumburg<sup>332</sup> keine durchgreifenden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Unterbringungsgesetzes (UBG) Sachsen-Anhalt, da es zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern allein an die aktuelle Gefährlichkeit der vor der Entlassung aus dem Strafvollzug stehenden Strafgefangenen anknüpfe und nicht etwa an die strafrechtlich bereits abgeurteilte Anlasstat. Somit handle es sich bei der nachträglichen Unterbringung um eine präventive Sicherungsmaßnahme zur Abwehr drohender Gefahren, für Maßnahmen der Gefahrenabwehr stehe aber die Gesetzgebungskompetenz allein den Ländern zu. Das OLG Naumburg vertritt weiterhin die Auffassung, entgegen dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 UBG komme es „nach dem Zweck dieses Gesetzes“ für die Anordnung der Unterbringung nur auf das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB an, nicht jedoch auch auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Der als materielle Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderliche Hang zur Begehung erheblicher Straftaten sei durch die „erhebliche gegenwärtige Gefahr“ nach § 1 Abs. 1 UBG ersetzt<sup>333</sup>. Einer Anordnung der Unterbringung stehe auch nicht entgegen, dass der Betroffene wegen Ablaufs der Strafzeit inzwischen entlassen worden sei<sup>334</sup>.

Für das BayStrUBG vertritt das OLG Bamberg<sup>335</sup> ebenfalls die Auffassung, dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege. Den Konflikt zwischen den Individualrechten des Betroffenen und dem Recht der Allgemeinheit auf Schutz vor gefährlichen Straftätern habe der Landesgesetzgeber in nicht zu beanstandender Weise zugunsten der Rechte der Allgemeinheit gelöst.

---

332 OLG Naumburg Beschluss vom 23.04.2002 NStZ 2002, 501.

333 Das OLG Naumburg stützt seine Ansicht dabei auf folgende Überlegung: Wolle man am Erfordernis des Hanges festhalten, so hätte das zur Folge, dass das UBG selbst auf Fälle anwendbar wäre, bei denen die Sicherungsverwahrung bereits vom erkennenden Gericht – soweit rechtlich möglich – angeordnet worden ist, eine Anordnung nach dem UBG sei dann aber obsolet (NStZ 2002, 501). Diese Argumentation verkennt zum einen, dass in Fällen, bei denen die Sicherungsverwahrung bereits durch das erkennende Gericht angeordnet worden ist, für ein gesondertes Unterbringungsverfahren gar kein Raum ist, und übersieht zum anderen, dass die Ausklammerung der Hangtätereigenschaft zu einer deutlichen Reduktion der Unterbringungs Voraussetzungen gegenüber dem Erkenntnisverfahren führe würde.

334 OLG Naumburg a.a.O.

335 OLG Bamberg Beschluss vom 03.05.2002 NStZ 2002, 502.

Anders als das OLG Naumburg vertritt das OLG Karlsruhe<sup>336</sup> die Auffassung, die Anordnung der Unterbringung setze voraus, dass der Strafgefangene zum Zeitpunkt der Anordnung (noch) Freiheitsstrafe verbüßt. Die Einhaltung dieser schon ihrem Wortlaut nach eindeutigen und einer erweiterten Auslegung nicht zugänglichen Vorschrift des die Freiheit des Betroffenen beschränkenden Unterbringungsgesetzes mache es erforderlich, das Anordnungsverfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass dessen vollständige Durchführung – und zwar bis zur Rechtskraft – vor dem Endstrafenzeitpunkt sichergestellt ist. Desweiteren weist das OLG Karlsruhe darauf hin, dass die sofortige Beschwerde der Justizvollzugsanstalt gegen den die Unterbringung ablehnenden Beschluss der Strafvollstreckungskammer auch in der Sache selbst erfolglos geblieben wäre, weil die die Gefährlichkeit des Verurteilten bedingenden tatsächlichen Umstände – einschließlich seiner Therapieunwilligkeit und -unfähigkeit – bereits dem erkennenden Gericht bekannt gewesen und von diesem in die Entscheidung einbezogen worden seien<sup>337</sup>. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des StrUBG und seiner Vereinbarkeit mit der EMRK lässt das OLG Karlsruhe ausdrücklich offen<sup>338</sup>.

In einer erstinstanzlichen Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des LG Bayreuth<sup>339</sup> die Voraussetzungen der Unterbringung mit der Begründung bejaht, eine zureichende „neue Tatsache“ im Sinne von § 1 BayStrUBG sei, dass der Betroffene während der Straftat eine für erforderlich gehaltene Sexualtherapie nicht absolviert habe, wobei es unerheblich sei, worauf dies zurückzuführen sei, d. h. es spiele keine Rolle, ob er die Therapie verweigert oder aber schuldhaft an einer solchen nicht teilgenommen habe. Die Unterbringungsanordnung wird des weiteren auf die Feststellung gewalttätigen Verhaltens des Betroffenen im Vollzug – er hatte in zwei Fällen Mitgefangene tätlich angegriffen – gestützt<sup>340</sup>.

Keine der genannten Entscheidungen lässt eine tiefere Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Problematik der Straftäterunterbringungsgesetze erkennen, insbesondere wird die gesetzgeberische Prämisse, Rechtsgrundlage für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sei das negative Vollzugsverhalten des Verurteilten, der Rückgriff auf bereits abgeurteilte Straftaten und die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung habe lediglich limitierenden Charakter, nicht hinterfragt. Das muss

336 OLG Karlsruhe Beschluss vom 12.06.2002 NStZ 2002, 503.

337 OLG Karlsruhe a.a.O. S. 504.

338 OLG Karlsruhe a.a.O.

339 LG Bayreuth Beschluss vom 24.04.2002 NStZ 2002, 504.

340 LG Bayreuth a.a.O.

verwundern, da zum Zeitpunkt der Entscheidung – sie sind sämtlich im Jahr 2002 ergangen – die kritischen und ins Grundsätzliche gehenden Auseinandersetzungen mit dem StrUBG Baden-Württemberg durch *Kinzig* und *Ullenbruch* bereits publiziert waren<sup>341</sup>. Andererseits ist nicht bekannt, ob es zu Vorlagebeschlüssen durch Strafvollstreckungskammern oder Beschwerdesenate der Oberlandesgerichte an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG i.V.m. § 80 Abs. 1 BVerfGG gekommen ist.

#### **1.4 Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02. und 10.02.2004 und die sich hieraus für Gesetzgebung und Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen**

Innerhalb weniger Tage hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr – d. h. kurz vor Abschluss der vorliegenden Arbeit – zwei Grundsatzentscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 sowie zu den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder Bayern vom 24.12.2001 und Sachsen-Anhalt vom 06.03.2002 getroffen, soweit diese Gesetze Regelungen zur Aufhebung der Höchstfrist für die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung und zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für besonders rückfallgefährdete und für die Allgemeinheit gefährliche Sexual- und Gewalttäter nach vollständiger Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe enthalten.

Durch Urteil vom 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 67d Abs. 3 StGB und Art. 1a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 mit dem Grundgesetz vereinbar sind<sup>342</sup>. Die Verfassungsbeschwerde, die durch das Urteil vom 05.02.2004 zurückgewiesen wurde, richtete sich gegen Beschlüsse des OLG Frankfurt am Main und des LG Marburg, mit denen der Antrag des Beschwerdeführers abgelehnt worden war, die erstmalig gegen ihn angeordnete Sicherungsverwahrung nach Ablauf von 10 Jahren für erledigt zu erklären. Der heute 46 Jahre alte Beschwerdeführer befand sich seit seinem 15. Lebensjahr mit nur kurzen Unterbrechungen in Strafhaft oder im Maßregelvollzug. Die den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte reichten von Diebstahl über Raub und räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung bis hin zu versuchtem Mord in zwei Fällen. Letztmalig wurde er im Jahr 1986 wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Raub zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, darüber

---

341 Vgl. *Kinzig* NJW 2001, 1455 ff.; *Ullenbruch* NSTZ 2001, 292 ff.

342 BVerfG 2 BvR 2029/ 01 vom 05.02.2004.

hinaus wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Ohne die Aufhebung der Höchstfrist von 10 Jahren für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hätte er im August 2001 aus dem Maßregelvollzug entlassen werden müssen. Die von der Strafvollstreckungskammer und dem für Strafvollstreckungssachen zuständigen Senat des Oberlandesgerichts eingeholten Sachverständigengutachten sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund einer bestehenden Charakterpathologie in Verbindung mit völligem Empathiemangel zu erwarten sei, dass der Beschwerdeführer – in Freiheit entlassen – weitere Gewalttaten begehen wird<sup>343</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Urteil vom 05.02.2004 folgende Leitsätze formuliert:

1. a) Die Menschenwürde wird auch durch eine langdauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht verletzt, wenn diese wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Untergebrachten notwendig ist. Erforderlich ist aber auch in diesen Fällen, die Eigenständigkeit des Untergebrachten zu wahren, seine Würde zu achten und zu schützen. Daher muss die Sicherungsverwahrung ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen.
- b) Für das Institut der Sicherungsverwahrung folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG kein verfassungsrechtliches Gebot, schon bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung oder in einem späteren Überprüfungszeitpunkt eine Höchstfrist des Vollzugs festzusetzen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber vorsieht, dass eine verbindliche Entscheidung über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt beim Sicherungsverwahrten nicht im vorhinein getroffen wird.
2. a) Je länger die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für ihre Fortdauer.
- b) Die Vorschrift des § 67d Abs. 3 StGB trägt der verstärkten Geltung des Freiheitsanspruchs nach zehnjähriger Verwahrdauer Rechnung, indem sie erhöhte Anforderungen an das bedrohte Rechtsgut und den Nachweis der Gefährlichkeit des Verwahrten stellt und nur ausnahmsweise die Fortsetzung der Vollstreckung gestattet.
- c) Wegen der besonderen Bedeutung der Vollzugslockerungen für die Prognosebasis darf sich das Vollstreckungsgericht nicht damit abfinden, dass die Vollzugsbehörde ohne hinreichenden Grund Vollzugslocke-

---

343 BVerfG 2 BvR 2029/01 vom 05.02.2004 Absatz-Nr. 44 ff. (56).

rungen versagt, welche die Erledigung der Maßregel vorbereiten können.

- d) Die Landesjustizverwaltungen haben dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt.
3. Der Anwendungsbereich von Art. 103 Abs. 2 GG ist auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.
  4. Der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung und die Anwendbarkeit auf Straftäter, bei denen die Sicherungsverwahrung vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, steht im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebots (Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG)<sup>344</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Entscheidung noch einmal die Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung bestätigt und zwar auch insoweit, als sie keine gesetzlich bestimmte Höchstdauer (mehr) enthält. Dieser Auffassung liegt die Überlegung zugrunde, dass es der staatlichen Gemeinschaft nicht verwehrt sein darf, sich gegen gefährliche Straftäter durch Verhängung und Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln zu schützen. Die Freiheit, die dem Einzelnen durch die Grundrechte garantiert wird, sei eine gemeinschaftsgebundene Freiheit und werde durch diese Gemeinschaftsgebundenheit begrenzt<sup>345</sup>. Die Nichtfestlegung einer Höchstdauer für die Unterbringung lasse sich damit rechtfertigen, dass nicht prognostizierbar ist, wie lange die Gefährlichkeit fortbesteht, weil dies ganz von der weiteren Entwicklung des Verurteilten abhängt. Dass die Gefährlichkeit mildernden Entwicklungen Rechnung getragen wird, sei dadurch sichergestellt, dass das Gesetz in jedem Vollzugsstadium die Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit der Unterbringung ermöglicht bzw. vorschreibt (§ 67c StGB). Das Bundesverfassungsgericht weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Anforderungen an die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Unterbringung mit deren fortschreitender Dauer steigen<sup>346</sup>. Auch gebiete es die Achtung

---

344 BVerfG 2 BvR 2029/01 vom 05.02.2004.

345 So schon BVerfGG 7, 320; 12, 45; 28, 157; 45, 187.

346 So schon BVerfGG 70, 297 für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (*Paul-Stein-Entscheidung*).

der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), den Vollzug von Freiheitsstrafe und anschließender Sicherungsverwahrung so auszugestalten, dass dem Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 S. 1 StVollzG) Rechnung getragen wird<sup>347</sup>.

In der Neuregelung des § 67d Abs. 3 StGB sieht das Bundesverfassungsgericht auch keinen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, da dieses nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werde (Art. 19 Abs. 2 GG). Auch ein so schwerwiegender Eingriff wie eine möglicherweise lebenslange Verwahrung verstoße nicht gegen die Wesensgehaltgarantie, sofern dieser Eingriff zum Schutz der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten erforderlich und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist<sup>348</sup>. Wie die Anhörung der Sachverständigen *Marneros* und *Nedopil* in der mündlichen Verhandlung ergeben habe, könne aufgrund des verbesserten Wissens um die Bedeutung der Risikofaktoren gerade bei Gewalttätern, die eine Vielzahl derartiger Faktoren auf sich vereinigen, eine relativ verlässliche Gefährlichkeitsprognose abgegeben werden<sup>349</sup>.

Hinsichtlich der Bewertung der Eignung und Erforderlichkeit freiheitsbeschränkender Sanktionen sowie deren Ausgestaltung gesteht das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen eigenen Beurteilungsspielraum zu, der einer Überprüfung auf seine Verfassungsmäßigkeit nur in begrenztem Umfang unterliege<sup>350</sup>. Die Tatsache, dass im Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter auch alternative Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit denkbar seien, mache die unbefristete Sicherungsverwahrung nicht unverhältnismäßig, da diese in jedem Fall ein höheres Maß an Sicherheit gewähre<sup>351</sup>. Es sieht sich auch nicht gehalten zu bewerten, ob die Verschärfung der Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung durch einen tatsächlichen Anstieg der Gewaltkriminalität veranlasst war oder nur einem erhöhten Bedrohungsgefühl der Allgemeinheit Rechnung tragen sollte<sup>352</sup>.

Den Wesensgehalt des Freiheitsgrundrechts sieht das Bundesverfassungsgericht auch dadurch gewahrt, dass § 67d Abs. 3 StGB die Fortsetzung der Unterbringung über den Zehnjahreszeitpunkt hinaus als Ausnahme vom Regelfall normiert mit der Folge, dass die Fortsetzung nur dann zulässig ist, wenn die Strafvollstreckungskammer von der fortdauernden Gefährlichkeit des Ver-

347 BVerfG 2 BvR 2029/01 vom 05.02.2004 Absatz-Nr. 88.

348 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 96.

349 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 102.

350 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 99; so auch schon BVerfG 90, 145 (172).

351 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 103.

352 So beispielsweise *Böllinger* (1998) NK Rn 32a zu § 66.

wahrten überzeugt ist. Einer positiven Erwartung künftiger Ungefährlichkeit, wie sie für die Aussetzung der Maßregel nach § 67d Abs. 2 StGB erforderlich ist, bedarf es bei der Erledigungserklärung nach § 67d Abs. 3 erster Halbsatz StGB nicht<sup>353</sup>. Allerdings geht auch das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass es Fälle gibt, bei denen das Bemühen um Resozialisierung in den Hintergrund tritt, weil eine Einstellungs- bzw. Verhaltensänderung nicht zu erreichen ist<sup>354</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass die Neuregelung des § 67d Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 1a Abs. 3 EGStGB nicht gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, da es sich bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung zwar um strafrechtliche Sanktionen, nicht jedoch um Strafen i.S.d. genannten Verfassungsnorm handle. Obwohl die Maßregel unmittelbar an die Straftat anknüpft, handle es sich nicht um eine auf Vergeltung und Übelszufügung zielende Reaktion auf die begangene Straftat, sondern um eine rein präventive Maßnahme zur Abwehr drohender Gefahren, und eine solche Maßnahme werde von der Gewährleistung des *nulla poena sine lege*-Grundsatzes nicht erfasst<sup>355</sup>.

Es begründet diese Auffassung zum einen mit der Entstehungsgeschichte der Zweispurigkeit des Sanktionensystems und zum anderen mit der unterschiedlichen Zielsetzung von Strafen und Maßregeln. Den Gesetzesmaterialien des Parlamentarischen Rates sei nicht zu entnehmen, dass das System der Zweispurigkeit, wie es durch das Gesetz vom 24.11.1933 in das StGB eingeführt wurde, aufgegeben oder das Rückwirkungsverbot des Art. 116 der Weimarer Reichsverfassung ausgedehnt werden sollte<sup>356</sup>. Wie das Bundesverfassungsgericht weiter ausführt, ist die Gewährleistung des Rückwirkungsverbots eng mit der Missbilligung schuldhaften Verhaltens verbunden, deshalb sei es erforderlich, dem Bürger deutlich zu machen, wo die Grenzen straffreien Verhaltens liegen. Das habe zur Folge, dass der Bürger durch eine nach der Tat erfolgende Gesetzesänderung nicht nachträglich ins Unrecht gesetzt werden dürfe. Dieser Gedanke komme aber bei den schuldunabhängigen Maßregeln nicht zum Tragen, da diese ausschließlich der Verhinderung künftiger Rechtsbrüche des Täters dienen<sup>357</sup>. Eine Erstreckung des Gewährleistungsbereichs des Art. 103 Abs. 2 GG auf die Maßregeln der Besserung und Sicherung lasse sich auch nicht daraus herleiten, dass Strafen und Maßregeln in materiellrechtlicher, prozessualer

---

353 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 110.

354 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 113.

355 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 130.

356 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 136.

357 BVerfG 2 BvR 2029/01 Absatz-Nr. 149.

und vollzuglicher Hinsicht gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen – etwa die Berücksichtigung des Strafzwecks der Sicherung im Rahmen schuldangemessener Strafzumessung, die Verhängung von Freiheitsstrafe und die Anordnung der Unterbringung in ein und demselben Verfahren, die Schwere des Eingriffs in das Freiheitsrecht des Betroffenen, die Bestimmung des § 2 S. 2 StVollzG, wonach der Strafvollzug auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient oder die Ähnlichkeiten in der Ausgestaltung des Vollzugs von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung –, da sich Überschneidungen und Wechselwirkungen allein auf der präventiven Ebene ergeben, nicht jedoch auf der Ebene des Schuldausgleichs<sup>358</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Neuregelung des § 67d Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 1a Abs. 3 EGStGB, soweit von ihr auch Verurteilte erfasst werden, bei denen die Sicherungsverwahrung bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung angeordnet und noch nicht erledigt war, keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot des Vertrauensschutzes nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 2, 20 Abs. 3 GG. Es stellt zunächst heraus, dass die Verlässlichkeit der Rechtsordnung eine der Grundbedingungen jeder freiheitlichen Verfassung ist mit der Folge, dass der Bürger bei seinem Handeln sich daraus möglicherweise ergebende staatliche Eingriffe voraussehen können muss. Das bedeutet, dass ein belastendes Gesetz, dessen Rechtsfolgen vor der Verkündung bzw. dem Inkrafttreten wirksam werden sollen, grundsätzlich unzulässig ist. Gleichzeitig schränkt es diesen Grundsatz jedoch für die Fälle der tatbestandlichen Rückanknüpfung, d. h. der Anknüpfung nicht an den zeitlichen, sondern an den sachlichen Anwendungsbereich der Norm (sogenannte unechte Rückwirkung), dahingehend ein, dass der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz nicht soweit geht, die Erwartung in die Unveränderlichkeit der Rechtsfolge auch dann zu schützen, wenn das Gemeinwohl eine Anpassung der Rechtsordnung erfordert<sup>359</sup>. Aber auch insoweit sind der gesetzgeberischen Regelungsbefugnis Grenzen gesetzt, die sich aus der Abwägung zwischen dem Gewicht der berührten Vertrauensschutzbelange und der Bedeutung der Gesetzesänderung für das Gemeinwohl ergeben<sup>360</sup>.

Wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens das Vertrauen der von der Aufhebung der Zehnjahresfrist betroffenen Gefangenen, bei denen die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits vor Verkündung bzw. Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Strafta-

---

358 BVerfG 2 BvR 2029/01 vom 05.02.2004 Absatz-Nr. 150 bis 168.

359 BVerfG 2 BvR 2029/01 vom 05.02.2004 Absatz-Nr. 170 bis 175.

360 BVerfG 2 BvR 2029/01 vom 05.02.2004 Absatz-Nr. 176.

ten erfolgt war, überwiegt, so stützt es diese Auffassung auf die staatliche Verpflichtung, die Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Straftätern zu schützen, insbesondere wenn von diesen Straftaten zu besorgen sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden<sup>361</sup>.

Im Fehlen einer gesetzlichen Höchstgrenze für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sieht das Bundesverfassungsgericht ebenfalls keinen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze. Es stützt sich dabei auf die Überlegung, dass sich die Gefährlichkeit eines Sicherungsverwahrten nicht abstrakt - generell für die Zukunft bestimmen lasse, insbesondere nicht notwendigerweise nach einer bestimmten Zeit entfalle. Andererseits habe der Gesetzgeber durch § 67e StGB die Überprüfung der von dem Untergebrachten ausgehenden Gefährlichkeit innerhalb bestimmter Fristen sichergestellt. Damit werde auch dem gegenwärtigen Wissensstand der Prognoseforschung Rechnung getragen, wonach sich die Verlässlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen deutlich erhöht, wenn sie für überschaubare Zeiträume abgegeben werden.

Die Entscheidung hinsichtlich der Rückwirkung der Aufhebung der Zehnjahresfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist mit 6:2 Stimmen ergangen, in diesem Punkt gab es also innerhalb des Senats unterschiedliche Auffassungen.

Durch Urteil vom 10.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Bayerische Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) vom 24.12.2001<sup>362</sup> wie auch das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (UnterbringungsG) vom 06.03.2002<sup>363</sup> mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 GG unvereinbar sind, jedoch nach Maßgabe der Urteilsgründe bis zum 30.09.2004 anwendbar bleiben. Soweit Unterbringungen aufgrund dieser Gesetze vollzogen werden, haben die zuständigen Gerichte unverzüglich zu überprüfen, ob die Unterbringungsentscheidungen der Maßgabe der Urteilsgründe genügen. Im Übrigen sind die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen worden.

Die Verfassungsbeschwerden der beiden Beschwerdeführer richteten sich gegen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern des LG Bayreuth und des LG Halle, durch die ihre Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt nach den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt

---

361 BVerfG 2 BvR 2029/01 vom 05.02.2004 Absatz-Nr. 188, 189.

362 BayGVBl 2001 S. 978.

363 GVBl SA 2002 S. 80.

angeordnet worden war. Der inzwischen 69 Jahre alte Beschwerdeführer *H.* wurde zweimal als Sexualstraftäter verurteilt, die Verfolgung weiterer Sexualdelikte wurde aus prozessualen Gründen eingestellt. Der ersten Verurteilung lag mehrfacher sexueller Missbrauch eines neunjährigen Mädchens im Frühjahr 1993 zugrunde, die gegen ihn verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten wurde zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit Ende 1997 erlassen. 1999 wurde *H.* wegen zweifacher Vergewaltigung der zur Tatzeit 12-jährigen jüngeren Tochter seiner Freundin (Tatzeit: 1986) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten verurteilt, wobei das Gericht zu seinen Gunsten von verminderter Steuerungsfähigkeit (§ 21 StGB) ausgegangen ist. Eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB wurde vom Gericht nicht in Erwägung gezogen, weil die Taten vor dem 31.01.1998 begangen wurden (Art. 1a Abs. 2 EGStGB). Bereits seit 1980 hatte *H.* dieses Mädchen – es war damals 7 Jahre alt – in einer Vielzahl von Fällen sexuell missbraucht, ab 1982 auch dessen fünf Jahre ältere Schwester. Diese Taten waren aber bereits verjährt, als die Opfer sie Jahre später zur Anzeige brachten. Ebenfalls 1982 hatte *H.* die ältere Schwester – sie war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt – nach einem zunächst gegen Bezahlung einverständlich begonnenen Geschlechtsverkehr vergewaltigt, nachdem sie sich wegen starker Schmerzen gegen den weiteren Vollzug des Geschlechtsverkehrs heftig zur Wehr gesetzt hatte. Insoweit wurde das Verfahren im Hinblick auf die Verurteilung wegen Vergewaltigung z.N. der jüngeren Schwester gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt<sup>364</sup>.

*H.* verbüßte die Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten bis zum 13.04.2002 vollständig, wobei er es ablehnte, sich einer Therapie zu unterziehen, da er zu Unrecht verurteilt worden sei. Mit Beschluss vom 10.04.2002 – mithin nur wenige Tage vor der Entlassung aus der Strafhaft – ordnete die zuständige Strafvollstreckungskammer seine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt nach dem BayStrUBG an. Im Unterbringungsverfahren hatten die beiden angehörten Sachverständigen übereinstimmend die Auffassung vertreten, *H.* sei krankheitsbedingt nicht mehr zur Reflexion über sexuell abweichendes Verhalten fähig, auch verstärkte sein zunehmendes Alter nach statistischer Erfahrung die Zuwendung zu Kindern als Ersatzobjekten, sodass von ihm weitere Sexualstraftaten zu erwarten seien, auch bestünde die Gefahr, dass sich aus Opferreaktionen noch gravierendere Straftaten entwickelten. Die Strafvollstreckungskammer sah in diesen Umständen neue Tatsachen, die erst nach der Verurteilung eingetreten sind (Art. 1 Abs. 1 BayStrUBG). Die von *H.* gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde wies das Ober-

---

364 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 32 bis 36.

landesgericht als unbegründet zurück, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Straftäterunterbringungsgesetzes hatte es nicht<sup>365</sup>.

Der heute 38 Jahre alte Beschwerdeführer *O.* wurde zweimal wegen Tötungsdelikten vor sexuellem Hintergrund verurteilt. Bei Begehung der ersten Tat im Jahre 1984 war er 17 Jahre alt. Er war in der Tatnacht in der Absicht, mit der im Nachbarhaus wohnenden Schwägerin seiner Verlobten Geschlechtsverkehr auszuüben, in das Haus und sodann in das Schlafzimmer, in dem die junge Frau mit ihrem 2-jährigen Kind schlief, eingedrungen und hatte sie, als sie erwachte und ihm drohte, die Polizei zu rufen, mit dem mitgeführten Zimmermannshammer erschlagen. Er wurde wegen Mordes zu einer – nach dem Jugendstrafrecht der ehemaligen DDR möglichen – Jugendstrafe von 15 Jahren verurteilt. Nachdem er etwa die Hälfte der Strafe verbüßt hatte, wurde die Vollstreckung der restlichen Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Knapp 2 Monate nach seiner Entlassung stach er in einem Hausflur mit einem mitgeführten Springmesser in Tötungsabsicht auf eine junge Frau ein, nachdem diese seine Annäherungsversuche zurückgewiesen hatte. Die dem Opfer zugefügten Verletzungen hatten Nervenschädigungen sowie eine Gehbehinderung zur Folge. *O.* wurde wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt. Die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kam aus Rechtsgründen nicht in Betracht (Art. 1a Abs. 1 EGStGB). Die Aussetzung der restlichen Jugendstrafe wurde widerrufen<sup>366</sup>.

Am 19.03.2002 hatte *O.* beide Freiheitsstrafen vollständig verbüßt. Zu einer längerfristigen Therapie war es im Vollzug nicht gekommen, teils wegen fehlender Therapieangebote, teils aufgrund der Weigerung des Gefangenen. Unmittelbar vor Erreichen des Endstrafenzeitpunkts wurde durch Beschluss der zuständigen Strafvollstreckungskammer seine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt angeordnet. Die Strafvollstreckungskammer stützte ihre Entscheidung auf die Gutachten von drei externen Sachverständigen sowie eine gutachterliche Stellungnahme des Anstaltspsychologen. Die Gutachter waren übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass bei *O.* eine schwere Persönlichkeitsstörung vorliege, die durch erhöhte Reizbarkeit, Impulsivität und Gewaltbereitschaft gekennzeichnet sei und die Begehung weiterer Gewalttaten erwarten lasse, wobei die Rückfallwahrscheinlichkeit durch die fehlende Therapiebereitschaft noch erhöht werde. Die von *O.* gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer eingelegte sofortige Beschwerde wurde durch das Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen<sup>367</sup>.

---

365 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 37 bis 42.

366 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 43 bis 48.

367 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 49 bis 54.

Zu den Verfassungsbeschwerden haben sich die Bundesregierung, die Vorsitzende des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der Generalbundesanwalt, die Bayerische Staatsregierung, der Bayerische Landtag, die Landesregierung von Sachsen-Anhalt, der Landtag von Sachsen-Anhalt sowie die Thüringer Landesregierung geäußert<sup>368</sup>. Bundesregierung, Bayerische Staatsregierung, Bayerischer Landtag, Landesregierung von Sachsen-Anhalt und Landtag von Sachsen-Anhalt haben die Auffassung vertreten, dass die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder nicht gegen die Gesetzgebungskompetenzregelungen des Grundgesetzes verstießen, da es sich bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht um eine strafrechtliche Sanktion, sondern um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr handle, für die die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zustehe<sup>369</sup>. Die Bayerische Staatsregierung hat zusätzlich darauf hingewiesen, dass sowohl das 2002 vom Bundestag verabschiedete Gesetz über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung als auch die landesrechtlichen Unterbringungsgesetze (PsychKG, PolizeiG) nach wie vor Sicherheitslücken aufwiesen. Solange eine – den Vorzug verdienende – bundeseinheitliche Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht existiere, sei der Landesgesetzgeber zum Schutz der Allgemeinheit dazu verpflichtet, die bestehenden Sicherheitslücken durch entsprechende Landesgesetze zu schließen<sup>370</sup>.

Zum Urteil vom 10.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht folgende Leitsätze formuliert:

1. a) Zum Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört die Regelung aller staatlichen Reaktionen auf Straftaten, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat beziehen.
- b) Bei der Straftäterunterbringung nach dem Bayerischen Straftäterunterbringungsgesetz und dem Unterbringungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich um Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.
2. Die Länder sind nicht befugt, die Straftäterunterbringung zu regeln, der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich abschließend Gebrauch gemacht.

Mit dem Urteil vom 10.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht an seine Entscheidung vom 05.02.2004 angeknüpft, sich nochmals mit den von Verfas-

---

368 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 61.

369 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 62, 68, 74, 75, 77.

370 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 73.

sungs wegen zu beachtenden Grenzen der verschuldensunabhängigen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, insbesondere den erfahrungswissenschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose, befasst und den Streit zwischen Bund und Ländern um die Frage der Gesetzgebungskompetenz für die nachträgliche Sicherungsverwahrung entschieden.

Zunächst weist das Bundesverfassungsgericht noch einmal darauf hin, dass unter den Begriff des Strafrechts nicht nur schuldbezogene, tatvergeltende Sanktionen fallen, sondern auch schuldunabhängige Rechtsfolgen, sofern sie auf eine begangene Straftat bezogen sind, mithin die Gesamtheit der Normen, die die staatliche Reaktion anlässlich und aufgrund einer Straftat zum Gegenstand haben<sup>371</sup>. Aus einem so definierten Strafrechtsbegriff folge die Zuordnung aller ausschließlich für Straftäter geltenden, ihre Legitimation aus der Straftat beziehenden Rechtsfolgen zum Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG<sup>372</sup>. Der verfassungsrechtlich notwendige Zusammenhang mit der Anlasstat komme auch in der Formulierung zum Ausdruck, dass sich die Gefährlichkeit des Täters – als Voraussetzung für eine Unterbringung – aus einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat(en) ergeben müsse<sup>373</sup>.

Soweit die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder als Basis für die Prognoseentscheidung ausschließlich auf Tatsachen abstellen, die nach der Verurteilung eingetreten sind – also im Wesentlichen auf das Vollzugsverhalten und die fehlende Therapiebereitschaft –, und der Anknüpfung an die Anlasstat lediglich eine limitierende Funktion zumessen, sieht das Bundesverfassungsgericht hierin einen misslungenen Kunstgriff, um den Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu unterlaufen und eine Regelungsbefugnis der Länder zu begründen<sup>374</sup>. Die Abkoppelung von der Anlasstat sei nur eine scheinbare, da den Motiven zum Bayerischen Straftäterunterbringungsgesetz und zum Unterbringungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu entnehmen sei, dass diejenigen Straftäter erfasst werden sollten, bei denen das Vollzugsverhalten auf ein erhöhtes Rückfallrisiko hindeutet, dass „im Zeitpunkt des Urteils (...) noch nicht sichtbar war“<sup>375</sup>. Aus dieser Formulierung werde deutlich, dass das Vollzugsverhalten die Prognosebasis verbreitern, nicht aber erst schaffen soll<sup>376</sup>.

---

371 So schon BVerfGE 85,134 (142).

372 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 95.

373 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 99.

374 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 113.

375 BayLT-Drucks.14/7642 S. 4; SALT Drucks.3/5167 S. 9.

376 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 120.

Hieran anknüpfend weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass Entscheidungen, die zum Entzug der persönlichen Freiheit führen, nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar sind, wenn sie auf umfassender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine ausreichende Tatsachengrundlage haben. Wenn sich die Entscheidung im Wesentlichen auf prognostische Erwägungen stütze, müsse das zugrunde liegende Prognosegutachten bestimmten Qualitätsstandards genügen und ein möglichst umfassendes Bild des Täters zeichnen<sup>377</sup>. Die notwendige breite Tatsachenbasis könne aber nur unter Einbeziehung der von dem Verurteilten begangenen Straftaten geschaffen werden, das Abstellen allein auf das Vollzugsverhalten entziehe der Prognosebegutachtung und der Prognoseentscheidung die Grundlage und verletze damit das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG wie auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip<sup>378</sup>.

Wie sich den Entscheidungsgründen weiter entnehmen lässt, sind zwischen den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder und der bundesrechtlichen Sicherungsverwahrung, wie sie im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Strafvollzugsgesetz geregelt ist, sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht deutliche Parallelen erkennbar, sodass es sich bei der nachträglichen Straftäterunterbringung um eine Ersatzmaßnahme handle, die die freiheitsentziehenden Maßregeln des Strafgesetzbuchs ergänzen und die angenommene Sicherungslücke schließen soll<sup>379</sup>. Auf diese Weise werde eine Sicherungsverwahrung nachgeholt, die im Urteil nicht verhängt wurde<sup>380</sup>. Wenn eine Lücke innerhalb des Strafrechts besteht, dann sei auch das die Lücke schließende Gesetz dem Strafrecht zuzuordnen<sup>381</sup>. Die Länder seien nicht befugt, eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz dort in Anspruch zu nehmen, wo sie die bundesgesetzliche Regelung für ergänzungs- oder änderungsbedürftig halten<sup>382</sup>. Im Falle der Sicherungsverwahrung habe der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 – zumindest aus damaliger Sicht – die Materie umfassend und abschließend regeln<sup>383</sup> und die nachträgliche Sicherungsverwahrung gerade nicht in das Strafgesetzbuch auf-

---

377 So auch schon BVerfGE 70,297 (310 ff.).

378 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 123 bis 125.

379 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 128.

380 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 132.

381 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 137.

382 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 143.

383 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 151.

nehmen wollen<sup>384</sup>. Auch eine sogenannte Öffnungsklausel, die es den Ländern gestattet hätte, die nachträgliche Sicherungsverwahrung eigenverantwortlich zu regeln, sei vom Bundesgesetzgeber nicht verabschiedet worden; die Rechtsauffassung der damaligen Bundesjustizministerin, die in ihrem Schreiben an die Justizminister der Länder vom 13.09.1999 zum Ausdruck kommt, sei nicht geeignet, eine Gesetzgebungskompetenz zu begründen, vielmehr bedürfe es hierzu eines förmlichen Bundesgesetzes<sup>385</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin entschieden, dass die Unterbringungsgesetze der Länder trotz ihrer Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nicht nichtig sind und damit ihre Wirksamkeit verloren haben, sondern noch bis zum 30.09.2004 anwendbar sind, allerdings nach Maßgabe der Urteilsgründe. Dies hat zur Folge, dass die aufgrund der Unterbringungsgesetze der Länder in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Straftäter nicht umgehend auf freien Fuß gesetzt werden müssen. Allerdings sind die zuständigen Strafvollstreckungskammern aufgefordert, unverzüglich zu überprüfen, ob die Unterbringungsanordnungen der Maßgabe der Entscheidungsgründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts genügen.

Die bloße Unvereinbarerklärung, verbunden mit der Anordnung befristeter Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung, kommt nach § 31 Abs. 2 S. 3 BVerfGG in Betracht, wenn die sofortige Ungültigkeit der zu beanstandenden Norm dem Schutz überragender Güter des Gemeinwohls die Grundlage entziehen würde und eine Abwägung mit den betroffenen Grundrechten ergibt, dass der Eingriff hinzunehmen ist<sup>386</sup>. Das Bundesverfassungsgericht sieht hier die Voraussetzungen der bloßen Unvereinbarerklärung für gegeben an, da im Fall der Beschwerdeführer auf der Grundlage von Sachverständigengutachten konkret und individuell gerichtlich festgestellt worden sei, dass von ihnen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht<sup>387</sup>. Die bei einer Nichtigerklärung der Straftäterunterbringungsgesetze der Länder unabweisbare sofortige Entlassung der Beschwerdeführer, ohne dass der Bundesgesetzgeber, der bislang von seiner fehlenden Zuständigkeit für eine gesetzliche Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Maßnahme der Gefahrenabwehr ausgegangen sei, die ihm obliegende Entscheidung über die Erforderlichkeit einer derartigen Regelung hat treffen kön-

---

384 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 154.

385 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 157 bis 159.

386 So schon BVerfGE 33,1 (13); 33, 303 (347 ff.); 40, 276 (283); 41, 251 (266 ff.); 51, 268 (290 ff.).

387 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 168.

nen, stelle ein erhebliches Gefahrenmoment dar, das im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit vermieden werden müsse<sup>388</sup>. Das überragende Interesse der Allgemeinheit an effektivem Schutz vor hochgradig rückfallgefährdeten Sexual- und Gewalttätern könne in Ausnahmefällen das Freiheitsinteresse der von der befristeten Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung Betroffenen aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG überwiegen, die Grundrechtseinschränkung erfordere jedoch eine enge zeitliche Begrenzung der Fortgeltung der verfassungswidrigen Straftäterunterbringungsgesetze<sup>389</sup>.

Darüber hinaus ergebe sich aus der – zeitlich begrenzten – Fortgeltung der mit der Verfassung nicht in Einklang stehenden Straftäterunterbringungsgesetze die Verpflichtung der zuständigen Strafvollstreckungskammern zu einer unverzüglichen Überprüfung, ob die Anordnung der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt mit den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist, insbesondere auf einer umfassenden Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung im Vollzug sowie auf der mit hinreichender Gewissheit getroffenen Feststellung der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten beruht<sup>390</sup>. Die von Verfassungs wegen gebotene Gesamtwürdigung stehe insbesondere einer Übergewichtung der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen entgegen, wie sie der Wortlaut der Straftäterunterbringungsgesetze nahelege<sup>391</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht dazu veranlasst gesehen, auch darüber zu befinden, ob die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder – von der fehlenden Gesetzgebungskompetenz abgesehen – inhaltlich und hinsichtlich des gewählten Verfahrens mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Einklang stehen. Es hat sich lediglich dahingehend geäußert, dass ein vom zuständigen Gesetzgeber entwickeltes Konzept der nachträglichen Sicherungsverwahrung „bei entsprechend enger Fassung“ nicht von vornherein unter dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit steht<sup>392</sup>. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist hinsichtlich der zeitlich begrenzten Fortgeltung der Straftäterunterbringungsgesetze mit 5:3 Stimmen, im Übrigen aber einstimmig ergangen.

Die Richter des Senats, die zu der Auffassung gelangt sind, dass die Unvereinbarkeit der Straftäterunterbringungsgesetze mit dem Grundgesetz zur Er-

---

388 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 168, 169.

389 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 172.

390 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 177.

391 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 182.

392 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 171.

klärung ihrer Nichtigkeit hätte führen müssen, haben ihre von der Mehrheit des Senats abweichende Meinung in einem Sondervotum niedergelegt. Sie begründen ihre Auffassung in erster Linie mit dem Bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht mit der Abwägung auf der Rechtsfolgenseite eine Verantwortung übernommen habe, die ihm nach den geltenden Grundsätzen der Gewaltenteilung nicht zukomme und deren Bedeutung für die nach Auffassung der Senatsmehrheit vorzunehmende Abwägung unklar sei<sup>393</sup>. Mit der Nichtigkeitsklärung der Straftäterunterbringungsgesetze wäre nur diejenige Risikolage wiederhergestellt, die vor der Verabschiedung dieser Gesetze durch die jeweiligen Landesgesetzgeber bestanden habe und die vom Bundesgesetzgeber mehrheitlich gewollt gewesen sei. Gegen ein solches Ergebnis seien verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben<sup>394</sup>. Wenn der Bundesgesetzgeber das ihm zustehende Gestaltungsersessen bereits „abschließend“ ausgeübt habe, sei es nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, ihn unter Verletzung des Freiheitsgrundrechts der auf der Grundlage von verfassungswidrigen Gesetzen Untergebrachten erneut die Möglichkeit zur Ausübung seines gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zu eröffnen und nahezulegen<sup>395</sup>. Dem Bundesverfassungsgericht stehe es nicht zu, eine vom zuständigen Gesetzgeber getroffene legislatorische Entscheidung – wenn auch nur für eine Übergangszeit – durch eine eigene judikative Lösung zu ersetzen, die so im Bundesstag als zuständiges Gesetzgebungsorgan nicht erreichbar gewesen wäre<sup>396</sup>.

Auch verstoße die Weitergeltungsanordnung gegen das allgemeine Rückwirkungsverbot (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), da die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder zuungunsten der Betroffenen nachträglich ändernd in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen hätten. Ein Ausnahmetatbestand, der eine Durchbrechung dieses Verbots rechtfertigen könnte, sei nicht ersichtlich. Zwingende Gründe des Gemeinwohls könnten allein darin gesehen werden, dass nur ein weiteres „Wegsperrn“ der Betroffenen dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung tragen könnte, was jedoch keineswegs erwiesen sei<sup>397</sup>. Auch enthalte die grundsätzlich im Strafurteil vorgenommene Begrenzung der Freiheitsentziehung für den verurteilten Straftäter eine verbindliche Zusage, nach vollständiger Verbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe und Erledigung einer möglicherweise angeordneten

---

393 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 191.

394 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 201.

395 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 203.

396 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 204.

397 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 209.

Unterbringung wieder in Freiheit entlassen zu werden<sup>398</sup>. Das Minderheitsvotum enthält schließlich noch den Hinweis, dass der Bundesgesetzgeber, sollte er eine Regelung anstreben, die die nachträgliche Unterbringung verurteilter Straftäter auf der Grundlage der Straftäterunterbringungsgesetze der Länder vorsieht, sich mit der Rückwirkungsproblematik auseinanderzusetzen haben werde<sup>399</sup>.

### **1.5 Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Auffassungen im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004**

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02. und 10.02.2004 scheinen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Anordnung und Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zunächst einmal festgeschrieben zu sein. Es ist geklärt oder bestätigt, dass

- auch eine langandauernde, gegebenenfalls sogar lebenslange Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die Menschenwürde nicht verletzt, wenn sie wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Verurteilten notwendig ist,
- es weder bei der Anordnung noch bei späteren Überprüfungen der Festlegung einer Höchstfrist für die Unterbringung bedarf, weil diese von der (weiteren) Entwicklung des Verurteilten im Vollzug abhängt,
- die Neufassung des § 67d Abs. 3 StGB der verstärkten Geltung des Freiheitsanspruchs nach zehnjähriger Verwahrdauer Rechnung trägt, indem sie erhöhte Anforderungen an das bedrohte Rechtsgut und den Nachweis der Gefährlichkeit des Untergebrachten stellt,
- der Wegfall der Höchstfrist für die erstmalig angeordnete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch auf Straftäter anwendbar ist, bei denen sie vor Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 angeordnet und noch nicht erledigt war, weil es sich bei der Unterbringung ausschließlich um eine Präventivmaßnahme handelt, die nicht an ein dem Untergebrachten vorwerfbares Verhalten anknüpft,
- die Länder nicht befugt sind, die Unterbringung von Straftätern zu regeln, da ihnen insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zusteht.

---

398 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 209.

399 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 210.

Auf der anderen Seite hat das Bundesverfassungsgericht aber auch deutlich gemacht, dass

- der Vollzug der Sicherungsverwahrung ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein muss, die Voraussetzungen für ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen oder zu verbessern,
- mit zunehmender Dauer der Unterbringung die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung steigen,
- wegen der besonderen Bedeutung von Vollzugslockerungen für die Prognosebasis dafür Sorge zu tragen ist, dass die Vollzugsbehörde nicht ohne hinreichenden Grund Vollzugslockerungen verwehrt,
- die Möglichkeiten der Besserstellung der in der Sicherungsverwahrung Unterbrachten auszuschöpfen sind und
- die Gerichte bei allen die Unterbringung betreffenden Entscheidungen eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Tatsachen vorzunehmen haben.

Die Entscheidung, ob die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung aus kriminalpolitischer Sicht geboten ist und wie eine solche Regelung im einzelnen auszugestalten wäre, hat das Bundesverfassungsgericht dem zuständigen Bundesgesetzgeber überlassen. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit der Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht lediglich angemerkt, dass ein Konzept der nachträglichen Anordnung einer präventiven Verwahrung noch inhaftierter gefährlicher Straftäter nicht generell unzulässig ist, sofern es entsprechend eng gefasst ist<sup>400</sup>.

Soweit die Befürworter der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf der politischen Ebene, im justiziellen Bereich oder in der fachwissenschaftlichen Literatur davon ausgegangen sind, dass es sich bei dieser Materie nicht um Strafrecht, sondern um Polizeirecht handle, für das die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zustehe, so bedarf es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004 nicht mehr der Auseinandersetzung mit dieser Auffassung, und zwar nicht nur wegen der Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (§ 31 Abs. 1 und 2 S. 2 BVerfGG i.V.m. Art. 94 Abs. 2 S. 1 GG), sondern auch wegen der Überzeugungskraft ihrer Begründung, auf die bereits im einzelnen eingegangen wurde. Wie sich aus den verschiedenen Gesetzesinitiativen der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen im Bundesrat und der CDU/CSU – Fraktion

---

400 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 171.

im Bundestag ergibt<sup>401</sup> und die bis in das Jahr 1997 zurückgehen<sup>402</sup>, war man hier ganz offensichtlich ebenfalls der Ansicht, dass die Unterbringung von Straftätern, auch wenn sie ausschließlich präventiven Charakter hat, dem Strafrecht zuzuordnen ist. Es steht zu vermuten, dass man mit der Verabschiedung landesgesetzlicher Regelungen und deren möglichem Scheitern vor dem Bundesverfassungsgericht auch Druck auf die Bundesregierung ausüben und diese veranlassen wollte, selbst einen entsprechenden Gesetzentwurf im Bundestag einzubringen. Diese Spekulation ist auch aufgegangen, denn bereits einen Monat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesregierung beschlossen, den von der Bundesjustizministerin erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in den Bundestag einzubringen<sup>403</sup>.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004 ist allerdings „nur“ die Frage der Gesetzgebungskompetenz gelöst, zu den weiteren mit dem Rechtsinstitut der nachträglichen Sicherungsverwahrung verbundenen verfassungsrechtlichen Problemen wie auch zu der Frage, ob eine solche Regelung vor dem Hintergrund neuerer erfahrungswissenschaftlicher und kriminologischer Erkenntnisse überhaupt sinnvoll ist, hat das Bundesverfassungsgericht nicht Stellung genommen. Der Hinweis in den Entscheidungsgründen, dass eine nachträgliche Anordnung präventiver Verwahrung noch inhaftierter Straftäter „bei entsprechend enger Fassung“ nicht grundsätzlich gegen Verfassungsrecht verstößt<sup>404</sup>, ist so sibyllinisch formuliert, dass er dem Bundesgesetzgeber keine Hilfestellung gibt. Eine solche Hilfestellung lässt sich allenfalls dem Minderheitsvotum der Richter Broß und Gerhardt sowie der Richterin Osterloh entnehmen und zwar dahingehend, dass sich der Bundesgesetzgeber mit der Rückwirkungsproblematik auseinanderzusetzen haben wird, wenn er eine Regelung auf der Grundlage der Landesgesetze anstreben sollte<sup>405</sup>. Bedenkenswert ist dabei vor allem das Argument, dass mit Verbüßung der Freiheitsstrafe – sofern im Urteil keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wurde – der durch die Anlasstat gesetzte Sachverhalt abgeschlossen sei und allenfalls unter den engen Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten des Verurteilten nach §§ 362, 363 StPO nochmals Gegenstand einer erneuten Anknüpfung von Rechtsfolgen an die

401 BR-Drucks. 699/97; BR-Drucks. 144/00; BR-Drucks. 159/00; BR-Drucks. 822/00; BR-Drucks. 176/01; BT-Drucks. 14/6709; BR-Drucks. 48/02; BR-Drucks. 304/02; BR-Drucks. 507/02; BR-Drucks. 850/02; BR-Drucks. 860/02; BT-Drucks. 15/29; BT-Drucks. 15/899.

402 BR-Drucks. 699/97.

403 <http://www.bmj.bund.de/emid/12.03.2004>.

404 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 171.

405 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 210.

Anlasstat sein könne<sup>406</sup>, da die im Urteil vorgenommene Begrenzung der Freiheitsentziehung einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe<sup>407</sup>. Auch *Kinzig* weist darauf hin, dass dem Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG der Gedanke zugrunde liege, staatliche Strafmaßnahmen im wesentlichen berechenbar zu machen, und dass es befremdlich wäre, die nachträgliche Sicherungsverwahrung hiervon auszunehmen<sup>408</sup>. Die Problematik der Entlassung rückfallgefährdeter Straftäter nach vollständiger Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe hat seinerzeit – im Rahmen der Beratungen über das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 – auch der Bundesgesetzgeber gesehen, sich aber **gegen** die Aufnahme einer Bestimmung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung in dieses Gesetz entschieden<sup>409</sup>. Der amtlichen Begründung ist zu entnehmen, dass dabei die Überlegung ausschlaggebend war, dass das Rückwirkungsverbot rückwirkende Verschärfungen im Bereich der freiheitsentziehenden Maßregeln zwar hinsichtlich ihrer Dauer, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Anordnung zulasse<sup>410</sup>. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht durch das Urteil vom 05.02.2004 den Streit, ob und inwieweit das Rückwirkungsverbot auch für die freiheitsentziehenden Maßregeln Gültigkeit hat, dahin entschieden, dass der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG auf staatliche Maßnahmen beschränkt ist, die dem Schuldausgleich dienen, mithin schuldenabhängige Präventivmaßnahmen nicht erfasst. Auch *Württemberg* vertritt in seinem Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg die Auffassung, dass das Rückwirkungsverbot einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung nicht entgegen stehe, da der Vertrauensschutz des Betroffenen insoweit hinter dem Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor Straftaten zurücktreten müsse<sup>411</sup>.

Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 05.02.2004 entwickelten Grundsätze zur Nichtanwendbarkeit von Art. 103 Abs. 2 GG auf § 67d Abs. 3 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 wird man auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Frage ihrer Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 3 GG – dem Prinzip des „ne bis in idem“ – übertragen können. Beide Verfassungsnormen beziehen sich sowohl nach ihrem Wortlaut als

---

406 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 208.

407 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz-Nr. 209.

408 *Kinzig* NJW 2001, 1455 (1457).

409 BT-Drucks. 13/9062 S. 12.

410 BT-Drucks. 13/9062 S. 12.

411 *Württemberg/Sydow* NVwZ 2001, 1201 ff.

auch nach ihrem Regelungszusammenhang auf Strafen und nicht auf Präventivmaßnahmen. Diese Auffassung ist jedoch – zumindest bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – nicht unumstritten. Während *Peglau* Art. 103 Abs. 3 GG unter Hinweis auf den unterschiedlichen Charakter von Strafen und Maßregeln ebenfalls nicht tangiert sieht<sup>412</sup>, sehen *Kinzig*<sup>413</sup>, *Pieroth*<sup>414</sup> und *Ullenbruch*<sup>415</sup> in der nachträglichen Sicherungsverwahrung einen Verstoß gegen diese Verfassungsnorm, wobei sie sich auf die Überlegung stützen, dass die angenommenen Gegensätze zwischen repressiver Strafe und präventiver Maßregel für das moderne Strafrecht, das seine Legitimation im wesentlichen aus präventiven Gesichtspunkten herleite – „nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“<sup>416</sup> – ihre Gültigkeit verloren hätten. Eine nicht rein begriffliche, formalistische, sondern an inhaltlichen Kriterien ausgerichtete Argumentation mache deutlich, dass der Verfassungsgesetzgeber mit Art. 103 Abs. 3 GG eine Bindung der Gerichte an bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung stehende Sanktionsmöglichkeiten schaffen wollte. Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung stelle eindeutig eine zweite konstitutive Entscheidung in derselben Sache dar, und zwar auch dann, wenn sie das Vollzugsverhalten des Verurteilten in die Entscheidung mit einbeziehe. Der vom Doppelbestrafungsverbot bezweckte Schutz vor weiterer Strafverfolgung bewirke, dass auch nach der Verurteilung eintretende neue Umstände nicht dazu führen dürften, dass nicht mehr „dieselbe Tat“ i.S.v. Art. 103 Abs. 3 GG angenommen wird<sup>417</sup>. Dass diese Überlegungen nicht gänzlich von der Hand zu weisen sind, wird daran deutlich, dass der Bundesgesetzgeber im Jahre 2002 das Gesetz über die (im Urteil) vorbehaltenen Sicherungsverwahrung verabschiedet und damit den Bedenken gegen eine nachträgliche Anordnung ohne Anknüpfung an das Urteil im Hinblick auf Art. 103 Abs. 3 GG Rechnung getragen hat.

Soweit in der Möglichkeit zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ein Verstoß gegen das durch das Grundgesetz geschützte Verhältnismäßigkeitsprinzip gesehen wird, vermögen die dazu vorgebrachten Argumente im Ergebnis nicht zu überzeugen. Wenn der Deutsche Anwalt-Verein in seiner Stellungnahme vom 17.01.2001 darauf abhebt, dass die nachträgliche

---

412 *Peglau* ZRP 2000, 150.

413 *Kinzig* NJW 2001, 1457.

414 *Pieroth* JZ 2002, 926.

415 *Ullenbruch* NStZ 2001, 292.

416 Dieser Satz wird allerdings bereits dem im 5. vorchristlichen Jahrhundert lebenden griechischen Philosophen *Protagoras* zugeschrieben; vgl. hierzu *Hassemer* (1995) NK Rn. 409 vor § 1.

417 *Pieroth* JZ 2002, 926.

Sicherungsverwahrung die Allgemeinheit lediglich vor den bereits verurteilten gefährlichen Straftätern schützen könne, nicht jedoch vor potentiellen gefährlichen Straftätern<sup>418</sup>, so lässt sich daraus kein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot herleiten. Gewichtiger erscheint der Einwand von *Kinzig*, dass die Legitimation der Unterbringung in besonderem Maße davon abhängt, inwieweit es überhaupt möglich ist, die Begehung weiterer Straftaten einigermaßen verlässlich vorauszusagen<sup>419</sup>, aber diese Problematik stellt sich bei allen Entscheidungen, die eine Gefährlichkeitsprognose zum Gegenstand haben, ohne die das Strafrecht aber nicht auskommt. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wäre allenfalls dann zu bejahen, wenn sich Unterbringungsanordnungen auf unsorgfältige und den anerkannten Qualitätsstandards nicht genügenden Prognosegutachten stützen. Zuzustimmen ist *Kinzig* wiederum insoweit, als sich die Prognoseproblematik deutlich verschärft, wenn allein oder überwiegend das Vollzugsverhalten des Verurteilten die Basis für die Gefährlichkeitsprognose bilden soll<sup>420</sup>.

Nicht zu überzeugen vermag der Einwand *Ullenbruchs*, die von der nachträglichen Sicherungsverwahrung erhofften Vorteile bestünden bestenfalls in einer Verringerung der Sicherheitslücke im Gesamtbereich der Sozialrisiken, denen auf der anderen Seite mangels zuverlässiger Prognosekriterien erhebliche Nachteile für die betroffenen Gefangenen gegenüberstünden<sup>421</sup>. Die von rückfallgefährdeten Sexual- und Gewalttätern für die Allgemeinheit ausgehenden Gefahren lassen sich nicht dadurch relativieren, dass man sie den allgemeinen Sozialrisiken zurechnet. Soweit auch *Ullenbruch* auf die Schwierigkeiten der Prognosestellung hinweist, kann auf das oben Gesagte Bezug genommen werden; nicht zu teilen vermag der Verfasser allerdings – und zwar aus eigener forensischer Erfahrung – die Auffassung, die Feststellung der Gefährlichkeit sei mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Prognoseinstrumenten „nur extrem selten möglich“<sup>422</sup>. So hat insbesondere die forensische Psychologie eine Vielzahl von Tests entwickelt, die sich durch ein hohes Maß an Objektivität, Reliabilität und Validität auszeichnen und im Zusammenwirken mit einer sorgfältigen Exploration und Befunderhebung relativ verlässliche Aussa-

---

418 Deutscher Anwalt-Verein Pressemitteilung vom 17.01.2001, abgedruckt in NJW 2001 Heft 6 S. XXII.

419 *Kinzig* NJW 2001, 1457.

420 *Ders.* a.a.O. S. 1458.

421 *Ullenbruch* NStZ 2001, 295.

422 *Ders.* a.a.O.

gen über das Gefährlichkeitspotential eines Gewalt- oder Sexualtäters zulassen<sup>423</sup>.

Durchschlagend scheint dem Verfasser jedoch der Einwand *Hanacks* zu sein, dass die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Durchbrechung der Rechtskraft bedeutet, da zum Prozessgegenstand des gegen den Betroffenen ergangenen Urteils auch die Frage seiner Gefährlichkeit und sich hieraus möglicherweise ergebende Rechtsfolgen gehören<sup>424</sup>. Die Rechtskraft erfasst den Prozessgegenstand ungeteilt und unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt<sup>425</sup>, die materiellen Rechtsfolgen bleiben auch für die Zukunft festgesetzt oder abgelehnt<sup>426</sup>. Eine rechtskräftige Entscheidung soll im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens als endgültig anerkannt werden<sup>427</sup> und auch den Straftäter davor schützen, wegen einer bereits abgeurteilten Tat nochmals mit einem Verfahren überzogen zu werden, sofern das Strafverfahrensrecht nicht ausdrücklich eine Durchbrechung der Rechtskraft zulässt<sup>428</sup>. Es ist daher *Hanack* zuzustimmen, wenn er die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung der Sache nach für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten hält<sup>429</sup>.

Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens soll den Konflikt zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit lösen<sup>430</sup>, wobei jedoch die Durchbrechung der Rechtskraft an eine eng begrenzte Anzahl besonderer Ausnahmetatbestände gebunden ist<sup>431</sup>. Die Wiederaufnahme ist also nur dann zulässig, wenn einer der gesetzlich festgelegten Wiederaufnahmegründe vorliegt<sup>432</sup>. Es ist dabei unstreitig, dass die Rechtskraft eines Strafurteils auf der Rechtsfolgenseite nicht nur die verhängte Strafe, sondern auch die Anordnung einer Maßregel erfasst. In Rechtskraft erwachsen aber auch der Freispruch oder die Nichtanordnung einer Maßregel, wenn letztere auch nicht aus dem Tenor des Urteils ersichtlich ist, es sei

---

423 *Rasch* (1999) S. 341; *Wegener* (1992) S. 30 ff.

424 *Hanack* (2002) S. 719.

425 *Roxin* (1998) S. 412.

426 *Pfeiffer* (2003) KK Einl. Rn. 167.

427 BVerfGE 15, 313 (319).

428 *Pfeiffer* (2003) KK Einl. Rn. 170.

429 *Hanack* a.a.O.

430 BVerfG NJW 1994, 510.

431 BVerfGE 22, 322 (328).

432 *Pfeiffer* a.a.O. S. 171.

denn, die Entscheidung ist im Sicherungsverfahren ergangen (§ 414 Abs. 2 S. 4 StPO).

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten ist nur nach Maßgabe von § 362 StPO möglich. Die in dieser Vorschrift normierten Wiederaufnahmegründe stellen eine abschließende Regelung dar und sind einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich<sup>433</sup>. Wenn aber die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung der Sache nach eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist, die Vorschriften des Vierten Buches der Strafprozessordnung eine Wiederaufnahme wegen im Vollzug zutage getretener Gefährlichkeit des Verurteilten aber nicht zulassen, stellt sich die Frage, ob der Bundesgesetzgeber grundsätzlich gehindert ist, die Wiederaufnahmegründe zuungunsten des Verurteilten zu erweitern. Dass eine solche Erweiterung nur in sehr engen Grenzen und unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen dürfte, liegt dabei auf der Hand. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer sehr frühen Entscheidung die Grenzen da gesehen, wo die Gründe „nach althergebrachter und unbestrittener Rechtsüberzeugung“ zur Rechtfertigung eines Wiederaufnahmeverfahrens nicht geeignet sind<sup>434</sup>. Abgesehen davon, dass diese Begründung einer gewissen Tautologie nicht entbehrt, ist zu vermuten, dass das Bundesverfassungsgericht eine solche Grenzziehung heute jedenfalls dann nicht mehr vornehmen würde, wenn ein Festhalten an der Rechtskraft zu nicht mehr hinnehmbaren Ergebnissen führen würde<sup>435</sup>. Eine Orientierung an diesem Kriterium erscheint auch deshalb überzeugender, weil sie die Möglichkeit schafft, auf bestimmte kriminalpolitische Entwicklungen zu reagieren<sup>436</sup>. Wenn ein kriminalpolitisches Bedürfnis für die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung tatsächlich bestehen sollte – worauf unter Einbeziehung der Ergebnisse der empirischen Untersuchung noch einzugehen sein wird – und eine rechtsstaatlichen Erfordernissen genügende Lösung nur auf dem Weg über die Wiederaufnahme des Verfahrens erreicht werden könnte, wird der Bundesgesetzgeber sich mit einer solchen Lösungsmöglichkeit beschäftigen müssen.

Umstritten ist schließlich auch, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) verstößt. Die EMRK hat in der Bundesrepublik

---

433 Gössel (1997) LR § 362 Rn. 1.

434 BVerfGE 2, 308 (403).

435 Schmidt-Aßmann in Maunz-Dürig/Schmidt-Aßmann Art. 103 Abs. 3 GG Rn. 270.

436 So wohl auch Hanack a.a.O. S. 720.

Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes<sup>437</sup>, sie ist dagegen nicht Maßstab für das Bundesverfassungsgericht<sup>438</sup>, wird allerdings von diesem bei der Auslegung des Grundgesetzes zur zusätzlichen Abstützung herangezogen<sup>439</sup>. Der Einfluss der EMRK auf Bundes- und Landesrecht wird auch daran deutlich, dass die Bundesrepublik Deutschland wegen eines Verstoßes gegen die Konvention vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Straßburg verurteilt werden kann. Wenn der EuGHMR einen solchen Verstoß feststellt, führt dies zwar nicht zur Nichtigkeit der innerstaatlichen Norm, löst aber eine Befolgungspflicht aus und kann zur Entschädigungspflicht führen<sup>440</sup>. Von den Bestimmungen der EMRK sind hier allein Art. 5 Abs. 1a und c i.V.m. Abs. 3 einschlägig. Art. 5 Abs. 1a gestattet die Freiheitsentziehung auf dem gesetzlich dafür vorgeschriebenen Weg, wenn der Betroffene rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird. Durch diese Vorschrift werden die Fälle der rechtskräftigen Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion – gemeint sind sowohl Freiheitsstrafen als auch Maßregeln – erfasst<sup>441</sup>. Die Vollstreckung nachträglicher Sicherungsverwahrung wäre also nur dann durch diese Bestimmung gedeckt, wenn sie durch Urteil des zuständigen Gerichts angeordnet worden wäre.

Art. 5 Abs. 1c EMRK erlaubt die Freiheitsentziehung – wiederum nur auf dem gesetzlich dafür vorgeschriebenen Weg – zum Zweck der Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern entweder hinreichender Verdacht einer begangenen strafbaren Handlung besteht<sup>442</sup> oder aber begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betroffenen an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern<sup>443</sup>. Fraglich ist, ob eine ausschließlich präventive Inhaftierung nach dieser Bestimmung gerechtfertigt ist, da sie im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 3 gelesen werden muss, wonach jeder aufgrund von Abs. 1c Festgenommene oder Inhaftierte unverzüglich einem Richter (...) vorgeführt werden muss und Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens hat. Eine Aburteilung kommt aber

---

437 BVerfGE 82, 106 (115).

438 BVerfGE 64, 135 (157).

439 *Pieroth* JZ 2002, 927.

440 *Pieroth* a.a.O.

441 So auch *Württemberg/Sydow* NVwZ 2001, 1201 ff.

442 Diese Formulierung entspricht in etwa § 112 Abs. 1 StPO.

443 Diese Formulierung hat in der StPO keine Entsprechung, da der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) auch den dringenden Verdacht einer begangenen Straftat voraussetzt.

nur dann in Betracht, wenn der Betroffene eine strafbare Handlung begangen hat. Aufschluss über den Regelungsgehalt von Art. 5 Abs. 1c und Abs. 3 könnten Entscheidungen des EuGHMR geben.

Im Fall *Lawless ./. Irland* hat der EuGHMR am 01.07.1961 entschieden, dass Freiheitsentzug nur erlaubt ist, wenn er zu dem Zweck erfolgt, den Festgenommenen oder Inhaftierten dem Richter vorzuführen, unabhängig davon, ob er hinreichend verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen oder aber geplant zu haben<sup>444</sup>. Diese Entscheidung muss dahin interpretiert werden, dass auch eine Präventivhaft zulässig ist, sofern sie dem Zweck der Vorführung vor den Richter dient.

Im Fall *Guzzardi ./. Italien* hat der EuGHMR am 06.11.1980 entschieden, dass Art. 5 Abs. 1c nicht einer generalpräventiven Politik gegenüber einer Person oder einer Personengruppe dient, die sich – wie Mafiosi – wegen ihres andauernden Hanges zu Straftaten als gefährlich erweisen; die Bestimmung beschränke sich darauf, den Vertragsstaaten ein Mittel zur Verhinderung einer konkreten und bestimmten Straftat zur Verfügung zu stellen<sup>445</sup>. Dieser Entscheidung ist zu entnehmen, dass Präventivhaft nur dann zulässig ist, wenn sie dazu dienen soll, eine bestimmte Straftat zu verhindern. Allerdings ist die Entscheidung unter den an ihr beteiligten achtzehn Richtern ausgesprochen kontrovers diskutiert worden, was sich aus der Vielzahl der als Anhang zum Urteilstext veröffentlichten Voten ergibt<sup>446</sup>.

Im Fall *Ciulla ./. Italien* hat der EuGHMR am 22.02.1989 entschieden, dass Art. 5 Abs. 1c die Freiheitsentziehung nur im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gestattet<sup>447</sup>. Diese Entscheidung muss als Einschränkung der Anwendbarkeit auf ein konkretes Strafverfahren verstanden werden.

Im Fall *Jecius ./. Litauen* hat der EuGHMR am 31.07.2000 entschieden, dass eine Person ihrer Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 1c nur zu dem Zweck beraubt werden darf, um sie wegen des Verdachts, eine Straftat begangen zu haben, vor den Richter zu bringen<sup>448</sup>. Diese Entscheidung will die Anwendbarkeit der Norm offensichtlich auf begangene Straftaten beschränken. Eine eindeutige Auslegung von Art. 5 Abs. 1c lässt sich daher auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Urteile des EuGHMR nicht ausmachen. Allerdings lässt der EuGHMR in keinem der genannten Fälle eine reine Präventivmaßnahme als

---

444 Urteil des EuGHMR vom 01.07.1961 – 332/57.

445 Urteil des EuGHMR vom 06.11.1980 – 7367/76 EuGRZ 1983, 633.

446 EuGRZ 1983, 633.

447 Urteil des EuGHMR vom 22.02.1989 – 11152/84.

448 Urteil des EuGHMR vom 31.07.2000 – 34578/97.

Rechtsgrundlage für die Inhaftierung ausreichen<sup>449</sup>. Es muss daher damit gerechnet werden, dass der EuGHMR, wenn er mit einem Fall der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die nicht auf einem Urteil beruht, befasst wird, zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland entscheidet. Wenn *Würtenberger* in seinem Gutachten die Auffassung vertritt, eine gesetzliche Regelung, die die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf Gefahren für einen schweren körperlichen oder seelischen Schaden beschränkt, bestimme die in Betracht kommenden Delikte hinreichend und werde daher den Anforderungen der EMRK gerecht, so findet diese Auffassung in den genannten Entscheidungen des EuGHMR keine Stütze.

### 1.6 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.03.2004

Am 10.03.2004 hat die Bundesregierung – wie bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004 angekündigt – den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung beschlossen<sup>450</sup>. Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Lücke im System der Sicherung von hochgefährlichen Sexual- und Gewalttätern durch Erweiterung der Möglichkeiten zur Anordnung der Sicherungsverwahrung zu schließen. War ursprünglich die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur durch das das Erkenntnisverfahren abschließende Urteil möglich – wobei die materiellen Anordnungsvoraussetzungen bereits durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 deutlich erweitert worden waren – und sodann durch das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002, wonach sich das erkennende Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten kann, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, um die Möglichkeit zur nachträglichen Anordnung bei positiver Feststellung der Gefährlichkeit im Verlauf des Strafvollzuges (§ 66a Abs. 2 StGB) ergänzt worden, so soll nach dem Gesetzentwurf vom 10.03.2004 die nachträgliche Anordnung auch dann zulässig sein, wenn das Urteil keinen entsprechenden Vorbehalt enthält. Es wäre sicherlich ein Irrtum anzunehmen, dass dieser nunmehr von der Bundesregierung eingeschlagene Weg durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.

---

449 So auch *Gollwitzer* (1998) LR MRK Art. 5 Rn. 70 und *Frowein/Peukert* (1996) Komm. zur EMRK Art. 5 Rn. 81.

450 Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.03.2004 hat – mit geringen Änderungen – Eingang in das am 23.7.2004 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gefunden (BGBl. I S. 1838).

2004 vorgezeichnet worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich die Frage der Gesetzgebungskompetenz für ein solches Gesetz entschieden. Auch die in der Urteilsbegründung aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen einer solchen Ausweitung der Möglichkeiten zur Einschränkung des Freiheitsrechts der Betroffenen nehmen dem Bundesgesetzgeber nicht den ihm aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips (Art. 20 Abs. 2 GG) zustehenden Gestaltungsspielraum, sie engen ihn allenfalls dahin ein, dass auch die Gesetzgebung an die durch die Verfassung vorgegebene Ordnung gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG). Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht nicht darüber entschieden, ob eine kriminalpolitische Notwendigkeit zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Maßregel der Sicherungsverwahrung besteht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung eines § 66b in das Strafgesetzbuch vor. Absatz 1 dieser Vorschrift erfasst diejenigen Sexual- und Gewalttäter, bei denen nach der Verurteilung, aber vor dem Ende des Vollzuges der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit der Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Gegen sie kann – auch ohne Vorbehalt im Urteil – nachträglich die Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn die notwendige Gesamtwürdigung ihrer Person, der von ihnen begangenen Taten sowie ihrer Entwicklung im Strafvollzug ergibt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Straftaten begehen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

§ 66b Abs. 2 - E erstreckt die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch auf Ersttäter, wenn sie wegen einer oder mehrerer Sexual- oder Gewalttaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Jahren verurteilt worden sind.

§ 66b Abs. 3 - E erfasst Abgeurteilte, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB gemäß § 67d Abs. 6 - E (diese Vorschrift soll ebenfalls neu in das StGB eingefügt werden) für erledigt erklärt worden ist, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder erheblich vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungserklärung nicht (mehr) bestanden hat. Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist in diesen Fällen, dass entweder die für erledigt erklärte Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wegen mehrerer Sexual- oder Gewaltdelikte angeordnet worden war oder aber der Unterbrachte wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 StGB führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war. Weitere Vor-

aussetzung ist auch in diesen Fällen, dass die Gesamtwürdigung des Betroffenen, der von ihm begangenen Taten sowie seiner Entwicklung während der Unterbringung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Durch eine entsprechende Ergänzung des § 106 JGG sieht der Entwurf auch bei zum Zeitpunkt der Tatbegehung Heranwachsenden die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung – und zwar auch für Ersttäter – vor, wenn auf sie bei der Verurteilung das allgemeine Strafrecht angewandt wurde. Voraussetzung ist hier – neben einer erheblichen Gefährlichkeit – die Verurteilung wegen einer Sexual- oder Gewalttat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren. Entsprechend § 66b Abs. 3 - E ermöglicht § 106 Abs. 6 - E JGG die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch dann, wenn eine Unterbringung des Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden ist, sich im Maßregelvollzug aber seine fortbestehende besondere Gefährlichkeit erwiesen hat.

§ 275a Abs. 1 bis 4 StPO - E gestalten das Verfahren in Anlehnung an die Regelungen für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 275a Abs. 1 bis 5 StPO) aus, d. h. es wird aufgrund mündlicher Verhandlung vor dem Gericht des ersten Rechtszugs – mit Ausnahme der Fälle, bei denen die Anlasstat durch das Amtsgericht abgeurteilt wurde (§ 74f Abs. 2 GVG - E) – durch Urteil entschieden, das mit dem Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof angefochten werden kann. Während bei der Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung die Einholung **eines** Sachverständigengutachtens zur Frage der Gefährlichkeit des Verurteilten ausreichend ist, macht die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung ohne entsprechenden Vorbehalt die Einholung von **zwei** Sachverständigengutachten erforderlich (§ 275a Abs. 4 StPO - E). In beiden Fällen kann das mit der Sache befasste Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen vorläufigen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird; im Falle der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung jedoch nur dann, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Abs. 2 S. 1 StGB bestimmten Zeitpunkt – mithin spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach §§ 57 Abs. 1. 57a Abs. 1 StGB möglich ist – die ursprünglich nur vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat (§ 275a Abs. 5 StPO - E).

Art. 1a EGStGB - E enthält eine Übergangsregelung für die Anwendbarkeit der Neuregelung auf diejenigen Straftäter, die aufgrund der Straftäterunterbringungsgesetze der Länder bereits in der Sicherungsverwahrung unterge-

bracht sind, wobei hinsichtlich der Frage der Gefährlichkeit auf die Tatsachen abzustellen ist, die im bereits zurückliegenden Vollzug der Freiheitsstrafe erkennbar geworden sind. Allerdings soll damit nicht ausgeschlossen werden, gegebenenfalls Erkenntnisse aus der bisherigen Unterbringung in die Gesamtwürdigung mit einzubeziehen<sup>451</sup>. Durch die Neufassung von Art. 1a EGStGB - E werden zugleich alle bisher vorgegebenen zeitlichen Beschränkungen bei der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung beseitigt, da der Entwurf davon ausgeht, dass sie im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02. und 10.02.2004 verzichtbar sind<sup>452</sup>.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wie auch der im Schrifttum geäußerten Kritik in mehrfacher Hinsicht Rechnung. So wird das sogenannte Hauptverhandlungsmodell, das für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung entwickelt wurde, auch auf die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt übertragen, wodurch das Verfahren mit denselben rechtsstaatlichen Garantien ausgestattet ist wie das Erkenntnisverfahren und mit einem Urteil abgeschlossen wird, das mit dem Rechtsmittel der Revision angefochten werden kann. Der Gesetzentwurf folgt auch insoweit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, als er die Anordnung der Unterbringung von einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit abhängig macht und zur Absicherung der Gefährlichkeitsprognose die Einholung von zwei Sachverständigengutachten vorschreibt, wobei die Gutachter im Rahmen des Vollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein dürfen. Der Gesetzentwurf verhält sich allerdings nicht dazu, wie zu verfahren ist, wenn die Gutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Hier wird man auf allgemeine Grundsätze des Strafprozessrechts – insbesondere auf § 261 StPO – zurückgreifen müssen, wonach das Gericht in der Würdigung der Beweise frei ist. Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen das Gericht eine Tatsache für bewiesen bzw. nicht bewiesen zu halten hat, sind der Strafprozessordnung fremd. Bei einander widersprechenden Gutachten sind jedoch erhöhte Anforderungen an die Begründung der Entscheidung zu stellen, gegebenenfalls wird das Gericht einen weiteren Sachverständigen hinzuziehen müssen (§ 244 Abs. 1 StPO). Auch müssen Gutachten und Entscheidung den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Mindeststandards entsprechen<sup>453</sup>.

---

451 Gesetz-Entwurf der Bundesregierung (im Folgenden: Gesetzentwurf) S. 38.

452 Gesetz-Entwurf S. 39.

453 Vgl. hierzu *Müller-Metz* StV 2003, 42 ff.

Der Gesetzentwurf erfüllt auch die weitere Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass die Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur nach einer umfassenden Gesamtwürdigung von Tat(en), Täter und Entwicklung im Vollzug getroffen werden darf und ein Abstellen allein oder auch nur im Wesentlichen auf das Vollzugsverhalten – so aber noch die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder – nicht zulässig ist. Der Gesetzentwurf entlastet dadurch nicht etwa das erkennende Gericht, dieses muss weiterhin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder für einen entsprechenden Vorbehalt prüfen und kann nicht darauf vertrauen, dass im Verlauf des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden, die dann ohnehin eine Gefährlichkeitsprüfung erforderlich machen<sup>454</sup>. Der Entwurf verzichtet aber bewusst darauf, die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung etwa für den Fall auszuschließen, dass das erkennende Gericht die Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung geprüft, aber verneint hat, und zwar auch dann, wenn es die Anordnung einer ursprünglich vorbehaltenen Unterbringung im Verfahren nach § 66a Abs. 2 StGB abgelehnt hat. Begründet wird dies damit, dass die Gefährlichkeit eines Verurteilten unter Umständen erst gegen Ende des Strafvollzugs erkennbar wird und die Möglichkeit bestehen müsse, auch dann noch angemessen zu reagieren<sup>455</sup>.

Der Gesetzentwurf verzichtet – wie schon das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung – auf das Merkmal des „Hanges“, sodass die Frage, ob die Gefährlichkeit des Täters auf einem Hang zu erheblichen Straftaten beruht, im Gegensatz zur Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nicht mehr beantwortet werden muss<sup>456</sup>. Begründet wird dies damit, dass die einschränkenden Bedingungen der Haft nicht geeignet seien, ursprünglich bestehende Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens eines Hanges zu beseitigen<sup>457</sup>. Festzuhalten bleibt jedoch, dass das Entfallen des Merkmals des Hanges eine Herabsetzung der Anforderungen an die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bedeutet. Die Erfahrung lehrt, dass gerade das Merkmal des Hanges in der forensischen Praxis zu großen Schwierigkeiten führt<sup>458</sup>.

---

454 Gesetzentwurf S. 18.

455 Gesetzentwurf S. 19.

456 Das Merkmal des Hanges ist in der fachwissenschaftlichen Literatur ohnehin umstritten; vgl. hierzu *Böllinger* (1995) NK § 66 Rn. 37a, 86, 103.

457 Gesetzentwurf S. 21.

458 Vgl. Falldarstellung *F.* in Teil II Kap. 6 S. 162.

Eine deutliche Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – wenn auch wiederum nur für den Fall ihrer nachträglichen Anordnung – bringen die Erstreckung auf Ersttäter (§ 66b Abs. 2 – E) sowie auf Täter, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden ist (§ 66b Abs. 3 – E). Wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung nach § 63 StGB entfallen sind, weil der krankhafte Zustand, auf dem die Gefährlichkeit des Täters beruht, nicht (mehr) besteht, stellt sich die Frage, ob es statthaft ist, die Ursache der Gefährlichkeit nunmehr in anderen Persönlichkeitsbesonderheiten zu suchen. Eine Berechtigung für die weitere Sicherung eines zuvor im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten gefährlichen Sexual- oder Gewalttäters wird man allerdings dann nicht bestreiten können, wenn es sich um einen Fall sogenannter Fehleinweisung handelt, eine psychische Störung von Krankheitswert also gar nicht vorgelegen hat, es sich bei dem Untergebrachten vielmehr um eine dissoziale Persönlichkeit handelt und seine – nach wie vor bestehende – Gefährlichkeit auf dieser Persönlichkeitsbesonderheit beruht. In der Tat stellen persönlichkeitsgestörte, nicht oder nur schwer behandelbare Gewalttäter eine erhebliche Belastung für die forensisch-psychiatrischen Kliniken dar<sup>459</sup>.

Die Erstreckung des Anwendungsbereiches der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch auf junge Sexual- und Gewalttäter, die die Anlasstat noch als Heranwachsende begangen haben, jedoch nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt oder nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden und bei denen die Unterbringung später für erledigt erklärt wurde, lässt zwar das Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung durch das Jugendgericht (§ 106 Abs. 2 S. 1 JGG) unangetastet, schafft aber eben die Möglichkeit – wie schon bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung – der nachträglichen Anordnung. Das mag seine Berechtigung darin haben, dass die Anordnung – bei Vorliegen der in § 106 Abs. 5 und 6 JGG – E genannten Voraussetzungen – erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Verurteilten deutlich über 21 Jahre alt sind und altersbedingte Reifungsdefizite nur noch in den seltensten Fällen bestehen dürften, wie auch darin, dass sich ein erhebliches Gefährlichkeitspotential schon sehr früh herausbilden kann<sup>460</sup>, sodass auch in derartigen Fällen das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit überwiegen kann. Allerdings steht zu erwarten, dass gegen diese Regelung von Seiten der Jugendstaatsanwälte und

---

459 Vgl. hierzu *Nedopil* NJW 2000, 837 (839); *Jöckel/Müller-Isberner* (1997) S. 390 ff.; *Lindermann* R&P 2001, 21 für den niederländischen Maßregelvollzug. *Rasch* (1999) S. 125 warnt allerdings vor der Tendenz, offensichtlich persönlichkeitsgestörte Täter dem Strafvollzug mit seinen begrenzten Behandlungsmöglichkeiten zu überantworten.

460 Vgl. die Falldarstellung *B.* in Teil II Kap. 6 S. 166.

Jugendrichter, der Jugendgerichtshilfe und der Jugendwohlfahrtsverbände, aber auch von Seiten der Kriminologen, die sich schwerpunktmäßig mit der Delinquenz von jungen Tätern befassen, massiv Kritik vorgebracht werden wird.

Wenn man davon ausgeht, dass der Gesetzentwurf ausschließlich hochgefährliche Sexual- und Gewalttäter im Blick hat, dann entspricht § 275a Abs. 5 StPO – E mit der Möglichkeit, bis zur Rechtskraft der Entscheidung einen Unterbringungsbefehl zu erlassen, einem berechtigten Sicherheitsbedürfnis, da eine rechtskräftige Entscheidung nicht in jedem Fall bis zum Ende des Strafvollzuges zu erreichen sein wird und bei Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus grundsätzlich erst nach Erklärung der Erledigung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung entschieden werden kann.

Da der Gesetzentwurf für das Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung das sogenannte Hauptverhandlungsmodell mit dem Rechtsmittel der Revision vorsieht, ist es nur konsequent, die Zuständigkeit für das Verfahren – wie schon bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung – dem Gericht des ersten Rechtszugs zu übertragen. Diese Regelung steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu den Überlegungen, die zur Einrichtung der Strafvollstreckungskammern durch das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 05.10.1978 geführt haben<sup>461</sup>. Deren besondere funktionelle Zuständigkeit, die der Konzentration von Strafvollstreckungssachen bei besonders erfahrenen und entscheidungsnahen Spruchkörpern dienen soll<sup>462</sup>, würde es nahe legen, ihnen auch die Entscheidung darüber zu übertragen, ob nach Beendigung der Strafvollstreckung oder Erledigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus die fortdauernde Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – vergleichbar etwa der Entscheidung nach § 67c Abs. 1 StGB – erforderlich macht. Entgegen stünde dem allerdings, dass die Strafvollstreckungskammern nur Entscheidungen zu treffen haben, die die Beendigung bzw. Nichtbeendigung der vom erkennenden Gericht ausgesprochenen Strafen oder Maßregeln zum Gegenstand haben, nicht jedoch solche, die die Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln begründen. Das hat auch den Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002 dazu bewogen, die ursprünglich vorgesehene Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern dem erkennenden Gericht zu übertragen (§ 275a Abs. 1 StPO). Es ist daher nur konsequent, diese Zuständigkeitsregelung auch in den

---

461 BGBl. I S. 1645.

462 Kleinknecht/Meyer-Göfner (2003) § 462a Rn. 1.

Gesetzentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu übernehmen (§ 74f GVG - E).

Soweit der Gesetzentwurf durch Art. 1a EGStGB sicherstellt, dass § 66b - E auch auf diejenigen Verurteilten anzuwenden ist, die sich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auf der Grundlage der Straftäterunterbringungsgesetze der Länder bereits in der (nachträglichen) Unterbringung befinden, trägt er der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004 Rechnung, die eine befristete Fortgeltung dieser - verfassungswidrigen - Gesetze für rechters erklärt hat. Für den Fall, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form vom Bundesgesetzgeber verabschiedet wird, sind auch auf diese Verurteilten § 66b - E sowie die zugehörigen Verfahrensvorschriften anzuwenden, was auch den Erlass eines Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 5 StPO - E ermöglicht.

Wenn allerdings der Gesetzentwurf den derzeit geltenden Art. 1a EGStGB vollständig entfallen lassen und damit die bislang vorgegebenen Beschränkungen der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung beseitigen will, so ist das zwar aus der Gesamtkonzeption des Entwurfs heraus verständlich - es soll allein auf die gegenwärtige Gefährlichkeit abgestellt werden -, jedoch aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02. und 10.02.2004 nicht ohne weiteres ableitbar. Mit diesen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht nicht sämtliche Beschränkungen hinsichtlich der Rückwirkung von Gesetzen, die die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung regeln, entfallen lassen wollen, sondern lediglich § 67d Abs. 3 StGB - die Aufhebung der Höchstfrist für die erste Unterbringung - für mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt. Die sich aus Art. 1a EGStGB ergebenden Beschränkungen für die **Anordnung** der Sicherungsverwahrung, die auf den Zeitpunkt der Tatbegehung abstellen, sind nicht Gegenstand der beiden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gewesen. Der Wegfall der sich aus Art. 1a EGStGB ergebenden Beschränkungen dürfte mit den verfassungsrechtlichen Leitlinien der genannten Entscheidungen nur schwer in Einklang zu bringen sein. Auch eine Gesamtbetrachtung des Entwurfs lässt vermuten, dass ein weiterer „Gang nach Karlsruhe“ bevorsteht, wenn der Entwurf in der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung Gesetz wird.

Einwände gegen den Lösungsansatz der verschiedenen Gesetzesinitiativen wie auch der von den Ländern bereits verabschiedeten Gesetze zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sind aber noch aus anderen Gründen angezeigt. Während den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder noch die Überlegung zugrunde lag, die Gefährlichkeit eines Straftäters könne an Tatsachen festgemacht werden, die erst nach der Verurteilung eingetreten

sind – so zumindest § 1 BayStrUBG und § 1 BWStrUBG –, geht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung davon aus, dass diejenigen Straftäter erfasst werden sollen, bei denen die Gefährlichkeit und die Notwendigkeit der weiteren Sicherung erst im Vollzug erkannt worden sind, jedoch im Urteil – sei es aus tatsächlichen, sei es aus rechtlichen Gründen – Sicherungsverwahrung nicht angeordnet oder ihre Anordnung nicht vorbehalten worden war, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob sich das erkennende Gericht mit der Unterbringungsproblematik befasst hatte oder nicht. Der Entwurf stellt also nicht mehr allein auf Tatsachen ab, die im Vollzug eingetreten sind – wie etwa die Verweigerung einer indizierten Psycho- oder Sozialtherapie –, sondern auf die Gesamtheit aller Tatsachen, die im Erkenntnisverfahren und im Vollzug erkennbar geworden sind. Er trägt damit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass eine verlässliche Gefährlichkeitsprognose nur auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der Person des Täters, der von ihm begangenen Tat(en) und seines Verhaltens im Vollzug erstellt werden kann.

Die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende empirische Untersuchung hat hingegen die Hypothese des Verfassers bestätigt, dass sich die Annahme der Befürworter der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die Gefährlichkeit eines Sexual- oder Gewalttäters lasse sich in bestimmten Fällen erst während des Strafvollzuges erkennen, so nicht aufrecht erhalten lässt, die Gefährlichkeit des Täters vielmehr bereits im Erkenntnisverfahren – entsprechende Sorgfalt und Sachkunde vorausgesetzt – festgestellt werden kann. Etwas anderes mag in den Fällen gelten, bei denen erst nach der Verurteilung Tatsachen bekannt werden, die Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit des Verurteilten zulassen. So hat im dargestellten Fall *F.* der Verurteilte im Rahmen der Sozialtherapie ein mehrere Jahre vor der Anlasstat begangenes weiteres Tötungsdelikt gestanden<sup>463</sup>. Der Untersuchung ist zu entnehmen, dass ein Vergleich der erkennbaren Gefährlichkeitspotentiale zum Zeitpunkt des Urteils – unter Einbeziehung der Risikofaktoren aus Tatanalyse, bisheriger Kriminalität und Persönlichkeitsentwicklung – und zum Zeitpunkt der Untersuchung<sup>464</sup> – unter zusätzlicher Einbeziehung der Risikofaktoren aus Vollzugsverlauf und sozialem Empfangsraum im Falle der Entlassung – nur relativ geringe Abweichungen erkennen lässt<sup>465</sup>. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Gefährlichkeit eines Gewalttäters bereits zum Zeitpunkt des Urteils erkennbar ist, sofern die

---

463 Vgl. Falldarstellung *F.* in Teil II Kap. 6 S. 162.

464 Zum Zeitpunkt der Untersuchung war die Vollzugsdauer bei den einzelnen Gefangenen naturgemäß ganz unterschiedlich. Wie sich aus Tabelle 46 ergibt, waren circa ein Drittel der Gefangenen weniger als 3 Jahre, ein weiteres Drittel zwischen 3 und 5 Jahren und das restliche Drittel bereits mehr als 5 Jahre in Haft.

465 Vgl. die Abbildungen 10 und 14.

individuelle Prognose sorgfältig und unter Zugrundelegung methodischer Standards erarbeitet wurde. Die im Vollzug über den Verurteilten gewonnenen Erkenntnisse geben lediglich darüber Auskunft, ob das zum Zeitpunkt des Urteils erkennbare Rückfallrisiko durch therapeutische Maßnahmen verringert werden konnte oder ob es unverändert fortbesteht.

Wenn der Gesetzentwurf von der Annahme ausgeht, dass die Notwendigkeit für eine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nur „in seltenen Fällen“ gegeben sein wird<sup>466</sup>, wobei er sich offensichtlich an der Tatsache orientiert, dass auf der Grundlage der Straftäterunterbringungsgesetze der Länder gegenwärtig nur 8 Verurteilte untergebracht sind, so wird diese Annahme durch die vorliegende Studie nicht bestätigt. Aus dieser ergibt sich vielmehr, dass der Anteil der zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttäter, die statistisch mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind, mit 18 % wesentlich höher liegt, die „Sicherheitslücke“ mithin erheblich größer ist.

Aus der Studie ergibt sich weiter, dass bei einem Drittel der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter zum Zeitpunkt des Urteils die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorlagen, jedoch nur in jedem 9. Fall die Erforderlichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung geprüft wurde. Bei der Gruppe der mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belasteten Gewalttäter (Hochrisikogruppe) erfolgte eine solche Prüfung nur in jedem 5. Fall. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass die Gerichte hinsichtlich dieser Maßregel nach wie vor große Zurückhaltung üben<sup>467</sup>. Was hierbei überrascht, ist weniger die Tatsache, dass in keinem dieser Fälle Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, sondern die Tatsache, dass die Frage der Erforderlichkeit der Anordnung in der großen Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht geprüft wurde. Ebenso überrascht, dass auch die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen nicht auf eine Prüfung dieser Frage durch das Gericht gedrängt hat. Die übergroße Zurückhaltung im Umgang mit dieser Maßregel dürfte mit dazu beigetragen haben, dass die Zahl der Gewalttäter, die im Fall ihrer Entlassung ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit darstellen, deutlich größer ist als bisher angenommen. Wenn der Gesetzentwurf für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung darüber hinaus eine deutliche Herabsetzung der formellen Voraussetzungen – bis hin zur Einbeziehung von Ersttättern und (zur Tatzeit) Heranwachsenden – vorsieht, könnte sich die Zahl der für eine nachträgliche Unterbringung in Betracht kommenden Verurteilten nochmals erhöhen.

---

466 Gesetzentwurf S. 1.

467 Vgl. Tabelle 14.

Wenn auch noch nicht abgeschätzt werden kann, wie die Gerichte mit diesem Gesetz – wenn es denn vom Bundesgesetzgeber verabschiedet werden sollte – umgehen, insbesondere die sich dann ergebenden verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Anordnung von Sicherungsverwahrung – im Urteil, durch Vorbehalt oder nachträglich – handhaben werden und wie sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Sicherungsverwahrung entwickeln wird, so könnte es doch zu einer Renaissance dieses Rechtsinstituts kommen. Der Verfasser erkennt einerseits die Notwendigkeit, bestehende Sicherheitslücken – soweit dies möglich ist – im Interesse der Allgemeinheit zu schließen, sieht aber andererseits in dem von der Bundesjustizministerin vorgelegten und von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf keine ausgewogene und den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Lösung. Der entscheidende Einwand richtet sich jedoch gegen die Nichtbeachtung der sich aus der Rechtskraft eines Urteils ergebenden Konsequenzen.

### **1.7 Zusammenfassung**

Nachdem die Initiativen mehrerer Bundesländer wie auch der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, die nachträgliche Sicherungsverwahrung für rückfallgefährdete Sexual- und Gewalttäter bundesgesetzlich zu regeln, gescheitert waren, entschlossen sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen, die nachträgliche Sicherungsverwahrung als polizeirechtliche Maßnahme der Gefahrenabwehr durch Landesgesetz einzuführen. Ab März 2001 verabschiedeten die Parlamente der genannten Länder – weitgehend übereinstimmende – Straftäterunterbringungsgesetze, die zwar nur in wenigen Fällen zur Anwendung kamen, jedoch in der fachwissenschaftlichen Literatur heftige Kontroversen auslösten. Umstritten war insbesondere die Frage, ob die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine dem Strafrecht zuzuordnende Sanktion ist und somit in die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt oder ob sie als Maßnahme der Gefahrenabwehr dem Polizeirecht zuzurechnen ist und damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Diese Streitfrage wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004 dahin entschieden, dass auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung der Sache nach Strafrecht ist und die Länder daher nicht befugt sind, die Unterbringung von Straftätern zu regeln. Die Frage, ob die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung – wenn sie vom zuständigen Bundesgesetzgeber geregelt wird – auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt, ließ das Bundesverfassungsgericht unbeantwortet, es begnügte sich mit dem Hinweis, dass eine derartige Regelung nicht generell unzulässig sei, sofern sie entsprechend eng gefasst sei, im Übrigen verwies es auf den dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraum.

Umstritten ist insbesondere die Frage, ob die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG und das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG darstellt. Diese Streitfrage könnte allerdings durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02.2004 dahin beantwortet sein, dass zumindest der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG auf staatliche Maßnahmen beschränkt ist, die dem Schuldausgleich dienen – also auf Strafen –, schuldunabhängige Maßregeln, die ausschließlich präventiven Charakter haben, mithin nicht erfasst. Damit sind jedoch die Bedenken noch nicht ausgeräumt, die sich daraus ergeben, dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Durchbrechung der Rechtskraft bedeutet – insbesondere in den Fällen, bei denen die entscheidungsrelevanten Tatsachen bereits zum Zeitpunkt des Urteils gegeben waren – und damit der Sache nach eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten darstellt. Soweit sich Bedenken gegen eine reine Präventivhaft aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 ergeben – hier insbesondere aus Art. 5 Abs. 1c –, könnten diese dadurch ausgeräumt werden, dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage einer Hauptverhandlung durch Urteil erfolgt, da eine solchermaßen getroffene Anordnung durch Art. 5 Abs. 1a gedeckt wäre.

Nur wenige Wochen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung beschlossen – wobei die Gründe für den Sinneswandel bisher noch ungeklärt sind –, der den vorgenannten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Regelung zwar Rechnung trägt, deren Anwendungsbereich aber deutlich ausweitet. Dessen ungeachtet geht die Bundesregierung aber offensichtlich davon aus, dass die Notwendigkeit für eine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nur in „seltenen Fällen“ gegeben sein wird. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie lassen hingegen den Schluss zu, dass der Kreis derjenigen Gewalttäter, die aufgrund erhöhter Rückfallgefährdung ein Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit darstellen, erheblich größer ist. Im Übrigen wird man abwarten müssen, wie die gerichtliche Praxis mit einem solchen Gesetz – wenn es vom Bundestag verabschiedet werden sollte – umgeht.

## **Kap. 2: Die Problematik der Gefährlichkeitsprognose**

### **2.1 Das Fehlerrisiko bei Gefährlichkeitsprognosen**

Ist schon die den Gerichten übertragene Aufgabe, ein in der Vergangenheit liegendes strafbares Verhalten festzustellen (und sodann rechtlich zu bewer-

ten), häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und zwar sowohl hinsichtlich der äußeren Geschehensabläufe als auch hinsichtlich der inneren Vorgänge, so ist die ihnen gleichfalls zugewiesene Aufgabe, zukünftiges strafbares Verhalten – wenn schon nicht mit Sicherheit so doch zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit – vorherzusagen, noch deutlich schwieriger. Dennoch müssen die Gerichte ständig Entscheidungen treffen, die weitgehend von prognostischen Einschätzungen abhängig sind. Der Schwerpunkt der Prognoseentscheidungen liegt dabei sicherlich im Bereich der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64, 66 StGB), wobei nicht nur die Anordnung der Unterbringung von der dem Betroffenen zu stellenden Kriminalprognose abhängt, sondern in gleicher Weise die Entscheidungen über ihre Fortdauer und ihre Beendigung wie auch über Lockerungen der Unterbringung. Aber auch Entscheidungen über die Aussetzung der Freiheitsstrafe bzw. der Reststrafe zur Bewährung (§§ 56, 57, 57a StGB; §§ 21, 88 JGG) sowie über Lockerungen des Strafvollzuges und die Verlegung in den offenen Vollzug (§§ 10, 11 StVollzG) und nicht zuletzt die Bemessung der Strafe selbst (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB) stützen sich auf Prognosen über das zukünftige Legalverhalten des Betroffenen und die Wirkungen, die von der Strafe für sein zukünftiges Leben in der Gesellschaft zu erwarten sind.. Kriminalprognosen sind mithin wesentlicher Bestandteil jeder strafrichterlichen Tätigkeit. Je einschneidender die Folgen der Prognoseentscheidung für den davon Betroffenen sind, umso größer ist die Verantwortung des Richters. Diese richterliche Verantwortung besteht aber nicht nur gegenüber dem Betroffenen, sondern in gleicher Weise gegenüber der Allgemeinheit und deren Anspruch auf Schutz vor dem gefährlichen Straftäter.

Prognostische Aussagen jeder Art müssen sich dem kritischen Einwand stellen, angesichts der unübersehbaren Vielfalt möglicher Entscheidungssituationen, in die der Betroffene gelangen kann, und der entsprechenden Vielfalt möglicher Reaktionen eigentlich Unmögliches zum Ziel zu haben<sup>468</sup>. Dem lässt sich allerdings entgegenhalten, dass Gegenstand der Prognose nicht die konkrete Entscheidung des Betroffenen ist, in einer bestimmten Situation so und nicht anders zu handeln, sondern dessen Persönlichkeit als Verhaltensmuster und Reaktionsbasis<sup>469</sup>. Wie wahrscheinlich kriminelle Verhaltensweisen einer so oder anders gearteten Person sind, ist nicht zuletzt auch von situativen Momenten abhängig, deren Eintreten sich aber kaum verlässlich vorhersagen lässt<sup>470</sup>. Da-

---

468. *Streng* (1991) S. 224.

469. *Frisch* (1983) S. 72.

470. *Streng* a.a.O.

mit wird die Treffsicherheit der Prognose aber auch von dem Zeitraum abhängig, für den sie gelten soll, da sich mit zunehmendem Prognosezeitraum zwangsläufig auch die Zahl der unvorhersehbaren Ereignisse und Situationen erhöht. Hinzu kommt, dass das Zutreffen von Prognosen auch von der Basisrate des vorherzusagenden Verhaltens abhängt, im Rahmen der hier behandelten Thematik also von der statistischen Häufigkeit des Rückfalls bei der Gruppe der Gewalttäter<sup>471</sup>. Die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken enthalten keine bzw. keine validen rückfallstatistischen Angaben, allerdings ist vor kurzem die im Auftrag des Bundesjustizministeriums von *Jehle/Heinz/Sutterer* erstellte Kommentierte Rückfallstatistik erschienen, die aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten informiert<sup>472</sup>. Mit dieser umfassenden Untersuchung wird erstmals für die Bundesrepublik Deutschland die Forderung nach einer alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfallstatistik erfüllt. Dazu werden alle in einem Basisjahr (hier: 1994) strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines vierjährigen Rückfallzeitraums (hier: bis 1998) weiterverfolgt, um zu erkennen, ob sie wieder straffällig werden<sup>473</sup>. Nicht erfasst wird hingegen das spezifische, d. h. deliktsbezogene Rückfallrisiko<sup>474</sup>.

Einer bereits vorliegenden Studie der kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ ist zu entnehmen, dass 19,3 % der Gesamtgruppe der wegen sexueller Gewaltdelikte verurteilten Straftäter (n=181) innerhalb des Beobachtungszeitraums (time at risk) von 6 Jahren erneut (auch) einschlägig in Erscheinung getreten sind<sup>475</sup>. Deutlich darüber lag die Quote einschlägiger Rückfälle (50 %) bei denjenigen sexuellen Gewalttätern, die die Bezugsstrafe vollständig verbüßen mussten<sup>476</sup>. Das kann allerdings nicht verwundern, da es zur Vollverbüßung in der Regel dann kommt, wenn das gemäß § 454 Abs. 2 StPO zum Zweidrittelzeitpunkt über den Verurteilten eingeholte Prognosegutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass nach wie vor die Gefahr be-

---

471 *Göppinger/Bock/Böhm* (1997) S. 199 beziehen den Begriff der Basisrate auf das Verhältnis von Rückfälligen zu Nichtrückfälligen in der Bevölkerung und kommen dadurch im Bereich der Gewaltdelikte zu extrem niedrigen Basisraten. Allerdings dienen den Autoren die (niedrigen) Basisraten als Argument, um auf die Problematik von Frühprognosen im Hinblick auf eine „selective incapacitation“ aufmerksam zu machen.

472 *Jehle/Heinz/Sutterer* (2003) S. 7

473 *Dies.* a.a.O. S. 11.

474 *Dies.* a.a.O. S. 70.

475 *Elz* (2002) S. 217.

476 *Dies.* a.a.O. S. 222.

steht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht, und sich die Strafvollstreckungskammer diese Einschätzung zu eigen gemacht hat.

Sowohl in der kriminologischen Forschung als auch in der gerichtlichen Praxis kommen unterschiedliche Prognosemethoden zur Anwendung, wobei auf den wissenschaftlichen Methodenstreit hier nicht näher eingegangen werden soll<sup>477</sup>. Die in der gerichtlichen Praxis am häufigsten angewandte Prognosemethode dürfte nach wie vor die sogenannte intuitive Prognose sein. Entscheidend ist bei diesem Vorgehen der Eindruck des Prognosestellers von der Persönlichkeit des Betroffenen und dessen sozialem Umfeld. Die wahrgenommenen Fakten werden dabei auf der Basis der kriminologischen Kenntnisse des Prognosestellers bewertet, wobei diese oft nur aus der Summe von dessen beruflichen Erfahrungen bestehen. Die intuitive Prognose bildet in all den Fällen die Grundlage der Entscheidung, bei denen die Gerichte ohne Hinzuziehung eines erfahrungswissenschaftlichen Sachverständigen aufgrund eigener Sachkunde entscheiden. Eine solche gleichermaßen unsystematische wie unwissenschaftliche Vorgehensweise muss jedoch nicht notwendig zu einer Häufung von Fehlprognosen führen.

Ist damit zu rechnen, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen (§ 246a S. 1 StPO). Das Gericht wird darüber hinaus in all den Fällen einen psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen hinzuziehen, bei denen aufgrund eines oder mehrerer Eingangsmerkmale des § 20 StGB Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit in Betracht zu ziehen ist. Wiederum zwingend vorgeschrieben ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen, wenn das Gericht erwägt, die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB genannten Straftaten oder die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einer Maßregelanstalt zur Bewährung auszusetzen (§§ 454 Abs. 2, 463 Abs. 3 StPO).

Wird die Prognoseentscheidung des Gerichts durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesichert, so erfolgt die Begutachtung in aller Regel nach der klinischen Methode. Bei dieser Methode bemüht sich der Gutachter, aufgrund verschiedener Dimensionen der klinischen Praxis zu ei-

---

477 Vgl. hierzu *Göppinger/Bock/Böhm* 1(1997) S. 200 ff.; *Rasch* (1999) S. 370 ff.; *Streng* (1991) S. 226 ff.; *Egg* (2002a) S. 310 ff.

ner Verhaltensvorhersage zu kommen, wobei die innerhalb der verschiedenen Dimensionen zu erhebenden Befunde unabhängig voneinander zu gewichten, jedoch mit- bzw. gegeneinander abzuwägen sind<sup>478</sup>. Die Erhebung der Befunde erfolgt dabei auf der Grundlage des Studiums der Akten einschließlich etwa vorhandener Vorstrafakten, begutachtungsrelevanter Krankenunterlagen und bereits erstellter Vorgutachten, der Exploration des Betroffenen sowie – im Erkenntnisverfahren – der Teilnahme an der Hauptverhandlung oder aber – im Vollstreckungsverfahren – der Teilnahme am Anhörungstermin vor der Strafvollstreckungskammer. Neuere Forschungsansätze betonen die Notwendigkeit, die Analyse des individuellen Rückfallrisikos mit der Analyse des statistischen Grundrisikos zu einem integrativen Konzept der Vorhersage kriminellen Verhaltens zu verknüpfen<sup>479</sup>.

Eine echte Überprüfung prognostischer Aussagen ist nur sehr eingeschränkt möglich. So lässt sich zwar überprüfen, ob die Prognose, die zur Entlassung des Verurteilten geführt hat, durch dessen weitere Entwicklung bestätigt oder aber nicht bestätigt wird, nicht überprüfen lässt sich hingegen, ob die Prognose, die die Entlassung des Verurteilten verhindert hat, durch dessen weitere Entwicklung bestätigt oder aber nicht bestätigt wird, da dieser aufgrund seiner weiter andauernden Inhaftierung bzw. Unterbringung keine Möglichkeit hat, den Nachweis seiner Ungefährlichkeit zu erbringen. Eine solche Möglichkeit ergab sich allerdings Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre in den Vereinigten Staaten: Im Jahr 1966 mussten im Staat New York aus Rechtsgründen („*Baxstom-Fall*“) annähernd 1.000 (920 Männer und 47 Frauen) als gefährlich eingeschätzte psychiatrische Patienten aus besonders gesicherten Anstalten für psychisch kranke Rechtsbrecher entlassen und in allgemeinpsychiatrische Kliniken verlegt werden. Von dort wurden einige sofort, andere später entlassen, lediglich 24 Patienten mussten wieder – nunmehr auf gesetzlicher Grundlage – in entsprechende Spezialanstalten eingewiesen werden. Die sich aus diesem „Realexperiment“ für die Wissenschaft ergebende Chance wurde durch sozialwissenschaftliche Katamneseuntersuchungen genutzt, wobei sich ergab, dass im Verlauf von vier Jahren lediglich 20 % der als gefährlich bezeichneten Täter während ihres Aufenthaltes in allgemeinpsychiatrischen Kliniken oder nach endgültiger Entlassung gegenüber anderen Personen gewalttätig wurden<sup>480</sup>. Im Jahr 1971 mussten im Staat Pennsylvania

478 Rasch (1999) S. 372, 374.

479 Dahle (2000) S. 77 ff.

480 Cornel (1994) Neue Kriminalpolitik 1994, 21 ff.; abweichend Kinzig NJW 2001, 1455 ff. (1457), der aber lediglich die 24 wieder in Spezialeinrichtungen eingewiesenen Patienten als „true positives“ wertet und dadurch zu einer Quote der „false positives“ von 97 % kommt; Volkart (1997) S. 47, der – unter Berufung auf Volbert (1986) – ebenfalls von einer Rückfallquote von 3 % ausgeht.

– wiederum aus Rechtsgründen („Fall *Dixon*“) – 438 als gefährlich eingeschätzte Straftäter aus der Unterbringung in Spezialanstalten für psychisch abnorme Rechtsbrecher entlassen werden. Auch in diesem Fall wurden sozialwissenschaftliche Begleituntersuchungen durchgeführt, die eine Rückfallquote von 14 % ausweisen<sup>481</sup>. *Volbert* berichtet von weiteren amerikanischen Studien zur Überprüfung klinischer Prognosen<sup>482</sup>. In diesen Studien wurden Probanden, die aufgrund einer von der Klinik gestellten günstigen Prognose entlassen wurden, denjenigen Probanden gegenüber gestellt, die von der Klinik zwar ungünstig beurteilt, durch die zuständigen Gerichte aber dennoch entlassen wurden, wobei der Beobachtungszeitraum zwischen drei und fünf Jahren lag. Der Anteil zutreffender Prognosen lag zwischen 14 % und 41 % für die „true positives“ (schlechte Prognose/rückfällig) und zwischen 68,6 % und 92 % für die „true negatives“ (gute Prognose/nicht rückfällig), während der Anteil der nicht zutreffenden Prognosen zwischen 8 % und 31 % für die „false negatives“ (gute Prognose/rückfällig) und zwischen 58,7 % und 86 % für die „false positives“ (schlechte Prognose/nicht rückfällig) lag<sup>483</sup>.

Wenn auch die Verlässlichkeit von Prognosen weitgehend von den ihnen zugrunde liegenden Qualitätsstandards abhängt, so wird aus den vorstehenden Ausführungen doch deutlich, dass das Risiko eines Irrtums – in der einen oder anderen Richtung – nicht unterschätzt werden darf. Wie hoch der jeweilige Anteil der „false negatives“ und der „false positives“ ist, hängt zum einen von der Trefferquote der Prognosemethode und zum anderen von der Basisrate des vorherzusagenden Verhaltens – der Rückfallwahrscheinlichkeit für eine bestimmte Tätergruppe – ab. Die theoretischen Grundlagen der Treffsicherheit von Prognosen lassen sich wie folgt veranschaulichen:

---

481 *Cornel* a.a.O.; *Volckart* a.a.O., der zwar dieselbe Rückfallquote angibt, jedoch von einer höheren Zahl von entlassenen Patienten (fast 600) ausgeht.

482 *Volbert* (1986) *MschKrim* 1986, 341 ff. (342).

483 *Kozol et. al.* (1972); *Steadman* (1977); *Cocozza/Steadman* (1976), zitiert nach *Volbert* a.a.O.

Prognose	reale Entwicklung		Summe
	kein Rückfall	Rückfall	
kein Rückfall	tn	fn	tn+ fn
Rückfall	fp	tp	fp+tp
Summe	tn+fp	fn+tp	Gesamtsumme

tn = true negatives  
 fn = false negatives  
 tp = true positives  
 fp = false positives

Trefferquote :  $(tp+tn)/\text{Gesamtsumme}$   
 Fehlerquote :  $(fp+fn)/\text{Gesamtsumme}$   
 Sensitivität :  $tp/(fn+tp)$   
 Spezifität :  $tn/(tn+fp)$ <sup>484</sup>

Die Forderung nach möglichst weitgehendem Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Gewalttätern macht ein Prognoseinstrument mit hoher Sensitivität (niedriger Anteil von „false negatives“) erforderlich. Bei gleichbleibender Trefferquote geht dies zu Lasten der Spezifität (niedriger Anteil von „false positives“), d. h. eine Erhöhung der Sicherheit wird mit einem Ansteigen der Zahl der zu unrecht Untergebrachten erkauft<sup>485</sup>. Die Richtigkeit dieser Aussage lässt sich durch das folgende Zahlenbeispiel belegen:

Legt man eine Basisrate für Rückfälle einer bestimmten Tätergruppe von 20 % und eine Trefferquote der Prognosemethode von 75 % zugrunde, so ergäben sich bei 100 Prognosefällen fünf Fehlprognosen zu Lasten der Allgemeinheit und 20 Fehlprognosen zu Lasten des betroffenen Straftäters:

Prognose	reale Entwicklung		Summe
	kein Rückfall	Rückfall	
kein Rückfall	60 (12)	5 (1)	65 (13)
Rückfall	20 (68)	15 (19)	35 (87)
Summe	80	20	100

Eine Erhöhung der Sensitivität auf nur eine Fehlprognose zu Lasten der Allgemeinheit hätte zur Folge, dass 68 Fehlprognosen von den betroffenen Straftätern zu tragen wären. Dadurch würde sich die Trefferquote von 0,75 auf 0,31 verringern und die Fehlerquote von 0,25 auf 0,69 erhöhen, während sich

484 Vgl. *Nedopil* NStZ 2002, 346; *Kühl/Schumann* (1989) R&P S. 126 ff.

485 *Nedopil* a.a.O.

die Sensitivität von 0,75 auf 0,95 erhöhen und die Spezifität von 0,75 auf 0,15 verringern würde<sup>486</sup>.

So wichtig derartige statistische Berechnungen für eine empirische Fundierung der Problematik sind, so sind sie auf den zu entscheidenden Einzelfall doch nur begrenzt anwendbar, weil sie für diesen eben keine Aussage machen können. Die Zugehörigkeit zu einer stark rückfallbelasteten Tätergruppe (hohe Basisrate) wie auch das Vorliegen einer Vielzahl von statistisch bedeutsamen Risikofaktoren (Zunahme des Gefährdungspotentials) sagen nur sehr bedingt etwas darüber aus, ob **dieser** Täter – in Freiheit entlassen – wieder straffällig wird. Grundlage jeder Individualprognose ist daher nach wie vor die klinische Methode. Daraus lässt sich jedoch nicht im Umkehrschluss herleiten, dass es bei der Individualprognose auf die statistischen Erkenntnisse und die empirisch abgesicherte Bewertung von Risikofaktoren nicht ankommt<sup>487</sup>. Andererseits müssen sich Kriminalprognosen dem Einwand stellen, dass ihre Zuverlässigkeit mit der Länge der Zeitspanne, für die sie gestellt werden sollen, abnimmt, weil sich die vielleicht noch überschaubare Entlassungssituation im Laufe der Zeit verändern kann und die Veränderungen wiederum Auswirkungen auf die psychische Stabilität des Probanden haben können<sup>488</sup>. Ein weiterer Einwand zielt dahin, dass eine für den Verurteilten günstige Prognose dann kaum verantwortet werden kann, wenn dieser nicht zuvor durch Vollzugslockerungen erprobt worden ist, die Vollzugsanstalt bzw. deren Aufsichtsbehörde Vollzugslockerungen jedoch unter Hinweis auf eine angenommene Missbrauchsgefahr abgelehnt haben. Nedopil gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Entscheidung über die Fortdauer des Freiheitsentzugs damit den Gerichten aus der Hand genommen und der Justizverwaltung übertragen wird<sup>489</sup>. Letztlich werden Prognoseentscheidungen immer mit einem gewissen Risiko verbunden sein; Aufgabe von empirischer Forschung und forensischer Praxis ist es, dieses Risiko kalkulierbar zu machen<sup>490</sup>.

## 2.2 Notwendige Qualitätsstandards bei der Prognosebegutachtung

Wenn Prognoseirrtümer auch nicht ausgeschlossen werden können, so lassen sich fehlerhafte Prognosen, d. h. Prognosen, die methodisch unzulänglich

---

486 Nedopil a.a.O. S. 347.

487 Ders. a.a.O.

488 Ders. a.a.O.

489 Ders. a.a.O.

490 Rasch (1985) S. 309 ff.

sind oder aber eine sorgfältige Befunderhebung vermissen lassen, durch Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards doch weitgehend vermeiden. Prognoseirrtümer können in völlig fehlerfreien Gutachten vorkommen, wie andererseits fehlerhafte Gutachten zu zutreffenden Prognosen kommen können. In der Regel dürften jedoch fehlerhafte Gutachten auch irrtumsanfälliger sein als Gutachten, bei denen sich der Sachverständige am aktuellen Wissensstand und an den fachlichen Standards orientiert<sup>491</sup>. Die methodischen Grundlagen der Kriminalprognose wurden bereits in Teil II der Arbeit angesprochen. Die Einbeziehung statistisch-empirischer Forschungsergebnisse in die klinische Prognose, wie sie von *Nedopil*<sup>492</sup>, *Dahle*<sup>493</sup> und *Endres*<sup>494</sup> vorgeschlagen wird, stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Qualitätsstandards der Prognosebegutachtung dar. Ziel dieser Methode ist es, ein Erklärungskonzept für die Delinquenz des Betroffenen und ihre Entstehungsbedingungen zu entwickeln, dass auf theoretisch fundierten und empirisch abgesicherten Zusammenhängen basiert und das eine Einschätzung von Risikokonstellationen, die die Rückfallgefahr erhöhen, ermöglicht<sup>495</sup>. *Dauer/Ullmann* berichten, dass die von ihnen für die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte Halle und Dessau auf dieser Basis erstellten Prognosegutachten sowohl eine Verbesserung der Transparenz des gutachterlichen Vorgehens als auch eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der prognostischen Urteilsbildung erbracht hätten<sup>496</sup>. Eine solche Vorgehensweise habe letztlich auch zu einer höheren Akzeptanz der gutachterlichen Tätigkeit durch die Begutachteten geführt<sup>497</sup>.

Unabhängig vom methodischen Ansatz sollte ein Prognosegutachten, das die Grundlage für die gerichtliche Prognoseentscheidung bildet, gewisse Mindeststandards erfüllen<sup>498</sup>. Das Gutachten muss

- sich auf eine eingehende Exploration und Untersuchung des Betroffenen stützen,

---

491 *Endres* (2002) S. 301 ff. (318).

492 *Nedopil* (1996) S. 18.

493 *Dahle* (2000) S. 77 ff.

494 *Endres* (2000) S. 67 ff.

495 *Konrad* (1999) S. 121.

496 *Dauer/Ullmann* (2002) S. 372.

497 *Dies.* a.a.O. S. 373.

498 *Endres* (2002) S. 311; *Rasch* (1999) S. 374.

- die den Akten entnehmbaren anamnestischen Daten sowie frühere Begutachtungen einbeziehen, ohne jedoch deren Beurteilungen unkritisch zu übernehmen,
- eine sorgfältige Tatanalyse erstellen sowie die bisherige Delinquenz des Betroffenen und deren Entstehungsbedingungen im Hinblick auf eine möglicherweise bestehende kriminelle Handlungsbereitschaft umfassend darstellen,
- die Erfahrungen berücksichtigen, die während des Vollzuges bzw. der Behandlung mit dem Betroffenen gemacht wurden,
- sich mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen situativen Bedingungen eine erhöhte Rückfallgefahr zu besorgen ist,
- die Kriterien benennen, auf die sich die Beurteilung stützt und
- erkennen lassen, dass der Sachverständige mit dem aktuellen Forschungsstand vertraut ist und sich mit ihm, sofern er eine abweichende Auffassung vertritt, auseinandergesetzt hat.

Bei Erstattung des Prognosegutachtens in der Hauptverhandlung – dann in der Regel in Verbindung mit dem Schuldfähigkeitsgutachten – muss der Sachverständige in der Lage sein, das Ergebnis der Beweisaufnahme, soweit es von den Anknüpfungstatsachen, die er seinem schriftlichen Gutachten zugrunde gelegt hat, abweicht, in sein Gutachten einzuarbeiten und gegebenenfalls die Beurteilung zu korrigieren. Wird das Prognosegutachten im Vollstreckungsverfahren erstellt – also bei Entscheidungen über die Aussetzung von Strafen oder Maßregeln, die nachträgliche Änderung der Vollstreckungsreihenfolge oder die Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel –, so muss der Sachverständige bei seiner mündlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer ebenfalls für neue Anknüpfungstatsachen offen sein und diese bei der Beurteilung berücksichtigen. Entspricht das Prognosegutachten den genannten Anforderungen, so kann es dem Gericht zwar nicht die Entscheidung abnehmen – und darf dies auch gar nicht –, aber es kann eine tragfähige Grundlage für die gerichtliche Entscheidung sein.

### **2.3 Rückfallprognose oder normative Bewertung eines bestimmten Risikosachverhalts?**

Es scheint so zu sein, dass die Mehrzahl der erfahrungswissenschaftlichen, aber auch ein Teil der rechtswissenschaftlichen Autoren die Auffassung vertreten, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Prognoseforschung nicht möglich ist, die Rückfälligkeit eines Verurteilten mit dem Grad von Sicher-

heit und Genauigkeit vorherzusagen, der allein den staatlichen Eingriff in dessen Freiheitsrechte rechtfertigt. So bezweifelt *Rasch*, dass es bei der Vorhersage kriminellen Verhaltens, jedenfalls soweit dies als wirklich gefährlich anzusehen ist, überhaupt jemals gelingt, zu verlässlichen Aussagen zu kommen<sup>499</sup>. Auch *Nedopil* weist auf die Grenzen der Prognostizierbarkeit von Rückfällen – insbesondere bei Delikten mit geringer Basisrate – hin, wobei er die Unzulänglichkeit von Prognosen vor allem auf wissenschaftstheoretische Gründe zurückführt<sup>500</sup>. *Schumann* gelangt zu der Einschätzung, dass die Trefferquote von Kriminalprognosen selten 70 % überschreiten dürfte, sieht aber den Vorteil der statistischen Methode gerade darin, dass sie ihre begrenzte Treffsicherheit offen zeige und damit auch die Chance erhöhe, Prognosefehler zu rekonstruieren, bei der weiteren Anwendung zu vermeiden und dadurch die Treffsicherheit zu verbessern<sup>501</sup>. *Cornel* spricht von der „Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen“, die vor allem in der falschen Sicherheit und in der Abschiebung gesellschaftlicher Risiken auf Experten liege<sup>502</sup>.

Von rechtswissenschaftlicher Seite bemerkt *Hanack*, der Gesetzgeber habe offensichtlich den Stand und die künftigen Einsichten der Prognoseforschung überschätzt und damit zugleich die Möglichkeit, Verhaltensprognosen – namentlich im Hinblick auf die äußerst subtilen Unterscheidungen des Gesetzes – im Einzelfall mit hinreichender Sicherheit zu erstellen. Die Diskrepanz zwischen den Erwartungen an die Prognoseforschung und deren tatsächlichen Möglichkeiten spiegle sich in einer Vielzahl kritischer Äußerungen im Fachschrifttum wieder. Speziell im Bereich der freiheitsentziehenden Maßregeln sei dies Grund für ein zunehmendes Unbehagen, das bis hin zu Zweifeln an ihrer Legitimationsgrundlage gehe<sup>503</sup>. *Böllinger* kritisiert die richterliche Praxis der Prognoseentscheidungen, deren Begründungen seien häufig formelhaft und ohne substantielle Grundlage, auch fehle vielen Richtern die Einsicht in die generelle Unzulänglichkeit von Prognosen sozialen Verhaltens<sup>504</sup>. *Kögler* meint feststellen zu können, dass wissenschaftlich gesicherte Methoden, die hinreichend genaue Vorhersagen zukünftiger Rückfälligkeit im Bereich zeitlich unbestimmter freiheitsentziehender Sanktionen ermöglichen, derzeit nicht zur Verfügung stünden<sup>505</sup>.

---

499 *Rasch* (1999) S. 372.

500 *Nedopil* NSTZ 2002, 346.

501 *Schumann* (1994) S. 31 ff. (34, 35).

502 *Cornel* (1994) Neue Kriminalpolitik S. 21 ff. (24).

503 *Hanack* (1992) LK (11) Rn. 109 vor §§ 61 ff.

504 *Böllinger* (1995) NK Rn. 89, 92 zu § 63.

505 *Kögler* (1988) S. 106.

Wenn aber die Vorhersage zukünftigen strafbaren – oder straffreien – Verhaltens auf der Basis erfahrungswissenschaftlicher Prognosemethoden nur eingeschränkt möglich ist, stellt sich die Frage, ob nicht schon das Gegebensein bestimmter Risiken ausreicht, um Eingriffe in die Freiheitsrechte eines Straftäters zu rechtfertigen, und dass andererseits das Vorhandensein bestimmter Risiken dem Verzicht auf einen Eingriff nicht entgegensteht. Grundlage der Entscheidung wäre dann nicht mehr eine zukünftige Entwicklung, sondern ein gegenwärtiger Risikosachverhalt. Das ist der Ausgangspunkt der Überlegungen von Frisch, der für einen Paradigmenwechsel von der Prognose zukünftigen Verhaltens zum normorientierten Umgang mit Risikosachverhalten plädiert<sup>506</sup>. Dieser Gedanke hat etwas Bestechendes: Alle mit der Vorhersage zukünftigen Verhaltens verbundenen Schwierigkeiten scheinen bedeutungslos und durch eine Bewertung der gegenwärtigen Risikolage ersetzbar geworden zu sein. Stützen lässt sich diese Auffassung auf die Überlegung, dass ein aufgrund seiner kriminellen Handlungsbereitschaft rückfallgefährdeter Straftäter auch dann rückfallgefährdet bleibt, wenn er – aufgrund welcher Umstände auch immer – nicht rückfällig wird. Wenn man die habituelle Gefährlichkeit eines Gewalttäters auf eine zugegebenermaßen etwas banale, aber eingängige Formel bringen will, könnte man sagen, dass eine tickende Zeitbombe auch dann eine tickende Zeitbombe bleibt, wenn sie nicht explodiert. Ob es Möglichkeiten gibt, sie zu „entschärfen“, ist dabei eine andere Frage.

Zuzustimmen ist *Frisch*, wenn er die Auffassung vertritt, dass es bei den sogenannten prognosefordernden Vorschriften des StGB nicht um Aussagen über das zukünftige Verhalten des Täters geht, sondern darum, ob der gegenwärtige Risikosachverhalt die normativen Anforderungen erfüllt, die die Anordnung einer Maßregel oder deren Aufrechterhaltung rechtfertigen<sup>507</sup>. Allerdings gelingt es ihm nicht, überzeugend darzulegen, anhand welcher Kriterien der gegenwärtige Risikosachverhalt bestimmt werden soll. Eine normative Bewertung des Risikosachverhalts ist ja erst dann möglich, wenn er aufgrund bestimmter Tatsachen prozessordnungsgemäß festgestellt ist. Wenn *Frisch* meint, der gegenwärtige Risikosachverhalt lasse sich nach „hypothetischen Verläufen, ihren Bedingungen, deren Häufigkeit usw.“ eingrenzen<sup>508</sup> und ergebe sich „in einem durch vielfältige normative, zeitliche und kapazitätsbezogene Restriktionen charakterisierten Verfahren“<sup>509</sup>, so sagt dies nichts darüber aus, aufgrund welcher Tatsachengrundlage die Feststellung des Risiko-

---

506 *Frisch* (1994) S. 55 ff.

507 *Ders.* a.a.O. S. 75.

508 *Ders.* a.a.O. S. 77.

509 *Ders.* a.a.O. S. 84.

sachverhalts erfolgen soll. Zwar weist *Frisch* darauf hin, dass es für die Auslösung bestimmter Rechtsfolgen nicht auf eine Vielzahl statistisch begrenzt zu Buche schlagender Details ankomme, sondern auf weit abstrakter gefasste spezifische Sachverhalte<sup>510</sup>, jedoch benennt er diese nicht. Die von ihm erhobene Forderung nach „Exemplifizierung einer ratio-orientierten Vertatbestandlichung sogenannter prognosefordernder Vorschriften“<sup>511</sup> löst er nicht ein. Mehr am Rande weist er auf das Erfordernis einer Reihe von vergleichbaren Straftaten hin, „die im Grunde nur durch eine in bestimmter Hinsicht vorhandene Entscheidungshaltung oder eine manifeste Einschränkung der Fähigkeit zu normkonformem Verhalten in bestimmten Situationen erklärt werden können“<sup>512</sup>. Er bezieht dieses Erfordernis allerdings nur auf den schuldfähigen Täter, beim schuldunfähigen Täter müsse es prinzipiell genügen, dass er eine Tat begangen hat, die sich als Ausdruck bestimmter krankheitsbedingter Einstellungen darstellt, und dass mit dem Eintritt der zu ihrer Auslösung führenden Situation realistischere Weise wieder gerechnet werden muss<sup>513</sup>. Die Differenzierung begründet er nicht etwa mit dem unterschiedlichen Gesetzeswortlaut der Unterbringungsvorschriften, sondern stützt sie auf die Überlegung, dass die Fähigkeit des Täters zu normkonformem Verhalten den vorbeugenden Zugriff auf seine Person erschwere<sup>514</sup>, ohne jedoch Ausführungen darüber zu machen, warum es leichter fällt, einen schuldunfähigen Täter unterzubringen.

Entscheidend ist jedoch, dass *Frisch* nicht sieht – oder im Hinblick auf die Stringenz seiner Argumentation nicht sehen will –, dass die Feststellung des gegenwärtigen Risikosachverhalts die gleichen Schwierigkeiten bereitet wie die Prognose zukünftigen Verhaltens<sup>515</sup>. Auch die Feststellung des in der Person des Täters liegenden Risikopotentials erfordert eine eingehende Auseinandersetzung mit den von der Prognoseforschung entwickelten Kriterien.

---

510 *Ders.* a.a.O. S. 92.

511 *Ders.* a.a.O. S. 102.

512 *Ders.* a.a.O. S. 105.

513 *Ders.* a.a.O. S. 108

514 *Ders.* a.a.O.

515 In diese Richtung zielt auch die Kritik von *Bock* (NStZ 1990, 457 ff., die sich allerdings nicht auf die bereits mehrfach zitierte Arbeit von *Frisch* aus dem Jahr 1994, sondern auf eine Veröffentlichung aus dem Jahr 1983 zur selben Thematik bezieht), der *Frisch* vorwirft, bei der Abwägung zwischen Täter- und Gemeinschaftsinteressen nicht darauf einzugehen, welches Erfahrungswissen in den Vorgang des Abwägens Eingang finden soll, und dem naheliegenden Einwand, bereits für die Zuordnung zu einer bestimmten Risikogruppe sei eine fundierte Prognose notwendig, nur entgegen halte, die Extremfälle seien leicht erkennbar und zwar an Merkmalen, die ohnehin seit langem aufgetreten und auch ohne zusätzliche Erhebungen bekannt seien.

Nichts anderes meint der Gesetzgeber, wenn er dem Tatrichter für die Feststellung der Gefährlichkeit eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat(en) abverlangt.

Wie *Frisch* betont auch Volckart den normativen Charakter der Risikoverteilung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen des von freiheitsentziehenden Sanktionen bedrohten Straftäters, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Lösung des normativen Konflikts nur auf der Basis von Tatsachenfeststellungen erfolgen könne<sup>516</sup>. Das, was *Frisch* als Risikosachverhalt bezeichne, sei im Kern nichts anderes als die Kriminalprognose, das Ergebnis eines prognostischen Syllogismus auf der Grundlage von Erfahrungswissen und damit die Zuordnung des Straftäters zu einer bestimmten Risikogruppe<sup>517</sup>. *Volckart* unterscheidet innerhalb des prognostischen Denkvorgangs zwischen dem prognostischen Syllogismus und dem prognostischen Urteil, in das die abzuwägenden Risiken, die Schwere der drohenden Taten und die Vollzugsdauer einzubeziehen seien<sup>518</sup>. Die Prognoseentscheidung verteilt die Lasten einer sich nicht erfüllenden Rückfallprognose. Je nachdem, an welcher Stelle das Gericht den Umschlagpunkt (cutting score) plaziert, verschiebt es die Risiken entweder zu Lasten der Allgemeinheit bzw. potentieller Opfer oder aber zu Lasten des Täters<sup>519</sup>. Es liegt dabei auf der Hand, dass die kriminalpolitische Grundeinstellung der Richter in die Entscheidung mit einfließt.

Dass der Gesetzgeber – zumindest seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 – den Sicherheitsgedanken stärker betont, wird aus der Formulierung von § 454 Abs. 2 S. 2 n.F. StPO deutlich, wonach sich das (einzuholende) Gutachten namentlich zu der Frage zu äußern hat, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht<sup>520</sup>, ein Rückfallrisiko nach menschlichem Ermessen weitestgehend ausgeschlossen werden kann<sup>521</sup>. Wenn demgegenüber das Bundesverfassungsgericht den Mut zu einem gewissen Maß an sozialem Ri-

---

516 *Volckart* (1997) S. 49.

517 *Ders.* a.a.O. S. 59.

518 *Ders.* a.a.O.

519 *Müller-Metz* StV 2003, 42 ff. (45).

520 Als rein prozessrechtliche Vorschrift kann § 454 Abs. 2 S. 2 StPO die im StGB festgelegten materielle rechtlichen Entlassungskriterien allerdings nicht verändern; so jedenfalls *Müller-Metz* StV 2003, 47.

521 BT-Drucks. 13/8586 S. 10.

siko, die Bereitschaft, ein Restrisiko einzugehen, einfordert<sup>522</sup>, so zeigt die Entscheidungspraxis der Strafvollstreckungskammern in jüngerer Zeit – soweit sie der Verfasser überblicken kann –, dass der Mut zum Risiko mit der Schwere der begangenen und der drohenden Straftaten deutlich abnimmt. Hierzu beigetragen haben sicherlich die Fälle, bei denen die Strafvollstreckungskammer den Mut zum Risiko aufgebracht hat, es dann jedoch entgegen der Erwartung (oder Hoffnung?) zu einer erneuten Gewalttat mit schwerwiegenden Folgen gekommen ist.

## 2.4 Zusammenfassung

Maßnahmen zur Sicherung des gefährlichen Gewalttäters wie auch deren Beendigung erfolgen auf der Grundlage von prognostischen Einschätzungen und der Abwägung von Risikosachverhalten. Prognostische Aussagen jeder Art müssen sich dem kritischen Einwand stellen, dass die Möglichkeiten, zukünftige Verhaltensweisen zu antizipieren, begrenzt sind, zumal diese nicht zuletzt auch von situativen Momenten abhängen, deren Eintreten sich aber kaum verlässlich voraussagen lässt. Schließlich hängt die Treffsicherheit von Prognosen auch von dem Zeitraum ab, für den sie gestellt werden sollen, und von der Basisrate des vorherzusagenden Verhaltens. Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass gerade im Bereich unbefristeter strafrechtlicher Sanktionen eine Validierung der Prognose nur eingeschränkt möglich ist, da in den Fällen, bei denen eine positive Gefährlichkeitsprognose die Entlassung des Gewalttäters verhindert, dieser aufgrund fortdauernder Inhaftierung oder Unterbringung keine Chance hat, seine Ungefährlichkeit unter Beweis zu stellen. Soweit empirische Studien – überwiegend aus den Vereinigten Staaten – vorliegen, bestätigen diese die Irrtumsanfälligkeit von Gefährlichkeitsprognosen. Letztlich werden Prognoseentscheidungen immer mit einem gewissen Risiko verbunden sein; die Verantwortung, wem dieses Risiko im Einzelfall aufzubürden ist – dem Täter oder der Allgemeinheit –, ist den Gerichten übertragen, Aufgabe der Prognoseforschung ist es, dieses Risiko kalkulierbar zu machen.

Wenn Prognoseirrtümer auch nicht ausgeschlossen werden können, so lassen sich fehlerhafte Prognosen durch Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards doch weitgehend vermeiden. Unabhängig vom methodischen Ansatz sollte sich ein Prognosegutachten auf eine eingehende Exploration und Untersuchung des Betroffenen stützen, sämtliche anamnестischen Daten sowie frühere Begutachtungen einbeziehen, eine sorgfältige Tatanalyse erstellen, die bis-

---

<sup>522</sup>BVerfG NJW 1998, 2202 (bezogen auf eine Entscheidung nach § 57 StGB); vgl. hierzu auch Böllinger (1995) NK Rn. 117 zu § 66 und Müller-Metz StV 2003, 42 ff. (45, 46).

herige Delinquenz des Betroffenen sowie deren Entstehungsbedingungen darstellen, die Erfahrungen berücksichtigen, die während des Vollzuges mit ihm gemacht wurden, und sich mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen situativen Bedingungen eine erhöhte Rückfallgefahr anzunehmen ist. Erfüllt das Prognosegutachten diese Anforderungen, so kann es dem Gericht die Prognoseentscheidung zwar nicht abnehmen, jedoch eine tragfähige – auf erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende – Grundlage für diese Entscheidung sein.

Im Hinblick auf die mit jeder Prognoseentscheidung verbundenen Schwierigkeiten plädiert Frisch für einen Paradigmenwechsel von der Prognose zukünftigen Verhaltens zum normorientierten Umgang mit Risikosachverhalten. Ein solcher Wechsel des Bezugsrahmens scheint zunächst alle mit der Vorhersage zukünftigen Verhaltens verbundenen Probleme dadurch zu lösen, dass die Prognose durch eine Bewertung der gegenwärtigen – d. h. der sich zum Zeitpunkt der Entscheidung ergebenden – Risikolage ersetzt wird, sodass es nur noch auf das vorhandene Gefährlichkeitspotential des Betroffenen ankommt, nicht mehr jedoch darauf, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad sich dieses Gefährlichkeitspotential realisiert. Frisch übersieht hierbei jedoch, dass die Feststellung des gegenwärtigen Risikosachverhalts die gleichen Schwierigkeiten bereitet wie die Prognose zukünftigen Verhaltens.

## Teil IV

# Alternative Lösungen im Umgang mit dem gefährlichen Gewalttäter

### **Kap. 1: Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach den Polizei- und Unterbringungsgesetzen der Länder**

Soweit ersichtlich, ist in der gegenwärtigen Diskussion um die nachträgliche Sicherungsverwahrung der Frage, ob das **vorhandene** gesetzliche Instrumentarium im Bereich der (landesrechtlichen) Gefahrenabwehr Möglichkeiten bietet, als gefährlich eingeschätzte Gewalttäter nach vollständiger Verbüßung der gegen sie verhängten zeitigen Freiheitsstrafe in Gewahrsam zu nehmen, allenfalls am Rande nachgegangen worden. Zum Schutz der Allgemeinheit können Personen in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern<sup>523</sup>. Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine kurzfristige Interventionsmöglichkeit<sup>524</sup>, die auch eine unmittelbar drohende, konkrete Gefahrenlage voraussetzt. Zur längerfristigen Sicherung rückfallgefährdeter Gewalttäter ist diese Vorschrift weder bestimmt noch geeignet.

Nach den Unterbringungsgesetzen der Länder besteht die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung von psychisch kranken, geistesschwachen oder drogen- bzw. alkoholsüchtigen Personen, wenn diese aufgrund ihres Zustandes eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann<sup>525</sup>. Die Unterbringung setzt voraus, dass sie gegen oder ohne den Willen des Betroffenen erfolgt. Ist dieser bereit, sich in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Suchtklinik behandeln zu lassen, so kommt eine zwangsweise Unterbringung nicht in Betracht. Weitere Voraussetzung ist, dass die von dem Betroffenen ausgehende Gefahr in ursächlichem Zusammenhang mit der psychischen Krankheit oder Störung steht. Umstritten ist allerdings, ob auch Persönlichkeitsstörungen

---

523 So z.B. nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOg; die übrigen Bundesländer haben in ihren Polizeigesetzen vergleichbare Bestimmungen.

524 Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 HSOg beträgt die zulässige Höchstdauer der Freiheitsentziehung sechs Tage ab dem Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung; in den meisten anderen Bundesländern beträgt die zulässige Höchstdauer 14 Tage.

525 So z.B. § 1 Abs. 1 HFEG und Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG.

die Unterbringung rechtfertigen können und welchen Schweregrad sie dann aufweisen müssen. So hat das LG München I im Fall eines zur Tatzeit 20-jährigen Gewalttäters, der wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung in zwei Fällen sowie wegen Mordes – bei Bejahung voller Schuldfähigkeit – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden war und diese vollständig verbüßt hatte, die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG mit der Begründung bejaht, dass der Verurteilte – nach den Feststellungen des im Unterbringungsverfahren gehörten psychiatrischen Sachverständigen – an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit überwiegend narzisstischen, darüber hinaus aber auch gewissen schizoiden und vor allem dissozialen Strukturmerkmalen leide und eine hohe Rückfallgefährdung bezüglich der Begehung weiterer schwerer sexueller Gewaltdelikte bis hin zu Tötungsdelikten bestehe<sup>526</sup>.

*Nedopil* hat diesen Fall zum Anlass genommen, davor zu warnen, Kriminellen mit Mitteln der Psychiatrie zu begegnen. Dies würde der Psychiatrie und den psychisch Kranken, die der Hilfe und Fürsorge bedürfen, einen nicht wieder gut zu machenden Schaden zufügen<sup>527</sup>. Die Tendenz zur Psychiatrierung von Kriminellen lasse befürchten, dass das psychiatrische Krankenhaus wieder zur Verwahranstalt werden könnte, in welche die Allgemeinheit jene absondert, von denen sie sich belästigt oder bedroht fühlt<sup>528</sup>. Um einer solchen Tendenz entgegenzuwirken, schlägt *Nedopil* vor, als Voraussetzung für jede Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen einen am Paradigma der Schuldunfähigkeit orientierten juristischen Krankheitsbegriff zu verwenden. Eine solche in allen Gesetzen, bei denen es auf eine Differenzierung zwischen Krankheit und Kriminalität ankommt, angewandte Definition des juristischen Krankheitsbegriffs würde manche Unsicherheit und Widersprüchlichkeit beseitigen. Die Schwelle für staatliche Eingriffsmöglichkeiten wäre ausreichend abgegrenzt und gutachtende Psychiater wie auch urteilende Juristen hätten einen einigermaßen soliden Bezugsrahmen, um zwischen psychisch Kranken und Straftätern, die für ihre Handlungen verantwortlich sind, zu unterscheiden<sup>529</sup>.

Der Auffassung von *Nedopil* nähert sich das OLG Frankfurt im Falle eines wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vielfach bestraften Mannes an, der

---

526 LG München I Beschluss vom 21.12.1998 NJW 2000, 883; das erstinstanzlich mit dem Fall befasste AG hatte den Antrag der Kreisverwaltung auf Unterbringung mit der Begründung abgelehnt, dass der Schweregrad der psychischen Störung für eine Unterbringung nicht ausreiche und es darüber hinaus an der Kausalität zwischen der psychischen Störung und der Gefahr für die öffentliche Sicherheit fehle.

527 *Nedopil* NJW 2000, 837.

528 So schon *ders.* in MschrKrim 1998, 44 ff.

529 *Ders.* NJW 2000, 839.

sich bis zum Zeitpunkt der Entscheidung knapp 20 Jahre fast ununterbrochen im Maßregelvollzug oder in Strafhaft befunden hatte<sup>530</sup>. Nachdem das AG die Unterbringung des Betroffenen im Anschluss an die Strafhaft in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik nach § 1 Abs. 1 HFEG sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung nach § 70g Abs. 3 FGG angeordnet und das LG die hiergegen gerichtete Beschwerde des Betroffenen als unbegründet zurückgewiesen hatte, hob das OLG den Beschluss des LG auf und verwies das Verfahren zur weiteren Prüfung und Entscheidung an das LG zurück. Das OLG weist in seiner Entscheidung zunächst darauf hin, dass die im Unterbringungsrecht verwendeten Begriffe der Geisteskrankheit oder psychischen Krankheit einen juristischen Krankheitsbegriff enthalten, der am Gesetzeszweck auszurichten ist und mit den eher an naturwissenschaftlichen Kriterien orientierten medizinischen Krankheitsbezeichnungen, die ohnehin gerade im Bereich der Psychiatrie einem häufigen Wandel unterliegen, nicht übereinstimmt. Nach dem juristischen Krankheitsbegriff müsse zwar keine Geisteskrankheit im engeren Sinn vorliegen, in Betracht kämen auch psychische Störungen in Gestalt von Persönlichkeitsstörungen, allerdings seien gerade bei den Persönlichkeitsstörungen die Grenzen zum Krankhaften fließend, da sie im medizinischen Sinne lediglich als Abweichungen von der Norm beschrieben würden. Unter besonderer Berücksichtigung der Funktion des Krankheitsbegriffs im öffentlich-rechtlichen Unterbringungsrecht wie auch des Verhältnismäßigkeitsgebots könne einer Persönlichkeitsstörung erst ab einem erheblichen Schweregrad Krankheitswert beigemessen werden. Die Frage, ob die Persönlichkeitsstörung des Betroffenen einen solchen Schweregrad aufweist, sei von den Vorinstanzen nicht ausreichend geprüft worden<sup>531</sup>. Inzwischen ist der Betroffene, nachdem er sich freiwillig einer neuartigen medikamentösen Behandlung unterzieht, aus der Unterbringung entlassen worden und untersteht der Führungsaufsicht.

Auch das BayObLG hat das Vorliegen einer psychischen Krankheit im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BayUnterbrG im Fall eines persönlichkeitsgestörten Täters, der wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren 10 Monaten verurteilt worden war und diese vollständig verbüßt hatte, verneint. Die gehörten Sachverständigen hatten ihm eine Persönlichkeitsstörung vom dissozialen Typus attestiert, wie sie vielen gefährlichen Gewalttätern eigen sein dürfte: Mangel an Empathie und Einfühlungsvermögen, Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Nor-

---

530 OLG Frankfurt Beschluss vom 12.04.2001 20 W 203/01.

531 OLG Frankfurt Beschluss vom 12.04.2001 20 W 203/01.

men, geringe Frustrationstoleranz sowie eine niedrige Hemmschwelle für aggressives und gewalttätiges Verhalten<sup>532</sup>.

Die Zahl der Fälle, bei denen es nach vollständiger Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe aufgrund der genannten Vorschriften zur Anordnung der Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses gekommen ist, dürfte daher auch gering sein. Eine im Jahr 2001 durchgeführte Umfrage des Hessischen Ministeriums der Justiz bei den Landesjustizverwaltungen hat ergeben, dass es in der Zeit von 1997 bis 2001 lediglich in sechs Bundesländern in insgesamt weniger als 20 Fällen zur Unterbringung auf der Grundlage des jeweiligen Unterbringungsgesetzes gekommen ist<sup>533</sup>. Die geringe Anzahl der Fälle dürfte auch damit zusammenhängen, dass Gewalttäter, bei denen das erkennende Gericht einen fortdauernden krankhaften Zustand oder aber einen symptomatischen Zusammenhang zwischen einem bestehenden krankhaften Zustand und der Tat nicht hat feststellen können, auch nach Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe nicht krankheitsbedingt gefährlich sind. Die Tatsache, dass Gewalttäter, die mit einem hohen Rückfallrisiko belastet sind, in vielen Fällen auch nach der Strafverbüßung noch als gefährlich eingeschätzt werden, schafft nicht die Voraussetzungen für ihre Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Als taugliches Instrument zur Sicherung des gefährlichen, aber schuldfähigen Gewalttäters wird man demnach die nichtstrafrechtlichen Unterbringungsgesetze der Länder nicht ansehen können.

Das Ausmaß des Eingriffs in das Freiheitsrecht des durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung Betroffenen macht es erforderlich, nach alternativen Lösungen zu suchen, die die Rückfallgefahr mindern, ohne mit einer unbefristeten Freiheitsentziehung verbunden zu sein. Nach den Polizeigesetzen der Länder können Personen zum Schutz der Allgemeinheit in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung schwerwiegender Straftaten zu verhindern. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine kurzfristige Interventionsmöglichkeit, die auch eine unmittelbar drohende, konkrete Gefahrenlage voraussetzt. Eine solche Situation dürfte bei dem hier interessierenden Personenkreis allenfalls in Einzelfällen vorliegen, zum Abbau eines generell vorhandenen Gefährlichkeitspotentials vermag eine bloße Ingewahrsamnahme für maximal 6 bzw. 14 Tage nichts beizutragen.

---

532 BayOblLG Beschluss vom 28.07.1999 NJW 2000, 881.

533 LT-Drucks. (H) 15/2487.

Eher in Betracht zu ziehen ist die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach den Unterbringungsgesetzen der Länder, wenn der Betroffene aufgrund seines psychischen Zustandes eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellt und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist jedoch, dass die von dem Betroffenen ausgehende Gefahr in ursächlichem Zusammenhang mit einer psychischen Krankheit oder Störung steht. Schon nach dem Wortlaut der Unterbringungsgesetze sind Zielgruppe dieser Maßnahme psychisch kranke, geistesschwache und drogen- bzw. alkoholsüchtige Personen, also Personen, bei denen – zumindest in der Regel – schon zum Zeitpunkt der Tatbegehung die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorgelegen haben dürften und sich bereits das erkennende Gericht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt befasst haben müsste. Persönlichkeitsgestörte Täter fallen nicht unter diesen Personenkreis, es sei denn, die Persönlichkeitsstörung hat einen solchen Schweregrad, dass sie in ihren Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit einer geistig-seelischen Störung gleichkommt. *Nedopil* schlägt deshalb auch vor, als Voraussetzung für jede zwangsweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Suchtklinik einen am Paradigma der Schuldfähigkeitsbestimmungen orientierten juristischen Krankheitsbegriff zu verwenden. Als taugliches Instrument zur Sicherung des gefährlichen, aber schuldfähigen Gewalttäters wird man daher die nichtstrafrechtlichen Unterbringungsgesetze der Länder nicht ansehen können. So hat auch eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen ergeben, dass es bundesweit nur in wenigen Fällen zur Unterbringung auf der Grundlage der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Unterbringungsgesetze gekommen ist.

## **Kap. 2: Führungsaufsicht und Bewährungshilfe**

Wenn nach alternativen Lösungen zur Sicherung des gefährlichen Gewalttäters gesucht wird, gerät zwangsläufig auch die Maßregel der Führungsaufsicht in den Blick. Bis Mitte der 70er-Jahre bestand die gesetzliche Möglichkeit, Straftäter, die auch nach Verbüßung der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe als rückfallgefährdet eingeschätzt wurden, unter Polizeiaufsicht zu stellen. Nach §§ 38, 39 StGB a.F. hatten die dieser Maßnahme Unterworfenen den Weisungen der höheren Landespolizeibehörde Folge zu leisten. Die Polizeiaufsicht, der im Laufe ihrer einhundertjährigen Geschichte allerdings schon sehr bald nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf den von ihr erfassten Personenkreis zugeschrieben wurden und die wegen ihrer den entlassenen Strafgefangenen bloßstellenden und seiner Resozialisierung entgegenstehenden Auswir-

kungen in die Kritik der Strafrechtsreformbewegung geraten war<sup>534</sup>, wurde durch das 2. StrRG mit Wirkung zum 01.01.1975 durch das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht abgelöst. Mit dieser Maßregel hat der Gesetzgeber zwei unterschiedliche Ziele zugleich verfolgt: Zum einen soll eine ambulante Überwachung des nach wie vor als gefährlich eingeschätzten Straftäters, der eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vollständig verbüßt hat (§ 68f StGB), sichergestellt werden, und zum anderen soll der Gruppe derjenigen Täter, die bereits durch das erkennende Gericht als rückfallgefährdet eingeschätzt worden waren und entweder Führungsaufsicht (§ 68 Abs. 1 StGB) oder aber eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet und letztere von vorneherein (§ 67b StGB) bzw. zu einem späteren Zeitpunkt (§§ 67c, 67d StGB) zur Bewährung ausgesetzt worden war, Hilfe zur Bewältigung von Wiedereingliederungsschwierigkeiten angeboten werden. Angestrebt werden also Kontrolle und ambulante Nachbetreuung.

Doch auch das Rechtsinstitut der Führungsaufsicht ist schon sehr bald in die Kritik geraten. Allgemeine Zustimmung fanden zwar die mit der Führungsaufsicht angestrebten Ziele, bezweifelt wurde jedoch, ob mit dieser Maßregel auch das richtige Instrument zur Umsetzung dieser Ziele gefunden wurde<sup>535</sup>. Eingewandt wurde, dass Überwachung und Eingliederungshilfe einander ausschließen, zumindest aber behinderten, dass in Fällen der Aussetzung von Strafe oder Unterbringung Führungsaufsicht überflüssig sei, da Wiedereingliederungshilfe von der Bewährungshilfe geleistet werden könne, und dass hinsichtlich nicht vorzeitig entlassener rückfallgefährdeter Straftäter Ineffektivität der Überwachung zu befürchten sei<sup>536</sup>.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Baden-Württemberg forderte bereits 1984 auf der Grundlage erster empirischer Untersuchungen die Abschaffung der Führungsaufsicht und Konzentration auf die Bewährungshilfe<sup>537</sup>. Eine 1987 beim Hessischen Ministerium der Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe von Richtern, Staatsanwälten, Sozialarbeitern der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und des Strafvollzuges sowie von Vollzugswissenschaftlern schloss sich dieser Position an und äußerte die Auffassung, dass die Anordnung der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung eine „Bankrotterklärung des Strafvollzuges“ darstelle<sup>538</sup>. *Maelicke* hegt Zweifel, ob es der Praxis gelungen ist, die angestrebten Ziele der verstärkten sozialen Hilfe und der verdichteten

---

534 Vgl. hierzu *Jacobsen* MSchrKrim 1984, 254 ff.

535 *Horn* ZStW 1977, 554 ff.

536 *Ders.* a.a.O.

537 *Maelicke* (1988) S. 368.

538 *Ders.* a.a.O.

Justizkontrolle umzusetzen<sup>539</sup>. Offenbar hatte Ende der 80er-Jahre auch die Bundesregierung – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat – erwogen, die Vorschriften über die Führungsaufsicht einer Überprüfung zu unterziehen<sup>540</sup>. Dessen ungeachtet ist die Zahl der der Führungsaufsicht unterstellten entlassenen Straftäter ständig gestiegen (1980: 7.381; 1985: 10.912; 1990: 12.462)<sup>541</sup>.

Einer bereits in den Jahren 1981/1982 durchgeführten empirischen Untersuchung der Führungsaufsichtsprobanden in Niedersachsen – die Stichprobe umfasst circa 60 % der etwa 900 Probanden – ist zu entnehmen, dass sich unter den 534 in die Untersuchung einbezogenen Probanden 298 (55,8 %) Straftatlassene, 207 (38,8 %) ehemalige Psychiatriepatienten und Drogen- bzw. Alkoholabhängige und 23 (4,3 %) ehemals Sicherungsverwahrte befanden, während bei 6 Probanden (1,1 %) eine sichere Zuordnung nicht möglich war. Von den 534 Probanden waren 27 (5,2 %) bereits mehrfach der Führungsaufsicht unterstellt worden<sup>542</sup>. Für die vorliegende Arbeit von Interesse ist schließlich noch, dass der Untersuchung auch die Verteilung der Probanden nach Deliktstypen unter Berücksichtigung ihrer Zuordnung zu den Institutionen, aus denen sie entlassen wurden, zu entnehmen ist. Wegen Gewaltdelikten waren 34,8 % aller Probanden, 26,1 % der Straftatlassenen und 49,3 % der aus psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten Entlassenen verurteilt bzw. abgeurteilt worden<sup>543</sup>. Hinsichtlich der Rückfallhäufigkeit kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass 36,6 % aller Probanden, 57,5 % der Straftatlassenen und 12,4 % der ehemaligen Psychiatrie- und Suchttherapiepatienten innerhalb des Katamnesezeitraums (Dauer der Führungsaufsicht) wieder rückfällig wurden<sup>544</sup>.

Schöch führt die deutliche Reduzierung der Unterbringungsdauer im psychiatrischen Krankenhaus<sup>545</sup> u.a. darauf zurück, dass die Strafvollstreckungskammern bei der Entlassung psychisch kranker Straftäter verstärkt auf die Zwei-

---

539 Ders. a.a.O. S. 369.

540 BT-Drucks. 10/2720 S. 25.

541 Statistisches Bundesamt Fachserie 10/Reihe 5; ab 1992 wird die Gesamtzahl der der Führungsaufsicht Unterstellten in der Statistik nicht mehr gesondert ausgewiesen.

542 Jacobsen MSchrKrim 1984, 254 ff. (256, 258).

543 Ders. a.a.O. S. 260. Die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Probanden wurden – wegen zu geringer Fallzahlen – nicht gesondert ausgewiesen.

544 Ders. a.a.O.

545 So sank die mittlere Behandlungsdauer der nach § 63 StGB in der Maßregelvollzugsklinik Haina untergebrachten Patienten von 10,8 Jahren (1971) auf 4,0 Jahre (1993) Jöckel/Müller-Isberner MSchrKrim 1994, 353 ff. (356); derzeit (2003) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer in Haina 4,6 Jahre Freese (2004), S. 169.

spürigkeit der Führungsaufsicht – Kontrolle und Hilfe – vertrauen und häufig erst aufgrund dieser spezifischen Einwirkungsmöglichkeiten zu einer die Entlassung ermöglichenden günstigen Prognose i.S.v. § 67d Abs. 2 StGB gelangen<sup>546</sup>. *Schöch* vermutet auch, dass die Einführung der Führungsaufsicht für den deutlichen Rückgang der Sicherungsverwahrungsanordnungen nach Inkrafttreten des 2. StrRG nicht ganz ohne Bedeutung gewesen ist, da sie sicherstellt, dass ein Rückfalltäter, der die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erfüllt, nach langen Jahren der Haft nicht ohne Überwachung und Betreuung entlassen wird, wenn eine vorzeitige Entlassung an einer ungünstigen Prognose scheitert<sup>547</sup>.

*Nißl* greift die Kritik der Interessenvertretung der Bewährungshilfe an der mangelnden Effizienz der Führungsaufsicht auf, zieht daraus aber nicht den Schluss, die Notwendigkeit dieses Rechtsinstituts in Frage zu stellen, sondern fordert eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe. Eine Alternative, die gleichzeitig dem Interesse des Verurteilten an Hilfsangeboten nach seiner Entlassung aus Haft oder Unterbringung und dem Interesse der Allgemeinheit, vor weiteren Straftaten des Entlassenen geschützt zu werden, dient, sei nicht in Sicht<sup>548</sup>.

Soweit ersichtlich, fehlt es nach wie vor an aussagekräftigen empirischen Befunden über die Wirksamkeit der Führungsaufsicht. Es lässt sich wohl auch kaum feststellen, wieviele Straftaten – insbesondere Gewalttaten – nur deshalb nicht begangen wurden, weil der aus Strafhaft oder Unterbringung Entlassene der Führungsaufsicht unterstellt war. Aber das gilt letztlich in gleicher Weise für den Vollzug von Freiheitsstrafe oder Unterbringung: Auch hier lässt sich kaum verlässlich feststellen, wieviele Straftaten durch den Freiheitsentzug verhindert wurden<sup>549</sup>. Sagen lässt sich nur, dass derjenige, dem die Freiheit entzogen war, in dieser Zeit – jedenfalls in der Regel – keine Straftaten begehen konnte.

Wenn es um die Frage geht, ob die Führungsaufsicht ein taugliches Instrument ist, um – als Alternative zur nachträglichen Sicherungsverwahrung – Gewalttaten zu verhindern, wird man sich auf den Täterkreis konzentrieren müssen, bei dem ein deutlich erhöhtes Rückfallrisiko besteht. Die letztlich doch begrenzten Einfluss- und Eingriffsmöglichkeiten von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht werden die Sicherung des „harten Kerns“ der Gewalttäter nicht gewährleisten können. Auch wenn statistische Daten über Rückfälle von Gewalttätern,

---

546 *Schöch* NStZ 1992, 364 ff. (370).

547 *Ders.* a.a.O.

548 *Nißl* NStZ 1995, 525 ff. (528).

549 *Volckart* (1997) S. 56.

die unter Führungsaufsicht gestellt wurden, (noch) nicht vorliegen, gibt es in der gerichtlichen Praxis doch gewisse Erfahrungswerte. So berichtet der Leiter der Führungsaufsichtsstelle beim LG Frankfurt a.M., bei der am 01.02.2004 210 Probanden unter Führungsaufsicht standen, dass eine Grobeinschätzung aller in einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren anhängig gewesenen und noch anhängigen Führungsaufsichtsfälle eine Differenzierung dahingehend zulasse, dass ein Drittel der Fälle bei gutem Kontakt zum Bewährungshelfer einen unproblematischen Verlauf nehme, ein weiteres Drittel – das sogenannte Mittelfeld – bei intensiver Betreuung durch den Bewährungshelfer positiv beeinflussbar sei und das letzte Drittel trotz aller Bemühungen des Bewährungshelfers nahezu aussichtslose Fälle seien. Der Schwerpunkt der Arbeit von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe liege im Bereich des Mittelfeldes, weil hier noch etwas bewegt werden müsse und bewegt werden könne. Eine statistische Erfassung der Rückfälle erfolge nicht, doch handle es sich bei den Rückfälligen ganz überwiegend um Mehrfachtäter. Nicht unterschlagen werden solle jedoch, dass es auch Fälle gebe, die einen völlig anderen Verlauf nehmen, als es nach der Aktenlage zu erwarten war<sup>550</sup>.

Dass der Gesetzgeber die Maßregel der Führungsaufsicht nach wie vor als taugliches spezialpräventives Instrument ansieht, lässt sich daran ablesen, dass er durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 die unbefristete Führungsaufsicht eingeführt hat, wenn der Proband in eine ihm auferlegte Heilbehandlung nicht einwilligt oder sich ihr entzieht und dadurch eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist (§ 68c Abs. 2 StGB).

Mit der Einführung der Maßregel der Führungsaufsicht, die die frühere Polizeiaufsicht abgelöst hat, verfolgt der Gesetzgeber zum einen das Ziel, eine nichtstationäre Überwachung des auch nach vollständiger Strafverbüßung als rückfallgefährdet eingeschätzten Straftäters sicherzustellen, und zum anderen die Absicht, Hilfen zur Bewältigung von Wiedereingliederungsschwierigkeiten – insbesondere bei aus dem Maßregelvollzug entlassenen Straftätern – anzubieten. Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 wurde die Möglichkeit geschaffen, Führungsaufsicht auch – über die bisherige Höchstfrist von fünf Jahren hinaus – unbefristet anzuordnen, wenn wegen Therapieunwilligkeit des Proban-

---

<sup>550</sup>Angaben des Leiters der Führungsaufsichtsstelle beim LG Frankfurt a.M. gegenüber dem Verfasser.

den eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.

Soweit ersichtlich, fehlt es nach wie vor an aussagekräftigen empirischen Befunden über die Wirksamkeit der Führungsaufsicht im Hinblick auf die Verbrechensprophylaxe. Einer bereits Anfang der 80er-Jahre durchgeführten empirischen Untersuchung der Führungsaufsichtsprobanden in Niedersachsen lässt sich entnehmen, dass 36,6 % aller Probanden – 57,7 % der Straftatlassenen und 12,4 % der ehemaligen Psychiatrie- und Suchttherapiepatienten – innerhalb des Katamnesezeitraums wieder rückfällig wurden, wobei allerdings der Anteil einschlägiger Rückfälle nicht ausgewiesen wird. Wenn es um die Frage geht, ob Führungsaufsicht und Bewährungshilfe taugliche Instrumente sind, um – als Alternative zur nachträglichen Sicherungsverwahrung – die Begehung weiterer Gewalttaten durch bereits einschlägig in Erscheinung getretene Täter zu verhindern, wird man sich der Tatsache bewusst sein müssen, dass die letztlich doch begrenzten Einfluss- und Eingriffsmöglichkeiten dieser Maßregel den „harten Kern“ der Gewalttäter schwerlich erreichen werden.

### **Kap. 3: Ausbau der Sozialtherapie und der ambulanten Nachsorge**

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 nicht nur die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erweitert und die Befristung der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wie auch die Befristung der Führungsaufsicht aufgehoben, sondern mit Blick auf den staatlichen Resozialisierungsauftrag und die zwingende Entlassung – auch des als gefährlich eingeschätzten Täters – nach vollständiger Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe auch bestimmt, dass die therapeutische Behandlung von Sexual- und Gewalttätern im Strafvollzug zu verbessern ist.

Im 2. StrRG war die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch als eigenständige Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet (§ 65 StGB a.F.). Nach der Konzeption des Gesetzgebers sollte die sozialtherapeutische Anstalt bei weitgehender Gleichheit der formellen Voraussetzungen bei denjenigen Tätern an die Stelle der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung treten, die zusätzlich eine schwere Persönlichkeitsstörung aufweisen<sup>551</sup>. Noch einen Schritt weiter ging der Alternativentwurf der Professoren *Baumann et al.*, der eine Einweisung in die Sicherungsanstalt<sup>552</sup> nur nach voraus-

<sup>551</sup> Kinzig (1996) S. 23.

<sup>552</sup> Diesen Begriff hatten die Alternativ-Professoren in ihren Entwurf aufgenommen.

gegangener Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt vorsah (§ 70 Abs. 1, 3 StGB – AE)<sup>553</sup>. Jedoch wurde das Inkrafttreten dieser Bestimmung mehrfach verschoben, schließlich wurde sie durch das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20.12.1984 ganz aufgehoben<sup>554</sup>. Der Gesetzgeber hatte sich damit gegen die Maßregellösung und für die sogenannte Vollzugslösung (§ 9 StVollzG) entschieden. Das bedeutet, dass die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt als spezielle Vollzugsmaßnahme innerhalb des Strafvollzugs anzusehen ist<sup>555</sup>. Damit war eine der zentralen Neuerungen des 2. StrRG – gerade im Umgang mit dem rückfallgefährdeten Sexual- und Gewalttäter – wieder aufgegeben oder doch zumindest in ihrem reformerischen Ansatz, bei der Behandlung von Straftätern verstärkt auf spezialpräventive Maßnahmen zu setzen, entscheidend verändert worden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers gegen die sozialtherapeutische Anstalt als weitere Maßregel der Besserung und Sicherung ist in der Literatur zum Teil auf heftige Kritik gestoßen. So haben *Schöch* und weitere Mitglieder des Arbeitskreises deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer als Mitverfasser des Alternativentwurfs eines Strafgesetzbuchs<sup>556</sup> – und zwar noch vor der Aufhebung von § 65 StGB a.F. – zur „Rettung der sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung“ aufgerufen<sup>557</sup>. Sie weisen darauf hin, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt den für die Allgemeinheit besonders belastenden Rückfalltätern nicht mit den Mitteln des Strafvollzuges begegne, sondern mit einer intensiven Einwirkung auf die psychosozialen Ursachen der Kriminalität<sup>558</sup>. Werde dieses Kernstück der sogenannten zweiten Spur des Strafrechts aus dem 2. StrRG herausgenommen, so weise das strafrechtliche Sanktionsinstrumentarium hinsichtlich der persönlichkeitsgestörten Rückfalltäter wie auch der Triebtäter eine gravierende Lücke auf<sup>559</sup>. Auch *Rasch* hat die Entscheidung des Gesetzgebers als Abkehr vom Behandlungsgedanken bezeichnet. Die Maßregellösung hätte die Gerichte gezwungen, sich bereits im Erkenntnisverfahren mit der Frage der Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung zu befassen, insbesondere abzuklären, ob bei dem Täter eine Persönlichkeitsstörung vorliegt und wie schwer diese ist, ob die Gefahr besteht, dass sich der Täter zum Hangtäter i.S.v. § 66 StGB ent-

---

553 Alternativ-Entwurf (1969) S. 21.

554 BGBl. I 1984, 1654.

555 *Callies/Müller-Dietz* (1998) StVollzG Rn. 1 zu § 9.

556 *Baumann et al.* AE – StGB (1969).

557 *Schöch* ZRP 1982, 207.

558 *Ders.* a.a.O.

559 *Ders.* a.a.O. S. 208.

wickelt und ob eine sozialtherapeutische Behandlung aussichtsreich erscheint<sup>560</sup>

Allerdings gab und gibt es gleichermaßen Befürworter der Vollzugslösung. So hat sich *Schwind* 1981 – als Niedersächsischer Minister der Justiz – gegen den Vorwurf von Seiten des Bundesministeriums der Justiz, Niedersachsen wolle offensichtlich auf sozialtherapeutische Anstalten verzichten, gewandt und für eine „angereicherte Vollzugslösung“ plädiert<sup>561</sup>. Die Vollzugslösung, die ohnehin bereits praktiziert werde, könne Schrittmacherfunktion für den Regelvollzug auf dem Weg zum Behandlungsvollzug übernehmen, also Methoden entwickeln, die – wenn sie sich als effektiv erweisen – in weitem Umfang auch im Regelvollzug praktiziert werden könnten<sup>562</sup>. Auch *Kaiser/Dünkel/Ortmann* haben sich 1982 – unter Berücksichtigung bereits vorliegender empirischer Forschungsergebnisse – dafür ausgesprochen, die sozialtherapeutische Behandlung im Strafvollzug institutionell, quantitativ und qualitativ besser abzusichern. Eine derartige „angereicherte Vollzugslösung“ würde die ansonsten erheblich modifizierungsbedürftige Bestimmung des § 65 StGB entbehrlich machen<sup>563</sup>. Ihre Kritik richte sich dabei nicht gegen die in § 65 StGB zum Ausdruck kommende grundsätzliche Konzeption des Gesetzgebers, gerade die besonders vorbelasteten, sich der Sicherungsverwahrung nähernden Rückfalltäter verstärkt sozialtherapeutischer Behandlung entgegenzuführen, jedoch biete die Integration der Sozialtherapie in den Strafvollzug die Chance, auch den Normalvollzug – entsprechend dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes – zu reformieren<sup>564</sup>.

Die Entscheidung des Gesetzgebers gegen die Maßregellösung und für die Vollzugslösung lässt sich mithin nicht als Absage an die Sozialtherapie als Behandlungsmaßnahme interpretieren, vielmehr besteht heute weitgehende Übereinstimmung, dass die sozialtherapeutische Behandlung ein wichtiger und notwendiger Bestandteil der Bemühungen um die Wiedereingliederung von rückfallgefährdeten Straftätern ist<sup>565</sup>. So zeigt auch die Entwicklung der sozialtherapeutischen Einrichtungen in den Jahren 1969 bis 2003 einen deutlichen Anstieg. Die Zahl der Einrichtungen ist in diesem Zeitraum bundesweit von 2 auf 38 gestiegen, zum Stichtag am 31.03.2003 standen 1.509 Haftplätze zur Verfügung, von

---

560 *Rasch* (1986) S. 99.

561 *Schwindt* NStZ 1981, 121.

562 *Ders.* a.a.O.

563 *Kaiser/Dünkel/Ortmann* ZRP 1982, 198 ff.

564 *Dies.* a.a.O. S. 205.

565 *Callies/Müller-Dietz* (1998) StVollzG Rn. 1 zu § 123.

denen 1.350 belegt waren<sup>566</sup>. Mehr als die Hälfte der in sozialtherapeutische Einrichtungen aufgenommenen Gefangenen (53,3 %) ist zu Freiheitsstrafen von 5 Jahren und mehr bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden, ein Drittel (33,4 %) zu Freiheitsstrafen von drei bis zu fünf Jahren und der restliche Anteil (13,3 %) zu Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren<sup>567</sup>. Hinsichtlich der delikt-spezifischen Verteilung der Klientel der sozialtherapeutischen Einrichtungen hat sich im Verlauf der letzten 6 Jahre eine deutliche Verschiebung ergeben: Betrug der Anteil der wegen Sexualdelikten Verurteilten 1997 noch weniger als ein Viertel (23,2 %), so stieg er in den folgenden Jahren kontinuierlich bis auf mehr als die Hälfte (55,1 %) im Jahr 2003, während der Anteil der wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Verurteilten von 44,5 % im Jahr 1997 auf 18,4 % im Jahr 2003 ebenso deutlich zurückgegangen ist. Bei den wegen Tötungsdelikten Verurteilten (1997: 21,9 %; 2003: 18,7 %) und den wegen sonstiger Delikte Verurteilten (1997: 10,4 %; 2003: 11,7 %) zeigt sich hingegen eine relative Konstanz<sup>568</sup>.

Für das Jahr 2003 lässt sich der Stichtagserhebung der Kriminologischen Zentralstelle „Sozialtherapie im Strafvollzug“ folgende Verteilung der für die derzeitige Strafverbüßung maßgeblichen Straftaten aller Gefangenen – soweit es sich um Gewaltdelikte handelt – entnehmen:

Mord (§ 211 StGB) einschließlich Versuch	10,4 %
Totschlag (§§ 212,213 StGB) einschl. Versuch sowie Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)	8,0 %
Schwere Körperverletzung ( § 226 StGB)	2,0 %
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 StGB) einschließlich der Fälle mit Todesfolge (§ 178 StGB)	22,4 %
Raub und Erpressung (§§ 249 – 255 StGB)	12,3 %
Gesamtheit der o.g. Gewaltdelikte	55,1 % <sup>569</sup>

---

566 Stichtagserhebung Sozialtherapie im Strafvollzug 2003 der KrimZ S. 7.

567 Stichtagserhebung S. 12.

568 Stichtagserhebung S. 15.

569 Ein Vergleich mit den Prozentwerten der empirischen Untersuchung des Verfassers ist nur sehr eingeschränkt möglich, da die Erfassung der Delikte nach unterschiedlichen Kriterien erfolgt ist. So sind in der Stichtagserhebung der KrimZ die Fälle der Körperverletzung mit Todesfolge den Tötungsdelikten zugerechnet, die Fälle der gefährlichen Körperverletzung, der Misshandlung von Schutzbefohlenen und der fahrlässigen Körperverletzung mit den Fällen der „einfachen“ Körperverletzung zusammen erfasst, unter den Raubdelikten auch die Fälle der (nicht räuberischen) Erpressung miterfasst und bei den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern die unter Anwendung von Gewalt begangenen Taten (§§ 176a Abs. 4, 176b StGB) nicht gesondert ausgewiesen.

Der starke Anstieg der Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Einrichtungen dürfte im Wesentlichen auf das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 zurückgehen. Gemäß Art. 5 dieses Gesetzes ist bei Gefangenen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind, besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist (§ 6 Abs. 2 StVollzG n.F.). Außerdem soll über eine Verlegung des Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten erneut entschieden werden (§ 7 Abs. 3 StVollzG n.F.). Die wichtigste Neuregelung im Zusammenhang mit der Verlegung von Sexualstraftätern, die zu Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden sind, in sozialtherapeutische Einrichtungen ist jedoch, dass die Verlegung nicht mehr die Zustimmung des Gefangenen – also Freiwilligkeit – voraussetzt (so aber noch § 9 StVollzG a.F.), sondern auch gegen seinen Willen erfolgen kann, wenn sie angezeigt ist (§ 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG n.F.). Allerdings ist der Gefangene in den Regelvollzug zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht erreicht werden kann (§ 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG n.F.). Andere Gefangene – also auch Gewalttäter, deren Taten keinen sexuellen Hintergrund haben – können hingegen nach wie vor nur mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wobei die besonderen therapeutischen und sozialen Hilfen einer solchen Einrichtung zu ihrer Resozialisierung geeignet sein müssen; auch bedarf eine solche Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 9 Abs. 2 StVollzG n.F.). Bis zum 31.12.2002 galt – als Übergangslösung – § 9 Abs. 1 StVollzG n.F. in der Fassung, dass Sexualstraftäter in sozialtherapeutische Einrichtungen verlegt werden **sollen**, seit dem 01.01.2003 ist die Verlegung unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG n.F. **obligatorisch**. Die Übergangslösung war gewählt worden, um den Ländern eine entsprechende Vorbereitungszeit für die notwendige Kapazitätsausweitung der sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen zu gewähren.

Die Neufassung von § 9 StVollzG durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten hat zu einer deutlichen Akzentverschiebung hinsichtlich der Aufgabenstellung der sozialtherapeutischen Einrichtungen geführt. Da von § 9 Abs. 1 StVollzG n.F. lediglich Sexualstraftäter erfasst werden und deren Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung – unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen – zwingend zu erfolgen hat, werden die Behandlungsprogramme dieser Einrichtungen weitgehend auf diese Klientel ausgerichtet sein müssen, was möglicherweise zu Lasten der anderen Gefangenen, die durch § 9 Abs. 2 StVollzG n.F. erfasst

werden, geht<sup>570</sup>. Folge der primären Ausrichtung der Sozialtherapie auf Sexualstraftäter wird auch sein, dass schon die Aufnahme von anderen Gefangenen, bei denen ebenfalls die Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung gegeben ist, nur begrenzt möglich ist.

Wenn nach alternativen Lösungen zur Sicherung des rückfallgefährdeten Gewalttäters gesucht und die Intensivierung der Sozialtherapie im Strafvollzug als eine der möglichen Alternativen in Betracht gezogen wird, muss in die Überlegungen die Frage einbezogen werden, ob die bisherigen praktischen Erfahrungen wie auch die wissenschaftliche Begleitforschung eine Aussage dahingehend zulassen, dass sich dieser Behandlungsansatz als Maßnahme zur Rückfallvermeidung bewährt hat<sup>571</sup>. Im Laufe der letzten 30 Jahre sind in Deutschland, aber auch im europäischen und außereuropäischen Ausland zahlreiche Evaluationsstudien publiziert worden<sup>572</sup>. Darüber hinaus sind verschiedentlich Versuche unternommen worden, die Ergebnisse der häufig regional begrenzten Forschungsarbeiten im Rahmen von Meta-Analysen auszuwerten und zusammenzufassen, um so eine Validitätsbeurteilung wie auch eine Effektstärkenschatzung zu ermöglichen<sup>573</sup>.

Egg hat bereits in seiner 1979 publizierten Erlanger Studie durch eine zweimalige Datenerhebung im Abstand von neun Monaten und durch den Vergleich mit einer Kontrollgruppe die in der Sozialtherapeutischen Versuchs- und Erprobungsanstalt Erlangen angewandten Maßnahmen zur Resozialisierung rückfallgefährdeter Straftäter hinsichtlich bestimmter ausgewählter Persönlichkeitsmerkmale evaluiert<sup>574</sup>. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass von den Gefangenen der Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Anstalt deutlich positiver erlebt wurde als der Aufenthalt im Regelvollzug, wobei sich die positiven Effekte insbesondere bei den Persönlichkeitsmerkmalen emotionale Labilität, Depressivität, Impulsivität und soziale Resonanz gezeigt haben<sup>575</sup>.

In einer weiteren Studie hat Egg die Rückfälligkeit der in die Erlanger Studie einbezogenen Gefangenen in einem Follow-up-Zeitraum von 8 Jahren untersucht. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass von den aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassenen Probanden 78,6 %, von den aus dem Regelvollzug entlassenen Probanden 75,3 % und von den aus der sozialtherapeutischen Anstalt in den Regelvollzug zurückverlegten und von dort entlassenen Probanden

---

570 Callies/Müller-Dietz (1998) StVollzG Rn. 3 zu § 9.

571 Egg BewHi 1993, 373 ff.

572 Lösel ZfStrVo 1996, 259 ff.

573 Lösel/Köfler ZfAngew. Sozialpsychologie 1987, 385 ff.

574 Egg (1979) S. 435.

575 Ders. a.a.O. S. 436.

90,9 % wieder rückfällig geworden waren<sup>576</sup>. Unter Zugrundelegung des schwerwiegenderen Rückfallkriteriums einer erneuten Strafverbüßung ergaben sich folgende Prozentwerte: Für die Entlassung aus der sozialtherapeutischen Anstalt 46,4 %, für die Entlassung aus dem Regelvollzug 49,3 % und für die Entlassung der aus der sozialtherapeutischen Anstalt in den Regelvollzug zurückverlegten und von dort entlassenen Probanden 77,3 %<sup>577</sup>. Die Zahlen machen zum einen deutlich, dass sich die Rückfallquoten bei den aus der sozialtherapeutischen Anstalt und den aus dem Regelvollzug entlassenen Probanden nach Ablauf von 8 Jahren nur unmerklich unterscheiden<sup>578</sup>, und zeigen zum anderen, dass die aus der sozialtherapeutischen Anstalt Zurückverlegten mit einer deutlich höheren Rückfallquote die eigentliche Problemgruppe darstellen, bei der auch mit den Mitteln der Sozialtherapie nur sehr begrenzt etwas auszurichten ist<sup>579</sup>. Dementsprechend ist bei dieser Gruppe auch der Anteil der Gefangenen, die die verhängte Freiheitsstrafe wegen ungünstiger Legalprognose vollständig verbüßen mussten, mit 81,8 % – gegenüber 28,6 % bei der Gruppe der in der sozialtherapeutischen Anstalt verbliebenen – extrem hoch<sup>580</sup>. Um zu vermeiden, dass diese zahlenmäßig nicht ganz unbedeutende Gruppe ausnahmslos als unbehandelbar eingestuft wird und alle Therapiebemühungen eingestellt werden, regt *Egg* an, eine gründliche Analyse der Rückverlegungspraxis der verschiedenen sozialtherapeutischen Anstalten zu erstellen sowie Modelle zu erproben, die zu einer Senkung der Rückverlegungsquote beitragen und z.B. spezifische Kriseninterventionen vorsehen<sup>581</sup>.

Der bereits erwähnten Meta-Analyse der Evaluationsforschung zur sozialtherapeutischen Anstalt von *Lösel/Köferl*, in die 16 Einzeluntersuchungen einbezogen wurden, ist zu entnehmen, dass sich hinsichtlich des Behandlungserfolges eine durchschnittliche Effektstärke von  $r = 11$  ergab, d.h., dass bei den aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassenen Probanden die Rückfallquoten durchschnittlich um 11 Prozentpunkte niedriger lagen als bei den aus dem Regelvollzug entlassenen<sup>582</sup>. Aus der Meta-Analyse ist weiter zu ersehen, dass die

---

576 *Ders.* MschKrim 1990, 358 ff. (361).

577 *Ders.* a.a.O. S. 362.

578 Berücksichtigt man allerdings den zeitlichen Ablauf des Beobachtungszeitraums, so wird deutlich, dass die aus der Sozialtherapie Entlassenen in der Regel weitaus längere straffreie Intervalle aufweisen als die aus dem Regelvollzug Entlassenen und vermehrte Rückfälle erst ab dem 4. Jahr nach der Entlassung auftraten.

579 *Ders.* a.a.O. S. 367.

580 *Ders.* a.a.O. S. 361.

581 *Ders.* a.a.O. S. 367.

582 *Lösel* ZfStrVo 1996, 259 ff. (260).

Behandlungsabbrecher in fast allen Studien die ungünstigsten Ergebnisse hatten<sup>583</sup>. Diese Effekteinschätzung macht deutlich, dass die bisherigen Erfolge der Sozialtherapie zwar deutlich hinter den mit ihrer Institutionalisierung im Strafvollzug verbundenen Erwartungen zurückgeblieben sind, dass sie jedoch das Pauschalurteil des „nothing works“ nicht bestätigt haben<sup>584</sup>. Neuere Meta-Evaluationen signalisieren nach der Einschätzung von Lösel die Botschaft, dass die Frage, Behandlung ja oder nein, zu unspezifisch gestellt ist, dass es vielmehr darum geht, aufgrund auch kleiner positiver Effekte gezielt die geeignet erscheinenden Behandlungsmethoden weiterzuentwickeln und sodann erneut zu evaluieren<sup>585</sup>.

Die vom Verfasser dieser Arbeit durchgeführte empirische Untersuchung lässt Aussagen über mögliche positive Effekte der Sozialtherapie bei der Behandlung von Gewalttätern nicht zu, da es sich um eine Querschnittsanalyse handelt, sodass Entwicklungen – wie etwa die Legalbewährung nach der Entlassung – nicht erfasst werden. Entnehmen lässt sich der Untersuchung jedoch, dass die von externen Gutachtern in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel II erstellten Lockerungs- und Entlassungsgutachten über Gewalttäter, die sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch im Vollzug befanden, statistisch deutlich günstiger ausgefallen sind als bei der Gesamtheit der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter. So haben in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel II in 78,9 % der Fälle die Gutachter Lockerungen entweder für vertretbar gehalten oder aber ausdrücklich befürwortet, während es bei der Gesamtheit der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter „nur“ 51,7 % waren. Bei der Entlassungsbegutachtung war das Verhältnis 80 % zu 37,1 % (vgl. Tabelle 50 und 51). Zu beachten ist hierbei jedoch, dass der ganz überwiegende Teil der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter (noch) nicht im Hinblick auf Lockerungseignung oder vorzeitige bedingte Entlassung begutachtet worden war bzw. sich (noch) kein schriftliches Gutachten bei den Gefangenen-Personalakten befand.

Einen weiteren Ansatzpunkt zur Verminderung der Rückfallgefahr – insbesondere bei Probanden, die sich bereits in sozialtherapeutischer Behandlung befunden haben – stellt die qualifizierte ambulante Nachsorge dar. Sie soll verhindern, dass das, was durch die Behandlung im Vollzug erreicht worden ist, nach der Entlassung wieder verloren geht. Es ist eine allgemeine Erfahrungstatsache, dass die Rückfallgefahr gerade in der ersten Zeit nach der Entlassung

---

583 Ders. a.a.O.

584 Lösel/Köferl ZfAngew. Sozialpsychologie 1987, 385 ff. (400).

585 Lösel ZfStrVo 1996, 259 ff. (265).

besonders hoch ist<sup>586</sup>. Die erst kürzlich vom Bundesjustizministerium herausgegebene Kommentierte Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* enthält – man muss das von Seiten der Praxis wie auch von Seiten der kriminologischen Forschung bedauern – keine Daten über den Rückfallzeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums (1994 bis 1998), wie sie auch die im Beobachtungszeitraum begangenen Straftaten nur nach Art und Schwere der Sanktion, nicht jedoch des Delikts erfasst, sodass ihr Zahlen über einschlägige Rückfälle nicht entnommen werden können<sup>587</sup>. Jedoch wird die erhöhte Rückfälligkeit gerade innerhalb des ersten Jahres durch mehrere Studien gut belegt. So kommt *Elz* in ihrer Untersuchung „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ hinsichtlich der sexuellen Gewaltdelikte zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 Jahren 54 % der nicht einschlägigen und 37 % der einschlägigen Rückfälle innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Bezugsentscheidung (bei ambulanter Sanktion) bzw. nach Entlassung aus der Haft (bei stationärer Sanktion) ereignen<sup>588</sup>. *Berckhauer/Hasenpusch* ermittelten in ihrer Studie „Legalbewährung nach Strafvollzug : Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen“, dass 57 % der von ihnen in die Untersuchung einbezogenen 372 ehemals Inhaftierten, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von fünf Jahren erneut straffällig wurden, bereits im ersten Jahr nach der Entlassung rückfällig geworden waren<sup>589</sup>. Auch *Baumann/Maetze/Mey* kamen in ihrer Studie „Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug: Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen“ zu dem Ergebnis, dass von 716 entlassenen Gefangenen, die innerhalb von fünf Jahren nach der Entlassung rückfällig wurden, 50 % innerhalb des ersten Jahres und 25 % im zweiten Jahr die neue Straftat begangen hatten<sup>590</sup>. Nicht übersehen werden sollte hierbei jedoch, dass es immer wieder Fälle gibt, bei denen aus dem Straf- oder Maßregelvollzug Entlassene erst nach Ablauf von fünf oder mehr Jahren – unter Umständen auch einschlägig – rückfällig werden<sup>591</sup>.

Es stellt sich die Frage, ob die für eine nachgehende Betreuung vorhandenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen – insbesondere also Füh-

---

586 Für die aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassenen Probanden kommt allerdings die Follow-up-Studie von *Egg* zu dem Ergebnis, dass diese – im Vergleich zu den aus dem Regelvollzug entlassenen Probanden – nach der Entlassung weitaus längere straffreie Intervalle aufwiesen und gehäufte Rückfälle erst ab dem vierten Jahr nach der Entlassung auftraten.

587 Kommentierte Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* (2003) S. 21, 70.

588 *Elz* (2002) S. 232.

589 *Berckhauer/Hasenpusch* (1982) S. 300.

590 *Baumann/Maetze/Mey* (1983) S. 138.

591 Vgl. hierzu die Follow-up-Studie von *Egg* MschrKrim 1990, 358 ff.

rungsaufsicht und Bewährungshilfe – ausreichen, um die Gefahr der Rückfälligkeit von Sexual- und Gewalttätern, von denen ein nicht geringer Teil ohnehin nur schwer oder aber gar nicht behandelbar ist, entscheidend zu vermindern. Maßnahmen zur nachgehenden Betreuung von vorzeitig oder aber nach Vollverbüßung entlassenen Gefangenen wie auch von entlassenen Maßregelpatienten sind in das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 – mit Ausnahme der Möglichkeit, eine die bisherige Höchstdauer der Führungsaufsicht von 5 Jahren überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen (§ 68 Abs. 2 StGB n.F.) – nicht aufgenommen worden. Als Rechtsgrundlage für eine über Führungsaufsicht und Bewährungshilfe hinausgehende nachgehende Betreuung könnte jedoch § 126 StVollzG herangezogen werden, wonach die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutischen Anstalten so zu bemessen ist, dass auch eine nachgehende Betreuung gewährleistet ist. Diese Verpflichtung ist aber gleichzeitig dadurch wieder eingeschränkt, dass sie nur dann besteht, wenn die nachgehende Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. *Callies/Müller-Dietz* halten diese Subsidiaritätsklausel schon deshalb für problematisch, weil die nachgehende Betreuung als integraler Bestandteil des sozialtherapeutischen Behandlungsprogramms angesehen werden müsse<sup>592</sup>. Die durch § 125 StVollzG geschaffene Möglichkeit der vorübergehenden Wiederaufnahme auf eigenen Antrag eines aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassenen Gefangenen, wenn das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein weiterer Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grund angezeigt ist, hat in den zurückliegenden Jahren ihre praktische Bedeutung fast gänzlich eingebüßt. Während 1997 bundesweit noch 25 Wiederaufnahmen nach dieser Vorschrift erfolgten, war es 2003 nur noch eine einzige<sup>593</sup>. Die nachgehende ambulante Betreuung nach § 126 StVollzG hat hingegen in dem gleichen Zeitraum deutlich an Bedeutung gewonnen. Waren es 1997 bundesweit 27 Fälle, bei denen aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassene Gefangene eine ambulante nachgehende Betreuung erfuhren, so waren es 2003 immerhin 127 Fälle und damit 9,5% aller sich im selben Jahr in sozialtherapeutischen Einrichtungen befindenden Gefangenen<sup>594</sup>.

Projekte zur Nachbetreuung der schwierigen Klientel der Sexual- und Gewalttäter gibt es allerdings bisher nur vereinzelt. Im Rahmen einer solchen Nachbetreuung arbeitet die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg seit 1998 mit der staatlichen Bewährungshilfe, der justiznah operierenden Sozialberatung Ludwigsburg e.V., der Psychotherapeutischen Ambulanz der Bewäh-

---

592 *Callies/Müller-Dietz* (1998) StVollzG Rn. 2.

593 Stichtagserhebung „Sozialtherapie im Strafvollzug“ (2003) S. 49.

594 Stichtagserhebung „Sozialtherapie im Strafvollzug“ (2003) S. 48, 49.

runghilfe Stuttgart e.V. sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern und Betreuern zusammen<sup>595</sup>. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, Sexualstraftäter im engen Verbund von Justiz, Vollzug, Bewährungshilfe und approbierten Psychotherapeuten auch nach ihrer Entlassung aus der Haft psychotherapeutisch (weiter) zu behandeln<sup>596</sup>. Die Arbeit der Psychotherapeutischen Ambulanz Stuttgart wurde durch Mitarbeiter der Universität Tübingen über einen Zeitraum von drei Jahren wissenschaftlich begleitet. Die bisher vorliegenden Ergebnisse der Evaluation zeigen deutlich positive Effekte. So kam es bis zum April 2002 nur zu 7 einschlägigen Rückfällen der bis zu diesem Zeitpunkt psychotherapeutisch behandelten entlassenen Strafgefangenen, mithin zu einer außerordentlich günstigen Rückfallquote<sup>597</sup>. Wie aussagekräftig dieses Ergebnis ist, wird man allerdings erst beurteilen können, wenn man die Zusammensetzung der Klientel der Psychotherapeutischen Ambulanz Stuttgart kennt.

Auch in Bayern gibt es seit dem 01.03.2002 einen Modellversuch ambulanter Sicherungsnachsorge und zwar sowohl ein Konzept für die – entweder nach Aussetzung oder nach Erledigung der Maßregel – aus dem Maßregelvollzug Entlassenen (Konzept A) als auch ein Konzept für die aus dem Strafvollzug – nach Vollverbüßung – Entlassenen (Konzept B), sofern diese als gefährlich eingeschätzt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem – inzwischen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten<sup>598</sup> – Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) aber nicht vorliegen<sup>599</sup>. Wie bereits die Bezeichnung als Sicherungsnachsorge erkennen lässt, soll die Maßnahme primär dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern dienen. Die Aufnahme eines entlassenen Strafgefangenen oder Maßregelpatienten in die Sicherungsnachsorge setzt allerdings dessen Einverständnis voraus. Die Sicherungsnachsorge ist nicht als Dauermaßnahme konzipiert, sondern soll zur Bewältigung der schwierigen Eingewöhnungsphase nach der Entlassung beitragen und deshalb vorrangig in den ersten 15 Monaten nach der Entlassung greifen<sup>600</sup>. Ergebnisse des bayerischen Modellversuchs liegen – soweit ersichtlich – bisher nicht vor.

---

595 LT-Drucks. (BW) 13/888 Antwort der Landesregierung von Baden-Württemberg vom 26.03.2002 auf eine große Anfrage der Fraktion der Grünen zum Thema Therapieplätze für Sexualstraftäter.

596 *Pitzing* (2002) S. 105.

597 *Pitzing* a.a.O. S. 106.

598 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004.

599 LT-Drucks. (BW) 13/888 S. 17.

600 LT-Drucks. (BW) 13/888 S. 18.

Auch in Hessen ist ein Konzept für geeignete Maßnahmen zur Nachsorge von entlassenen Strafgefangenen erarbeitet worden, das sich die Erfahrungen der seit 1988 arbeitenden Ambulanten Nachsorge der hessischen Maßregelvollzugsklinik Haina zunutze macht<sup>601</sup>. Die Umsetzung des Konzepts – zunächst im Rahmen eines klein dimensionierten Modellversuchs – ist bzw. war ab 01.01.2004 geplant. Zielgruppe des Modellversuchs sind Sexualstrafäter, die aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel II vorzeitig bedingt entlassen wurden bzw. werden. Man hofft, bei der Nachsorge an die Behandlung im Vollzug anknüpfen zu können<sup>602</sup>. Als Grundlage für die behandlerischen Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge sollen das Urteil, die im Erkenntnisverfahren und während des Vollzugs erstellten Gutachten von psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen sowie die im Vollzug mit dem Betroffenen gemachten Erfahrungen dienen. Die nachgehende Betreuung soll dabei von der Bereitstellung praktischer Sozialarbeit für die ersten Schritte bei der Wiedereingewöhnung in das Leben in Freiheit über Interventionsmaßnahmen in Krisensituationen bis zu einem differenzierten Angebot psychotherapeutischer Behandlung reichen<sup>603</sup>. Von einem solchermaßen umfassenden, aber auch differenzierten Betreuungsangebot verspricht man sich auch die notwendige Akzeptanz bei den Probanden, der Justiz und den sonst an der Nachsorge beteiligten Stellen. Die notwendige Mitwirkung des Probanden könne – sofern er nicht ohnehin hierzu bereit ist – durch entsprechende Weisungen im Rahmen der Reststrafenaussetzung (§§ 56c, 57, 57a StGB) oder aber – sollten später auch Vollverbüßer in das Projekt aufgenommen werden – der Führungsaufsicht (§ 68b StGB) sichergestellt werden, zumal die Weisung, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen, nicht (mehr) der Zustimmung des Betroffenen bedarf<sup>604</sup>. Ein weiterer Modellversuch zur Intensivierung der Führungsaufsicht läuft seit dem 15.05.2003 im LG-Bezirk Darmstadt, in den in erster Linie Gewalttäter einbezogen werden sollen<sup>605</sup>.

Es zeichnet sich ab, dass nicht nur von Seiten der Vollzugspraxis und der kriminologischen Forschung, sondern auch von Seiten der politisch Verantwortlichen in den Ministerien die Notwendigkeit des Ausbaus der ambulanten Nachsorge erkannt wird. Andererseits fehlt es auch nicht an kritischen Stimmen, die vor allzu großem Optimismus hinsichtlich der Beeinflussbarkeit von dissozialen oder persönlichkeitsgestörten Sexual- und Gewalttätern warnen und darauf

---

601 Bericht und Empfehlungen einer Expertengruppe (2002) hrsg. vom HMDJ.

602 Ebd. S. 5.

603 Ebd. S. 6..

604 Ebd. S. 6.

605 *Fünfsinn* (2004), S. 187.

hinweisen, dass primäres Ziel der Behandlung nicht die Veränderung der Persönlichkeit sein könne, sondern die Befähigung des Betroffenen, mit den eigenen Defiziten und Problemen besser umgehen zu können<sup>606</sup>.

Der Gesetzgeber hat mit Blick auf den staatlichen Resozialisierungsauftrag und die zwingende Entlassung auch des als gefährlich eingeschätzten Täters nach vollständiger Strafverbüßung bestimmt, dass die therapeutische Behandlung von Sexual- und Gewalttätern im Strafvollzug zu verbessern ist. War im 2. StrRG die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch als eigenständige Maßregel ausgestaltet, so kam es in der Folge – primär wohl aus fiskalischen Erwägungen – letztlich nicht zur Umsetzung dieses kriminalpolitischen Konzepts. Vielmehr wurde durch das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20.12.1984 dieses Konzept aufgegeben und die sogenannte Vollzugslösung eingeführt, d.h. die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung wurde als spezielle Vollzugsmaßnahme innerhalb des Strafvollzugs ausgestaltet. Die Entscheidung des Gesetzgebers gegen die Maßregellösung und für die Vollzugslösung wird man nicht als Absage an die Sozialtherapie als Behandlungsmaßnahme interpretieren dürfen, vielmehr besteht heute weitgehend Übereinstimmung dahingehend, dass Sozialtherapie – neben anderen Behandlungsformen – wichtiger und notwendiger Bestandteil aller staatlichen Bemühungen um Wiedereingliederung rückfallgefährdeter Sexual- und Gewalttäter ist. Dass dieser Weg konsequent beschritten wird, lässt sich daran ablesen, dass die Zahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen in den Jahren 1969 bis 2003 deutlich angestiegen ist. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers befinden sich in den sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen inzwischen überwiegend Sexualstraftäter, mit der Folge, dass auch die Behandlungsprogramme dieser Einrichtungen weitgehend auf diese Klientel ausgerichtet sind. Folge der primären Ausrichtung der Sozialtherapie auf Sexualstraftäter wird allerdings sein, dass schon die Aufnahme von anderen Gefangenen, bei denen ebenfalls die Indikation für eine sozialtherapeutische Behandlung gegeben ist, nur begrenzt möglich sein wird.

Die Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlungsmodelle ist relativ gut erforscht, insbesondere ist die Validität von Einzelstudien durch eine Reihe von Meta-Analysen überprüft und in einen größeren Zusammenhang gestellt worden. Als wichtigstes Ergebnis wird man ansehen können, dass bei den aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassenen Probanden die Rückfallquoten um 11 Prozentpunkte niedriger lagen als bei den aus dem Regelvollzug entlassenen und dass die Behandlungsabbrecher in fast allen Studien die ungünstigsten Ergebnisse hatten. Wenn diese Ergebnisse auch hinter den mit der Institutiona-

---

606 Leygraf (2004), S. 55.

lisierung der Sozialtherapie verbundenen Erwartungen zurückgeblieben sein mögen, so machen sie doch deutlich, dass auf diesem Weg – wenn auch in kleinen Schritten – Erfolge zu erreichen sind. Auch der vom Verfasser durchgeführten empirischen Untersuchung lässt sich entnehmen, dass die erstellten Prognosegutachten zu Vollzugslockerungen und zur vorzeitigen bedingten Entlassung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel II statistisch günstigere Werte aufweisen als in den Anstalten des Regelvollzugs. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Untersuchung keine Aussagen darüber gemacht werden können, ob die Prognosen sich als zutreffend erwiesen haben.

Eine weitere Möglichkeit zur Minderung der Rückfallgefahr bietet sich durch den Ausbau einer qualifizierten ambulanten Nachsorge, die zum einen verhindern soll, dass das, was durch die Behandlung im Vollzug erreicht wurde, nach der Entlassung wieder verloren geht, und die zum anderen durch psychosoziale Betreuung und Krisenintervention Hilfestellung bei der Lebensbewältigung – insbesondere in den ersten Jahren nach der Entlassung – geben soll. Die erhöhte Rückfallgefahr gerade innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung ist durch mehrere Studien gut belegt. Als Rechtsgrundlage für eine über Führungsaufsicht und Bewährungshilfe hinausgehende ambulante Nachsorge könnte § 126 StVollzG herangezogen werden, wonach die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutischen Anstalten so zu bemessen ist, dass auch eine nachgehende Betreuung der Probanden gewährleistet ist, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt wird. Dass die Nachsorge als integraler Bestandteil der Sozialtherapie begriffen wird, lässt sich daran ablesen, dass die Zahl der Betreuungsfälle in den zurückliegenden Jahren um ein Vielfaches gestiegen ist.

In Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sind Projekte zur Nachbetreuung von entlassenen Sexual- und Gewalttätern entwickelt worden, wobei die Weiterbetreuung in erster Linie durch psychotherapeutische Ambulanzen erfolgen soll. Man knüpft dabei an Erfahrungen an, die bereits seit mehreren Jahren im Bereich des Maßregelvollzugs mit der ambulanten Versorgung entlassener Patienten gemacht wurden. Erste vorliegende Ergebnisse zeigen durchaus positive Effekte, wobei man auch hier die Beobachtung über einen längeren Katamnesezeitraum wird abwarten müssen. Andererseits fehlt es auch nicht an kritischen Stimmen, die vor allzu großem Behandlungsoptimismus – insbesondere bei dissozialen oder persönlichkeitsgestörten Sexual- und Gewalttätern – warnen und bei Tätern, bei denen Behandlungserfolge nicht zu erwarten sind, den Sicherungsgedanken in den Vordergrund rücken.

## **Teil V**

# **Ertrag und mögliche kriminalpolitische Konsequenzen der Arbeit**

Die sich bereits über mehrere Jahre erstreckende Diskussion über angebliche oder tatsächliche Sicherheitslücken im strafrechtlichen Sanktionensystem beim Umgang mit rückfallgefährdeten Sexual- und Gewalttätern, die sich an einzelnen spektakulären Gewaltverbrechen – insbesondere dann, wenn Kinder die Opfer sind – immer wieder neu entzündet und deren Ende auch nach den kürzlich zu dieser Problematik ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht abzusehen ist, legt die Überlegung nahe, zunächst einmal Rechtsstatsachenforschung zu betreiben und Feststellungen darüber zu treffen, wie groß bei dieser Tätergruppe der Anteil derjenigen ist, die als gefährlich eingeschätzt, jedoch nach vollständiger Verbüßung der gegen sie erkannten zeitigen Freiheitsstrafe entlassen werden müssen. Diese Überlegung hat zu dem Entschluss geführt, eine empirische Untersuchung der Gewalttäter im hessischen Strafvollzug anhand der Gefangenen-Personalakten durchzuführen und die im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit interessierenden Daten mittels eines standardisierten Erhebungsbogens zu erfassen und auszuwerten. Dabei wurden der Untersuchung folgende Hypothesen zugrunde gelegt:

1. Im Strafvollzug befindet sich eine statistisch nicht unbedeutende Anzahl von Gewalttätern, die als gefährlich eingeschätzt, jedoch nach vollständiger Verbüßung der gegen sie verhängten zeitigen Freiheitsstrafe entlassen werden müssen.
2. Indikatoren für eine ungünstige Kriminalprognose sind in erster Linie die in der Anlasstat zutage getretene Gefährlichkeit des Täters, seine Vorbelastung mit Gewaltdelikten sowie seine defizitäre Persönlichkeitsentwicklung; mangelnde Therapiebereitschaft, negatives Vollzugsverhalten und fehlende oder problematische Außenorientierung vermögen Gefährlichkeit nicht zu begründen, allenfalls zu bestätigen.
3. Die potenzielle Gefährlichkeit des schuldfähigen Gewalttäters findet bei den Tatgerichten zu wenig Beachtung mit der Folge, dass eine Auseinandersetzung über die Notwendigkeit einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in vielen Fällen gar nicht stattfindet.

Die Einschätzung der Gefährlichkeit der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter erfolgte auf der Grundlage der von der Prognose- und Rückfallfor-

schung hierfür entwickelten Kriterien. Ermittelt werden sollten dabei lediglich statistische Werte, also die Unterscheidung bestimmter Risikogruppen, nicht hingegen individuelle Gefährlichkeitsprognosen. Die aufgrund eigener forensischer Erfahrung entwickelten Hypothesen wurden durch die Untersuchung weitgehend bestätigt. So ist deutlich geworden, dass bei den zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gewalttätern der Anteil derjenigen, die mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind, mit 18 % eine nicht zu vernachlässigende Größe darstellt. Dieses Ergebnis dürfte in etwa mit der tatsächlichen – auf die Begehung einschlägiger Delikte bezogenen – Rückfallquote bei Gewalttätern übereinstimmen, wenn insoweit bisher auch nur Einzelstudien vorliegen und die erst vor kurzem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Kommentierte Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* keine Angaben über einschlägige, d.h. deliktspezifische Rückfälle enthält. Weiterhin ist deutlich geworden, dass die Rückfallgefährdung bereits zum Zeitpunkt des Urteils erkennbar ist und der Vollzugsverlauf die Gefährlichkeit des Verurteilten allenfalls bestätigen oder aber erkennen lassen kann, dass die Behandlung im Vollzug zu positiven Veränderungen und damit auch zu einer Verminderung des Rückfallrisikos geführt hat. Schließlich ist erkennbar geworden, dass der Frage nach der Gefährlichkeit von Gewalttätern – soweit es sich nicht um psychisch kranke oder süchtige Täter handelt – von den erkennenden Gerichten zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die mit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung verbundenen rechtlichen Probleme ließen sich durch eine intensivere Befassung mit der Frage der Gefährlichkeit im Erkenntnisverfahren weitgehend entschärfen, zumal § 67c StGB die Möglichkeit eröffnet, einen positiven Vollzugsverlauf zu berücksichtigen und die Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung auszusetzen. Auch könnte dadurch der Gefahr entgegen gewirkt werden, dass durch die verschiedenen Möglichkeiten der Anordnung von Sicherungsverwahrung mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen – für die eine Notwendigkeit nicht erkennbar ist – Rechtsungleichheit geschaffen wird.

In einem weiteren Schritt wurden Überlegungen angestellt, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung für gefährliche Sexual- und Gewalttäter, bei denen vom erkennenden Gericht – aus welchen Gründen auch immer – Sicherungsverwahrung weder angeordnet noch vorbehalten worden war, ein taugliches und rechtsstaatlichen Erfordernissen genügendes Instrument ist. Allerdings war hierbei zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit, die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorzubehalten, erst durch das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002 geschaffen wurde, und somit die sogenannten „Altfälle“, d.h. alle Fälle, die vor diesem Zeitpunkt entschieden wurden, noch keinen Vorbehalt enthalten können. Der Meinungsstreit zwischen den Befürwortern und den Kritikern der nachträgli-

chen Sicherungsverwahrung wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004 zumindest in dem Punkt entschieden, dass die Länder nicht befugt sind, die Straftäterunterbringung durch Landesgesetz zu regeln, da es sich bei dieser Materie um Strafrecht handelt und die Gesetzgebungskompetenz insoweit dem Bund zusteht. Die Frage nach der grundsätzlichen Vereinbarkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht hingegen nicht entschieden, allerdings hat es in den beiden Entscheidungen vom 05.02. und 10.02.2004 Leitlinien formuliert, die der Bundesgesetzgeber zu beachten haben wird.

Soweit die Kritiker der Sicherungsverwahrung aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit den eindeutigen Beleg dafür fordern, dass der Gewinn an kollektiver Sicherheit die Individualeinbußen der Verwahrten übersteigen müsse<sup>607</sup>, stellt das Bundesverfassungsgericht nicht auf eine derartige Abwägung ab, sondern lässt es genügen, wenn eine über das Ende der Freiheitsstrafe hinausgehende, gegebenenfalls sogar lebenslange Sicherung des Verurteilten wegen dessen fortdauernder Gefährlichkeit notwendig ist, wobei es allerdings an die Feststellung der Notwendigkeit der Unterbringung – und zwar auch und gerade im weiteren Verlauf der Unterbringung – hohe Anforderungen stellt. Auch hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein müssen, die Voraussetzungen für ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen oder zu verbessern und die Möglichkeiten zur Besserstellung der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten auszuschöpfen. Inwieweit diese Vorgaben in die Vollzugspraxis umgesetzt werden können, wird man abwarten müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den genannten Entscheidungen keine Erwägungen darüber angestellt, ob die Entwicklung der Gewaltkriminalität in den zurückliegenden Jahren Anlass für eine Verschärfung des Sanktionenrechts bietet. Im Übrigen ist die Argumentation mit der Kriminalstatistik nicht unproblematisch, da die Kriminalitätsentwicklung in den einzelnen Deliktsbereichen unterschiedlich verläuft und auch davon abhängt, welche Zeiträume in den Blick genommen werden. In der öffentlichen, aber auch in der fachwissenschaftlichen Diskussion um die Notwendigkeit einer Verschärfung des Strafrechts lässt sich immer wieder feststellen, dass mit der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts bzw. der Landeskriminalämter „Belege“ für ganz unterschiedliche Bewertungen der Kriminalitätslage erbracht werden. Dennoch ist unbestreitbar, dass Strafrechtspflegestatistiken wichtige Erkenntnismittel für kriminalpolitische Weichenstellungen wie auch für die kriminolo-

---

607 Kinzig (1996) S. 600.

gische Forschung sind<sup>608</sup>. Durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts scheinen auch die Bedenken der Kritiker der nachträglichen Sicherungsverwahrung ausgeräumt, diese stelle einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG wie auch gegen das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG dar. Das Bundesverfassungsgericht stützt sich dabei auf die Überlegung, dass der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG – und diese Überlegung wird man auch auf Art. 103 Abs. 3 GG beziehen können – auf staatliche Maßnahmen beschränkt ist, die dem Schuldausgleich dienen, sodass schuldunabhängige Präventivmaßnahmen von dieser Norm nicht erfasst werden. Während das Bundesverfassungsgericht also eine eher formale Abgrenzung vornimmt, stützt sich Würtenberger in seinem Gutachten aus dem Jahr 2001 für das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg auf das mehr inhaltliche Argument, dass der Vertrauensschutz der Betroffenen, also das Vertrauen in den Bestand des rechtskräftigen Urteils, mit dem die Dauer des Freiheitsentzuges festgelegt wurde, hinter dem Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor gefährlichen Straftätern zurücktreten müsse<sup>609</sup>.

Die Kritiker der nachträglichen Sicherungsverwahrung setzen hingegen bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen der von einer solchen Maßregel Betroffenen die Schwerpunkte anders: Sie betonen den grundsätzlich präventiv ausgerichteten Ansatz des modernen Strafrechts, der eine so weitgehende Differenzierung zwischen Strafe und Maßregel gar nicht zulasse, und sie messen dem Vertrauensschutz ein weitaus größeres Gewicht bei. Diesen Überlegungen hat im Übrigen auch der Bundesgesetzgeber im Jahre 2002 durch das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung Rechnung getragen, indem er eine Verknüpfung zwischen Urteil und der späteren Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung hergestellt hat.

Gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde schließlich eingewandt, dass diese einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1c der Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen und zu Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland führen könne. Die Rechtsprechung des EuGHMR zu Art. 5 Abs. 1c ist nicht einheitlich, allerdings lässt sie – soweit ersichtlich – in keinem Fall eine reine Präventivmaßnahme als Rechtsgrundlage für die Inhaftierung ausreichen, soweit diese nicht zur Verhinderung konkret drohender Straftaten erfolgt<sup>610</sup>. Erfolgt aber eine Anordnung der nachträglichen Sicherungs-

---

608 So auch *Heinz* (1998) S. 779.

609 *Würtenberger NVwZ* 2001, 1201 ff.

610 So auch *Gollwitzer* (1998) LR EMRK Art. 5 Rn. 70; *Frowein/Peukert* (1996) Komm. zur EMRK Art. 5 Rn. 81.

verwahrung durch Urteil des zuständigen Gerichts, so dürfte sie durch Art. 5 Abs. 1a gedeckt sein. Die Entscheidungen, die auf der Grundlage der Straftäterunterbringungsgesetze der Länder – im Beschlussverfahren durch die Strafvollstreckungskammern – ergangen sind, erfüllen diese Voraussetzungen hingegen nicht.

Bereits unmittelbar nach Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004 hat die Bundesregierung angekündigt, einen eigenen Entwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorzulegen, und schon einen Monat später – am 10.03.2004 – wurde der von der Bundesjustizministerin vorgelegte Entwurf vom Kabinett beschlossen. Abweichend von der Regelung des Verfahrens in den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder sieht der Entwurf das sogenannte Hauptverhandlungsmodell vor, d.h. das erkennende Gericht soll aufgrund einer erneuten Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorliegen, wobei gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof vorgesehen ist. Der Entwurf sieht darüber hinaus eine deutliche Herabsetzung der formellen Anordnungsvoraussetzungen gegenüber §§ 66 und 66a StGB vor, während andererseits eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ für die Begehung weiterer Sexual- oder Gewalttaten vorausgesetzt wird. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll damit ein abgestuftes System für die Anordnung der Sicherungsverwahrung geschaffen werden, das von der Anordnung im Erkenntnisverfahren (§ 66 StGB) über den Vorbehalt (§ 66a Abs. 1 StGB) und die Anordnung aufgrund des Vorbehalts (§ 66a Abs. 2 StGB) bis hin zur nachträglichen Anordnung (§ 66b StGB) reicht.

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts trägt der Entwurf auch insoweit Rechnung, als er zur Vorbereitung der Entscheidung die Einholung von zwei Sachverständigengutachten verlangt, die erkennen lassen müssen, dass sie sich umfassend mit allen prognoserelevanten Tatsachen auseinandergesetzt haben. Während die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder noch darauf abgestellt haben, dass die Gefährlichkeit des Verurteilten auf Tatsachen beruht, die nach der Verurteilung eingetreten sind, verlangt der Entwurf also eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung im Vollzug. Der Anwendungsbereich der (nachträglichen) Sicherungsverwahrung wird durch den Entwurf nunmehr auch auf Ersttäter, die für die Anlasstat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Jahren verurteilt wurden, auf junge Täter, die die Anlasstat noch als Heranwachsende begangen haben, jedoch nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt wurden, sowie auf Täter, und zwar sowohl Erwachsene als auch Heranwachsende –, die aufgrund der Anlasstat nach § 63 StGB in einem psychiatrischen

Krankenhaus untergebracht waren und deren Unterbringung gemäß § 67d Abs. 6 – E für erledigt erklärt wurde, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder verminderte Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, nicht (mehr) besteht, erstreckt. Voraussetzung ist allerdings stets – mit Ausnahme der Anordnung nach § 66 Abs. 1 und 2 StGB –, dass sowohl die Anlasstat als auch die drohenden Taten Katalogtaten i.S.v. § 66 Abs. 3 S. 1 StGB – also im wesentlichen Sexual- und Gewaltdelikte – sind. Damit sieht der Entwurf eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Maßregel – und zwar sowohl hinsichtlich des Anordnungszeitpunkts als auch hinsichtlich des erfassten Personenkreises – vor. Da es sich bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung mit Ausnahme derjenigen Fälle, bei denen die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 StGB vorliegen, um Ermessensentscheidungen – und zwar auch bei der nachträglichen Anordnung – handelt, wird man abwarten müssen, wie die gerichtliche Praxis mit diesem Rechtsinstitut umgeht. Es sei aber die Prognose gewagt, dass die Unterbringungszahlen deutlich steigen werden.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung wird man aber nur dann als verhältnismäßig ansehen können, wenn der Eingriff in das Freiheitsrecht des Betroffenen im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist und weniger belastende Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder aber nicht ausreichen, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach den geltenden Polizei- und Unterbringungsgesetzen der Länder sind hierzu nur bedingt geeignet, weil sie entweder nur als kurzfristige Interventionsmöglichkeit bei akut drohenden Gefahren ausgestaltet sind oder aber nur Personen erfassen, die aufgrund psychischer Erkrankung, Geisteschwäche oder Drogen- bzw. Alkoholabhängigkeit eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Eine Möglichkeit zur längerfristigen Sicherung von schuldfähigen rückfallgefährdeten Straftätern bieten sie nicht.

Als weniger einschneidende Maßnahme ist auch die Maßregel der Führungsaufsicht anzusehen, deren zeitliche Begrenzung der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in den Fällen des § 68c Abs. 2 StGB aufgehoben hat. Soweit ersichtlich, fehlt es nach wie vor an aussagekräftigen empirischen Befunden über die Wirksamkeit der Führungsaufsicht. Statistische Daten über Rückfälle von Sexual- und Gewalttätern, die unter Führungsaufsicht gestellt wurden, liegen bisher ebenfalls nicht vor. Der kürzlich vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Kommentierten Rückfallstatistik ist lediglich zu entnehmen, dass mehr als 50 % der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden innerhalb des Katamnesezeitraums von 4 Jahren wieder straffällig wurden, und von diesen circa 30 % zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden und gegen circa 8 % freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet

wurden<sup>611</sup>. Die letztlich doch begrenzten Einfluss- und Eingriffsmöglichkeiten von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht werden die Sicherung des „harten Kerns“ der nach Vollverbüßung aus der Haft entlassenen Sexual- und Gewalttäter nicht gewährleisten können.

Schließlich ist auch der weitere Ausbau der Sozialtherapie im Strafvollzug und der ambulanten Nachsorge nach der Entlassung eine Alternative zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. War im 2. StrRG die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch als eigenständige Maßregel ausgestaltet (§ 65 StGB a.F.), so hat sich der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20.12.1984 für die sogenannte Vollzugslösung entschieden (§ 9 StVollzG), d.h. die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung ist als spezielle Vollzugsmaßnahme innerhalb des Strafvollzugs ausgestaltet. Diese Entscheidung des Gesetzgebers war seinerzeit sehr umstritten, heute besteht jedoch weitgehende Übereinstimmung, dass die sozialtherapeutische Behandlung ein wichtiger und notwendiger Bestandteil der Bemühungen um Wiedereingliederung von rückfallgefährdeten Straftätern ist. Hinsichtlich der Effektivität der Sozialtherapie im Strafvollzug sind in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Einzelstudien publiziert worden, auch wurde durch Meta-Analysen die Evaluationsforschung auf eine breitere Basis gestellt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung ist davon auszugehen, dass bei den aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen entlassenen Probanden die Rückfallquoten um circa 11 Prozentpunkte niedriger lagen als bei den aus dem Regelvollzug entlassenen und die Behandlungsabbrecher in fast allen Studien die ungünstigsten Ergebnisse hatten. Diese Ergebnisse machen deutlich, dass die Sozialtherapie einen wichtigen Beitrag zur Minderung der Rückfallgefahr leistet, jedoch allzu hoch gesteckte Erwartungen nicht einlösen kann.

Ähnliches gilt für die ambulante Nachsorge bei den aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassenen Straftätern. Durch diese Maßnahme sollen gezielt psychosoziale Hilfen angeboten und Krisenintervention ermöglicht werden, wenn der Entlassene ihrer bedarf, und es soll verhindert werden, dass das, was durch die Behandlung im Vollzug erreicht worden ist, nach der Entlassung wieder verloren geht. Inzwischen liegen erste Erfahrungsberichte vor, die deutlich positive Effekte erkennen lassen. In einigen Bundesländern werden entsprechende Modellversuche durchgeführt, in anderen sind sie noch in der Planung.

Die im Ergebnis doch begrenzte Reichweite alternativer Maßnahmen zur Minderung des Rückfallrisikos bei Sexual- und Gewalttätern, insbesondere wenn es

---

611 Jehle/Heinz/Sutterer (2003) S. 128.

sich um persönlichkeitsgestörte oder dissoziale Täter handelt, die bereits mehrere derartige Taten begangen haben, führt wieder zu der Überlegung zurück, dass auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung nicht verzichtet werden kann und es auch die Möglichkeit geben muss, sie nachträglich anzuordnen, wenn die Gefährlichkeit des Täters vom Tatgericht nicht erkannt wurde. Unabhängig von der Bewertung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Anwendungsbe- reich des Art. 103 Abs. 2 GG – und damit korrespondierend auch des Art. 103 Abs. 3 GG – die Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht erfasst, muss als eigentliche Schwachstelle der nachträglichen Sicherungsverwahrung ange- sehen werden, dass sie eine Durchbrechung der Rechtskraft und damit der Sache nach eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten darstellt<sup>612</sup>. Darauf haben sowohl *Hanack*<sup>613</sup> als auch die Richter(in) *Broß, Ger- hardt* und *Osterloh* in ihrem Minderheitsvotum zum Urteil des Bundesverfas- sungsgerichts vom 10.02.2004<sup>614</sup> hingewiesen. Die Wiederaufnahme des Ver- fahrens soll den Konflikt zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtig- keit lösen, die sich beide gleichermaßen aus dem Rechtsstaatsgebot ableiten<sup>615</sup>, sie ist daher nur in eng umgrenzten, vom Gesetz näher bestimmten Fällen zu- lässig<sup>616</sup>. Vereinzelt wird allerdings die Auffassung vertreten, dass die Wieder- aufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuun- gunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten aus Gründen der Rechtsstaat- lichkeit grundsätzlich nicht zulässig sein sollte<sup>617</sup>. Begründet wird diese Auffas- sung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des *ne bis in idem*, der die Un- antastbarkeit der Rechtskraft – soweit ihre Durchbrechung nicht zu seinen Gunsten erfolgt – garantiere, und zwar nicht nur im Sinne des Verbots der Mehrfachbestrafung wegen ein und derselben Tat, sondern auch im Sinne des Verbots der erneuten Strafverfolgung. Nach ganz herrschender Meinung ist je-

---

612 Vgl. hierzu die Ausführungen S. 178 ff.

613 *Hanack* (2002) S. 719.

614 BVerfG 2 BvR 834/02 vom 10.02.2004 Absatz – Nr. 208.

615 BVerfG MDR 1975, 468.

616 *Pfeiffer* (2003) KK Einl. Rn. 170.

617 So *Maier* (1989) S. 794, der sich dafür ausspricht, als Gegengewicht zu den umfassenden staat- lichen Möglichkeiten der Strafverfolgung die rechtliche Position des Bürgers, der mit einem Strafverfahren überzogen wurde, dadurch zu stärken, dass man keine erneute Strafverfolgung wegen der Anlasstat zulässt, und der in diesem Zusammenhang auf entsprechende gesetzliche Regelungen im angloamerikanischen Rechtskreis wie auch in den Ländern des südamerikani- schen Kontinents hinweist. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 362 StPO äußert auch *Dünnebieber* (1984) S. 346, der die Forderung erhebt, der Gesetzgeber solle bei einer Novellie- rung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens diese Vorschrift streichen, da die eindeutige Formulierung des Grundgesetzes durch die Strafprozessordnung nicht korri- giert werden dürfe.

doch auch die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Betroffenen mit der Verfassung vereinbar, jedenfalls dann, wenn das Festhalten an der Rechtskraft des Urteils zu schlechthin unerträglichen Ergebnissen führen würde<sup>618</sup>.

Zu den in § 362 StPO genannten Fallgestaltungen, die eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten oder Verurteilten möglich machen, gehört die nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils erkannte Notwendigkeit für eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht, sodass auch dieser Weg nicht gangbar erscheint, es sei denn, die Wiederaufnahmegründe würden durch eine entsprechende Ergänzung der Strafprozessordnung erweitert. Damit stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehindert ist, einen solchen – weiteren – Wiederaufnahmegrund zu schaffen. Nun wird im Schrifttum – wohl überwiegend – die Auffassung vertreten, dass mit den Wiederaufnahmegründen des § 362 StPO die Grenze erreicht sei, die Art. 103 Abs. 3 GG dem Gesetzgeber eingeräumt habe, und dass für eine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe ein verfassungsrechtlich legitimierbares Bedürfnis nicht erkennbar sei<sup>619</sup>. Auch wird von Kritikern der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten bzw. Verurteilten argumentiert, derartige Fälle spielen in der forensischen Praxis kaum eine Rolle<sup>620</sup>. So habe die systematische Auswertung von 1.115 Wiederaufnahmeverfahren durch *Peters* und Mitarbeiter in der Tübinger Forschungsstelle Anfang der 70er-Jahre ergeben, dass lediglich in 91 Fällen (8,2 %) eine Wiederaufnahme zuungunsten des Betroffenen durchgeführt worden sei<sup>621</sup>. Die Beibehaltung einer Ausnahmeregelung für die verschwindend geringe Zahl von Fällen, die das Rechtsgefühl erheblich beeinträchtigen, entspreche nicht dem „auf Formalisierung und Generalisierung angelegten Gedanken der Rechtskraft“<sup>622</sup>.

Allerdings gibt es auch gewichtige Stimmen, die eine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe – auch zuungunsten des Betroffenen – nicht generell ablehnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hinreichend präzisiert sind und nicht nur auf bestimmte Einzelfälle reagieren, sondern allgemeine Gel-

618 *Schmidt-Aßmann* (1992) in Maunz-Dürig/Schmidt-Aßmann GG – Komm. Art. 103 Abs. 3 Rn. 270; *Rüping* (1982) Bonner Komm. Art. 103 Abs. 3 Rn. 22; *Kunig* (2003) v. Münch/Kunig GG-Komm. Art. 103 Rn. 47; *Schmidt* (2003) KK § 362 Rn. 3; *Meyer-Gößner* (2003) StPO Komm. § 362 Rn. 1.

619 *Schmidt-Aßmann* a.a.O.; *Gössel* (1998) LR § 362 Rn. 1; *Pfeiffer* (2003) KK Einl. Rn. 172; *Roxin* (1998) § 50 Rn. 24; *Niemöller/Schuppert* AöR 1982, 472 unter Berufung auf BVerfGE 15, 305, 307.

620 *Meyer* (1972) S. 929.

621 *Peters* (1972) Fehlerquelle II S. 315 ff.

622 *Meyer* a.a.O. S. 930.

tung beanspruchen können<sup>623</sup>. Wenn auch die grundsätzlichen Unterschiede in den Voraussetzungen der Wiederaufnahme zugunsten und zuungunsten des Betroffenen – soweit es sich nicht um die Wiederaufnahmegründe des § 359 Nr. 1 bis 3 bzw. des § 362 Nr. 1 bis 3 StPO handelt – kaum ernsthaft in Frage gestellt werden, so gibt es doch Überlegungen, diese Unterschiede zu verringern. Zu solchen Erwägungen geben Fälle Anlass, in denen die Wiederaufnahme nach geltendem Recht nicht zulässig ist, die aber „das Rechtsgefühl bis zur Unerträglichkeit beeinträchtigen“<sup>624</sup>. So fragt *Dippel*, ob nicht auch die Wiederaufnahme zuungunsten eines wegen eines (leichter wiegenden) Vergehens Verurteilten – also nicht Freigesprochenen –, der in Wahrheit ein schwerwiegendes Verbrechen begangen hat, ermöglicht werden sollte<sup>625</sup>. Nicht zwingend erscheint ihm auch der Ausschluss neuer Tatsachen und Beweismittel und die Beschränkung der Wiederaufnahme auf den Fall des – nach rechtskräftigem Freispruch – geständigen Angeklagten<sup>626</sup>. Auch im geschilderten Fall F.<sup>627</sup> waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme zuungunsten des wegen Totschlags zu einer zeitigen Freiheitsstrafe Verurteilten nicht gegeben, obwohl er – 13 Jahre nach Begehung der Tat – ein Geständnis abgelegt hat, dass er das Kind getötet hat, um die versuchte Vergewaltigung zu verdecken. Ein solches Geständnis – vor dem erkennenden Gericht abgelegt – hätte nicht nur zu einer Verurteilung wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe geführt, es hätte auch die Frage der Gefährlichkeit des Angeklagten in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Bemühungen, das Wiederaufnahmerecht zu reformieren<sup>628</sup>, sind – soweit ersichtlich – zuletzt durch eine Gesetzesinitiative der Bundestagsabgeordneten Dr. *Meyer u.a.* und der Fraktion der SPD vom 29.01.1996 unternommen worden<sup>629</sup>. Ziel des Gesetzentwurfs war zum einen, das Recht des Verurteilten, eine Wiederaufnahme zu seinen Gunsten zu erreichen, durch eine Ergänzung der Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO um Rechtsanwendungsfehler des erkennenden Gerichts zu erweitern, und zum anderen, die Möglichkeit, eine Wiederaufnahme zu seinen Ungunsten zu betreiben, dahin einzuschränken, dass als Ziel des Verfahrens nur noch die Verurteilung wegen Mordes (§ 211

---

623 *Rüping* (1982) Bonner Komm. Art. 103 Abs. 3 Rn. 22; *Peters* (1985) § 76 II S. 671; *Schmidt* (2003) KK § 362 Rn. 3.

624 *Dippel* (1972) S. 120.

625 *Ders.* a.a.O.

626 *Ders.* a.a.O.

627 Vgl. die Ausführungen S. 162.

628 Vgl. hierzu *Rieß* NStZ 1994, 153 ff.

629 BT-Drucks. 13/3594.

StGB) und Völkermordes (§ 220a StGB)<sup>630</sup> in Betracht kommt und darüber hinaus neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden müssen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen jeden begründeten Zweifel ausschließen, dass der Betroffene in einer neuen Hauptverhandlung überführt werden wird<sup>631</sup>.

Eine Diskussion über die Frage, ob das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit die Schaffung eines weiteren Wiederaufnahmetatbestandes rechtfertigen könnte, hat bisher offensichtlich nicht stattgefunden. Allerdings besteht weitgehende Übereinstimmung dahingehend, dass § 363 StPO einer Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten mit dem Ziel der Herbeiführung einer ihm nachteiligen Entscheidung über Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht entgegensteht<sup>632</sup>. *Weber-Klatt* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Verschärfung von Maßregeln im Wege der Wiederaufnahme möglich sein müsse, weil andernfalls die Gefahr bestehe, dass ein Täter, dessen Gefährlichkeit das erkennende Gericht unterschätzt hat, weitere derartige Delikte begeht<sup>633</sup>. Wenn die konkrete Gefahr weiterer schwerwiegender Rechtsbrüche durch einen Täter besteht, dessen Gefährlichkeit verkannt oder unterschätzt wurde, und andere Möglichkeiten, dieser Gefahr zu begegnen, nicht gegeben oder aber nicht ausreichend sind, muss im Interesse der Allgemeinheit die nachträgliche Korrektur auch eines rechtskräftigen Urteils zulässig sein. Rechtfertigen lässt sich eine solche Korrektur damit, dass der Verpflichtung des Staates, seine Bürger von drohenden Straftaten – insbesondere, wenn sie sich gegen Leib oder Leben richten – zu schützen, gleichfalls Verfassungsrang zukommt<sup>634</sup>. Wenn aber die Notwendigkeit, die Sicherungsverwahrung auch nachträglich anordnen zu können, nach dem Ergebnis dieser Studie nicht zu bezweifeln ist, eine solche Anordnung aber in einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt eingreift, so ist der Weg über eine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe vorgezeichnet. Eine solche Regelung im Kontext der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens könnte wie folgt lauten:

---

630 § 220a StGB ist durch Art. 2 Nr. 10 des EinfG. zum VStGB aufgehoben worden.

631 Eingang in die StPO hat lediglich § 359 Abs. 3 S. 1 des Entwurfs durch das Gesetz zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts vom 09.07.1998 (BGBl I S. 1802) gefunden und zwar in § 359 Nr. 6 StPO.

632 *Meyer-Goßner* (2003) StPO – Komm. § 363 Rn. 2; *Gössel* (1998) LR § 363 Rn. 4; *Marxen/Tiemann* StV 1992, 536; *Weber-Klatt* (1996) S. 191, 195.

633 *Weber-Klatt* a.a.O.

634 Vgl. die Ausführungen S. 43.

Nach § 362 StPO wird folgender § 362a eingefügt:

§ 362a (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten eines sich aufgrund dieses Urteils in Strafhaft befindenden Verurteilten ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Maßgabe des § 66 Abs. 3 StGB zu begründen<sup>635</sup>.

(2) Eine Wiederaufnahme nach Abs. 1 ist jedoch nur dann zulässig, wenn zwei Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen sind, dass von dem Verurteilten im Falle seiner Entlassung aus der Strafhaft erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Der Schuldspruch wie auch der Strafausspruch des Urteils werden von der Wiederaufnahme nicht berührt.

Die Einfügung einer solchen Bestimmung in die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens wirft in mehrfacher Hinsicht nicht unerhebliche rechtliche Probleme auf. Wenn man der hier vertretenen Auffassung folgt und eine Erweiterung der Wiederaufnahmegründe grundsätzlich für zulässig hält<sup>636</sup>, so ist damit noch nicht die Frage beantwortet, ob sich ein solcher weiterer Wiederaufnahmegrund ohne dogmatische Brüche in die Struktur der Wiederaufnahmebestimmungen einfügen lässt. Die Probleme liegen dabei weniger im Aditions- oder Probationsverfahren – die Prüfung der Zulässigkeit (§ 368 StPO) wie auch die Beweisaufnahme über das Begründetsein (§ 369 StPO) können in gleicher Weise erfolgen wie bei den Wiederaufnahmegründen des geltenden Rechts und auch § 363 StPO steht nicht entgegen, da er nach ganz herrschender Meinung für den Verurteilten nachteilige Entscheidungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht erfasst<sup>637</sup> – als in der Erneuerung der Hauptverhandlung (§§ 370 Abs. 2, 373 Abs. 1 StPO). Die Wirkung der Wiederaufnahmeanordnung nach § 370 Abs. 2 StPO liegt zu-

---

635 Wenn sich der Vorschlag zur Ergänzung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten lediglich auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bezieht, so ist dies auf die thematische Beschränkung der Arbeit zurückzuführen. Das ändert aber nichts daran, dass sich die aufgezeigte Problematik in ähnlicher Weise stellt, wenn das erkennende Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) verkannt hat und der Täter aufgrund seiner psychischen Krankheit oder Störung bzw. aufgrund seiner Sucht für die Allgemeinheit (noch) gefährlich ist.

636 Vgl. hierzu die Ausführungen S. 265 ff.

637 Gössel (1998) LR § 363 Rn. 4; Meyer-Goßner (2003) StPO Komm. § 363 Rn. 2; Schmidt (2003) KK § 363 Rn. 3.

nächst einmal in der Beseitigung der Rechtskraft des angegriffenen Urteils<sup>638</sup>, sodass das Verfahren in den Zustand zurückversetzt wird, in dem es sich vor dem Urteil befunden hat<sup>639</sup>. Mit der Rechtskraft des Beschlusses nach § 370 Abs. 2 StPO endet auch die Vollstreckbarkeit des Urteils, sodass die Vollstreckung umgehend beendet werden muss<sup>640</sup>.

Mit der hier vorgeschlagenen Lösung wird aber – für den Fall der Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags – gerade keine Aufhebung des Urteils in toto angestrebt, sondern es soll lediglich die Möglichkeit zur Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eröffnet werden. Demgemäß heißt es in § 362a Abs. 3 StPO<sup>641</sup> auch, der Schuldspruch wie auch der Strafausspruch des Urteils werden von der Wiederaufnahme nicht berührt. Da auch die Grundsätze, die für die Teilwiederaufnahme entwickelt wurden<sup>642</sup>, hier nicht greifen – es geht nicht um die Aufhebung der Verurteilung zu einer Einzelstrafe, die die anderen Einzelstrafen unberührt lässt –, ist ein Bruch mit der Systematik des geltenden Wiederaufnahmerechts unverkennbar. Daraus folgt jedoch nicht, dass dem Gesetzgeber jede in diese Richtung zielende Gesetzesänderung verwehrt wäre. Wenn er auch bei der Ausgestaltung und Form des Wiederaufnahmeverfahrens nicht völlig frei ist, insbesondere die Vorgaben der Verfassung wie auch die Grundentscheidungen des Strafverfahrensrechts zu beachten hat<sup>643</sup>, so ist er doch nicht gehindert, eine Teilwiederaufnahme auch hinsichtlich der nicht erfolgten Unterbringungsanordnung von Gesetzes wegen zuzulassen. *Rieß* hält immerhin ein Reformmodell für denkbar, das entgegen der bisher ganz herrschenden Meinung bei § 370 Abs. 2 StPO ansetzt, indem es die dort getroffene Regelung in Frage stellt, dass bei Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags die Hauptverhandlung nahezu ohne Einschränkungen zu erneuern ist mit der Folge, dass das ursprüngliche Urteil seine Verbindlichkeit verliert und die tatsächlichen Feststellungen insgesamt neu zu treffen sind<sup>644</sup>. Wenn *Rieß* eine lediglich ergänzende Beweisaufnahme auch

---

638 BGHSt 14, 64, 66; 19, 280, 282; 21, 373, 375; *Gössel* (1998) LR § 370 Rn. 31 ff. m.w.N.; *Meyer-Gofner* (2003) § 370 Rn. 9, 10.

639 *Gössel* NSTZ 1983, 393; BayObLG JR 1982, 335 mit Anmerkung *Stree*; OLG Frankfurt a.M. GA 1980, 282.

640 *Gössel* (1998) LR § 370 Rn. 36.

641 So der Vorschlag des Verfassers.

642 BGHSt 14, 85, 89; *Gössel* (1998) LR § 370 Rn. 38.

643 *Rieß* NSTZ 1994, 153, 155.

644 *Ders.* a.a.O. S. 156.

nicht generell empfiehlt, so hält er Lockerungen vom Grundsatz der Totalwiederholung der Hauptverhandlung doch immerhin für erwägenswert<sup>645</sup>.

Schließlich hält *Rieß* auch eine „Anleihe“ bei den revisionsrechtlichen Vorschriften nicht für gänzlich abwegig, ohne dass damit der Grundsatz der notwendigen Erneuerung der Hauptverhandlung gemäß § 370 Abs. 2 StPO völlig aufgegeben wird<sup>646</sup>. § 353 Abs. 2 StPO schreibt für das Revisionsrecht vor, dass die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben sind, sofern sie von der Gesetzesverletzung betroffen werden, derentwegen das Urteil aufgehoben wird. Die Vorschrift gestattet damit die Aufrechterhaltung von tatsächlichen Feststellungen außerhalb des vom Revisionsrecht aufgedeckten Fehlers. Auch an eine weitere „Anleihe“ bei den revisionsrechtlichen Vorschriften wäre zu denken: § 344 Abs. 1 StPO ermöglicht die Beschränkung der Revision auf bestimmte Beschwerdepunkte. Die Rechtsprechung hat für die Rechtsmittel der Berufung und der Revision die sogenannte Trennbarkeitsformel entwickelt, wonach die Beschränkung nur möglich ist, wenn sie sich auf bestimmte Beschwerdepunkte bezieht, die nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von seinem nicht angegriffenen Teil tatsächlich und rechtlich selbständig beurteilt werden können, ohne eine Prüfung der Entscheidung im Übrigen erforderlich zu machen<sup>647</sup>. Darüber hinaus darf die Beschränkung nicht zu Widersprüchen zwischen den nicht angefochtenen Teilen des Urteils und der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts führen<sup>648</sup>. Eine auf die Anordnung der Maßregel beschränkte Wiederaufnahme würde diesen Anforderungen genügen.

Die Zulassung der Wiederaufnahme mit dem Ziel, die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen, erfordert somit über die hier vorgeschlagene Gesetzesergänzung (§ 362a StPO) hinaus auch Korrekturen bzw. Ergänzungen von § 370 Abs. 2 und § 373 Abs. 1 StPO. Insoweit wird vorgeschlagen, § 370 Abs. 2 StPO wie folgt zu fassen:

(2) Andernfalls ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an, im Fall des § 362a beschränkt auf

---

645 *Ders.* a.a.O.

646 *Ders.* a.a.O.

647 BGHSt 5, 252; 10, 100, 101; 16, 237, 239; 21, 256, 258; 24, 185, 187; 29, 359, 364; *Meyer-Goßner* (2003) StPO – Komm. §§ 318 Rn. 6, 344 Rn. 4.

648 BGHSt 7, 283, 285; 10, 71, 72; 24, 185, 187; 29, 359, 365; *Meyer-Goßner* (2003) StPO (Komm. § 318 Rn. 7).

die Prüfung der Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung<sup>649</sup>.

Es wird weiter vorgeschlagen, § 373 Abs. 1 StPO wie folgt zu fassen:

(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrecht zu erhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen, im Fall des § 362a ist unter Aufrechterhaltung des früheren Urteils über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu entscheiden<sup>650</sup>.

Eine Durchbrechung der Rechtskraft des früheren Urteils erfolgt hier also nur insoweit, als dieses durch die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ergänzt werden kann. Das ist zwar auch das Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 10.03.2004, doch ist der Weg, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll, ein anderer. Während der hier gemachte Vorschlag an der rechtskräftigen Entscheidung des erkennenden Gerichts und der Anlasstat anknüpft, strebt der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein eigenständiges Verfahren an, indem er einen neuen Maßregelatbestand (§ 66b StGB - E) schafft.

Mit dem Vorschlag zur Ergänzung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist keine gesetzestechnisch ausgereifte Formulierung beabsichtigt, er soll vielmehr nur die Richtung angeben, in die die Überlegungen des Verfassers zielen. Sich aus dem Vorschlag ergebende Schwierigkeiten bei der Implementierung einer solchen Vorschrift in das Vierte Buch der Strafprozessordnung werden dabei nicht übersehen. Die vorgeschlagene Lösung steuert bewusst einer Ausuferung der Anordnungsmöglichkeiten für die nachträgliche Sicherungsverwahrung, wie sie der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, entgegen, sie erfasst vielmehr nur diejenigen Fälle, bei denen schon nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten ein Handlungsbedarf gesehen wurde, erweitert um die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung. Unerheblich ist dabei, zu welchem Zeitpunkt die die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen erkannt werden oder hätten erkannt werden können; lediglich Tatsachen, die erst nach der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft erkannt werden, kommen als Grundlage für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten nicht mehr in Betracht.

---

649 Zu denken ist auch an eine Erstreckung auf die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt; vgl. hierzu Fn. 635.

650 Vgl. Fn. 635.

Bei allem berechtigten Bemühen, potentielle Opfer vor Sexual- und Gewalttättern zu schützen, die bereits einschlägig in Erscheinung getreten sind, sollte nicht übersehen werden, dass es kaum Möglichkeiten gibt, gegen potentielle Täter oder aber gegen Täter, deren Taten bisher unentdeckt geblieben sind, Schutz zu bieten. Eine Gesellschaft ohne Verbrechen und ohne Verbrecher wird es nicht geben. Durkheim hat deshalb von der „Normalität des Verbrechens“ gesprochen, wobei Normalität zuerst einmal von ethisch-moralischen Erwägungen gelöst und als empirisches Phänomen verstanden werden müsse. Wenn aber feststeht, dass es keine Gesellschaft ohne Verbrechen gibt, dann müsse das Verbrechen eben als überdauernder Bestandteil der gesellschaftlichen Wirklichkeit begriffen werden<sup>651</sup>. Dabei ist dem möglichen Missverständnis vorzubeugen, hier werde einem Fatalismus das Wort geredet, der alle Bemühungen um eine wirksame Verbrechensbekämpfung obsolet erscheinen lässt; vielmehr muss diese Erkenntnis dazu führen, das geltende Strafrecht wie auch alle gegenwärtigen und zukünftigen gesetzgeberischen Vorhaben und deren Umsetzung in die Praxis dahin zu überprüfen, ob sie ihre primär präventive Zweckbestimmung erfüllen können, ohne dabei unabdingbare rechtsstaatliche Errungenschaften über Bord zu werfen. Dabei bleibt die Frage nach den Ursachen des Gewaltverbrechens und den sich daraus ergebenden Konsequenzen ein noch weitgehend ungelöstes Problem. Sich diesem Problem zu stellen, sollte als Herausforderung an die Wissenschaft und die Praxis, aber auch an den Gesetzgeber begriffen werden.

Die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende empirische Untersuchung hat deutlich gemacht, dass der Anteil der Gewalttäter, die statistisch mit einem hohen Rückfallrisiko belastet sind, dessen ungeachtet jedoch nach vollständiger Verbüßung der gegen sie erkannten zeitigen Freiheitsstrafe entlassen werden müssen, mit 18 % ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt, dass sich dieses Risiko in aller Regel bereits im Erkenntnisverfahren abschätzen lässt und dass der Frage nach der Gefährlichkeit des schuldfähigen Täters von den erkennenden Gerichten zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das mag daran liegen, dass die Maßregel der Sicherungsverwahrung – im Gegensatz zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt – als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ trotz der Erweiterung ihres Anwendungsbereichs durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten bei den Gerichten nach wie vor auf geringe Akzeptanz stößt. Das wird auch daran deutlich, dass bei einem Drittel der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter zumindest die formellen

---

<sup>651</sup> Durkheim S. 157; vgl. auch Hassemer (1995) NK-StGB vor § 1 Rn. 52 ff.; Müller-Tuckfeld (1998) S. 193.

Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorlagen, es sich also um Mehrfachtäter handelte. Der Diskussion um die nachträgliche Sicherungsverwahrung würde viel von ihrer Brisanz genommen, wenn die Auseinandersetzung mit der Frage der Gefährlichkeit eines Gewalttäters bereits im Erkenntnisverfahren stattfinden würde.

Dennoch wird man die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht in Abrede stellen können, da die Entlassung von gefährlichen Gewalttätern jedenfalls dann nicht verantwortet werden kann, wenn weniger einschneidende Maßnahmen als die Sicherungsverwahrung das Rückfallrisiko nicht entscheidend mindern können. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 05.02.2004 und 10.02.2004 klargestellt, dass die Maßregel der Sicherungsverwahrung – auch wenn sie über einen langen Zeitraum, u.U. sogar lebenslang vollzogen werden muss – nicht gegen die Verfassung verstößt, wenn sie im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist, und dass auch eine nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung nicht grundsätzlich verfassungswidrig ist, wenn sie an sehr enge Voraussetzungen gebunden ist und ihr Vollzug den in den Urteilsgründen näher dargelegten Grundsätzen entspricht. Die Bundesregierung hat inzwischen einen Gesetzentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung beschlossen, mit dem sie versucht, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

Wenn man der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 und 3 GG sich ausschließlich auf Strafen, nicht jedoch auf Maßregeln der Besserung und Sicherung bezieht, so bleibt das Problem zu lösen, dass die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung eine Durchbrechung der Rechtskraft und damit der Sache nach eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten darstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob das erkennende Gericht sich mit der Frage befasst hat, ob die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorliegen, da es den festgestellten Sachverhalt unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu würdigen hat, wobei sich die Pflicht zu umfassender Kognition auch auf die Rechtsfolgen bezieht. Wenn aber die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits zum Zeitpunkt des Urteils vorlagen, ist eine rechtsstaatlichen Erfordernissen genügende nachträgliche Korrektur oder Ergänzung des rechtskräftigen Urteils nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen.

Da die Strafprozessordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten nur in den in § 362 StPO genannten Fällen kennt und die erst nachträglich erkannte Gefährlichkeit des Täters von dieser Vorschrift nicht erfasst wird, schlägt der Verfasser eine Erweiterung

der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Rechtfertigen lässt sich eine solche Lösung mit der Erwägung, dass ein Festhalten an der Rechtskraft trotz (fort-)bestehender Gefährlichkeit im Interesse der Allgemeinheit nicht hinnehmbar erscheint; gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hätte die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung den Vorteil, dass sie die Problematik der Rechtskraftdurchbrechung nicht negiert, sondern sie unter Wahrung der von Verfassungen wegen zu beachtenden Grenzen zu lösen versucht. Darüber hinaus vermeidet sie eine weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung über § 66 Abs. 3 StGB hinaus, für die eine kriminalpolitische Notwendigkeit – zumindest gegenwärtig – nicht zu erkennen ist.



## **Anhang**



**Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters  
– eine Herausforderung an den Gesetzgeber –**

**– Erhebungsbogen für die Aktenauswertung –**

- 0001 Aktenzeichen des Bezugsverfahrens :  
 0002 Gefangenenbuchnummer :  
 0003 Kennziffer des Erhebungsbogens :  
 0004 Stichtag für den Vollstreckungsstand :  
 0005 Zeitpunkt der Datenerhebung :  
 0006 Zeitpunkt der Datenauswertung :

Tatzeit :

**I. Delikt**

- 1001 Deliktstyp der (schwersten) Gewalttat ( )  
 1 = Tötungsdelikt  
 2 = Körperverletzungsdelikt  
 3 = Sexualdelikt  
 4 = Raubdelikt  
 5 = Gewalttat gegen die persönliche Freiheit  
 6 = Brandstiftungsdelikt  
 7 = sonstiges Delikt
- 1002 Anzahl der verwirklichten Straftatbestände ( )  
 1 = ein Delikt  
 2 = zwei Delikte  
 3 = drei Delikte  
 4 = mehr als drei Delikte
- 1003 Anzahl der abgeurteilten Einzelaten ( )  
 1 = eine Tat  
 2 = zwei Taten  
 3 = drei Taten  
 4 = mehr als drei Taten  
 8 = n.f.
- 1004 Kombination von Deliktstypen ( )  
 1 = Tötungsdelikt / Körperverletzungsdelikt  
 2 = Tötungsdelikt / Raubdelikt  
 3 = Tötungsdelikt / Sexualdelikt  
 4 = Körperverletzungsdelikt / Raubdelikt  
 5 = Körperverletzungsdelikt / Sexualdelikt  
 6 = Raubdelikt / Sexualdelikt  
 7 = sonstige Deliktskombination  
 9 = t.n.z.

- 1005 Alleintäter / Mittäter ( )
- |                   |                            |
|-------------------|----------------------------|
| 1 = Alleintäter   | 4 = mehr als zwei Mittäter |
| 2 = ein Mittäter  | 8 = n.f.                   |
| 3 = zwei Mittäter |                            |
- 1006 Täterschaft / Teilnahme ( )
- |               |          |
|---------------|----------|
| 1 = Täter     |          |
| 2 = Anstifter |          |
| 3 = Gehilfe   | 8 = n.f. |
- 1007 Sanktion (zeitige Freiheitsstrafe) ( )
- |                                  |                                |
|----------------------------------|--------------------------------|
| 1 = 3 – 5 Jahre                  | 5 = Jugendstrafe >5 – 10 Jahre |
| 2 = > 5 – 10 Jahre               |                                |
| 3 = >10 – 15 Jahre               |                                |
| 4 = Jugendstrafe bis zu 5 Jahren |                                |
- 1008 Gesamtstrafe ( )
- |  |            |
|--|------------|
| 1 = Gewaltdelikt 3 Jahre oder mehr         |            |
| 2 = nur als Gesamtstrafe 3 Jahre oder mehr | 9 = t.n.z. |
- 1009 Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB ( )
- |  |  |
|--|--|
| 1 = keine Unterbringung angeordnet                 |  |
| 2 = Unterbringung neben Freiheitsstrafe angeordnet |  |

## II. Persönliche Daten

- 2001 Alter (zum Tatzeitpunkt) ( )
- |                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| 1 = <21 Jahre      | 5 = 40 - <50 Jahre     |
| 2 = 21 - <25 Jahre | 6 = 50 - <60 Jahre     |
| 3 = 25 - <30 Jahre | 7 = 60 Jahre und älter |
| 4 = 30 - <40 Jahre |                        |
- 2002 Nationalität ( )
- |   |                  |
|---|------------------|
| 1 = Deutscher   | 6 = Italiener    |
| 2 = Türke   | 7 = Sonstige     |
| 3 = aus dem ehemaligen Jugoslawien  | 8 = Staatenloser |
| 4 = Nordafrikaner   |                  |
| 5 = aus den ehemaligen Ostblockstaaten<br>(einschließlich Russlanddeutsche) |                  |

2003 Geschlecht ( )

- 1 = männlich
- 2 = weiblich

2004 Familienstand ( )

- 1 = ledig
- 2 = verheiratet
- 3 = verheiratet, aber getrennt lebend
- 4 = geschieden
- 5 = verwitwet
- 8 = n.f.

2005 Partnerschaft ( )

- 1 = allein lebend
- 2 = zeitweilige Partnerschaft
- 3 = dauerhafte Partnerschaft
- 8 = n.f.
- 9 = t.n.z.

2006 Schulbildung ( )

- 1 = kein Volks- bzw. Hauptschulabschluss
- 2 = Volks- bzw. Hauptschulabschluss
- 3 = kein Realschulabschluss
- 4 = Realschulabschluss
- 5 = kein Gymnasial- bzw. Gesamtschulabschluss
- 6 = Abitur
- 8 = n.f.

2007 Berufsausbildung ( )

- 1 = keine Ausbildung
- 2 = abgebrochene Lehre bzw. angelernt
- 3 = abgeschlossene Lehre
- 4 = qualifizierte Fachausbildung
- 5 = abgebrochenes Studium
- 6 = abgeschlossenes Studium
- 8 = n.f.

2008 Ausgeübte Tätigkeit zum Zeitpunkt der Inhaftierung ( )

- 1 = arbeitslos
- 2 = Gelegenheitsarbeiter
- 3 = festes Arbeitsverhältnis
- 4 = in leitender Stellung tätig
- 5 = selbständig
- 6 = Beamter
- 7 = Soldat
- 8 = n.f.

2009 Ausländerrechtlicher Status ( )

- 1 = ausgewiesen
- 2 = Ausweisungsverfahren anhängig
- 3 = Asylantrag gestellt
- 4 = Asylantrag abgelehnt
- 5 = anerkannter Asylant
- 6 = Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen
- 7 = hält sich ohne AE in der BRD auf
- 8 = n.f.
- 9 = t.n.z.

### III. Schuldfähigkeit, Strafzumessung und Prüfung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung sowie Täter-Opfer-Beziehung

- 3001 Schuldfähigkeit (bzgl. des (schwersten) Gewaltdelikts) ( )  
 1 = schuldfähig  
 2 = erheblich vermindert schuldfähig  
 3 = Rauschtat
- 3002 Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB ( )  
 1 = krankhafte seelische Störung  
 2 = tiefgreifende Bewusstseinsstörung  
 3 = Schwachsinn  
 4 = schwere andere seelische Abartigkeit  
 5 = Merkmalskombination  
 8 = n.f.  
 9 = t.n.z.
- 3003 Behandlungsempfehlung des Gutachters ( )  
 1 = keine Empfehlung  
 2 = Sozialtherapie  
 3 = Sexualtherapie  
 4 = Psychotherapie  
 5 = Unterbringung nach § 63 StGB  
 6 = Unterbringung nach § 64 StGB  
 7 = Therapiekombination  
 8 = n.f.  
 9 = t.n.z.
- 3004 Strafzumessung ( )  
 1 = ausschließlich auf Tatschuld gestützt  
 2 = auch auf Vorbelastungen gestützt  
 3 = auch auf Gefährlichkeit gestützt  
 4 = auch auf Vorbelastungen und Gefährlichkeit gestützt  
 8 = n.f.
- 3005 Prüfung der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung im Urteil ( )  
 1 = keine Erörterung im Urteil  
 2 = Voraussetzungen erörtert, aber verneint  
 3 = Voraussetzungen bejaht
- 3006 Formelle Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Urteilszeitpunkt ( )  
 1 = lagen nicht vor  
 2 = lagen nach § 66 Abs. 1 StGB vor  
 3 = lagen nach § 66 Abs. 2 StGB vor  
 4 = lagen nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB vor  
 5 = lagen nach § 66 Abs. 3 S. 2 StGB vor  
 8 = n.f.
- 3007 Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung im Urteil ( )  
 1 = keine Erörterung im Urteil  
 2 = Hang zu erheblichen Straftaten (Gewalttaten) im Urteil verneint  
 3 = Hang bejaht, aber Gefährlichkeit verneint  
 4 = Hang und Gefährlichkeit bejaht, aber trotzdem keine SV angeordnet (Ermessensentscheidung bei § 66 Abs. 2, 3)  
 5 = Sicherungsverwahrung nur „angedroht“ für den Fall erneuter Straffälligkeit  
 9 = t.n.z.

- 3008 Auseinandersetzung mit dem Gutachten im Urteil ( )
- |  |   |
|--|---|
| 1 = Auffassung des Gutachters übernommen                             | 4 = nachträglich weiteres Gutachten eingeholt |
| 2 = von der Auffassung des Gutachters zur Schuldfähigkeit abgewichen | 8 = n.f.                                      |
| 3 = von der Auffassung des Gutachters zur Unterbringung abgewichen   | 9 = t.n.z.                                    |
- 3009 Anzahl der Opfer ( )
- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| 1 = ein Opfer           | 8 = n.f.   |
| 2 = zwei Opfer          | 9 = t.n.z. |
| 3 = drei und mehr Opfer |            |
- 3010 Geschlecht der Opfer ( )
- |              |   |
|--------------|---|
| 1 = männlich | 3 = sowohl männliche als auch weibliche Opfer |
| 2 = weiblich |   |
- 3011 Alter der Opfer ( )
- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| 1 = <14 Jahre      | 5 = 31 – 40 Jahre |
| 2 = 14 - <18 Jahre | 6 = 41 – 50 Jahre |
| 3 = 18 - <21 Jahre | 7 = >50 Jahre     |
| 4 = 21 – 30 Jahre  | 8 = n.f.          |
- 3012 Täter – Opfer – Beziehung ( )
- |  |  |
|--|--|
| 1 = zwischen Täter und Opfer bestand eine persönliche Beziehung                  | 5 = Täter hat das Opfer auch bei der Tatbegehung nicht gesehen |
| 2 = Täter und Opfer kannten sich, es bestand jedoch keine persönliche Beziehung  | 8 = n.f.   |
| 3 = Täter kannte Opfer nur vom Sehen   |  |
| 4 = Täter hatte das Opfer vor der zur Tat führenden Situation noch nicht gesehen |  |
- 3013 Opferschäden ( )
- |  |  |
|--|--|
| 1 = keine Schäden  | 5 = Körperschäden u. psychische Schäden, wobei die Schäden zumindest in einem Bereich schwerwiegend sind |
| 2 = nicht schwerwiegende Körper- und/oder psychische Schäden | 6 = Opfer zu Tode gekommen   |
| 3 = schwerwiegende Körperschäden                             | 8 = n.f.   |
| 4 = schwerwiegende psychische Schäden                        |  |

#### IV. Vorstrafen, Vorverbüßungen und Unterbringungen

- 4001 Vorstrafen insgesamt ( )
- |                      |                              |
|----------------------|------------------------------|
| 1 = keine Vorstrafen | 5 = vier Vorstrafen          |
| 2 = eine Vorstrafe   | 6 = fünf und mehr Vorstrafen |
| 3 = zwei Vorstrafen  | 7 = zehn und mehr Vorstrafen |
| 4 = drei Vorstrafen  | 8 = n.f.                     |
- 4002 Vorstrafen wegen Gewaltdelikten ( )
- |                         |                                  |
|-------------------------|----------------------------------|
| 1 = keine Verurteilung  | 4 = drei und mehr Verurteilungen |
| 2 = eine Verurteilung   | 8 = n.f.                         |
| 3 = zwei Verurteilungen | 9 = t.n.z.                       |
- 4003 Anzahl der verbüßten Freiheitsstrafen insgesamt ( )
- |                           |                                    |
|---------------------------|------------------------------------|
| 1 = keine Freiheitsstrafe | 5 = vier Freiheitsstrafen          |
| 2 = eine Freiheitsstrafe  | 6 = fünf und mehr Freiheitsstrafen |
| 3 = zwei Freiheitsstrafen | 8 = n.f.                           |
| 4 = drei Freiheitsstrafen | 9 = t.n.z.                         |
- 4004 Gesamtdauer der Strafverbüßung aufgrund von Vorverurteilungen ( )
- |                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1 = bis zu einem Jahr                | 6 = mehr als 10 bis zu 15 Jahren |
| 2 = mehr als ein bis zu zwei Jahren  | 7 = mehr als 15 Jahre            |
| 3 = mehr als zwei bis zu drei Jahren | 8 = n.f.                         |
| 4 = mehr als drei bis zu fünf Jahren | 9 = t.n.z.                       |
| 5 = mehr als 5 bis zu 10 Jahren      |                                  |
- 4005 Gesamtdauer der Strafverbüßung wegen Gewaltdelikten ( )
- |                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1 = bis zu einem Jahr                | 6 = mehr als 10 bis zu 15 Jahren |
| 2 = mehr als ein bis zu zwei Jahren  | 7 = mehr als 15 Jahre            |
| 3 = mehr als zwei bis zu drei Jahren | 8 = n.f.                         |
| 4 = mehr als drei bis zu fünf Jahren | 9 = t.n.z.                       |
| 5 = mehr als 5 bis zu 10 Jahren      |                                  |
- 4006 Unterbringung im Maßregelvollzug ( )
- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 1 = keine Unterbringung     | 8 = n.f.   |
| 2 = einmalige Unterbringung | 9 = t.n.z. |
| 3 = mehrfache Unterbringung |            |
- 4007 Art der Maßregel ( )
- |                           |                                |
|---------------------------|--------------------------------|
| 1 = Psychiatrische Klinik | 4 = unterschiedliche Maßregeln |
| 2 = Entziehungsanstalt    | 8 = n.f.                       |
| 3 = Sicherungsverwahrung  | 9 = t.n.z.                     |

- 4008 Dauer der Unterbringung insgesamt ( )
- |                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1 = bis zu einem Jahr                | 6 = mehr als 10 bis zu 15 Jahren |
| 2 = mehr als ein bis zu zwei Jahren  | 7 = mehr als 15 Jahre            |
| 3 = mehr als zwei bis zu drei Jahren | 8 = n.f.                         |
| 4 = mehr als drei bis zu fünf Jahren | 9 = t.n.z.                       |
| 5 = mehr als 5 bis zu 10 Jahren      |                                  |
- 4009 Widerruf der Aussetzung von Freiheitsstrafe oder Maßregel ( )
- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 1 = kein Widerruf           | 8 = n.f.   |
| 2 = ein Widerruf            | 9 = t.n.z. |
| 3 = zwei und mehr Widerrufe |            |
- 4010 Begutachtung in früheren Verfahren wegen Gewaltdelikten ( )
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1 = keine Begutachtung           | 8 = n.f.   |
| 2 = eine Begutachtung            | 9 = t.n.z. |
| 3 = zwei und mehr Begutachtungen |            |
- 4011 Schuldfähigkeit (bzgl. des (schwersten) Gewaltdelikts) ( )
- |                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| 1 = schulfähig                      | 4 = Rauschat |
| 2 = erheblich vermindert schulfähig | 8 = n.f.     |
| 3 = schuldunfähig                   | 9 = t.n.z.   |
- 4012 Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB ( )
- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1 = krankhafte seelische Störung         | 5 = Merkmalskombination |
| 2 = tiefgreifende Bewusstseinsstörung    | 8 = n.f.                |
| 3 = Schwachsinn                          | 9 = t.n.z.              |
| 4 = schwere andere seelische Abartigkeit |                         |
- 4013 Behandlungsempfehlung des Gutachters ( )
- |                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1 = keine Empfehlung             | 6 = Unterbringung nach § 64 StGB |
| 2 = Sozialtherapie               | 7 = Therapiekombination          |
| 3 = Sexualtherapie               | 8 = n.f.                         |
| 4 = Psychotherapie               | 9 = t.n.z.                       |
| 5 = Unterbringung nach § 63 StGB |                                  |
- 4014 Frühere extramurale Therapien ( )
- |   |  |
|---|--|
| 1 = keine Therapie                      | 4 = stationärer Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik (außerhalb eines Strafverfahrens) |
| 2 = Therapie begonnen, aber abgebrochen | 8 = n.f.   |
| 3 = Therapie beendet                    |  |

### V. Gegenwärtiger Stand der Vollstreckung

- 5001 Dauer der gegenwärtigen Inhaftierung ( )
- |                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1 = bis zu einem Jahr                | 5 = mehr als 5 bis zu 10 Jahren  |
| 2 = mehr als ein bis zu zwei Jahren  | 6 = mehr als 10 bis zu 15 Jahren |
| 3 = mehr als zwei bis zu drei Jahren | 7 = mehr als 15 Jahre            |
| 4 = mehr als drei bis zu fünf Jahren |                                  |
- 5002 Art des Vollzuges ( )
- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| 1 = geschlossener Vollzug | 2 = offener Vollzug |
|---------------------------|---------------------|
- 5003 Vollzugslockerungen ( )
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| 1 = keine Lockerungen     | 4 = Urlaub |
| 2 = begleitete Ausgänge   |            |
| 3 = unbegleitete Ausgänge | 8 = n.f.   |
- 5004 Therapeutische Maßnahmen im Vollzug ( )
- |  |  |
|--|--|
| 1 = keine Maßnahmen  | 6 = Sozialtherapie bzw. Verlegung in die SothA geplant |
| 2 = Psychotherapie   | 7 = Sexualtherapie                                     |
| 3 = psychiatrische Behandlung  | 8 = n.f.   |
| 4 = Suchtberatung  | 9 = t.n.z.   |
| 5 = Unterbringung nach § 64 StGB bereits vollstreckt bzw. noch zu vollstrecken |  |
- 5005 Abbruch therapeutischer Maßnahmen ( )
- |   |   |
|---|---|
| 1 = kein Abbruch erfolgt                                | 5 = Rückverlegung von der SothA in den Regelvollzug |
| 2 = vorzeitige Beendigung durch den Therapeuten         | 8 = n.f.  |
| 3 = vorzeitige Beendigung durch den Verurteilten        | 9 = t.n.z.  |
| 4 = Beendigung der Unterbringung gem. § 67d Abs. 5 StGB |   |
- 5006 Vollzugsplan ( )
- |  |  |
|--|--|
| 1 = JVA geht von Endstrafe aus                 | 5 = Maßnahme nach § 456a StPO geplant                |
| 2 = JVA geht von Reststrafenaussetzung aus     | 6 = weitere Vollstreckung im Heimatland beabsichtigt |
| 3 = JVA geht von $\frac{2}{3}$ -Entlassung aus | 8 = n.f.   |
| 4 = JVA geht von $\frac{1}{2}$ -Entlassung aus |  |
- 5007 Anschlussvollstreckung ( )
- |   |   |
|---|---|
| 1 = keine Anschlussvollstreckung  | 3 = Anschlussvollstreckung einer weiteren Freiheitsstrafe   |
| 2 = Strafe aus dem Bezugsurteil wird – ganz oder zum Teil – als Anschlussstrafe vollstreckt | 4 = Anschlussvollstreckung der Unterbringung nach § 64 StGB |

- 5008 Begutachtung im Vollzug im Hinblick auf Lockerungen ( )  
1 = bisher nicht erfolgt  
2 = Gutachter spricht sich gegen Lockerungen aus  
3 = Gutachter hält Lockerungen für vertretbar  
4 = Gutachter spricht sich für Lockerungen aus  
8 = n.f.
- 5009 Begutachtung im Vollzug im Hinblick auf vorzeitige bedingte Entlassung ( )  
1 = bisher nicht erfolgt  
2 = Gutachter spricht sich gegen Entlassung aus  
3 = Gutachter hält Entlassung für vertretbar  
4 = Gutachter spricht sich für Entlassung aus  
8 = n.f.
- 5010 Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ( )  
1 = bisher nicht ergangen  
2 = weitere Erprobung für erforderlich gehalten  
3 = Entlassung abgelehnt  
4 = Entlassung angeordnet, aber noch nicht rechtskräftig bzw. durch Beschwerdegericht abgelehnt  
8 = n.f.

## VI. Risikofaktoren

- 0 = nicht gegeben oder aber nicht feststellbar  
1 = in mittelgradiger Ausprägung gegeben  
2 = in starker Ausprägung gegeben

### A: Tatanalyse

- 6001 Überschießende Gewaltanwendung ( )  
6002 Quälen oder länger andauernde Misshandlungen des Opfers ( )  
6003 Schwerwiegende körperliche Folgen für das Opfer / Tod des Opfers ( )  
6004 Schwerwiegende psychische Folgen für das Opfer ( )  
6005 Niedrige Hemmschwelle ( )  
6006 Keine Täter – Opfer – Beziehung ( )  
6007 Alkohol- oder Drogeneinfluss ( )  
6008 Tat als Symptom einer Persönlichkeitsstörung ( )  
6009 Tat als Symptom einer psychischen Störung im engeren Sinne ( )  
6010 Tat als Symptom einer sexuellen Deviation ( )

**B: Bisherige Kriminalitätsentwicklung**

- 6011 Vorbelastung mit Gewaltdelikten ( )
- 6012 Frühe erste Gewalttat ( )
- 6013 Progredienz der Gewaltanwendung (auch im Vorfeld des Tatgeschehens) ( )
- 6014 Taten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ( )
- 6015 Taten als Symptom einer Persönlichkeitsstörung ( )
- 6016 Taten als Symptom einer psychischen Störung im engeren Sinne ( )
- 6017 Taten als Symptom einer sexuellen Deviation ( )

**C: Persönlichkeitsentwicklung**

- 6018 Sozialisationsdefizite ( )
- 6019 Gewalterfahrung in der Kindheit bzw. Jugend ( )
- 6020 Frühe Verhaltensauffälligkeiten ( )
- 6021 Bindungsunfähigkeit ( )
- 6022 Gewalt als eigenes Konfliktlösungsmuster ( )
- 6023 Empathiemangel ( )
- 6024 Geringe Frustrationstoleranz ( )
- 6025 Substanzmittelmissbrauch bzw. -abhängigkeit ( )
- 6026 Verstrickung in kriminogenes Milieu ( )

**D: Vollzugsverlauf**

- 6027 Keine Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen ( )
- 6028 Keine Einsicht in Behandlungsnotwendigkeit ( )
- 6029 Therapieverweigerung oder -abbruch ( )
- 6030 Keine Veränderung der grundlegenden Verhaltensdisposition ( )
- 6031 Substanzmittelmissbrauch im Vollzug oder bei Lockerungen ( )
- 6032 Gewalttätigkeiten im Vollzug oder bei Lockerungen ( )
- 6033 Einbindung in subkulturelle Strukturen ( )

E: Sozialer Empfangsraum

- |      |  |     |
|------|--|-----|
| 6034 | Keine Sozialkontakte oder persönlichen Bindungen                         | ( ) |
| 6035 | Keine oder geringe Aussichten auf Wiedereingliederung in das Berufsleben | ( ) |
| 6036 | Keine Bereitschaft zu therapeutischen Maßnahmen nach der Entlassung      | ( ) |
| 6037 | Gefahr der Rückkehr in ein kriminogenes Milieu                           | ( ) |

**VII. Kurzbeschreibung des Falles, Besonderheiten  
von Tat, Täter und Opfer**

### Literaturverzeichnis

- Albrecht, G. (2002). Soziologische Erklärungsansätze individueller Gewalt und ihre empirische Bewährung. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 763-818.
- Albrecht, H.-J. (1999). Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform. ZStW, 863-888.
- Albrecht, P.-A. & Backes, O. (1990). Verdeckte Gewalt: Prolegomena zu den Plädoyers für „Innere Abrüstung“. In: Albrecht, P.-A. & Backes, O. (Hrsg.). Verdeckte Gewalt. Frankfurt a. M., 7-30.
- Alexander, F. & Staub, H. (1929). Der Verbrecher und sein Richter. Wien.
- Baker, L. (2002). Das Anlage-Umwelt-Problem im Zusammenhang mit Gewalt. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 735-760.
- Bauer, F. (1957). Das Verbrechen und die Gesellschaft. München – Basel.
- Baumann, J. et al. (1969). Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil (2. Aufl.). Tübingen.
- Baumann, K. H.; Maetze, W. & Mey, H.-G. (1983). Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug: Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen. MschrKrim, 133-148.
- Berckhauer, F. & Hasenpusch, B. (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug: Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, H. D. & Steinhilper, G. (Hrsg.). Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung: Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg, 281-333.
- Blau, G. (1998). Die Sicherungsverwahrung – ein Nekrolog. In: Schwind, H. D. et al. (Hrsg.). Festschrift für Hans Joachim Schneider. Berlin – New York, 759-776.
- Bock, M. (1990). Zur dogmatischen Bedeutung unterschiedlicher Arten empirischen Wissens bei prognostischen Entscheidungen im Strafrecht. NSTZ, 457-463.
- Boers, K. (2002). Furcht vor Gewaltkriminalität. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 1399-1422.

- Boettger, A. & Strobel, R. (2002). Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren in der Gewaltforschung. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 483-1502.
- Bresser, P. H. (1990). Krise des Sachverständigenbeweises. In: Frank, Chr. & Harrer, G. (Hrsg.). Der Sachverständige im Strafrecht: Kriminalitätsverhütung. Berlin, 38-47.
- Brunner, R. & Dölling, D. (1996). Jugendgerichtsgesetz: Kommentar (10. Aufl.). Berlin – New York.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2003). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2002. Wiesbaden.
- Callies, R. P. & Müller-Dietz, H. (2002). Strafvollzugsgesetz (9. Aufl.). München.
- Cornel, H. (1994). Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeits-Prognosen. Neue Kriminalpolitik, 21-25.
- Cropley, A. J. (2002). Qualitative Forschungsmethoden: eine praxisnahe Einführung. Eschborn.
- Dahle, K.-P. (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In: Kröber, H.-L. & Steller, M. (Hrsg.). Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards. Darmstadt, 77-110.
- Dauer, St. & Ullmann, L. (2002). Kriterien zur Prognosebegutachtung = Qualitätskriterien in der Gutachtenpraxis? In: Fabian, Th.; Jacobs, G.; Nowara, S. & Rode, I. (Hrsg.). Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie. Münster – Hamburg – London, 361-376.
- Dippel, K. (1972). Zur Reform der Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozess. GA, 97-125.
- Dittmann, V. (1998). Die schweizerische Fachkommission zur Beurteilung „gemeingefährlicher“ Straftäter. In: Müller-Isberner, R. & Gonzalez-Cabeza, S. (Hrsg.). Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose. Mönchengladbach, 173-183.
- Dörner, K. & Plog, U. (1978). Irren ist menschlich oder Lehrbuch der Psychiatrie/Psychotherapie. Wunstorf.
- Dollase, R. & Ulbrich-Herrmann, M. (2002). Quantifizierungsstrategien und Probleme in der Aggressions- und Gewaltforschung. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 1503-1526.

- Dolzer, R.; Vogel, K. & Graßhof, K. (Hrsg.) (2004). Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Stand: 110. Lieferung). Heidelberg.
- Dünnebieber, H. (1984). Die Berechtigten zum Wiederaufnahmeantrag. In: Wasserburg, K. & Haddenhorst, W. (Hrsg.). Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren: Festgabe für Karl Peters. Heidelberg, 333-348.
- Durkheim, E. (1895). Die Regeln der soziologischen Methode. Paris.
- Egg, R. (1979). Sozialtherapie und Strafvollzug: eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Frankfurt a. M.
- Egg, R. (1990). Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. MschrKrim, 358-368.
- Egg, R. (1993). Behandlung hinter Gittern – ein Irrweg? Probleme sozialtherapeutischer Einrichtungen im Strafvollzug. BewHi, 373-387.
- Egg, R. (2002a). Prognosebegutachtung im Straf- und Maßregelvollzug – Standards und aktuelle Entwicklungen. In: Kühne, H.-H. et al. (Hrsg.). Festschrift für Klaus Rolinski. Baden-Baden, 309-333.
- Egg, R. (2002b). Sozialtherapie im Justizvollzug – Entwicklung und aktuelle Situation einer Sonderform der Straftäterbehandlung in Deutschland. In: Gutiérrez-Lobos, K. et al. (Hrsg.). 25 Jahre Maßregelvollzug – eine Zwischenbilanz. Baden-Baden, 119-135.
- Eisenberg, U. (1990). Kriminologie (7. Aufl.). Köln.
- Elz, J. (2002). Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte. Wiesbaden.
- Endres, J. (2000). Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. ZfStrVo, 67-83.
- Endres, J. (2002). Zur Qualitätssicherung bei Prognosegutachten. In: Fabian, Th.; Jacobs, G.; Nowara, S. & Rode, I. (Hrsg.). Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie. Münster – Hamburg – London, 301-320.
- Feest, J. (Wiss. Red.) (1990). Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. (3. Aufl.) (Reihe Alternativkommentare). Neuwied.
- Freese, R. (2004). Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug – Konzepte und Erfahrungen. In: Egg, R. (Hrsg.). Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug. Wiesbaden, 169-183.
- Frisch, W. (1983). Prognoseentscheidungen im Strafrecht: zur normativen Relevanz empirischen Wissens und zur Entscheidung bei Nichtwissen. Heidelberg.

- Frisch, W. (1990). Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem: straftheoretische Einordnung, inhaltliche Ausgestaltung und rechtsstaatliche Anforderungen. *ZStW*, 343-393.
- Frisch, W. (1994). Strafrechtliche Prognoseentscheidungen aus rechtswissenschaftlicher Sicht: von der Prognose zukünftigen Verhaltens zum normorientierten Umgang mit Risikosachverhalten. In: Frisch, W. & Vogt, Th. (Hrsg.). *Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis*. Baden-Baden, 55-136.
- Fromm, E. (1974). *Anatomie der menschlichen Destruktivität* (2. Aufl.). Stuttgart.
- Frommel, M. (1981). Die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Gelegenheitstaten. *NJW*, 1083-1084.
- Frowein, J. A. & Peukert, W. (1996). *Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar* (2. Aufl.). Kehl – Straßburg – Arlington.
- Fünfsinn, H. (1988). Die Rückwirkung des § 57a StGB auf die Bestrafung wegen Mordes. *GA*, 164-182.
- Fünfsinn, H. (2004). Konzeption einer ambulanten Nachsorge im Anschluss an den Strafvollzug in Hessen. In: Egg, R. (Hrsg.). *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug*. Wiesbaden, 185-192.
- Geilen, G. (1966). Neue Entwicklungen beim strafrechtlichen Gewaltbegriff. In: Geerds, F. (Hrsg.). *Beiträge zur gesamten Strafrechts-Wissenschaft: Festschrift für Hellmuth Mayer*. Berlin, 445-465.
- Gerchow, J. (1964). Bemerkungen zur sogenannten Krise des Sachverständigenbeweises. *Arch. Krim.*, 125-136.
- Göppinger, H.; Bock, M. & Böhm, A. (1997). *Kriminologie* (5. Aufl.). München.
- Haas, O. P. de (1998). Das 4-Faktorenmodell als Basis der Betreuung und Behandlung in der Dr. S. van Mesdag-Kliniek (Groningen/Niederlande). In: Müller-Isberner, R. & Gonzalez-Cabeza, S. (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose*. Mönchengladbach, 137-148.
- Hanack, E.-W. (2002). Nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung? In: Hanack, E.-W. et al. (Hrsg.). *Festschrift für Peter Riess*. Berlin – New York, 709-723.
- Hassemer, W. (1982). Über die Berücksichtigung von Folgen bei der Auslegung der Strafgesetze. In: Horn, N. (Hrsg.). *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart: Festschrift für Helmut Coing*, 493-524.

- Hassemer, W. (2001). Das Symbolische am symbolischen Strafrecht. In: Schönemann, B. et al. (Hrsg.). Festschrift für Claus Roxin. Berlin – New York, 1001-1019.
- Hassemer, W. & Reemtsma, J. Ph. (2002). Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit. München.
- Heinz, W. (1998). Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. In: Schwind, H.-D. et al. (Hrsg.). Festschrift für Hans Joachim Schneider. Berlin – New York, 779-811.
- Heitmeyer, W. & Hagan, J. (2002). Gewalt: zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 15-25.
- Hellmer, J. (1961a). Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945. Berlin.
- Hellmer, J. (1961b). Hangtäterschaft und Berufsverbrechertum: (Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung). ZStW, 441-462.
- Hessisches Ministerium der Justiz (2001). Bundes- und landesrechtliche Lösungsmöglichkeiten für eine Sicherung besonders gefährlicher Straftäter im Anschluss an die Vollstreckung von Freiheitsstrafe. Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium der Justiz (2001, 2002, 2003). Justizvollzug in Hessen. Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium der Justiz (2002). Geeignete Maßnahmen zur Nachsorge von entlassenen Strafgefangenen: Bericht und Empfehlungen einer Expertenkommission. Wiesbaden.
- Horn, E. (1977). Neuerungen der Kriminalpolitik im deutschen Strafgesetzbuch 1975. ZStW, 547-569.
- Horn, E. (1980). Wie lange dauert der Straffest beim Widerruf einer ausgesetzten Lebenszeitstrafe? ZRP, 63-64.
- Imbusch, P. (2002). Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, 26-57.
- Jacobsen, H.-F. (1984). Strafvollstreckung zwischen Gefängnis und Psychiatrie: Ist Führungsaufsicht neu und sinnvoll? MschrKrim, 254-265.
- Jähne, B.; Laufhütte, H. W. & Oderski, W. (Hrsg.) (1992 ff.). Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar; Großkommentar (11. Aufl.). Berlin.
- Jehle, J.-M.; Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach.

- Jöckel, D. & Müller-Isberner, R. (1994). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug. *MschrKrim*, 353-359.
- Jöckel, D. & Müller-Isberner, R. (1997). Einweisungsdelikte im psychiatrischen Maßregelvollzug. *Nervenarzt*, 390-394.
- Jöckel, D. (1998). HCR-20: Ein Prognoseschema zur Vorhersage gewalttätigen Verhaltens. In: Müller-Isberner, R. & Gonzalez-Cabeza, S. (Hrsg.) *Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose*. Mönchengladbach, 185-194.
- Kaiser, G.; Dünkel, F. & Ortmann, R. (1982). Die Sozialtherapeutische Anstalt – das Ende einer Reform? *ZRP*, 198-207.
- Kaiser, G. (1993). *Kriminologie: eine Einführung in die Grundlagen* (9. Aufl.). Heidelberg.
- Kern, J. (1997). Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB. Frankfurt a. M.
- Kinzig, J. (1996). Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg i. Br.
- Kinzig, J. (1998). Der Hang zu erheblichen Straftaten – und was sich dahinter verbirgt: zugleich eine empirische Analyse zur Begründung der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch die Gerichte. *NStZ*, 14-19.
- Kinzig, J. (2001). Als Bundesrecht gescheitert – als Landesrecht zulässig? Das neue baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter. *NJW*, 1455-1459.
- Kinzig, J. (2002a). Neues von der Sicherungsverwahrung – ein Überblick über den Stand der Gesetzgebung. *StV*, 500-504.
- Kinzig, J. (2002b). Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. *NJW*, 3204-3208.
- Kögler, M. (1988). Die zeitliche Unbestimmtheit freiheitsentziehender Sanktionen des Strafrechts: eine vergleichende Untersuchung zur Rechtslage und Strafvollstreckungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland und den U.S.A. Frankfurt a. M.
- Konrad, N. (1999). Zur Problematik gutachterlicher Kriminalprognosen im Lichte der Gesetzesänderung. In: Konrad, N. et al. (Hrsg.). *Die psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Strafverfahren*. Königslutter, 114-126.
- Krey, V. & Jäger, St. (1995). Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20.7.1995 – 1 StR 126/95 (LG Augsburg). *NStZ*, 542-544.

- Kröber, H.-L.; Scheurer, H.; Richter, P. & Saß, H. (1993). Ursachen der Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern: Ergebnisse des Heidelberger Delinquenzprojekts. *MschrKrim*, 227-241.
- Kröniger, S. (Bearb.) (2002a). Sozialtherapie im Strafvollzug 2002: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2002 der KrimZ. Wiesbaden.
- Kröniger, S. (Bearb.) (2002b). Expertenkolloquium Sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern: Dokumentation der Tagung vom 10. - 12.6. 2002 in Wiesbaden. Wiesbaden.
- Kröniger, S. (Bearb.) (2003). Sozialtherapie im Strafvollzug 2003: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2003 der KrimZ. Wiesbaden.
- Kühl, J. & Schumann, K. F. (1989). Prognosen im Strafrecht: Probleme der Methodologie und Legitimation. *R&P*, 126-148.
- Kunig, Ph. (Hrsg.) & Münch, I. (Begr.) (2001). *Grundgesetz-Kommentar* (4./5. Aufl.). München.
- Lemke, M. (1992). [Zu:] Rezension Dertinger, Chr. & Marks, E. (Hrsg.). Führungsaufsicht. *GA*, 235-237.
- Lemke, M. et al. (2001). *Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung* (3. Aufl.). Heidelberg.
- Leygraf, N. (2000). Die Begutachtung der Prognose im Maßregelvollzug. In: Venzlaff, U. & Foerster, K. (Hrsg.) *Psychiatrische Begutachtung* (3. Aufl.). Stuttgart, 349-358.
- Leygraf, N. (2002). Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten. In: Egg, R. (Hrsg.) *Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. Wiesbaden, 225-239.
- Leygraf, N. (2004). Nachbetreuung nach Straf- und Maßregelvollzug. In: *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug*. Wiesbaden, 55-64.
- Lindemann, M. (2001). Die Behandlung der Unbehandelbaren: eine Skizze des niederländischen Longstay-Pilotprojekts Veldzicht. *R&P*, 21-27.
- Liszt, F. v. (1905). *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*. Band 1. Berlin.
- Lösel, F. (1983). Empirische Persönlichkeitsforschung und Delinquenzerklärung. In: Lösel, F. (Hrsg.) *Kriminalpsychologie: Grundlagen und Anwendungsbereiche*. Weinheim – Basel, 29-40.
- Lösel, F. (1987a). Methodik und Problematik von Meta-Analysen: mit Beispielen der Psychotherapieforschung. *Gruppendynamik – Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie*, 323-343.

- Lösel, F. & Köferl, P. (1987b). Evaluationsforschung zur sozialtherapeutischen Anstalt: eine Meta-Analyse. *Gruppendynamik – Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie*, 385-405.
- Lösel, F. (1996). Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? *ZfStrVo*, 259-267.
- Maelicke, B. (1988). Staatliche und außerstaatliche Entlassenenhilfe. In: Schwind, H.-D. & Blau, G. (Hrsg.). *Strafvollzug in der Praxis* (2. Aufl.). Berlin – New York, 359-376.
- Maier, J. (1989). Rechtsstaatliches Denken und Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Angeklagten. In: Dornseifer, G. et al. (Hrsg.). *Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann*. Köln – Berlin – Bonn – München, 789-794.
- Maisch, H. (1973). Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung: zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozess. *MschKrim*, 189-198.
- Maunz, T.; Dürig, G. & Schmidt-Aßmann, E. (1994). *Grundgesetz Kommentar* (Stand: 31. Lieferung). München.
- Messner, St. (2002). Gewaltkriminalität im Ländervergleich. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Wiesbaden, 875-895.
- Meyer, J. (1972). Aktuelle Probleme der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. *ZStW*, 909-936.
- Meyer-Goßner, L. (2003). *Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen* (46. Aufl.). München.
- Moser, T. (1971). *Repressive Kriminalpsychiatrie*. Frankfurt a. M.
- Müller-Dietz, H. (1996). Die Bedeutung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im deutschen Strafvollzug. *ZfStrVo*, 268-273.
- Müller-Isberner, R.; Jöckel, D. & Gonzalez-Cabeza, S. (1998). Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20. Haina.  
[modifizierte und adaptierte Übersetzung der kanadischen Originalversion 2 von Webster, Chr. D. et al.]
- Müller-Luckmann, E. (2002). Weibliche Tötungskriminalität. In: Egg, R. (Hrsg.). *Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. Wiesbaden, 129-138.
- Müller-Metz, R. (2003). Die Sicherungsverwahrung: Tätigkeit des Sachverständigen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. *StV*, 42-51.
- Müller-Tuckfeld, J. C. (1998). *Integrationsprävention: Studien zu einer Theorie der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts*. Frankfurt a. M.

- Nedopil, N. (1998). Kriminalprognose: Perspektiven der weiteren Entwicklung. In: Müller-Isberner, R. & Gonzalez-Cabeza, S. (Hrsg.). Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose Mönchengladbach, 195-209.
- Nedopil, N. (2000). Grenzziehung zwischen Patient und Straftäter. NJW, 837-840.
- Nedopil, N. (2002). Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen: eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? NStZ, 344-349.
- Neumann, U.; Puppe, I. & Schild, W. (Red.) (1995). Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch. Baden-Baden.
- Niemöller, M. & Schuppert, G. F. (1982). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafverfahrensrecht. AöR, 387-498.
- Nißl, G. (1995). Die Führungsaufsicht. 20 Jahre in der Kritik – hier eine Laudatio. NStZ, 525-528.
- Peglau, J. (2000). Nachträgliche Sicherungsverwahrung – eine mögliche (strafrechtliche) Sanktion in Deutschland? ZRP, 147-151.
- Peters, K. (1974). Fehlerquellen im Strafprozess: eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Band 1.2.3. Karlsruhe.
- Pfeiffer, G. (Hrsg.) (2003). Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz (5. Aufl.). München.
- Pieroth, B. (2002). Gesetzgebungskompetenz- und Grundrechtsfragen der nachträglichen Sicherungsverwahrung. JZ, 922-928.
- Pieroth, B. & Schlink, B. (2003). Grundrechte (19. Aufl.). Heidelberg.
- Pitzing, H. J. (2001). Die Arbeit der Psychotherapeutischen Ambulanz für Sexualstraftäter des Vereins für Bewährungshilfe in Stuttgart e.V. BewHi, 383-391.
- Rasch, W. (1986 und 1999). Forensische Psychiatrie (1. und 2. Aufl.). Stuttgart.
- Rasch, W. (1994a). Verhaltenswissenschaftliche Kriminalprognosen. In: Frisch, W. & Vogt, Th. (Hrsg.). Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Baden-Baden, 17-29.
- Rasch, W. (1994b). Die Prognose im Maßregelvollzug als kalkuliertes Risiko. In: Frisch, W. & Vogt, Th. (Hrsg.). Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Baden-Baden, 235-251.

- Rasch, W. (1995). Tötung des Intimpartners. (Repr. der Aufl. 1964). Bonn.
- Rieß, P. (1994). Möglichkeiten und Grenzen einer Reform des Rechts der Wiederaufnahme im Strafverfahren. *NStZ*, 153-159.
- Rieß, P. (Hrsg.) (1997 ff.). Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen: Großkommentar (25. Aufl.). Berlin.
- Rode, I. & Scheld, S. (1986). Sozialprognose bei Tötungsdelikten. Berlin – Heidelberg – New York.
- Roxin, C. (1994). Strafrecht Allgemeiner Teil (2. Aufl.). München.
- Roxin, C. (1998). Strafverfahrensrecht: ein Studienbuch (25. Aufl.). München.
- Schäfer, L.; Wagner, O. & Schafheutle, J. (1934). Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Berlin.
- Schmidt, C. O. & Scholz, B. (2000). Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten: neue Befunde zur Begutachtungspraxis sowie zu Divergenzen zwischen Gutachtern und Gerichten. *MschKrim*, 414-425.
- Schneider, H. J. (1994). Kriminologie der Gewalt. Stuttgart – Leipzig.
- Schöch, H. (1982). Rettet die sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung! *ZRP*, 207-212.
- Schöch, H. (1992). Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege. *NStZ*, 364-372.
- Schöch, H. (1998). Kriminologische Grenzen der Entlassungsprognose. In: Albrecht, H.-J. et al. (Hrsg.). Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günter Kaiser. Berlin, 1239-1256.
- Lenckner, Th. (Bearb.) & Schönke, A. (Begr.) 2001. Strafgesetzbuch Kommentar (26. Aufl.). München.
- Schüler-Springorum, H. (1989). SV ohne Hang? *MschKrim*, 147-154.
- Schumann, K. F. (1994). Prognosen in der strafgerichtlichen Praxis und deren empirische Grundlagen. In: Frisch, W. & Vogt, Th. (Hrsg.). Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis. Baden-Baden, 31-41.
- Schumann, K. F. (1995). Schutz der Allgemeinheit vor rückfallträchtigen Tätern durch „selective incapacitation“: eine Skizze zur Subversivität eines Strafprinzips. *Kritische Justiz*, 88-96.
- Schwind, H.-D. (1981). Zur Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalt. *NStZ*, 121-125.

- Schwind, H.-D. & Baumann, J. et al. (1990). Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Band 1, Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen. Berlin.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2003a). Strafverfolgung 2001. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2003b). Strafvollzug 2002: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. 2002. Wiesbaden.
- Steller, M. (1993). Über Unbelehr- und Unbehandelbare – Chancen und Defizite der Psychologie im behandlungsorientierten Strafvollzug. In: Leygraf, N. et al. (Hrsg.). Die Sprache des Verbrechens: Wege zu einer Klinischen Kriminologie; Festschrift für Wilfried Rasch, 296-310.
- Straub, U. & Witt, R. (2002). Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern: ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung von polizeilichen Vorerkenntnissen im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Wiesbaden.
- Streng, F. (1991). Strafrechtliche Sanktionen. Stuttgart – Berlin – Köln.
- Streng, F. (1999). Modernes Sanktionenrecht? ZStW, 827-862.
- Tröndle, H. & Fischer, Th. (2003). Strafgesetzbuch und Nebengesetze (51. Aufl.). München.
- Ullenbruch, Th. (1998). Verschärfung der Sicherungsverwahrung auch rückwirkend – populär, aber verfassungswidrig? NStZ, 326-330.
- Ullenbruch, Th. (2001). Nachträgliche „Sicherungsverwahrung“ durch die „Polizei“. Das StrUBG BW – (kein) Modell für Deutschland? NStZ, 292-298.
- Ullenbruch, Th. (2002). Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Fragen über Fragen. NStZ, 466-471.
- Umbach, D. C. & Clemens, Th. (Hrsg.) (1992). Bundesverfassungsgerichtsgesetz: Mitarbeiterkommentar und Handbuch. Heidelberg.
- Urbanioik, F. (2003). Was sind das für Menschen – was können wir tun: Nachdenken über Straftäter. Bern.
- Verrel, T. (1995). Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten. München.
- Volbert, R. (1986). Zwischenfälle im Maßregelvollzug: wie kalkulierbar ist das Risiko? MschrKrim, 341-347.
- Volckart, B. (1997). Praxis der Kriminalprognose: Methodologie und Rechtsanwendung. München.

- Volckart, B. (2001). *Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug* (3. Aufl.). Heidelberg.
- Wasserburg, K. (1983). *Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens*. Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz.
- Wassermann, R. (Hrsg.) (1990). *Kommentar zum Strafgesetzbuch: Teil 1. §§ 1 – 21*. Neuwied [u.a.]
- Weber-Klatt, K. (1996). *Die Wiederaufnahme von Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten*. Frankfurt a. M.
- Wegener, H. (1992). *Einführung in die forensische Psychologie* (2. Aufl.). Darmstadt.
- Wottawa, H. (1993). *Psychologische Methodenlehre: eine orientierende Einführung* (2. Aufl.). Weinheim – München.
- Woynar, I. (2000). *Das Risiko von Gefährlichkeitsprognosen*. Herbolzheim.
- Württemberg, Th. (2000). *Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg*. Freiburg i. Br.
- Württemberg, Th. & Sydow, G. (2001). *Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung*. NVwZ, 1201-1208.
- Wulf, B. R. (1979). *Kriminelle Karrieren von Lebenslänglichen: eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten*. München.



## Abkürzungsverzeichnis

a.A. ....	anderer Ansicht
a.a.O. ....	am angegebenen Ort
abl. ....	ablehnend
abw. ....	abweichend
a.F. ....	alter Fassung
AG ....	Amtsgericht
allg.M. ....	allgemeine Meinung
Alt. ....	Alternative
Anm. ....	Anmerkung
AöR ....	Archiv für öffentliches Recht
ArchKrim .....	Archiv für Kriminologie
Art. ....	Artikel
AT ....	Allgemeiner Teil
Aufl. ....	Auflage
AuslG ....	Ausländergesetz
BAK . ....	Blutalkoholkonzentration
BayObLG .....	Bayerisches Oberstes Landesgericht
betr. ....	betreffend
BewHi .....	Bewährungshilfe (Zeitschrift)
BGHSt .....	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen Amtliche Sammlung
BKA .....	Bundeskriminalamt
BMJ .....	Bundesministerium der Justiz
BR .....	Bundesrat
BR-Drucks. ....	Bundesrats-Drucksache
BT .....	Bundestag
BT-Drucks. ....	Bundestags-Drucksache
BT .....	Besonderer Teil
BVerfG .....	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE .....	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Amtliche Sammlung
BVerfGG .....	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BW .....	Baden-Württemberg
BZRG .....	Bundeszentralregistergesetz

bzw. ....	beziehungsweise
ders. ....	derselbe
DÖV ....	Deutsche Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRiZ ....	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
ebd. ....	ebenda
EG ....	Einführungsgesetz
EGStGB ....	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EKMR ....	Europäische Kommission für Menschenrechte
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuGHMR .....	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
et al. ....	und andere
ff .....	folgende
FGG .....	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FS .....	Festschrift
GA .....	Goldammers Archiv für Strafrecht
GBA .....	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
GG .....	Grundgesetz
ggf. ....	gegebenenfalls
GnO .....	Gnadenordnung
grds. ....	grundsätzlich
GVBl. ....	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG .....	Gerichtsverfassungsgesetz
Halbs. ....	Halbsatz
HESSt .....	Höchstrichterliche Entscheidungen in Strafsachen
h.M. ....	herrschende Meinung
Hrsg. ....	Herausgeber
i.d.R. ....	in der Regel
i.e.S. ....	im engeren Sinne
insb. ....	insbesondere
i.S.v. ....	im Sinne von
i.V.m. ....	in Verbindung mit
i.w.S. ....	im weiteren Sinne
JGG .....	Jugendgerichtsgesetz
JMBL. ....	Justizministerialblatt
JR .....	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JVA .....	Justizvollzugsanstalt

JZ .....	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG .....	Kammergericht
KK .....	Karlsruher Kommentar
KR .....	Kriminalistik (Zeitschrift)
KrimZ .....	Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden
LG .....	Landgericht
LK .....	Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar
LR. ....	Löwe-Rosenberg Die Strafprozessordnung
MDR .....	Monatsschrift für deutsches Recht (Zeitschrift)
MRK .....	Menschenrechtskommission
MschrKrim .....	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zeitschrift)
v. Münch GG ..	v. Münch/Kunig (Hrsg.) Grundgesetz-Kommentar
n.F.....	neue Fassung
NJW .....	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NK .....	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ .....	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
OLG .....	Oberlandesgericht
PolG .....	Polizeigesetz
PolVO .....	Polizeiverordnung
Prot. ....	Protokolle
PsychKG .....	Psychiatrie-Unterbringungsgesetz
R&P .....	Recht und Psychiatrie (Zeitschrift)
RA BT .....	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Red. ....	Redaktion
RG .....	Reichsgericht
Rn .....	Randnummer
Rspr. ....	Rechtsprechung
Sch/Schr .....	Schönke / Schröder / Stree Strafgesetzbuch Kommentar
SchwG .....	Schwurgericht
SK .....	Rudolphi / Horn / Samson / Günther / Hoyer Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog ..	sogenannt
StA .....	Staatsanwaltschaft
StÄG .....	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB .....	Strafgesetzbuch
StPÄG .....	Strafprozessänderungsgesetz
StPO .....	Strafprozessordnung

str. ....	streitig
StrRG .....	Strafrechtsreformgesetz
st.Rspr. ....	ständige Rechtsprechung
StV .....	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVÄG .....	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVK .....	Strafvollstreckungskammer
StVollzG .....	Strafvollzugsgesetz
SV .....	Sicherungsverwahrung
u.a. ....	unter anderen
Übers .....	Übersicht
Uhaft .....	Untersuchungshaft
vgl. ....	vergleiche
VO .....	Verordnung
WP .....	Wahlperiode des Bundestages
z.B. ....	zum Beispiel
Zfang.Soz. ....	Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie
ZfStrVo .....	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Zeitschrift)
ZRP .....	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZStW .....	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T. ....	zum Teil
zust. ....	zustimmend
zz. ....	zurzeit

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten (I 3.1) .....	36
Tabelle 2: Abgeurteilte und Verurteilte mit Maßregeln der Besserung und Sicherung (I 4.2) .....	59
Tabelle 3: Strafgefangene in den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder bei denen die Unterbringung nach §§ 63,66 StGB angeordnet wurde. (II 2) .....	79
Tabelle 4: In die Untersuchung einbezogene Gewalttäter aus den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1, ohne Frauenhaftanstalt (II 3) .....	81
Tabelle 5: Verteilung der Gewalttäter nach Deliktstypen (II 3) .....	82
Tabelle 6: Verteilung der Gesamtstichprobe nach Deliktstypen und Justizvollzugsanstalten (II 3) .....	83
Tabelle 7: Summen und Mittelwerte der erreichten Scores in den einzelnen Dimensionen (II 4.1) .....	85
Tabelle 8: Mittelwerte der erreichten Scores in den einzelnen Dimensionen nach Deliktstypen (II 4.1) .....	86
Tabelle 9: Summen und Mittelwerte der erreichten Scores bei der Hochrisikogruppe und Abweichung von der Gesamtstichprobe (II 4.3) .....	90
Tabelle 10: Verteilung innerhalb der Hochrisikogruppe nach Deliktstypen (II 4.3) .....	91
Tabelle 11: Summenscores der einzelnen Dimensionen für die verschiedenen Deliktstypen (II 4.3) .....	91
Tabelle 12: Verteilung der Gewalttäter auf die Justizvollzugsanstalten nach Zugehörigkeit zur Hochrisikogruppe und Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung (II 4.4) .....	94
Tabelle 13: Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung deliktsbezogen im Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe (II 4.4) .....	95
Tabelle 14: Prüfung der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung durch das Gericht (II 4.4) .....	96
Tabelle 15: Vergleich der Fallzahlen unter Zugrundelegung von 5 (Grenzwert $\geq 40$ ) bzw. 3 (Grenzwert $\geq 30$ ) Dimensionen (II 4.5) .....	101
Tabelle 16: Alleintäter / Mittäter (II 5.1) .....	104

Tabelle 17: Höhe der verhängten Freiheitsstrafe (II 5.1) .....	105
Tabelle 18: Höhe der verhängten Freiheitsstrafe deliktsbezogen (II 5.1). .....	107
Tabelle 19: Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB (II 5.1) .....	108
Tabelle 20: Alter der Gewalttäter zum Tatzeitpunkt (II 5.2.1) .....	109
Tabelle 21: Vergleich der Altersstruktur in der amtlichen Strafverfolgungsstatistik (StrVSt) mit der vorliegenden Untersuchung (II 5.2.1) .....	112
Tabelle 22: Anteil der Gewalttäter der Hochrisikogruppe nach Alter und Deliktstyp (II 5.2.1) .....	114
Tabelle 23: Anteil der Gewalttäter der Hochrisikogruppe nach Nationalität und Deliktstyp (II 5.2.2) .....	117
Tabelle 24: Nationalität der Gewalttäter und Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nach Deliktstypen (II 5.2.2) .....	118
Tabelle 25: Schulbildung der Gewalttäter (II 5.2.3) .....	119
Tabelle 26: Berufsausbildung der Gewalttäter (II 5.2.4) .....	120
Tabelle 27: Ausgeübte Berufstätigkeit der Gewalttäter (II 5.2.4) .....	121
Tabelle 28: Ausländerrechtlicher Status der Gewalttäter (II 5.2.6) .....	122
Tabelle 29: Schuldfähigkeit der Gewalttäter (II 5.3.1) .....	123
Tabelle 30: Erheblich vermindert schulfähige Gewalttäter deliktsbezogen (II 5.3.1) .....	125
Tabelle 31: Schuldfähigkeit sowie Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB deliktsbezogen (II 5.3.1) .....	126
Tabelle 32: Auseinandersetzung mit dem Gutachten im Urteil (II 5.3.2) .....	128
Tabelle 33: Strafzumessung (II 5.3.3) .....	129
Tabelle 34: Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung im Urteil (II 5.3.4) .....	131
Tabelle 35: Täter-Opfer-Beziehung (II 5.4.1) .....	132
Tabelle 36: Täter-Opfer-Beziehung im Strukturvergleich nach Deliktstyp (II 5.4.1) .....	133
Tabelle 37: Täter-Opfer-Beziehung im Anteilsvergleich nach Deliktstyp (II 5.4.1) .....	134
Tabelle 38: Opferschäden (II 5.4.2) .....	135
Tabelle 39: Opferschäden deliktsbezogen (II 5.4.2) .....	137
Tabelle 40: Vorstrafen wegen Gewaltdelikten (II 5.5.1) .....	138

Tabelle 41: Vorstrafen wegen Gewaltdelikten nach Deliktstyp (II 5.5.1) .....	139
Tabelle 42: Gesamtdauer der Strafverbüßung aufgrund von Vorstrafen wegen Gewaltdelikten (II 5.5.2) .....	141
Tabelle 43: Gesamtdauer der Strafverbüßung aufgrund von Vorstrafen wegen Gewaltdelikten nach Deliktstyp (II 5.5.2) .....	142
Tabelle 44: Unterbringung nach § 64 StGB aufgrund früherer Verurteilungen (II 5.5.3) .....	143
Tabelle 45: Widerruf der Aussetzung von Freiheitsstrafe oder Unterbringung (II 5.5.4) .....	144
Tabelle 46: Dauer der gegenwärtigen Strafverbüßung (II 5.6.1) .....	145
Tabelle 47: Vollzugslockerungen (II 5.6.2) .....	146
Tabelle 48: Therapeutische Maßnahmen im Vollzug (II 5.6.3) .....	147
Tabelle 49: Abbruch therapeutischer Maßnahmen im Vollzug (II 5.6.4) .....	148
Tabelle 50: Lockerungsbegutachtung (II 5.6.5) .....	150
Tabelle 51: Entlassungsbegutachtung (II 5.6.6) .....	151
Tabelle 52: Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (II 5.6.7) .....	152
Tabelle 53: Weibliche Gewalttäter nach Deliktstypen (II 5.7.1) .....	154
Tabelle 54: Summen und Mittelwerte der erreichten Scores (II 5.7.2).....	155
Tabelle 55: Mittelwerte der erreichten Scores in den einzelnen Dimensionen deliktsbezogen (II 5.7.2) .....	156

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Entwicklung der Gewaltkriminalität insgesamt (I 3.1) .....	31
Abbildung 2:	Entwicklung der vorsätzlichen Tötungsdelikte (I 3.1) .....	32
Abbildung 3:	Entwicklung der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte (I 3.1) .....	33
Abbildung 4:	Entwicklung der sexuellen Gewaltdelikte (I 3.1) .....	34
Abbildung 5:	Entwicklung der Raubdelikte (I 3.1) .....	35
Abbildung 6:	Im psychiatrischen Krankenhaus, der Entziehungsanstalt und der Sicherungsverwahrung Untergebrachte in den Jahren 1965-2002 (I 4.2) .....	57
Abbildung 7:	Vergleich der Gewalttäter in den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 nach Deliktstypen (II 4.1) .....	84
Abbildung 8:	Mittelwerte der einzelnen Dimensionen nach Deliktstypen (II 4.1) .....	87
Abbildung 9:	Mittelwert aller 5 Dimensionen bei den einzelnen Deliktstypen (II 4.1) .....	88
Abbildung 10:	Erreichte Scores nach Anzahl der Fälle in der Gesamtstichprobe (II 4.1) .....	89
Abbildung 11:	Struktur der Deliktstypen hinsichtlich der verschiedenen Dimensionen im Vergleich der Gesamtstichprobe mit der Hochrisikogruppe (II 4.3) .....	92
Abbildung 12:	Gesamtheit der Stichprobe, Hochrisikogruppe und Anzahl der Verurteilten, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt des Urteils vorlagen (II 4.4) .....	97
Abbildung 13:	Anteile der 4 Deliktstypen an der Gesamtstichprobe, der Hochrisikogruppe und der Gruppe der Gewalttäter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt des Urteils vorlagen (II 4.4) .....	98
Abbildung 14:	Erreichte Scores nach Anzahl der Fälle in der Gesamtstichprobe in den Dimensionen Tatanalyse, bisherige Kriminalität und Persönlichkeitsentwicklung (II 4.5) .....	100
Abbildung 15:	Vergleich der Fallzahlen unter Zugrundelegung von 5 (Grenzwert $\geq 40$ ) bzw. 3 (Grenzwert $\geq 30$ ) Dimensionen (II 4.5) .....	101
Abbildung 16:	Höhe der verhängten Freiheitsstrafen und Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung (II 5.1) .....	106
Abbildung 17:	Alter der Gewalttäter zum Tatzeitpunkt (II 5.2.1) .....	110
Abbildung 18:	Alter der Gewalttäter, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt des Urteils vorlagen (II 5.2.1) .....	113

Abbildung 19: Nationalität der Gewalttäter (II 5.2.2) .....	116
Abbildung 20: Erheblich vermindert schulfähige Gewalttäter deliktsbezogen (II 5.3.1) .....	124
Abbildung 21: Opferschäden (II 5.4.2) .....	136
Abbildung 22: Vorstrafen wegen Gewaltdelikten (II 5.5.1) .....	139
Abbildung 23: Erreichte Scores nach Anzahl der Fälle weiblicher Gewalttäter (II 5.7.3) .....	157



## **Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.**

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:\*

**(Bestellungen direkt – Kaufpreis zzgl. Portokosten – oder über den Buchhandel)**

*Bereits vergriffene Publikationen sind in dieser Liste nicht enthalten*

### **Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)**

Band 26: Kurze, Martin: *Soziale Arbeit und Strafrecht. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.* 1999.

ISBN 3-926371-42-0 € 24,00

Band 27: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer.*

1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50

Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen.* 2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00

Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.* 2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00

Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren.* 2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00

Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren.* 2001.

ISBN 3-926371-51-X € 14,00

Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte.* 2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00

Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte.* 2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00

Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland.* 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00

Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung.* 2002. ISBN 3-926371-55-2 € 19,00

Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität.* 2002. ISBN 3-926371-56-0 € 15,00

Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung.* 2002. ISBN 3-926371-57-9 € 19,00

---

\* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 3-926371-59-5 € 15,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 3-926371-60-9 € 21,00
- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 3-926371-61-7 € 18,00
- Band 42: 2003. Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 3-926371-62-5 € 21,00
- Band 43: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 3-926371-63-3 € 19,00
- Band 44: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*. 2004. ISBN 3-926371-65-X € 25,00
- Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 3-926371-66-8 € 23,00

### **Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)**

- Heft 14: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00
- Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00
- Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00
- Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 3-926371-58-1 € 15,00

### **Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ**

- Rautenberg, Marcus: *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e. V.* (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103. 1998. - ISBN 3-7890-5442-9
- Kröniger, Silke (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2004: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2004*
- Sohn, Werner (Bearb.): *Will they do it again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundär-analyse*. 2004. - ISBN 3-926371-64-1 € 8,00

Eine Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftätern wird nicht nur von den Opferschutzverbänden eingefordert, sondern ist bereits seit längerem Gegenstand der fachwissenschaftlichen wie auch der kriminalpolitischen Diskussion. Der vorliegenden Studie liegt eine empirische Untersuchung der in den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1 inhaftierten und zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Gewalttäter im Hinblick auf deren Rückfallgefährdung zugrunde. Sie setzt sich darüber hinaus mit der verfassungsrechtlichen Problematik der Sicherungsverwahrung als „letzter Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ und der Frage nach der Verlässlichkeit von Kriminalprognosen als Grundlage für die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung auseinander. Schließlich wird die Möglichkeit einer Erweiterung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten diskutiert, wenn dessen Gefährlichkeit im Erkenntnisverfahren nicht erkannt oder aber unterschätzt wurde. Eingang in die Studie haben dabei auch die Erfahrungen gefunden, die der Verfasser als langjähriger Vorsitzender einer Schwurgerichtskammer und einer Strafvollstreckungskammer am Landgericht Frankfurt a.M. gemacht hat.

ISBN 3-926371-67-6

€ 25,—